I. Abtheilung. Heft 1.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 1.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.** Hannover, den 8. Januar 1866.

Wir bringen auf Grund des §. 31 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, vom 16. d. M. an bis auf weiteres zu dem Betrage von 9 ℛ 8 gr für jede Krone festgesetzt ist und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen die Annahme der Kronen, wie bisher, ausgeschlossen bleibt.

In Gemäßheit des §. 34 des Münzgesetzes ist der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Kronen fehlende $^{1}/_{10000}$ des Pfundes ($1\,^{1}/_{100}$ As) auf . . . . . . 1 gr 3 ₰
und der Abzug für die Umprägungskosten für jede zu leicht befundene Krone auf . . 1 gr 4 ₰
Courant festgesetzt.

Hannover, den 8. Januar 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Januar 1866.] 

(№ 2.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Feststellung des Plans zu der 147sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 8. Januar 1866.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 147sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht, und hinzugefügt, daß bei Ausführung dieses Lotterieplans dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen werden, welche für die 146ste Lotterie durch die Bekanntmachung vom 6. Juli 1865 (Gesetzsammlung vom Jahre 1865 pag. 455—458) festgestellt sind.

Hannover, den 8. Januar 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.





# Plan

## der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenzstadt Hannover errichteten Hundert siebenundvierzigsten Landes-Lotterie

von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

| 1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 14. Mai 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1000 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 ℛ | 400 |
| 3 | » | » | 100 » | 300 |
| 8 | » | » | 50 » | 400 |
| 10 | » | » | 30 » | 300 |
| 25 | » | » | 20 » | 500 |
| 650 | » | » | 14 » | 9100 |
| 700 Gewinne | | | — | 12,400 |

| 2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 11. Juni 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1000 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 ℛ | 400 |
| 5 | » | » | 100 » | 500 |
| 10 | » | » | 50 » | 500 |
| 30 | » | » | 30 » | 900 |
| 650 | » | » | 22 » | 14,300 |
| 700 Gewinne | | | — | 18,500 |

| 3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 9. Juli 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1200 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 ℛ | 400 |
| 8 | » | » | 100 » | 800 |
| 12 | » | » | 50 » | 600 |
| 25 | » | » | 40 » | 1000 |
| 650 | » | » | 28 » | 18,200 |
| 700 Gewinne | | | — | 23,100 |

| 4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 6. August 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1200 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 ℛ | 400 |
| 8 | » | » | 100 » | 800 |
| 12 | » | » | 50 » | 600 |
| 25 | » | » | 40 » | 1000 |
| 650 | » | » | 34 » | 22,100 |
| 700 Gewinne | | | — | 27,000 |

| 5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 3. bis 15. Septbr. 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — — | | | | **36,000** |
| 1 Prämie | | | — | 24,000 |
| 1 Gewinn à | | | — | 12,000 |
| 1 | » | » | — | 6000 |
| 1 | » | » | — | 4000 |
| 1 | » | » | — | 3000 |
| 1 | » | » | — | 2000 |
| 20 | » | » | 1000 ℛ | 20,000 |
| 25 | » | » | 400 » | 10,000 |
| 40 | » | » | 200 » | 8000 |
| 131 | » | » | 100 » | 13,100 |
| 178 | » | » | 50 » | 8900 |
| 4700 | » | » | 34 » | 159,800 |
| 1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — — | | | | 1000 |
| 5100 Gewinne u. 1 Prämie | | | | 271,800 |

> Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ.

### BALANCE.

| Einnahme. | Thlr. | Ausgabe. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| 1ste Classe 14,000 Loose — à 4 ℛ — | 56,000 | 700 Gewinne 1ster Classe — — | 12,400 |
| 2te - 13,300 - — - 7 - — | 93,100 | 700 - 2ter - — — | 18,500 |
| 3te - 12,600 - — - 7 - — | 88,200 | 700 - 3ter - — — | 23,100 |
| 4te - 11,900 - — - 5 - — | 59,500 | 700 - 4ter - — — | 27,000 |
| 5te - 11,200 - — - 5 - — | 56,000 | 5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe — | 271,800 |
| Summa à 28 ℛ — | 352,800 | 7900 Gewinne und 1 Prämie — — | 352,800 |

I. Abtheilung. Heft 2.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 3.) Königliches Patent, betreffend die mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe geschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der von den Königlich-Hannoverschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel. Herrenhausen, den 11. Januar 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Unserer und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung wegen Untersuchung und Bestrafung der von den Königlich-Hannoverschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Unterthanen auf den gegenseitigen Gebieten verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel eine Uebereinkunft geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet:

§. 1.

Die Königlich-Hannoversche und die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung verpflichten sich, die von Ihren Unterthanen auf dem Gebiete des andern contrahirenden Staats verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen solche untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen wären.

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Januar 1866.] 2

Nur in den Fällen, wenn

1) der Frevler zur Zeit des begangenen Frevels in dem Gebiete des andern contrahirenden Staats seinen dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt hat, oder

2) mit dem begangenen Frevel in der Person des Frevlers ein Verbrechen zusammentrifft und der Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, betroffen und in Haft behalten ist,

bleibt die Aburtheilung des Frevels den Gerichtsbehörden desjenigen Gebiets, auf welchem der Frevel verübt worden, nach den Gesetzen des eigenen Staats überlassen.

§. 2.

Die Officianten beider contrahirenden Staaten haben alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, in dem andern Staatsgebiete begangenen Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Auch sind dieselben auf ergehende Anforderung zur gegenseitigen Hülfeleistung behuf Entdeckung und Feststellung verübter Frevel verbunden.

§. 3.

Die betreffenden Officianten sind berechtigt, den Frevler, welchen sie betreten und nicht mit Bestimmtheit erkennen, festzunehmen und an die inländische Gerichtsbehörde oder an die nächste Gerichtsbehörde des andern Staats oder an die Gerichtsbehörde des Wohnorts des Frevlers abzuliefern.

Die inländische Gerichtsbehörde hat den Frevler mit den etwa aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich an die nächste Gerichtsbehörde des andern Staats oder an die Gerichtsbehörde des Wohnorts des Frevlers gelangen zu lassen.

§. 4.

Sie sind ferner befugt:

1) die auf frischer That betroffenen unbekannten oder der Flucht verdächtigen Frevler auf das jenseitige Gebiet zu verfolgen, dort festzunehmen und an die nächste dortige Gerichtsbehörde, oder an die Gerichtsbehörde des Wohnorts des Frevlers abzuliefern;

2) die Spuren begangener Frevel in das jenseitige Gebiet zu verfolgen und die dortigen Officianten, Ortsvorsteher und dergl. mehr zur Vornahme von Haussuchungen, Beschlagnahmen u. s. w. zu requiriren. Die letzteren haben derartigen Requisitionen in den durch die inländische Gesetzgebung zugelassenen Fällen und unter Beobachtung der durch dieselbe vorgeschriebenen Formen in Gegenwart des requirirenden Officianten Folge zu geben.

Eine Abschrift des Verzeichnisses der mit Beschlag belegten Gegenstände ist den requirirenden Officianten kostenfrei zuzustellen.

§. 5.

Eine Pfändung der auf frischer That oder beim Fortschaffen des Entwendeten betroffenen Frevler ist lediglich zum Zwecke der Sicherung des Anspruchs auf Schadensersatz zulässig.

§. 6.

Den Zeugen und anderen zu vernehmenden Personen hat das requirirende Gericht für Reise-, Zehrungskosten und Versäumniß die vom requirirten Gerichte in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen zu bestimmende Vergütung sofort auszuzahlen.

Im Falle des Unvermögens der Zeugen ꝛc. wird das requirirte Gericht diese Vergütung, soweit nöthig, vorschießen und ist sodann für deren Rückerstattung an letzteres von dem requirirenden Gerichte schleunigst Sorge zu tragen.

§. 7.

Die erkannten Geldstrafen sind nebst den Kosten der Untersuchung und Strafvollstreckung von dem Verurtheilten zum Vortheil desjenigen Staats zu erheben und zu verrechnen, von dessen Behörden das Urtheil erlassen ist.

Derselbe Staat trägt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Kosten der Untersuchung und Strafvollziehung.

§. 8.

Der bei Abgabe des Strafurtheils etwa zuerkannte Schadensersatz, einschließlich des Holzwerthes, soll vorzugsweise vor der erkannten Geldstrafe beigetrieben und an die betreffenden Officianten desjenigen Staats und Bezirks, in welchem der Frevel verübt worden, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert werden.

§. 9.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird die möglichste Beschleunigung der Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Frevel zur Pflicht gemacht.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, jedoch ohne Präjudiz für die Hoheitsfrage, auch bezüglich der von den beiderseitigen Unterthanen auf streitigem Grenzgebiete verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.

Sie finden indessen auf diejenigen Frevel keine Anwendung, welche auf dem Theile des Steinhuder Meeres begangen sind, den früher das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe von der Krone Hannover zu Lehn trug und die Königlich-Hannoversche Regierung unter Widerspruch der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung als heimgefallen in Anspruch nimmt.

§. 11.

Gegenwärtige, auf Gegenseitigkeit begründete Uebereinkunft ist vorerst auf sechs Jahre, vom **15.** Januar **1866** an, abgeschlossen. Dieselbe soll indessen, dafern sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keine der contrahirenden Regierungen von der ihr zustehenden Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, als auf weitere sechs Jahre stillschweigend verlängert angesehen werden, und so fort von sechs zu sechs Jahren.

so bringen Wir diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Herrenhausen, den **11.** Januar **1866**.

**(L. S.) Georg Rex.**

Gr. v. Platen=Hallermund. Leonhardt.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den **11.** Januar **1866**.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt=Ministeriums.

I. Abtheilung. Heft 3.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 4.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Rinderpest.** Herrenhausen, den 31. Januar 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hierdurch unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinziallandschaft das folgende für Unser Fürstenthum Ostfriesland geltende Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1855, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh, werden hierdurch dahin ausgedehnt, daß dieselben in gleicher Weise auch auf die Rinderpest Anwendung finden sollen.

Es werden jedoch folgende ergänzende bezw. abändernde Bestimmungen getroffen:

Zu §. 3, Alinea 1.

Im Nothfall kann diese Taxation nachgeholt werden.

Zu §. 4, Alinea 2.

Diese Taxatoren und deren Stellvertreter sollen nach Maßgabe des §. 4 stets für kleinere Bezirke ernannt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. Februar 1866.] 

Zu §. 14.

Auch die Kosten der Taxation und der polizeilichen Maßregeln sollen aus dem durch die Viehsteuer gebildeten Fonds bestritten werden.

§. 2.

Unsere Landdrostei zu Aurich hat die zu Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 31. Januar 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Bacmeister. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 31. Januar 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

---

**(№ 5.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Beilegung der Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführendem inländischen Branntwein an das Nebenzollamt I. im Jadegebiete.** Hannover, den 23. Januar 1866.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 3. November v. J., die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß dem Nebenzollamte I. im Jadegebiete die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung über dasselbe zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntweins beigelegt ist.

Hannover, den 23. Januar 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

I. Abtheilung. Heft 4.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 6.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung verschiedener Tarifbestimmungen des Calenberg-Grubenhagenschen bezw. des Hildesheimschen Brandversicherungsgesetzes vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863.** Hannover, den 17. Februar 1866.

Nachdem vom Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft auf Grund des §. 43 der Gesetze über die Calenberg-Grubenhagensche bezw. die Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom letztgedachten Tage über die Vereinigung der beiden Anstalten, mit Unserer Genehmigung beschlossen ist, die im Nachstehenden bezeichneten Abänderungen verschiedener Tarifbestimmungen der erstgedachten beiden Gesetze eintreten zu lassen, um damit den Interessenten der vereinigten landschaftlichen Brandcasse die schon nach dem bisherigen Geschäftsergebnisse für zulässig erkannte Ermäßigung der Beitragspflicht zu gewähren, so wird demgemäß hierdurch Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Für die vereinigte landschaftliche Brandcasse kommen fortan (§. 2) die folgenden Abänderungen der bestehenden Tarifbestimmungen (§§. 31—42 der Gesetze vom 17. Juni 1862 bezw. 14. Juni 1863) zur Anwendung:

1) Gebäude mit Außenwänden von Holz unter weicher Dachung, ausgenommen solche unter Schindeldach, werden von der X. in die IX. Bauartsclasse (§. 33 der obigen Gesetze) versetzt.
2) Für Gebäude der IX. Bauartsclasse tritt die Versetzung in die X. Classe nach §. 35 Ziff. 1—4 nur alsdann ein, wenn sie Schindeldach haben.
3) Wegen Mangelhaftigkeit der Feuerlöschanstalten der Gemeinde tritt anstatt der §. 38 Absatz 5 bezeichneten Erhöhung der Benutzungsclasse eine Erhöhung des Tarifsatzes um 3 gr ein.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Februar 1866.] 

### Zum Tarif. Anlage B. der obigen Gesetze.

4) Für Gebäude der VIII. und IX. Bauartsclasse, mit Ausnahme solcher unter Schindeldach, wird der Tarifsatz der Benutzungsclassen 4—10 je auf die nächstgeringere Benutzungsclasse herabgesetzt.

### Zum Classificationsverzeichnisse der Gebäude. Anlage C. der obigen Gesetze.

5) Für Wirthschaftsgebäude auf Domainen und Gütern, sowie für solche Wohnhäuser auf Landwirthschaften, welche zugleich Wirthschaftsräume enthalten, wird die Benutzungsclasse um eine herabgesetzt.

Für Windmühlen, welche zur Bauartsclasse VIII., IX. oder X. gehören, treten die Tarifsätze der Benutzungsclasse 12 ein.

### Zu den Tabellen über die Zuschläge wegen nachbarlicher Gefahr. Anlage D. der obigen Gesetze.

6) Bei Bestimmung der Zuschläge wegen Erhöhung der Feuersgefahr durch Nachbargebäude nach den Tabellen Anlage D. ist eintretendenfalls die nach den vorstehenden Bestimmungen (1—5) erfolgte Herabsetzung der Classen der Bauart und der Benutzungsart entsprechend zu berücksichtigen.

### Zu den Tabellen über die Berechnung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe. Anlage E. der obigen Gesetze.

7) Für Gebäude in Gruppen mit vorherrschender Bauartsclasse VIII. oder IX., mit Ausnahme solcher unter Schindeldach, tritt anstatt des tarifmäßigen Zuschlags derjenige Zuschlag ein, welcher für Gebäude in Gruppen mit vorherrschender Bauartsclasse I.—VII., wenn daneben mindestens der vierte Theil der Gebäude weiche Dachung hat, bestimmt ist. Für die zu derselben Hausnummer gehörigen Gebäude wird der Betrag des letztgedachten Zuschlags auf die Hälfte herabgesetzt, wenn von diesen Gebäuden das nächstbelegene Gebäude der Gruppe mindestens 40 Fuß absteht.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1) treten bereits für das laufende Beitragshalbjahr (1. Januar bis 1. Juli d. J.) in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

I. Abtheilung. Heft 5.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 7.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Pfandrecht zc. vom 14. December 1864. Hannover, den 26. Februar 1866.

Zur Ausführung des §. 8 *) des Gesetzes über das Pfandrecht zc. vom 14. December 1864 machen Wir bekannt, daß mit Unserer Genehmigung vom 15. k. M. an auch für die Hypothekenbuchsbezirke der Städte Goslar und Stade, sowie für den Schloß- und Hafenbezirk Harburg neben dem Generalhypothekenbuche ein Specialhypothekenbuch geführt werden wird.

Hannover, den 26. Februar 1866.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Leonhardt.

---

*) §. 8.

An den Bürgergütern der Städte derjenigen Landestheile, für welche die durch das Gesetz vom 17. September 1862 aufgehobenen Verordnungen erlassen sind, kann eine Hypothek nur durch Eintragung in das Specialhypothekenbuch erworben werden, falls ein solches für den betreffenden städtischen Bezirk neben einem Generalhypothekenbuche vorhanden ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Erwerbung von Hypotheken an Grundstücken für alle diejenigen Bezirke, wo mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums neben dem Generalhypothekenbuche ein Specialhypothekenbuch geführt wird. Es muß jedoch der Tag, an welchem diese Einrichtung für einen bestimmten Bezirk ins Leben tritt, durch die Gesetzsammlung zuvor bekannt gemacht sein.

[Ausgegeben zu Hannover am 2. März 1866.] 

I. Abtheilung. Heft 6.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 8.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Paßkartenverein. Hannover, den 1. März 1866.**

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851, betreffend die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das Herzogthum Holstein der Uebereinkunft wegen der Paßkarten vom 1. März d. J. an beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung,

Unseres Ausschreibens vom 2. Januar 1851, betreffend die Paßkarten,

Unserer Bekanntmachung vom 10. August 1853, betreffend die Paßkarten, und

Unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1859, betreffend die Auslegung des §. 3 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 wegen Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen,

finden daher vom 1. März d. J. an auch auf das Herzogthum Holstein und dessen Angehörige Anwendung.

Hannover, den 1. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Für den Minister:
Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. März 1866.] 

I. Abtheilung. Heft 7.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 9.) Königliche Verordnung, betreffend die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte.** Herrenhausen, den 9. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch hinsichtlich der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und der Amtsgerichte was folgt:

1) Es wird declarirt, daß die Gemeinde Rübehorst bereits durch Unsere Verordnungen vom 27. und 31. März 1859 dem Amte und dem Amtsgerichte Bremervörde beigelegt ist.

Es wird beigelegt:

2) dem Amte und dem Amtsgerichte Zeven der einstellige Hof Hollen, Amts und Amtsgerichts Achim;

3) dem Amte und dem Amtsgerichte Lingen der jetzt zum Amte und Amtsgerichte Haselünne gehörende Theil des von der Grenze der genannten Aemter und Amtsgerichte bisher durchschnittenen Heuerhauses des Ipenschen Colonats zu Bawinkel.

Es wird festgestellt:

4) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Weddingen gegen die Gemeinde Klein-Döhren als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Wöltingerode gegen das Amt und das Amtsgericht Liebenburg;

5) die neu geregelte Grenze der Stadt Goslar gegen die Gemeinde Grauhof als Grenze der Stadt Goslar gegen das Amt Liebenburg;

[Ausgegeben zu Hannover am 12. März 1866.] 

6) die neu geregelte Grenze der Stadt Peine gegen die Gemeinde Stederdorf als Grenze der Stadt und des Amtsgerichts Peine gegen das Amt und das Amtsgericht Meinersen;

7) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Agathenburg gegen die Gemeinde Dollern bei der Dollerner Mühle als Grenze des Amts Himmelpforten gegen das Amt Harsefeld und des Amtsgerichts Stade gegen das Amtsgericht Buxtehude;

8) die neu geregelte Grenze der Gemeinde Wallenhorst gegen die Gemeinde Schleptrup als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Osnabrück gegen das Amt und das Amtsgericht Vörden.

---

Die unter den Ziffern 2—8 aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 9. März 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Bacmeister. Leonhardt.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. März 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Abtheilung. Heft 8.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 10.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die veränderten Statuten der Sparcasse zu Fallingbostel betreffend. Hannover, den 5. März 1866.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über die Errichtung von Privat-Creditcassen zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten vom 24. October 1840 werden die nachstehenden veränderten Statuten der Sparcasse zu Fallingbostel, nachdem dieselben von Uns genehmigt worden sind, hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Baemeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. März 1866.] 

# Statuten
der
# Sparcasse zu Fallingbostel.

## Erster Abschnitt.
## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.
### Begriff und Zweck der Anstalt.

Die Anstalt hat als eigentliche Sparcasse die Bestimmung, zur leichten und sicheren zinsbaren Belegung kleiner Geldsummen Gelegenheit zu geben und Sparsamkeit dadurch zu befördern. Sie ist aber auch zugleich wirkliche Creditanstalt und nimmt als solche auch größere Summen in Verzinsung, um Darlehne mit der Möglichkeit allmäliger Abtragung unter billigen Bedingungen zu verabfolgen.

Durch den sich ergebenden Geschäftsverdienst sollen Mittel zur Armenunterhaltung und zu sonstigen gemeinnützigen Ausgaben gewonnen werden.

### §. 2.
### Corporationsrechte, Sitz und Namen.

Die Anstalt genießt Corporationsrechte, hat ihren Sitz zu Fallingbostel und führt den Namen »Sparcasse zu Fallingbostel«.

### §. 3.
### Garantie.

Die Sparcasse wird garantirt von

| | |
|---|---|
| dem Nebenanlageverbande der alten Amtsvogtei Fallingbostel zu . . . . | 10/14, |
| dem Nebenanlageverbande der 14 Landgemeinden des Kirchspiels Soltau zu . | 2/14, |
| der Stadt Walsrode zu . . . . . . . . . . . . | 1/14, |
| dem Nebenanlageverbande der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte zu | 1/14. |

Für die Stadt Walsrode haftet zunächst die Cämmereicasse, erforderlichenfalls aber die ganze Bürgerschaft in dem Verhältnisse, wie dieselbe zu den bürgerlichen Lasten beiträgt.

Die einzelnen Theilnehmer der genannten 3 Nebenanlageverbände haften nach demjenigen Verhältnisse, in welchem sie zu den Nebenanlagekosten concurriren.

§. 4.

Ueberschüsse.

Alle Ueberschüsse der Sparcasse, welche unbeschadet des sicheren Fortbestehens der Anstalt nach Ansicht des Vorstandes aus derselben herausgezogen werden können, werden unter die garantirenden Körperschaften nach dem Verhältnisse vertheilt, nach welchem die Garantie von ihnen geleistet wird, und fallen denselben zu freier Disposition zu.

Der Antheil der Stadt Walsrode an den Ueberschüssen der Anstalt fließt in die Cämmereicasse, derjenige der anderen 3 betheiligten Körperschaften in deren Nebenanlagecassen.

Jede Vertheilung von Ueberschüssen unter die garantirenden Körperschaften bedarf jedoch der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

§. 5.

Aufhebung der Anstalt.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern kann auf Antrag des Sparcassenvorstandes und einer Versammlung der für den Bezirk des Sparcassenverbandes an der Amtsversammlung des Amts Fallingbostel Theil nehmenden Mitglieder die Sparcasse jederzeit aufgehoben werden.

Wegen der von der letztgenannten Versammlung zu fassenden Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Amtsversammlungen.

§. 6.

Austreten der Soltauschen Landgemeinden.

Auch können mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern die Landgemeinden des Kirchspiels Soltau jederzeit von der Sparcasse zurücktreten.

So lange jedoch die Sparcasse mehr Vermögen als Schulden hat, muß jede der 14 Soltauschen Landgemeinden den Austritt beschließen, und müssen alle ihre Vertreter im Sparcassenvorstande einstimmig sich dafür erklären, wenn der Antrag berücksichtigt werden soll.

Wenn dagegen die Schulden das Vermögen der Anstalt übersteigen, so kann jede einzelne Landgemeinde des Kirchspiels Soltau den Austritt verlangen.

Beim etwaigen Ausscheiden der Soltauschen Landgemeinden aus dem Sparcassenverbande erhalten dieselben ihren Antheil an dem Vermögen der Anstalt, bleiben aber für alle bis zu ihrem Austritt von der Sparcasse abgeschlossenen Geschäfte mit verhaftet.

## Zweiter Abschnitt.
## Einrichtung der Verwaltung.

### §. 7.
### Verwaltung im allgemeinen.

Die Anstalt wird unter Oberaufsicht Königlicher Landdrostei und unter Direction eines Vorstandes von einem engeren Ausschusse desselben verwaltet, der dabei der Hülfe eines Buchhalters, eines Cassirers und des nach Bedürfniß sonst anzustellenden Personals sich bedient.

Zur Führung von Streitigkeiten der Sparcasse vor Gericht und zur Abstattung rechtlicher Gutachten wird ein bestimmter Anwalt angenommen.

### §. 8.
### Bildung des Vorstandes.

Der Vorstand der Sparcasse besteht aus

1) einem von Königlicher Landdrostei unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern nach Anhörung des Vorstandes zu ernennenden Mitgliede, zu dessen Stellvertreter in Fällen der Behinderung auch nach Anhörung des Vorstandes ein anderes Mitglied desselben oder auch eine andere nicht bereits zum Vorstande gehörende Person von Königlicher Landdrostei ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bestimmt wird;
2) den drei Gerichtsvorsprachen der alten Amtsvogtei Fallingbostel und eilf anderen Bevollmächtigten derselben;
3) den zwei Gerichtsvorsprachen und drei anderen Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden;
4) drei Bevollmächtigten der Stadt Walsrode;
   und
5) drei Bevollmächtigten der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte.

Dem Vorstande bleibt jedoch unbenommen, die Zahl der Bevollmächtigten einzelner Körperschaften nach Bedürfniß zu vermehren.

### §. 9.
### Bildung des engeren Ausschusses.

Der engere Ausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem von Königlicher Landdrostei ernannten Mitgliede des Vorstandes und zwei vom Vorstande unter sich auszusetzenden Mitgliedern, von denen wenigstens eines in Fallingbostel wohnhaft sein muß.

In Behinderungsfällen tritt an die Stelle des von Königlicher Landdrostei ernannten Mitgliedes dessen Stellvertreter, für die anderen beiden Mitglieder aber treten diejenigen anderen Vor-

standsmitglieder als außerordentliche Beisitzer ein, welche der, wenn auch nur unvollzählige engere Ausschuß in jedem einzelnen Falle dazu auffordert.

§. 10.

Vorsitz in den Versammlungen.

Das von Königlicher Landdrostei ernannte Mitglied oder dessen Stellvertreter ist Vorsitzender sowohl des Vorstandes als des engeren Ausschusses, und hat die Stempel zu den von der Anstalt auszugebenden Verbriefungen in Gewahrsam.

§. 11.

Wahl der Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigten der alten Amtsvogtei Fallingbostel werden von den dortigen Gemeindevorstehern, die Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden von deren Gemeindevorstehern, und die Bevollmächtigten der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte von den dortigen Gemeindevorstehern, die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode aber von dem Magistrate und den Bürgervorstehern daselbst in vereinigter Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu jeder Wahl bringt der engere Ausschuß einige Candidaten in Vorschlag, an welche die Wahlcorporation jedoch nicht gebunden ist.

Die Wahlen der Bevollmächtigten der Soltauschen Landgemeinden werden von dem Königlichen Amte Soltau, die Wahlen der anderen Bevollmächtigten von dem Königlichen Amte Fallingbostel ausgeschrieben und geleitet.

Die nicht in Fallingbostel und nicht in Walsrode wohnhaften Bevollmächtigten müssen selbst ansässige Mitglieder einer der betheiligten Körperschaften sein.

Die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode werden aus dem Magistrate und den Bürgervorstehern erwählt, und muß wenigstens einer Mitglied des Magistrats sein.

Auch wird für die Bevollmächtigten der Stadt Walsrode ein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Magistrats und den Bürgervorstehern gewählt.

Die Gewählten werden, wenn sie die Wahl annehmen, vom Königlichen Amte Fallingbostel eidlich verpflichtet, haben ihr Amt 6 Jahre bezw. für die Dauer ihrer städtischen Dienstzeit zu verwalten, und können nach deren Ablauf wieder erwählt werden.

Die Eidesformel wird vom engeren Ausschusse festgestellt.

§. 12.

Besoldung der Mitglieder des Vorstandes.

Dem Vorstande bleibt unbenommen, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, allen oder einzelnen ordentlichen Mitgliedern des engeren Ausschusses Besoldung auszusetzen und Caution von denselben leisten zu lassen, auch die außerordentlichen Beisitzer des engeren Ausschusses für ihre Bemühungen zu entschädigen.

§. 13.

Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes.

Sämmtliche Mitglieder des Vorstandes haben lediglich nach eigener Ueberzeugung zu handeln, sind jedoch verantwortlich, wenn sie betrügerisch, statutenwidrig, oder mit grober Fahrlässigkeit zu Werke gehen.

§. 14.

Bestallung und Pensionirung der Officianten.

Der Sparcassenanwalt, der Buchhalter, der Cassirer und alle sonst nöthigen Officianten werden vom Vorstande ernannt und entlassen, brauchen nicht Mitglieder einer betheiligten Gemeinde zu sein, dürfen nicht zum Vorstande gehören, und werden mit Ausnahme des ersteren vom Königlichen Amte Fallingbostel beeidigt, und zwar nach der vom engeren Ausschusse zu bestimmenden Eidesformel.

Der Vorstand setzt ihre Besoldung und etwaige Caution fest, sowie ob und welche Pension ihnen zu Theil werden soll.

Unterstützung an Witwen und Kinder verstorbener Sparcassen-Officianten dürfen nur mit Genehmigung Königlichen Ministeriums des Innern in besonders dringenden Fällen, auch nur temporair bewilligt werden.

§. 15.

Regelmäßige Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand hält seine Sitzungen in Fallingbostel und versammelt sich in der Regel jährlich nur einmal an einem dazu möglichst bald nach Abschluß der vorigjährigen Rechnung von dem engeren Ausschusse zu bestimmenden Tage.

§. 16.

Außerordentliche Sitzungen und Circularbeschlüsse.

Können die einer Entschließung des Vorstandes bedürfenden Angelegenheiten nicht bis zu der gewöhnlichen Jahressitzung aufgeschoben werden, so hat der engere Ausschuß schriftlich, mittelst Circular, über die Sache abstimmen zu lassen, oder eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu berufen.

§. 17.

Erfordernisse zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes. Protokollführung.

Zur Gültigkeit eines in den Versammlungen des Vorstandes zu fassenden Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder erforderlich; bei schriftlicher Abstimmung muß von allen an ihren Wohnorten anwesenden Mitgliedern votirt werden.

Mit Ausnahme des im §. 6 gedachten Falles werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Abschrift der in den Versammlungen des Vorstandes aufzunehmenden Protokolle und jedes Circularbeschlusses wird der Königlichen Landdrostei vorgelegt.

§. 18.

Geschäftskreis des engeren Ausschusses.

Der mit der speciellen Verwaltung der Anstalt beauftragte engere Ausschuß hat deren statutenmäßige Geldgeschäfte selbständig abzuschließen, dieselbe vor Gericht und insbesondere auch in Processen zu vertreten, die Aufsicht über das bei der Sparcasse angestellte Personal zu führen und alle zum Wirkungskreise des ganzen Vorstandes gehörenden Angelegenheiten zur Beschlußnahme vorzubereiten.

§. 19.

Votiren des engeren Ausschusses.

Mit Ausnahme der in den §§. 32, 37 und 56 einzelnen Mitgliedern des engeren Ausschusses beigelegten Befugnisse haben alle 3 Mitglieder über die zu dem Geschäftskreise des engeren Ausschusses gehörenden Angelegenheiten gemeinsam zu beschließen. Es entscheidet dabei Stimmenmehrheit, ausgenommen daß zur Bewilligung von Darlehnen über 50 ℔ Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Wenn jedoch ein überstimmtes Mitglied es verlangt, oder keine Stimmenmehrheit vorhanden ist, so wird die Sache zur Entscheidung des ganzen Vorstandes verstellt.

§. 20.

Sitzungen des engeren Ausschusses.

Der engere Ausschuß erledigt in der Regel seine Geschäfte in den nach Bedürfniß anzusetzenden, öffentlich bekannt zu machenden Sitzungen, in denen nicht mehr als zwei ordentliche Mitglieder durch außerordentliche Beisitzer vertreten werden können.

§. 21.

Ausfertigungen des engeren Ausschusses.

In der Regel werden die Ausfertigungen des engeren Ausschusses von zwei ordentlichen Mitgliedern desselben, oder von einem ordentlichen Mitgliede und zwei außerordentlichen Beisitzern unterschrieben und von dem Buchhalter contrasignirt; in den in den §§. 32, 37 und 56 bezeichneten Fällen genügt jedoch die Unterschrift eines ordentlichen Mitgliedes.

§. 22.

Geschäfte des Buchhalters.

Der Buchhalter hat außer der nach den §§. 80 und 85 ihm obliegenden Buchführung und Revision der Rechnung die Entwerfung und richtige Expedirung der von dem engeren Ausschusse beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen, die Registratur in Ordnung zu halten und in seiner ganzen Dienstführung nach den Vorschriften des engeren Ausschusses sich zu richten.

§. 23.

Geschäfte des Cassirers.

Der Cassirer besorgt die eigentlichen Cassengeschäfte und das Rechnungswesen nach den vom Vorstande darüber zu erlassenden allgemeinen Vorschriften und den weiteren Anordnungen des engeren

Ausschusses (s. §. 80), und hat ohne besondere schriftliche Anweisung des letzteren keine Gelder für die Casse anzunehmen, mit Ausnahme

zu belegender Capitalien litt. M.,

vollständig zurückzuzahlender Darlehne litt. Q. (s. §. 61),

der Zinsen und obligationsmäßigen Amortisationszahlungen auf die aus der Casse verabfolgten Darlehne und außerordentlicher solcher Amortisationszahlungen bis zu 200 ₰. cfr. §. 71,

auch keine Zahlungen aus der Casse, mit Ausnahme der Zinsen auf Passiv-Capitalien, zu leisten.

§. 24.

Sitzungslocal. Depositenkasten. Registratur.

Zu den Versammlungen des Vorstandes, wie des engeren Ausschusses, dürfen in Ermangelung eines paßlichen Locales die Geschäftszimmer des Königlichen Amts Fallingbostel benutzt werden.

Zur Aufbewahrung wichtiger Documente und bedeutender Geldvorräthe hat die Sparcasse die Befugniß, einen eigenen Depositenkasten, zu welchem der Vorsitzende des Vorstandes, ein anderes Mitglied des engeren Ausschusses und der Cassirer jeder einen besonderen Schlüssel führen, in dem Depositalgewölbe des Königlichen Amts Fallingbostel aufzustellen, ohne daß jedoch die Regierung irgend eine Garantie für die Sicherheit übernimmt.

Die nicht currenten Acten der Sparcasse können in dem Locale der dortigen Amtsregistratur niedergelegt werden.

## Dritter Abschnitt.

## Geldgeschäfte der Anstalt.

### I. Ueberhaupt.

§. 25.

Unverbindlichkeit statutenwidriger Geldgeschäfte.

Geldgeschäfte, welche, nachdem diese Statuten in Wirksamkeit getreten, denselben widersprechend von dem engeren Ausschusse abgeschlossen worden, sind nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 24. October 1840 unverbindlich.

Die Gültigkeit der älteren Geldgeschäfte ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 26.

Veränderung des Zinsfußes.

Dem Vorstande bleibt indessen unbenommen, den bei den verschiedenen Arten der bei der Casse zu belegenden Capitalien und der aus derselben zu verabfolgenden Darlehne in den nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Zinsfuß im allgemeinen und die Buchstaben, mit denen sie in diesen Statuten bezeichnet sind, abzuändern; für bereits abgeschlossene Geschäfte jedoch nur insofern

eine Veränderung des Zinsfußes zu treffen, als die Gläubiger oder Schuldner damit einverstanden sind, oder letztere in der Obligation sich dazu verpflichtet haben.

Der engere Ausschuß dagegen darf in einzelnen dringenden Fällen, wenn das Bedürfniß der Casse solches erfordert, auf Passiv-Capitalien ½ Procent mehr an Zinsen zusichern, als der vom Vorstande allgemein festgesetzte Zinsfuß beträgt, auf Vorschüsse von Handelshäusern auch selbst noch einen höheren Zinsfuß bewilligen, hat jedoch in der nächsten Vorstandssitzung unter Mittheilung der Gründe Anzeige davon zu machen.

§. 27.

Verweigerung der Annahme oder der Verleihung von Geldern.

Die Annahme der zur Belegung angebotenen Gelder und die Verabfolgung nachgesuchter Darlehne kann vom engeren Ausschusse verweigert werden, ohne daß Gründe dafür angeführt zu werden brauchen.

§. 28.

Zahlungsort.

Für alle Activ- und Passiv-Capitalien ist, wenn ein anderes nicht verabredet worden, Fallingbostel der Zahlungsort.

§. 29.

Münzsorte der Geldgeschäfte. Cours des Goldes.

Die Geldgeschäfte der Anstalt sind in der Regel in Courant nach dem Landesmünzfuße abzuschließen, demungeachtet aber Goldmünzen zu demjenigen Werthe anzunehmen, welchen der engere Ausschuß von Zeit zu Zeit nach den allgemein stattfindenden Coursveränderungen in dem Bezirke des Sparcasseverbandes bekannt zu machen hat.

§. 30.

Bruchpfennige bei Zinsen.

Jeder Bruchpfennig fällt bei Zinsen auf die bei der Anstalt belegten Capitalien weg, wird aber bei Zinsen auf Darlehne aus derselben für voll gerechnet.

## II. Belegung von Geldern bei der Anstalt.

### 1. Im allgemeinen.

§. 31.

Verschiedene Arten der anzunehmenden Capitalien.

Verbot der ferneren Annahme von Capitalien litt. A., G. und N.

Die Anstalt nimmt von jedermann Gelder in Verzinsung, worüber die Verbriefungen je nach den verschiedenen Bedingungen mit den Buchstaben B., L., M. oder R. bezeichnet werden.

Die Verbriefungen

litt. A., welche von denen litt. M. nur dadurch sich unterscheiden, daß die nicht abgeforderten Zinsen nicht zum Capital geschlagen werden;

litt. G., welche von denen litt. B. nur darin verschieden sind, daß die Zahlung der Zinsen nicht gegen Quitung, sondern gegen Coupons erfolgt; und

litt. N., welche von denen litt. R. nur darin abweichen, daß die Verabfolgung neuer Zinscoupons nicht gegen Rückgabe eines Talons, sondern gegen Vorzeigung der Verbriefung erfolgt,

werden für die Folge, jedoch Verbriefungen litt. N. erst vom 1. Januar 1867 an, nicht mehr ausgegeben.

Jede Verbriefung muß die bezüglichen statutenmäßigen Bedingungen enthalten.

§. 32.

Größe der Capitalien.

Die bei der Casse zu belegenden Capitalien, mit Ausnahme derjenigen litt. M. (§. 41) und der von Behörden einstweilen unterzubringenden Gelder (§. 46), müssen wenigstens 100 ₰ betragen und in volle Thaler aufgehen, und dürfen vom Cassirer ohne schriftliche Erlaubniß eines ordentlichen Mitgliedes des engeren Ausschusses nicht angenommen werden.

§. 33.

Anfang und Ende der Verzinsung.

Wenn nicht der engere Ausschuß nach dem Bedürfnisse der Anstalt Ausnahmen zu machen für nothwendig hält, treten alle eingezahlten Capitalien erst mit dem ersten Tage des folgenden Kalendermonats in Verzinsung, und fallen auf die nicht gerade am letzten Tage des Monats zurückgezahlten Capitalien die Zinsen desjenigen Monats weg, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 34.

Unterschrift und Siegel der Verbriefungen.

Alle Verbriefungen über die bei der Anstalt zu belegenden Capitalien und die dazu gehörenden Zinscoupons und Talons müssen von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses oder dessen Stellvertreter und von den anderen beiden ordentlichen Mitgliedern desselben, oder in Behinderung der letzteren von zwei anderen Vorstandsmitgliedern (s. §. 9), außerdem auch von dem Buchhalter und dem Cassirer unterschrieben und mit dem Siegel der Anstalt versehen sein, widrigenfalls sie für die Casse unverbindlich sind.

§. 35.

Verabfolgung von Zinscoupons.

Den Verbriefungen, welche auf Zinsenerhebung gegen Coupons lauten (litt. G., L., N. und R.), werden die Coupons auf eine Reihe von Jahren beigegeben, nach deren Ablaufe neue Coupons erfolgen, und zwar zu den Verbriefungen litt. G. und N. gegen deren Vorzeigung ohne weitere Legitimation, zu den Verbriefungen litt. L. und R. entweder gegen Vorzeigung der Verbriefung

oder gegen Rücklieferung der bei jedesmaliger Verabfolgung der Coupons beizufügenden Anweisung, des Talons. In diesen Beziehungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausgabe von Talons zu den auf den Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen vom 3. Juli 1844 sinngemäß Anwendung.

§. 36.

Verlust von Zinscoupons.

Verloren gegangene Coupons müssen mortificirt werden, bevor die Zinsen, über welche sie lauten, gehoben werden können, und die bei Rückzahlung des Capitals noch nicht fällig gewordenen Coupons sind zurückzugeben, widrigenfalls der Betrag vom Capitale gekürzt wird.

§. 37.

Capitalkündigungen.

Jede Capitalkündigung von Seiten des Gläubigers ist unter Vorzeigung der Verbriefung dem engeren Ausschusse anzuzeigen und von einem ordentlichen Mitgliede desselben und dem Buchhalter auf der Verbriefung zu bescheinigen.

Von Seiten der Casse geschieht die Kündigung der auf den Inhaber verbrieften Capitalien mittelst dreimaliger Insertion in das amtliche Blatt der Provinz und die am meisten gelesenen öffentlichen Blätter des Landes.

§. 38.

Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungszeit.

Alle Capitalien werden auf den Wunsch des Gläubigers auch noch vor Ablauf der festgesetzten Kündigungszeit zurückgezahlt, wenn nach Ansicht des engeren Ausschusses die Cassenvorräthe solches gestatten.

Für die Annahme der Kündigung der beschränkt kündbaren Capitalien litt. L., N. und R. außer der dazu festgesetzten Zeit und für die Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist wird jedoch ein Procent abgezogen.

§. 39.

Rücklieferung der Verbriefungen.

Quitungen über zurückzuzahlende Capitalien.

Zur Empfangnahme zurückzuzahlender Capitalien ist die Einlieferung der Verbriefungen oder gerichtlicher Mortificationsdocumente desjenigen Amtsgerichts erforderlich, in dessen Bezirke die Sparcasse ihren Sitz hat. (siehe §. 2.)

Quitungen über zurückzuzahlende auf den Namen des Gläubigers verbriefte Capitalien müssen auf Verlangen des engeren Ausschusses öffentlich beglaubigt sein.

§. 40.

Mortificationsverfahren.

Bei dem Mortificationsverfahren über Verbriefungen der Sparcasse sollen diejenigen Grundsätze

sinngemäß zur Anwendung kommen, welche hinsichtlich der Mortification von Landesobligationen durch die Verordnung vom 20. Januar 1826 vorgeschrieben sind, ausgenommen, daß die Edictalladung wegen der Verbriefungen litt. A. et M. nur in dem Bezirke des Sparcassenverbandes und in demjenigen Gerichtsbezirke, in welchem der Herleiher bei der Belegung nach den Büchern der Sparcasse seinen Wohnsitz gehabt, bekannt gemacht, wegen aller übrigen Verbriefungen und Coupons aber nur in dem amtlichen Blatte der Provinz und den am meisten gelesenen öffentlichen Blättern des Landes abgedruckt und in dem Bezirke des Sparcassenverbandes publicirt zu werden braucht.

### 2. Insbesondere Capitalien litt. M.

#### §. 41.

#### Verbriefung und Größe derselben.

Capitalien litt. M. werden auf den Namen des Gläubigers verbrieft, brauchen nicht in runde Summen aufzugehen und dürfen 100 ₰ nicht übersteigen.

#### §. 42.

#### Betrag und Erhebung der Zinsen auf Capitalien litt. M.

Die Zinsen betragen jährlich 2⅔ Procent, werden nur soweit berechnet, als das Capital in Viertel-Thaler aufgeht, sind gegen Quitung im Monate December fällig, und können für den Gläubiger auch von einem Gemeindevorsteher aus dem Bezirke des Sparcassenverbandes oder einem Mitgliede des Vorstandes ohne weitere Legitimation in Empfang genommen werden. Die Verbriefung ist dabei zu produciren und die geschehene Zahlung der Zinsen von dem Cassirer darauf zu notiren.

#### §. 43.

#### Capitalisirung der Zinsen.

Die bis zum Schlusse des Jahres nicht abgeforderten Zinsen können als Zinsen abgesondert vom Capitale nicht mehr verlangt werden, sondern werden zum Capitale geschlagen und nur mit diesem gezahlt, auch vom nächsten 1. Januar an mit verzinset. Bevor aber neue Zinsen oder das Capital selbst gehoben werden können, ist die Verbriefung behuf Nachtragung der nöthigen Berechnung dem Buchhalter zu produciren.

#### §. 44.

#### Kündigung der Capitalien litt. M.

Sowohl dem engeren Ausschusse als dem Gläubiger steht die Kündigung des Capitals frei, und wird dasselbe dann vom letzten Tage des darauf folgenden Kalendermonats an fällig und zinslos.

### 3. Insbesondere Capitalien litt. B.

#### §. 45.

#### Verbriefung und Größe derselben.

Die auf den Namen des Gläubigers lautenden Verbriefungen litt. B. tragen drei Procent Zinsen, welche ganzjährig gegen Quitung gehoben werden. (s. §. 32).

Das Capital wird auf gegenseitig freistehende Kündigung nach Ablauf von sechs vollen Kalendermonaten zurückgezahlt.

§. 46.

Von Behörden zu belegende Gelder.

Von Behörden können sowohl Beträge unter 100 ₰, als auch Beträge, welche nicht in volle Thaler aufgehen, dergestalt unter litt. B. angenommen werden, daß nur achttägige Kündigungszeit dabei stattfindet, und die Rückzahlung genau in der empfangenen Münzsorte erfolgt, wogegen der Zinsfuß dann aber nur $2^1/_{12}$ Procent beträgt. (s. §. 32).

**4. Insbesondere Capitalien litt. R.**

§. 47.

Verbriefung, Verzinsung der Capitalien litt. R.

Die auf den Namen des Gläubigers gestellten Verbriefungen litt. R. tragen $3^1/_2$ Procent Zinsen, welche gegen Coupons gezahlt werden.

Die Sparcasse ist zu jeder Zeit, der Gläubiger aber nur von 5 zu 5 Jahren im ersten Semester jedes fünften Jahres, welches von Anfang der Verzinsung angerechnet wird, zur Kündigung des Capitals befugt, und wird dasselbe nach Ablauf von sechs vollen Kalendermonaten nach erfolgter Kündigung zurückgezahlt. Wegen Annahme der Kündigung und Rückzahlung des Capitals außer der Zeit siehe §. 38 und wegen Verabfolgung neuer Zinscoupons §. 35.

§. 48.

Annahme der Verbriefungen litt. N. und R. an Zahlungsstatt.

Der engere Ausschuß des Vorstandes ist befugt, bei den an die Casse zu leistenden Zahlungen die Verbriefungen litt. N. und R. mit den aufgelaufenen Zinsen als bar anzunehmen.

**5. Insbesondere Capitalien litt. L.**

§. 49.

Verbriefung, Verzinsung und Kündigung der Capitalien litt. L.

Die Verbriefungen litt. L. lauten auf den Inhaber und tragen $3^1/_2$ Procent Zinsen, welche gegen Coupons erhoben werden.

In Ansehung der Verabfolgung neuer Zinscoupons und der Capitalkündigung wird auf die §§. 35 und 37 verwiesen; außerdem aber kommen in Beziehung auf Kündigung, Rückzahlung und Annahme an Zahlungsstatt diejenigen Vorschriften in Anwendung, welche in dieser Hinsicht für Capitalien litt. R. in den §§. 38, 47 und 48 gegeben sind.

§. 50.

Erlaubniß zum Ausgeben der Verbriefungen litt. L.

Lediglich zur Deckung der der Casse obliegenden Zahlungen werden in Ermangelung anderer dazu disponibler Fonds Verbriefungen litt. L. ausgegeben, nachdem zuvor der auszugebende Betrag

vom Vorstande und von Königlicher Landdrostei genehmigt worden. In jeder einzelnen Verbriefung ist der im ganzen genehmigte Betrag und die Anzahl der darüber ausgefertigten Verbriefungen ausdrücklich zu erwähnen. Auch muß die erfolgte Genehmigung Königlicher Landdrostei mit deren Unterschrift und Siegel unter jeder einzelnen Verbriefung bezeugt werden.

## III. Verabfolgung von Darlehnen aus der Casse.

### 1. Im allgemeinen.

§. 51.

Bezeichnung der verschiedenen Darlehne. Verbot der ferneren Ausgebung von Darlehnen litt. E. und H.

Die aus der Sparcasse zu verabfolgenden Darlehne werden bezeichnet mit:

litt. Q., wenn vom Schuldner nur Handschein darüber ausgestellt wird;

litt. O., wenn entweder das Darlehn zur Ablösung bestimmt ist und Hypothek dafür bestellt wird, oder wenn dasselbe an Corporationen verabfolgt wird, und

litt. P., wenn solches an Privatpersonen nicht zu Ablösungen gegen Hypothek gegeben wird.

Die früherhin verabfolgten Darlehne

litt. E., mit im voraus bestimmten Amortisationszahlungen, und

litt. H., welche durch litt. O. und B. ersetzt sind, und von diesen nur in Ansehung des Zinsfußes und dessen nothwendiger Erhöhung sich unterscheiden,

werden nicht mehr ausgegeben.

§. 52.

Bewilligung von Darlehnen und Fristen.

Vom engeren Ausschusse wird über die Bewilligung von Darlehnen und über die Ertheilung von Fristen zu deren Rückzahlung in den nach §. 20 zu haltenden Sitzungen entschieden, und sind die hierauf gerichteten Gesuche daher entweder schriftlich oder in diesen Sitzungen mündlich vorzubringen.

§. 53.

Auskunft durch die Gemeindevorsteher.

Auf Verlangen des engeren Ausschusses haben die Gemeindevorsteher im Bezirke des Sparcassenverbandes nach ihrem besten Wissen und auf ihren geleisteten Diensteid bereitwillig Auskunft über die Umstände derjenigen zu ertheilen, welche um Darlehne nachsuchen.

§. 54.

Darlehne an Angehörige der Stadt Walsrode.

Die Ausleihung von Geldern der Sparcasse an Bürger und Einwohner der Stadt Walsrode geschieht in der Regel nur dann, wenn wenigstens zwei der städtischen Mitglieder des Vorstandes

schriftlich sich dafür ausgesprochen haben; jedoch ist der engere Ausschuß durch die zustimmende Erklärung von zwei und selbst von allen drei städtischen Vorstandsmitgliedern noch nicht gehalten, die Anleihe zu bewilligen, sondern kann selbige nach seinem eigenen Ermessen verweigern.

Haben wenigstens zwei der städtischen Vorstandsmitglieder für die Bewilligung des Darlehns an Angehörige der Stadt sich ausgesprochen, so übernimmt die Stadt für die Sicherheit desselben damit die Bürgschaft zu 1/3 dergestalt im voraus, daß, wenn demnächst Ausfälle daran sich ergeben, selbige zu 1/3 der Stadt allein und nur zu 2/3 der ganzen Interessentenschaft mit Einschluß der Stadt berechnet werden.

§. 55.

Darlehne an Angehörige des übrigen Sparcassenverbandes.

Umgekehrt sollen dagegen aber auch alle Verluste an Darlehnen, welche Angehörige der Landgemeinden nach dem 1. Januar 1857 erhalten haben, zu 1/3 von diesen zum voraus getragen werden, und nur die anderen 2/3 der ganzen Interessentenschaft zur Last fallen.

§. 56.

Darlehnskündigungen. Quitungen über zurückgezahlte Darlehne und über Zinsen.

Alle Darlehnskündigungen von Seiten des Schuldners geschehen an den engeren Ausschuß.

Ueber zurückgezahlte Darlehne litt. Q., über Amortisationszahlungen auf Darlehne litt. E. und über alle an die Casse zu zahlenden Zinsen wird rechtsgültig allein vom Cassirer quitirt, wogegen Quitungen über alle anderen ganz oder stückweise zurückgezahlte Darlehne außerdem auch von dem Buchhalter und einem ordentlichen Mitgliede des engeren Ausschusses unter Beidrückung des Siegels der Anstalt unterzeichnet sein müssen, wenn sie die Casse binden sollen.

## 2. Insbesondere Darlehne litt. Q.

§. 57.

Personen, an welche Darlehne litt. Q. verabfolgt werden dürfen.

Darlehne litt. Q. können nur an Personen verabfolgt werden, welche im Bezirke des Sparcassenverbandes wohnen, und zwar nicht blos an Hauswirthe, sondern auch an andere Personen, wenn sie die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

§. 58.

Größe und Zinsfuß der Darlehne litt. Q.

Die als Darlehne litt. Q. zu verleihenden Gelder müssen in volle Thaler aufgehen, dürfen 300 ₰ für dieselbe Person nicht übersteigen, und werden mit 5 Procent für das Jahr verzinset.

§. 59.

Prüfung der Sicherheit.

Wenn der engere Ausschuß den um ein Darlehn litt. Q. Nachsuchenden für sicher hält, so

kann das Darlehn ohne weiteres bewilligt werden. Unbenommen bleibt jedoch dem engeren Ausschusse, erst Bürgschaft oder Faustpfand dafür bestellen zu lassen, oder auch zuvor das Gutachten eines anderen Vorstandsmitgliedes oder eines Gemeindevorstehers darüber einzuziehen (s. §. 53).

§. 60.

Rückzahlungstermin und sonstiger Inhalt des auszustellenden Handscheines.

In dem vom Schuldner auszustellenden Handscheine wird der über ein Jahr nicht hinauszusetzende Termin zur Rückzahlung sofort bestimmt.

Der Schuldner hat in demselben sich zu verpflichten, auf Verlangen des engeren Ausschusses binnen einer von diesem zu setzenden Frist für seine Schuld an Capital, Zinsen und Kosten eine Hypothek an seinem gesammten Vermögen zu bestellen und deren Eintragung zu bewirken.

Ferner hat der Schuldner in dem Schulddocumente dem engeren Ausschusse die Befugniß einzuräumen, die Forderung und den Rechtstitel zu bestellender Hypothek im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Auch hat der Schuldner darin sich zu verpflichten, etwaige Einreden nur mittelst besonderer Klage geltend zu machen.

Erwirbt der Schuldner nach Eintragung der Hypothek Immobilien, so hat er auch diese auf Verlangen des engeren Ausschusses binnen einer von diesem zu setzenden Frist für die Schuld zur Hypothek zu setzen und die Eintragung der letzteren zu beschaffen, auch dieselbe auf Immobilien auszudehnen, die er nach der Eintragung der ebengedachten Hypothek erwirbt.

Kommt der Schuldner diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so ist der engere Ausschuß daneben berechtigt, die sofortige Zurückzahlung der Schuld zu verlangen.

§. 61.

Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen bedürfen einer besonderen Anweisung des engeren Ausschusses an den Cassirer (s. §. 23).

§. 62.

Befristung.

Befristungen können nur bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Verabfolgung des Darlehns oder von 1 Jahr nach zuletzt geleisteter Abschlagszahlung ertheilt werden.

### 3. Insbesondere Darlehne litt. P.

§. 63.

Personen, an welche Darlehne litt. P. zu verabfolgen.

Darlehne litt. P. werden lediglich an Hauswirthe und sonstige Grundeigenthümer im Bezirke des Sparcassenverbandes verabfolgt.

In der Regel dürfen Darlehne ²/₃ des Werths der zu verpfändenden Grundstücke nicht übersteigen.

§. 64.

Nicht erforderliche Abrundung der Darlehne litt. P.

Eine Abrundung dieser Darlehne auf gewisse Beträge oder selbst nur auf volle Thaler ist nicht erforderlich.

§. 65.

Hypothekbestellung.

Für Capital, Zinsen und Kosten wird vom Schuldner Hypothek bestellt.

§. 66.

Anerkennung der Darlehnscontracte von Seiten der Nachfolger der Schuldner ꝛc.

Es ist zur Bedingung zu machen, daß, so lange das Capital nicht vollständig abgetragen worden, jeder spätere Inhaber des verpfändeten Grundstücks binnen zwei Monaten nach dessen Annahme die aus dem abgeschlossenen Darlehnscontracte dem Schuldner noch obliegenden Verpflichtungen als eigne Schuld unter Verzicht auf die Einrede der Theilung und Vorausklagung der Sparcasse gegenüber in einer öffentlichen, oder doch mit öffentlich beglaubigter Unterschrift versehenen Urkunde anzuerkennen und sein gesammtes Vermögen zur Hypothek zu setzen habe, widrigenfalls das noch unabgetragene Capital sofort mit einer Conventionalstrafe von 5 Procent des Capitalrestes an die Sparcasse zurückgezahlt werden müsse.

§. 67.

Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

Unter gleicher Androhung ist zur Bedingung zu machen, daß die Gebäude wenigstens zu $^2/_3$ des taxirten Werths gegen Feuersgefahr versichert und die Versicherungsprämien rechtzeitig gezahlt werden, und daß über beides dem engeren Ausschusse auf dessen Verlangen binnen einer von diesem zu setzenden Frist Nachweis gegeben werden müsse.

§. 68.

Verzinsung der Darlehne litt. P.

Die ult. December jährlich zu entrichtenden Zinsen betragen 4 Procent.

§. 69.

Befugniß zur Rückzahlung der Darlehne litt. P. in kleinen Beträgen.

Der Schuldner kann das Darlehn in beliebigen Beträgen zurückzahlen, muß aber mindestens jährlich $^1/_2$ Procent des ursprünglichen Betrages darauf abtragen, kann jedoch auch zu größeren jährlichen Zahlungen als Minimum in der Obligation verpflichtet werden.

§. 70.

Verminderung der Zinsen durch Capitalabträge.

Alle im Laufe eines Jahrs geleisteten Capitalabtragungen vermindern die Zinsen erst vom

1. Januar des darauf folgenden Jahrs. Geht der Capitalrest nicht in volle Thaler auf, so müssen die überschießenden Groschen und Pfennige als ein voller Thaler verzinset werden.

### §. 71.

### Kündigung größerer Capitalabträge von Seiten des Schuldners.

Wenn ganze oder abschlägliche Capitalzahlungen weniger als 200 ₰ betragen, so ist eine vorhergehende Kündigung oder Anweisung an den Cassirer nicht erforderlich (cfr. §§. 23 und 69).

Die Rückzahlung größerer Beträge muß mit Ausnahme der im §. 73 gestatteten Rückzahlung vor dem 1. October dem engeren Ausschusse angezeigt werden, widrigenfalls selbige für das laufende Jahr von der Sparcasse nicht angenommen zu werden braucht.

### §. 72.

### Kündigungsbefugniß der Anstalt.

Die Sparcasse ist, abgesehen von der nach §§. 66 und 67 zu verlangenden Rückzahlung, das vorgeliehene Capital nur dann zu kündigen befugt, wenn

a. die Zinsen nicht prompt zur Verfallzeit berichtigt werden, in welchem Falle auf Verlangen des engeren Ausschusses und auf desfalls spätestens bis zum 1. Julius des zunächst folgenden Jahrs dem Schuldner zu machende Anzeige der ganze noch unabgetragene Capitalrest am letzten December desselben Jahrs zurückgezahlt werden muß; oder

b. wenn das Institut der Sparcasse mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern aufgehoben werden sollte, in welchem Falle die Rückzahlung spätestens vor Ablauf von 3 Jahren geschehen muß, welche von dem auf die Aufhebung folgenden 1. Januar angerechnet werden.

### §. 73.

### Erhöhung der Zinsen auf Darlehne litt. P.

Da außer diesen Fällen die Sparcasse der Kündigungsbefugniß sich gänzlich begiebt, dieselbe aber bei allgemeiner Steigung des Zinsfußes durchaus nicht würde bestehen können, wenn die von ihr verabfolgten Darlehne nach wie vor immer nur mit 4 % verzinset würden, so hat der Schuldner eine Erhöhung des Zinsfußes auf das ihm zu verabfolgende Darlehn um so viel sich gefallen zu lassen, als die Zinsen auf die bei der Sparcasse auf 5jährige Unkündbarkeit belegten, 3½ % Zinsen tragenden Capitalien litt. R. von dem Vorstande etwa erhöhet werden, und zwar vom 1. Januar nach Erhöhung des Zinsfußes der Capitalien litt. R. Bis zum 1. December ist solches von der Sparcasse entweder dem Schuldner speciell anzuzeigen oder öffentlich bekannt zu machen.

Dem Schuldner bleibt indessen unbenommen, das Capital ohne weitere Kündigung bis zum letzten December zurückzuzahlen (cfr. §. 71).

Wird in der Folge der Zinsfuß der Capitalien litt. R. wieder heruntergesetzt, so werden auch vom nächstfolgenden 1. Januar an die erhöheten Zinsen auf Capitalien litt. P. in der Maße herabgesetzt, daß die Sparcasse ½ Procent Zinsen mehr erhält, als sie selbst auf Capitalien litt. R. giebt.

### 4. Insbesondere Capitalien litt. O.

§. 74.

Wem und wozu solche zu verabfolgen.

Darlehne litt. O. werden nur zur Bezahlung von Ablösungscapitalien, wenn das gesetzliche Vorzugsrecht dafür erlangt werden kann, und an Corporationen verabfolgt, und zwar außerhalb des Bezirks des Sparcassenverbandes nur mit specieller Genehmigung der Königlichen Landdrostei und wenn zu deren Verabfolgung nicht der Reservefonds (§. 82) angegriffen zu werden braucht.

§. 75.

Hypothekbestellung.

Privatpersonen, denen Darlehne litt. O. gegeben werden, haben Hypothek dafür zu bestellen; Corporationen kann vom engeren Ausschusse die Bestellung der Hypothek nachgelassen werden.

§. 76.

Verzinsung der Darlehne litt. O.

Die jährlich ult. December zu entrichtenden Zinsen betragen 3¾ Procent, für Schuldner außerhalb des Bezirks des Sparcassenverbandes 4 Procent.

§. 77.

Uebrige Bedingungen der Darlehne litt. O.

Die Vorschriften der §§. 64, 69, 70, 71 und 72, sowie diejenige des §. 66, die Anordnung einer Conventionalstrafe für den Fall betreffend, daß der spätere Inhaber der Stelle die Verpflichtungen des Schuldners aus dem Darlehnscontracte nicht als eigne Schuld übernimmt, finden auch auf Darlehne litt. O. Anwendung; desgleichen die im §. 73 wegen der Zinsenerhöhung enthaltene Bestimmung mit der Abänderung, daß die Zinsen auf Darlehne litt. O. nur stets ¼ Procent mehr betragen müssen, als diejenigen auf Capitalien litt. R.

## IV. Verkehr mit Staatspapieren.

§. 78.

Der engere Ausschuß ist vorbehältlich weiterer desfälliger Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern zur Anlegung disponibler Fonds der Sparcasse in einheimischen Staats-, Creditcassen- oder Eisenbahn-Papieren befugt, sowie zur Veräußerung aller derartiger Papiere der Anstalt legitimirt.

Ueber alle im Eigenthume der Sparcasse befindlichen, in deren Depositenkasten aufzubewährenden Papiere dieser Art ist ein genaues Register zu führen und mit den Papieren selbst dem Vorstande in der regelmäßigen Jahressitzung zur Revision vorzulegen.

### V. Geschäfte mit Handelshäusern.

§. 79.

Wo möglich soll die Sparcasse stets mit einigen vom Vorstande zu bestimmenden Handelshäusern in Verbindung stehen, um einerseits disponible Geldvorräthe denselben in Verzinsung zu geben, andererseits aber auch die benöthigten Vorschüsse von denselben zu erhalten.

Die Belegung von Geldern bei Handelshäusern ist jedoch nur insoweit gestattet, als einheimische Staats-, Creditcassen- oder Eisenbahnpapiere, oder mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei auch andere Werthpapiere in Gemäßheit der §§. 42—51 einschließlich des Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse zum Faustpfande gegeben, bez. verpfändet sind und dadurch zuvor Sicherheit geschafft worden ist.

Die näheren Bedingungen der mit Handelshäusern zu machenden Geschäfte bleiben dem engeren Ausschusse überlassen.

## Vierter Abschnitt.

## Rechnungswesen.

§. 80.

### Im allgemeinen.

Alle behuf des Rechnungswesens erforderlichen Bücher, Register &c. werden nach den vom Vorstande darüber zu erlassenden allgemeinen Vorschriften und den weiteren Anordnungen des engeren Ausschusses in der Maße geführt, daß dem Cassirer außer den eigentlichen Cassengeschäften und der Rechnungsaufstellung die Führung der Hauptbücher, dem Buchhalter aber die Führung der Gegenbücher und aller zur Controle gehörenden Register &c. obliegt.

§. 81.

### Geldverwechselungen.

Verwechselungen der in der Casse befindlichen Geldsorten sind dem Cassirer ohne Erlaubniß des engeren Ausschusses untersagt, und fällt aller Agio-Gewinn oder -Verlust lediglich der Casse anheim (§. 29).

§. 82.

### Reservefonds.

Als Reservefond zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben sollen die in einheimischen Fonds angelegten Mittel der Sparcasse dienen. Die Höhe des Reservefonds soll wenigstens 5 Procent des Passiv-Capitals der Casse erreichen, niemals aber unter 50,000 ₰ betragen.

§. 83.

Cassenrevisionen.

Der engere Ausschuß hat monatlich die Casse zu revidiren und außerdem jährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Cassenrevision unvermuthet vorzunehmen.

§. 84.

Rückstände.

Ueber die Rückstände hat der Cassirer monatlich Restverzeichnisse aufzustellen oder unter seiner Verantwortlichkeit aufstellen zu lassen und dem engeren Ausschusse einzureichen, worauf dieser wegen Anmahnung oder gerichtlicher Beitreibung das Erforderliche verfügt.

§. 85.

Rechnungsjahr. Abnahme der Rechnung.

Das Rechnungsjahr der Casse läuft vom 1. Januar bis ult. December, und wird die vom Cassirer aufgestellte Rechnung vom Buchhalter nachgerechnet, vom engeren Ausschusse revidirt, vom Vorstande in der gewöhnlichen Jahressitzung mit Vorbehalt der Bestätigung Königlicher Landdrostei abgenommen und dieser Behörde vorgelegt.

Die Rechnungsbelege sind nur auf etwaiges Erfordern der Königlichen Landdrostei mit einzusenden.

§. 86.

Veröffentlichung der Resultate der Sparcassenverwaltung.

Vom engeren Ausschusse ist jährlich nach Abnahme der Rechnung ein Bericht über die Resultate der vorigjährigen Verwaltung der Anstalt zu veröffentlichen und jeder einzelnen Gemeinde des Sparcassenverbandes mitzutheilen.

## Schluß.

§. 87.

Anfang der Wirksamkeit der Statuten. Abänderung derselben.

Vorstehende Statuten treten vom 15. März 1866 in Kraft. Daneben bleiben bis zum 15. März 1867 die in den §§. 67 und 68 der Statuten vom 27. August 1857 enthaltenen Bestimmungen wegen Verbürgung der Ehefrau in Gültigkeit.

Die Statuten können nur mittelst eines Beschlusses des Vorstandes unter Zustimmung einer Versammlung, welche aus den für den Bezirk des Sparcassenverbandes an der Amtsversammlung des Amts Fallingbostel Theil nehmenden Mitgliedern und fünf von den Gemeindevorstehern der Soltauschen Landgemeinden auf 6 Jahre zu erwählenden Bevollmächtigten gebildet wird, mit Genehmigung Königlichen Ministeriums des Innern abgeändert werden.

Wegen der von der vorbezeichneten Versammlung zu fassenden Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Amtsversammlungen.

Fallingbostel, den 26. Februar 1866.

Der Vorstand der Sparcasse.

**Hoppenstedt,** Regierungsrath
**F. Schmidt** aus Fallingbostel
**P. Harms** aus Böstlingen
} Mitglieder des engeren Ausschusses.

Die Vertreter der alten Amtsvogtei Fallingbostel:

**Lühmann** aus Oberhode.
**W. Lüderitz** aus Dorfmark.
**C. H. Pröhl** aus Bockhorn.
**Reddenriep** aus Reddenriep.
**Ch. H. Volmer** in Honerdingen.
**H. Fuhrhop** aus Fuhrhop.
**Eilers** aus Westenholz.
**Helmke** aus Idingen.
**Hormann** aus Einzingen.
**Rienaber** aus Vorbrück.

Die Vertreter der Soltauschen Landgemeinden:

**H. Drewes** aus Tetendorf.
**A. Rottorf** aus Harber.
**J. H. Böhling** aus Harmelingen.
**J. H. Winkelmann** aus Leitzingen.

Die Vertreter der Stadt Walsrode:

**Grütter,** Bürgermeister.
**Wolff,** Bürgervorsteher, Wortführer.
**H. Waetge,** Bürgervorsteher.

Die Vertreter der vormaligen Gerichte Cordingen und Stellichte:

**J. H. Bostelmann** aus Kettenburg.
**F. Winkelmann** aus Sieverdingen.

Die von den Soltauschen Landgemeinden zur Vollziehung der Statuten besonders erwählten Bevollmächtigten:

**D. A. Rottorf** aus Wildingen.
**J. H. Emmann** aus Emhoff.
**H. Johannes** aus Frielingen.

Die von der Amtsversammlung zur Vollziehung der Statuten besonders erwählten Bevollmächtigten:

**F. v. Behr** aus Stellichte, Erbmarschall.
**Harms** aus Hartem.
**Ch. Stöckmann** aus Westenholz.
**Ch. Menke** aus Fuhrhop.
**G. Badenhop** aus Idsingen.

---

Die vorstehenden veränderten Statuten der Sparcasse zu Fallingbostel werden hiemit genehmigt.

Hannover, den 5. März 1866.

**Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

(№ 11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Betrieb auf der Eisenbahn von Goslar nach Vienenburg betreffend. Hannover, den 12. März 1866.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 10. August 1863, den Bau einer Eisenbahn von Goslar nach Vienenburg betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Betrieb auf dieser Bahn nach einer unter dem 16. Februar d. J. darüber getroffenen Vereinbarung von der Herzoglich-Braunschweigschen Eisenbahnverwaltung wird übernommen werden.

Es werden demnach alle auf die Verwaltung und Betriebsführung der gedachten Bahn bezüglichen Verhandlungen sowohl mit anderen Eisenbahnverwaltungen als mit dem Publicum von der Herzoglich-Braunschweigschen Eisenbahn- und Post-Direction beziehungsweise von den für die Betriebsführung von derselben angestellten Beamten nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Reglements wahrgenommen werden.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß die zwischen Hannover und Braunschweig für die Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg früher vereinbarte und durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1840 (III. 90) veröffentlichte Bahnordnung auf die Eisenbahn von Goslar nach Vienenburg Anwendung zu finden hat.

Hannover, den 12. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

---

(№ 12.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Vereinbarung vom 7. Februar 1865 wegen der Paß- und Fremdenpolizei betreffend. Hannover, den 12. März 1866.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Herzogthum Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und die freie Hansestadt Bremen der durch das Königliche Patent vom 24. October 1865 veröffentlichten Vereinbarung vom 7. Februar 1865 zwischen den Königreichen Hannover, Baiern, Sachsen und Würtemberg wegen der Paß- und Fremdenpolizei beigetreten sind.

Hannover, den 12. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

I. Abtheilung. Heft 9.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 13.) Königliches Patent, die Sielordnung für die Stadt Osnabrück betreffend. Herrenhausen, den 9. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem von dem Magistrate der Stadt Osnabrück beschlossen ist, zu besserer Ableitung sowohl des Regenwassers, als sonstiger Flüssigkeiten aus der Stadt die älteren mangelhaften Canäle durch ein vollständiges System unterirdischer Siele zu ersetzen und dasselbe auf diejenigen Stadttheile auszudehnen, welche bisher nur eine oberirdische Abwässerung durch die Straßengossen besaßen, so hat derselbe um Unsere landesherrliche Bestätigung der nachfolgenden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegiums von ihm beschlossenen Sielordnung nachgesucht:

## I. Bau der Siele.

§. 1.

Der Ausbau der Siele unter den Straßen der Stadt wird zwar auf Kosten der Cämmereicasse ausgeführt; es muß jedoch von allen denjenigen Grundstücken, vor deren Fronte ein Straßensiel gelegt, oder denen die unmittelbare Abwässerung in ein solches verschafft wird, ein Beitrag zu diesen Kosten geleistet werden.

Unter besonderen Umständen kann von Magistrat und Bürgervorstehern dieser Betrag ganz oder theilweise erlassen werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. März 1866.] 

§. 2.

Dieser Beitrag soll in einer mit dem 25fachen Betrage ablösbaren Rente bestehen, welche nach der Fußzahl derjenigen Länge bestimmt wird, mit welcher die Fronte des Grundstücks die Straße berührt. Der Betrag dieser Rente soll in jedem einzelnen Falle, je nach der Ausdehnung der präsumtiven Benutzung, mindestens zu 2 Pfennigen und höchstens zu 10 Pfennigen auf Gutachten der Baucommission vom Magistrate bestimmt werden.

Bei Eckhäusern, welche an beiden an die Straßen stoßenden Seiten ein Siel haben, soll der Beitrag nur nach Verhältniß der Länge derjenigen Seite erhoben werden, an welcher das Siel zur Abwässerung benutzt wird. Sollten besondere Umstände es erforderlich machen, bei einem Eckhause Abwässerungen durch Einlauf nach zwei verschiedenen Straßen hin anzulegen, so kann ein Nachlaß an dem Kostenbeitrage von Magistrat und Bürgervorstehern zugestanden werden, insofern die Abwässerungen sich auf ein und dasselbe Gebäude, nicht auf verschiedene Gebäude beziehen.

Die Rente hat die Eigenschaft einer Gemeindeabgabe.

§. 3.

Das Eigenthum der Stadt an dem Grund und Boden der alten durch die neue Sielordnung überflüssig gewordenen Canäle, sowie an diesen selbst und den nicht von den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke unterhaltenen Mauern derselben, wird durch die Eröffnung der neuen Siele nicht aufgegeben. Es wird die Stadt jedoch den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke dasselbe in der Regel gegen die Verpflichtung, die alten Canäle auf ihre Kosten zu verfüllen, überweisen. In allen Fällen sind letztere verpflichtet, diese Canäle nach den näheren Anordnungen des Magistrats stets vollständig rein zu erhalten.

§. 4.

Die Eigenthümer aller Grundstücke, vor deren Straßenfronte sich ein Siel befindet, dürfen nicht ferner in die Straßengossen abwässern, vielmehr sind dieselben verpflichtet, die Flüssigkeiten von ihren Grundstücken unterirdisch in das Siel abzuführen.

Die Kosten der zu diesem Ende erforderlichen Einläufe sollen bei allen denjenigen Grundstücken, welche bisher in die Straßengossen abwässerten, von den Grundeigenthümern, bei denjenigen Grundstücken dagegen, welche bisher unmittelbar in einen alten Canal abwässerten, von der Cämmerei getragen werden; letzteres jedoch nur für die Strecke vom Siel bis an das entgegengesetzte Ufer des Canals.

§. 5.

Verlieren Grundstücke durch das Hinwegfallen des alten Canals ihre bisherige Entwässerung gänzlich, so ist die städtische Verwaltung verpflichtet, ihnen eine solche wieder zu verschaffen.

Dieselbe ist ebenfalls befugt, des Areals derjenigen Gossen, welche bisher etwa die Zuleitung zum alten Canale gebildet haben, sich zu bedienen, um durch dasselbe die Ableitung von diesem zum neuen Straßensiele zu bewerkstelligen.

§. 6.

Ist die Lage der Grundstücke der Art, daß das Straßensiel nicht erreicht werden kann, ohne die Zuleitung durch die Grundstücke eines Nachbars hindurch zu führen, so ist derjenige Nachbar, durch dessen Grund und Boden diese Durchführung mit der mindesten Beschwerde bewirkt werden kann, verpflichtet, diese Durchführung gegen volle Entschädigung zu dulden.

Für das Enteignungsverfahren gilt das Gesetz über die Veräußerungspflicht behuf Anlage von Schiffahrtscanälen u. s. w. vom 16. September 1846, jedoch mit folgenden Aenderungen:

1) Für den nicht zur Anwendung kommenden §. 4 dieses Gesetzes ergeht folgende Bestimmung:
Der Plan der Anlage ist auf Gutachten der Baucommission vom Magistrate festzustellen.
2) Wo in dem Gesetze die Bauverwaltung benannt ist, treten hier die Entschädigungspflichtigen ein.
3) Die in den §§. 8 und 16 des Gesetzes erwähnte Entscheidung ist hier von der Landdrostei abzugeben.
4) Die Entschädigung soll auch hier der Regel nach in Gelde geleistet werden (§. 14 des Gesetzes).
Der im Gesetze bestimmten Ausnahme tritt hier jedoch folgende fernere Ausnahme noch hinzu:
Kann der zu ersetzende Schaden, ohne daß der Zweck der Anlage gefährdet wird, durch Vorrichtungen ganz oder theilweise abgewendet werden, so sind die Entschädigungspflichtigen auf Verlangen schuldig, derartige Vorrichtungen zu treffen und zu erhalten, sofern nicht die dadurch entstehenden Kosten den Betrag des Schadens selbst übersteigen.
5) Die Bestimmung (§. 16 des Gesetzes), daß die Entschädigung vor der Abtretung gegeben werden soll, erleidet hier die fernere Modification, daß bei allen Abtretungen (also nicht lediglich bei nur vorübergehender Benutzung) oder bei einer Ersatzleistung nach §. 10 des Gesetzes ein Schaden, welcher erst nach der Ausführung entsteht oder zu Tage tritt, nicht eher ersetzt wird, als dessen Vorhandensein und Betrag sich ermitteln läßt. Die Obrigkeit hat, unter Vermeidung jedoch jeder unnöthigen Verzögerung, den Zeitpunkt des Ersatzes und des bezüglichen Verfahrens zu bestimmen, kann aber, wo der Schaden wahrscheinlich ist, Sicherheitsleistung zu einem von ihr zu ermessenden Betrage anordnen.
6) An dem Betrage der Entschädigung ist derjenige Vortheil abzusetzen, welcher den Entschädigungsberechtigten aus der Anlage nachweisbar erwächst.
7) Das in den §§. 36 bis 39 incl. vorgeschriebene Anmeldungsverfahren findet hier nur auf Antrag der Entschädigungspflichtigen statt.
8) Der §. 43 findet nur rücksichtlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Anwendung.

Die Verhandlungen im Enteignungsverfahren sind von den Verwaltungsbehörden kostenfrei wahrzunehmen.

§. 7.

Die Ausführung der etwaigen Verfüllung des alten Canals bleibt den Grundeigenthümern, denen derselbe zufällt (§. 3) oder überwiesen wird, überlassen. Wünschen dieselben die durch den Sielbau disponibel werdende Bodenmasse dazu zu benutzen, so haben sie die Sorge für einstweilige Lagerung derselben zu übernehmen.

Die Verfüllung darf jedoch erst nach dem Zeitpunkte vorgenommen werden, an welchem die Baucommission dieselbe für zulässig erklärt.

§. 8.

Dient ein Einlauf in das Siel zur Entwässerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks, namentlich einer gemeinschaftlichen Gosse, oder haben mehrere Grundstücke kraft servitutischen Rechts die Befugniß, zu einem solchen Einlaufe abzuwässern, so sind sämmtliche Betheiligte verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwässernden Areals zu den Kosten des Einlaufs beizutragen, insoweit nicht nach §§. 4 und 5 die Kosten von der Stadtcasse getragen werden.

## II. Benutzung der Siele.

§. 9.

Flüssigkeiten aller Art dürfen in das Siel abgeleitet werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre Abwässerung über fremdes oder gemeinschaftliches Grundeigenthum zu nehmen haben, durch die Ableitung in das Siel keine weitere Befugnisse auf dem gemeinschaftlichen oder fremden Boden erhalten, als diejenigen, welche ihnen bisher schon zugestanden haben, oder welche ihnen aus dem etwa neu erworbenen Rechte der Abwässerung durch fremden oder gemeinschaftlichen Grund und Boden erwachsen.

§. 10.

Nicht flüssige Unreinigkeiten, namentlich Straßenkehricht, sowie nicht flüssiger Unrath aller Art, dürfen so wenig durch die Einläufe von den Privatgrundstücken als durch diejenigen Einläufe, welche zur Aufnahme des Straßenwassers bestimmt sind, in das Siel gebracht werden. Die Einlaufsiele sind von den Eigenthümern auf ihre Kosten mit Wasserschlüssen zu versehen, welche geeignet sind, das Heraustreten schädlicher Ausdünstungen aus den Sielen zu verhindern. Sofern solches irgend thunlich ist, sind die Einläufe zur Aufnahme des Straßenwassers in gleicher Weise auf Kosten der Cämmerei zu sichern.

§. 11.

Ein jeder Grundeigenthümer, vor dessen Grundstücke sich ein Einlauf für das Straßenwasser befindet, ist verbunden, denselben von Unreinigkeiten dieser Art frei zu erhalten und Verstopfungen auf seine Kosten wegräumen zu lassen.

§. 12.

Die Bestimmung der Straßenordnung, §. 4, nach welcher unreine und stinkende Flüssigkeiten, Blut, blutiges Wasser, Jauche und dergleichen nicht auf die Straßen gelassen werden dürfen, bleibt in Kraft. Es dürfen daher solche Flüssigkeiten dem Siel auch nicht durch die Straßengossen zugeleitet werden.

Sollen unreine Flüssigkeiten auf andere Weise als durch einen Privateinlauf in das Siel gelangen, so sind dieselben unmittelbar in einen der zur Aufnahme des Straßenwassers bestimmten Einläufe zu schütten. Indessen sind die Umgebungen der Einläufe, falls sie bei dem Einschütten verunreinigt werden, sogleich gehörig zu reinigen.

## III. Veränderungen in Folge des Sielbaues.

§. 13.

Da nach dem Obigen (§§. 9, 10) Aborte nicht in das Siel entleert werden dürfen, so müssen auch diejenigen Aborte, welche bisher etwa auf den alten Canälen oder Rinnen lagen, gleichzeitig mit dem Baue des Siels von denselben weggeräumt werden. (Siehe §. 16.) Für die hiernach erforderlich werdenden Abortsgruben sind die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 19. September 1864 maßgebend.

§. 14.

Gewähren diejenigen Grundstücke, welche durch Beseitigung der alten Canäle ihre bisherigen Aborte verlieren, keinen hinreichenden Raum zur Anlage einer neuen Abortsgrube in der Art, daß solche volle drei Fuß von der Grenze des Nachbars entfernt bleibt, so sind die Nachbarn verbunden, sich eine nähere Lage, soweit solches nothwendig, gefallen zu lassen. Jedoch bleibt der Eigenthümer der neuen Abortsgrube verpflichtet, dieselbe in der Art dicht anzulegen und zu erhalten, daß keinerlei Unreinigkeiten oder Flüssigkeiten aus derselben in das Grundeigenthum des Nachbars eindringen können.

§. 15.

Fehlt es einem Grundstücke, welches seinen Abort von dem alten Canale hat wegräumen müssen, gänzlich an einem für die Anlage einer neuen Abortsgrube geeigneten Raume, und kann solcher auch nicht durch Erwerbung des alten Canalgrundes erlangt werden, so ist derjenige Nachbar, welcher einen zu diesem Zwecke geeigneten, und für seine eigenen Zwecke nicht unentbehrlichen Raum besitzt, verpflichtet, davon dem Nachbar so viel abzulassen, als nöthig ist, um eine angemessene Grube herzustellen.

Sowohl im Falle des §. 14 als in dem in diesem §. vorgesehenen Falle der Enteignung ist den betreffenden Nachbarn und resp. Grundeigenthümern für alle daraus entstehenden Vermögensnachtheile volle Entschädigung zu leisten. Für das Enteignungsverfahren kommen die im §. 6 erwähnten Vorschriften zur Anwendung.

Nur in dem Falle, wenn auch auf die im Obigen vorgesehene Weise dem betreffenden Hause ein Abort nicht zu verschaffen ist, kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Bürgervorsteher-Collegiums dem Eigenthümer nach den von der Baucommission zu bestimmenden näheren Vorschriften gestattet werden, den Unrath durch den Canal wegzuschaffen.

§. 16.

Da in Folge des Sielbaues der Wasserstand im Boden der Stadt erheblich tiefer gelegt wird, und daher die Feuchtigkeiten, welche von oben her in den Boden gelangen, um desto tiefer in denselben eindringen können, so sind zur Erhaltung der Gesundheit der Stadt und der Reinheit der Brunnenwasser die Grundeigenthümer an allen denjenigen Straßen, in welchen der Sielbau vollendet ist, verpflichtet, auf Erinnerung des städtischen Bauamts ihre Abortsgruben, eben so wie ihre sonstigen Düngergruben so einzurichten, daß Flüssigkeiten aus denselben nicht in den Boden einsickern können.

§. 17.

Zu diesem Behufe soll während oder nach der Vollendung eines neuen Siels durch das städtische Bauamt eine Revision sämmtlicher Aborte und Düngerstätten der anliegenden oder benachbarten Häuser stattfinden. Die dabei vorgefundenen Mängel sind dem Magistrate anzuzeigen und nach dessen näherer Bestimmung abzuändern. Die Vorschriften der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. September 1864, betreffend die Anlage von Abortsgruben ꝛc., sind dabei zur analogen Anwendung zu bringen. Insbesondere müssen Abortsgruben sowie Düngergruben, welche mit Aborten in Verbindung stehen, an den Wänden und in der Sohle mit 1½ Fuß starkem Mauerwerk umgeben und dieses an der innern Seite mit Cementmauerwerk verblendet und an der Sohle mit Cement geflurt werden. Anderweite Düngergruben müssen nach allen Seiten, sowie im Grunde, mit Mauerwerk gedichtet und mit festgestampftem Thon umgeben werden.

Im übrigen sind bei der Anlage vollständig neuer Abortsgruben, Düngerstätten u. s. w. die Bestimmungen der citirten Ministerialbekanntmachung vom 19. September 1864 streng zu beobachten.

§. 18.

Der Werkmeister, welchem die Ausführung von Anlagen dieser Art übertragen wird, hat hiervon dem städtischen Bauamte eine schriftliche Anzeige zu machen und ist für die genaue Beobachtung der obigen Vorschriften, die sorgfältige Ausführung des Baues und die Güte des Materials verantwortlich.

§. 19.

Die Dachtraufe oder abfließendes Regenwasser darf weder in eine Abtritts- noch in eine Düngergrube geleitet werden.

Die in einer Rinne gesammelte Dachtraufe darf auf den zu öffentlichen Zwecken dienenden Grund und Boden nur durch Abfallsröhren geleitet werden.

§. 20.

An allen mit Sielen versehenen Straßen sind die Hauseigenthümer verpflichtet, ihre, auf die Straße fallenden Dachtraufen, wo dieses noch nicht der Fall, mit Dachrinnen aufzufangen und die

Abfallsröhren derselben so anzulegen, daß die Ausgüsse das Dachwasser unterhalb des Fußweges in das Siel bringen.

§. 21.

Macht die Anlage des Siels und die damit verbundene neue Pflasterung der Straße eine Veränderung des Profils der Straße, insbesondere des Fußwegs, erforderlich, so muß jeder Hauseigenthümer sich solches gefallen lassen.

§. 22.

Wird beim Sielbau ein im vorschriftsmäßigen Zustande befindlicher Fußweg zerstört, so werden die Kosten der Herstellung von der Stadt getragen. Nicht im vorschriftsmäßigen Zustande befindliche Fußwege müssen dagegen von den Hauseigenthümern auf ihre Kosten, und zwar den Vorschriften entsprechend, hergestellt werden.

§. 23.

Contraventionen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Sielordnung, welche die §§. 9 bis 11 betreffen, werden mit einer Strafe bis zu 5 Rthlr., Contraventionen gegen die §§. 12 bis 21 dagegen mit einer Strafe bis zu 25, und wenn gegen ein ausdrückliches obrigkeitliches Gebot gebaut ist, bis zu 50 Rthlr. zu Gunsten des städtischen Straßenbaues, soweit die erkannten Geldstrafen nicht in die Casse der Königlichen Polizei-Direction fließen, belegt.

§. 24.

Es bleibt vorbehalten, nach Maßgabe weiterer Erfahrungen, namentlich nach Herstellung vollständiger Spülung, weitere Bestimmungen zu treffen.

---

Nachdem die vorstehende Sielordnung von Uns gebilligt ist, ertheilen Wir derselben Unsere landesherrliche Bestätigung und wollen, daß dieses Localgesetz vom 1. April d. J. an in Kraft treten soll.

Gegeben Herrenhausen, den 9. März 1866.

**(L. S.)** **Georg Rex.**

**Bacmeister.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. März 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(№ 14.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Stempelung der Wagen betreffend.** Hannover, den 14. März 1866.

In neuerer Zeit haben Gewerbetreibende, welche Waren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, vielfach oberschalige Tafelwagen in Benutzung genommen, bei welchen die Schalen oberhalb des gleicharmigen, in einem Ständer spielenden Wagebalkens angebracht sind.

Wir finden Uns veranlaßt, die Obrigkeiten, die Eichämter und das betheiligte Publicum darauf hinzuweisen:

1) daß Gewerbetreibende, welche Waren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, dabei, dem Art. 7 Unserer Bekanntmachung vom 3. November 1836 gemäß, der fraglichen Wagen nur wenn dieselben gestempelt sind sich bedienen dürfen;

2) daß die Eichämter die fraglichen Wagen nur in dem Falle stempeln dürfen, daß die Schalen, sowohl ohne Belastung als bei der Belastung mit gleichen Gewichten, in Gleichgewicht sind, und zwar bei der Belastung ohne Rücksicht darauf, an welchen Punkten der Schalen die Gewichte aufgestellt sind;

sowie

3) daß die Eichämter dieses letztgedachte Erforderniß besonders sorgfältig zu beachten, mithin vor der Stempelung mehrfache Prüfungen der Wage mit Belastung, unter Wechsel der Aufstellungspunkte der Gewichte in den Schalen, vorzunehmen haben.

---

Die Genauigkeit, in deren Ermangelung die Stempelung von den Eichämtern zu verweigern ist, wird hierdurch für gleicharmige Wagen jeder Art auf $^1/_{2000}$ der Last bestimmt.

Hannover, den 14. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

I. Abtheilung. Heft 10.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 15.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung von Schweinen u. s. w. aus dem Königreiche Großbritannien und dem Königreiche der Niederlande betreffend. Hannover, den 18. März 1866.

Mit Rücksicht auf die wachsende Gefahr einer Einschleppung der gefährlichen Rinderpestseuche in das Königreich finden Wir Uns bewogen, im Anschluß an Unsere Bekanntmachungen vom 19. September und 20. October v. J. fernerweit hierdurch

die Einführung von Schweinen, ferner von Thierknochen, von Stallutensilien und gebrauchtem Tauwerk, von Heu und Stroh und von alten Kleidungsstücken, soweit sie nicht von Reisenden als Reisebedarf geführt werden,

aus dem Königreiche Großbritannien und dem Königreiche der Niederlande in das diesseitige Königreich zu verbieten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach den Bestimmungen unter Nr. II. Unserer Bekanntmachung vom 19. September v. J. geahndet.

Hannover, den 18. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

[Ausgegeben zu Hannover am 20. März 1866.] 

I. Abtheilung. Heft II.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 16.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme von Geisteskranken in die öffentlichen Irrenanstalten des Königreichs betreffend. Hannover, den 14. März 1866.

Wir erlassen über die Aufnahme Geisteskranker in die Landesirrenanstalten, über deren Verpflegung und Entlassung, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1853 und, soweit erforderlich, im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien des Krieges und der Justiz, die nachfolgenden Vorschriften:

### I. Aufnahme der Geisteskranken.

§. 1.

1. Aufnahmefähigkeit.

Geisteskranke können in die Landesirrenanstalten aufgenommen werden:
1) wenn ihre Seelenstörung für heilbar erachtet wird, oder
2) wenn dieselbe von einer solchen Beschaffenheit ist, daß daraus Gefahren für den Kranken selbst,
3) oder Gefahren oder Belästigungen für das Gemeinwesen,
4) oder Gefahren oder ungewöhnliche Belästigungen für die nächste Umgebung des Kranken hervorgehen,
5) oder endlich, wenn eine große körperliche Hülflosigkeit der Kranken oder eine grobe Vernachlässigung oder sonstige Mangelhaftigkeit ihrer Pflege vorliegt.

§. 2.

2. Aufnahmeverfahren. a. bei Inländern.

Inländische Geisteskranke können, abgesehen von den in den §§. 12, 13 und 14 vorgesehenen Fällen, nur auf obrigkeitlichen Antrag und auf Beschluß der Anstaltsdirection in die Landesirrenanstalten aufgenommen werden.

Zuständig zur Einbringung des Aufnahmeantrages bei der Anstaltsdirection ist, ohne Rücksicht auf das polizeiliche Wohnrecht des Erkrankten, diejenige Obrigkeit, in deren Bezirke der Kranke seinen dauernden Aufenthalt genommen hat.

In Fällen dringender Eilbedürftigkeit, nicht minder, wenn darüber Zweifel herrschen, wo der Kranke seinen dauernden Aufenthalt genommen hat, kann der Aufnahmeantrag auch von derjenigen Obrigkeit eingebracht werden, in deren Bezirke sich der Kranke zeitweilig aufhält.

§. 3.

Der obrigkeitliche Aufnahmeantrag hat nachfolgende Voraussetzungen:

1) den zuvorigen Antrag oder die ausdrückliche Zustimmung der nächsten Anverwandten des Erkrankten, bezw. der Vormünder oder Curatoren.

   Sind nahe Anverwandte, Vormünder oder Curatoren des Erkrankten nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so fällt dies Erforderniß hinweg.

   In Fällen, wo aus dem Zustande des Geisteskranken, aus der Art seiner bisherigen Verpflegung und Beaufsichtigung Gefahren für ihn selbst, Gefahren oder Belästigungen für das Gemeinwesen, oder Gefahren oder ungewöhnliche Belästigungen für seine nächste Umgebung hervorgehen, oder wo eine grobe Vernachlässigung oder sonstige Mangelhaftigkeit seiner Pflege vorliegt, kann der obrigkeitliche Aufnahmeantrag wider den Willen, jedoch nicht ohne zuvorige Anhörung der nächsten Anverwandten bezw. der Vormünder oder Curatoren, gestellt werden.

2) Das vorschriftsmäßige Instructionsverfahren (§§. 4—6) und die aus den Ergebnissen desselben nach gewissenhafter Prüfung geschöpfte Ueberzeugung der Obrigkeit, daß ein Fall von Geisteskrankheit vorliege, welcher den Kranken zur Aufnahme in eine Landesirrenanstalt geeignet macht.

§. 4.

Wird die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Landesirrenanstalt bei der Obrigkeit von den Angehörigen, Vormündern oder Curatoren nachgesucht, bezw. ist deren Zustimmung erfolgt, oder liegt ein Fall vor, welcher Veranlassung giebt, von Amtswegen einzuschreiten (§. 3, 1), so hat die Obrigkeit durch Vernehmung der Angehörigen bezw. der Vormünder oder Curatoren des Kranken und solcher Personen, welche ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, und auf sonstigem geeigneten Wege, soweit erforderlich auch durch Requisition der zuständigen Behörden, folgende Punkte zuverlässig zu ermitteln:

1) Name und Stand des Erkrankten;

2) Geburts- und Wohnort;

3) Lebensalter (der Tauf- bezw. Geburtsschein ist beizufügen, oder, falls durch die Beschaffung desselben Verzögerung der Sache bewirkt werden könnte, nachzuliefern);
4) Religion;
5) Familienverhältnisse, ledig, verheirathet, verwitwet — ob Kinder vorhanden sind, eventuell wie viel und von welchem Lebensalter;
6) Zeit des Ausbruchs der Seelenstörung und wie dieselbe sich hauptsächlich äußert;
7) erbliche Anlage zu Seelenstörungen, Epilepsie, Krämpfe, Taubstummheit, Schwindsucht;
8) ob der Kranke dem Trunke oder sonstigen Lastern ergeben;
9) ob derselbe für sich selbst oder für andere gefährlich, für das Gemeinwesen belästigend oder im hohen Grade hülflos sei;
10) wie und wo er untergebracht, ob Zwangsmittel angewandt, ob er schon ärztlich behandelt worden und eventuell von welchem Arzte;
11) ob er arm oder vermögend, ob er aus eigenen Mitteln oder den Mitteln seiner Angehörigen in der Anstalt unterhalten werden kann, oder ob die Verpflegungskosten auf die Gemeinde- oder Armenmittel übernommen werden müssen und von wem hiernach dieselben zu entrichten sind;
12) in welche Landesirrenanstalt die Aufnahme gewünscht und
13) welche Verpflegungsclasse beansprucht werde.

§. 5.

In Fällen, wo Gemeinde- oder Armenmittel zu den Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden müssen, ist der Vorstand der betreffenden Gemeinde bezw. der Vorstand oder die Vertretung des betreffenden Armenverbandes, soweit solches ohne größeren Zeitverlust geschehen kann, über die Aufnahme des Kranken in die Anstalt zuvor zu hören.

§. 6.

Die Obrigkeit hat die stattgehabten Ermittelungen dem zuständigen Physicus zu übersenden und dessen Gutachten über den vorliegenden Fall einzuziehen, welches nach Anleitung der unter Anlage I. dieser Bekanntmachung angeschlossenen Anweisung zu erstatten ist.

Ist der Kranke von einem andern Arzte behandelt, oder hat er einen Hausarzt, so ist auch dieser zu einem Gutachten aufzufordern; sollte dasselbe jedoch nicht sofort erstattet werden, so darf das weitere Verfahren dadurch in eiligen Fällen keinen Aufschub erleiden.

§. 7.

Ist durch das Instructionsverfahren nach Ansicht der Obrigkeit dargethan, daß der Erkrankte sich zur Aufnahme in eine Landesirrenanstalt eignet, so hat die Obrigkeit sofort unter Anschluß sämmtlicher Verhandlungen und Gutachten den Aufnahmeantrag bei der Direction der betreffenden Landesirrenanstalt zu stellen.

Im entgegengesetzten Falle hat die Obrigkeit auf etwa vorliegende Gesuche der Anverwandten, Vormünder oder Curatoren sofort einen entsprechenden Bescheid zu ertheilen, gegen welchen die Berufung an die vorgesetzte Königliche Landdrostei (Berghauptmannschaft) verfolgt werden kann.

Wird der Aufnahmeantrag von der Obrigkeit wider den Willen der nächsten Anverwandten, Vormünder oder Curatoren beschlossen, so ist denselben darüber eine Eröffnung zu machen, gegen welche gleichfalls Berufung verfolgt werden kann.

§. 8.

Bei der Wahl der Anstalt ist regelmäßig und, soweit es den Verhältnissen nach ausführbar ist, der Wunsch der nächsten Anverwandten, Vormünder und Curatoren maßgebend; liegt ein solcher bestimmter Wunsch der letzteren nicht vor, so soll die Wahl bis auf weiteres dem Ermessen der Obrigkeit überlassen sein; es bleibt jedoch vorbehalten, für Fälle dieser Art und für Fälle, in welchen eine Unterstützung aus Armenmitteln oder ein Erlaß der Verpflegungskosten in Anspruch genommen wird, den Obrigkeiten im Wege besonderer Anordnung von hieraus diejenige Landesirrenanstalt zu bezeichnen, an deren Direction ein desfallsiger Aufnahmeantrag zunächst zu richten ist.

§. 9.

Die Anstaltsdirection hat nach gewissenhafter Prüfung der Verhandlungen über die Statthaftigkeit des Aufnahmeantrags zu entscheiden und darnach die Obrigkeit mit entsprechender Erwiederung zu versehen.

Findet dieselbe die Verhandlungen nicht vollständig genug, um sich ein bestimmtes Urtheil über die Aufnahmefähigkeit zu bilden oder nicht vorschriftsmäßig instruirt, so hat sie die noch aufzuklärenden oder nachzuholenden Punkte der Obrigkeit zu bezeichnen, von welcher die Verhandlungen in kürzester Frist entsprechend zu vervollständigen sind.

Gegen die Entscheidung der Anstaltsdirection kann von den Betheiligten, im Falle der Ablehnung auch von der die Aufnahme beantragenden Obrigkeit die Berufung an die der Direction vorgesetzte Königliche Landdrostei verfolgt werden, welche, insoweit dabei Fragen über die Aufnahmefähigkeit des Kranken in Betracht kommen, nach zuvoriger Begutachtung derselben durch das Königliche Obermedicinalcollegium, die Entscheidung treffen wird.

§. 10.

b. bei Ausländern.

Zur Aufnahme ausländischer Geisteskranker in die Landesirrenanstalten ist, abgesehen von dem im folgenden §. bezeichneten Falle, erforderlich:

1) der Antrag ihrer nächsten Anverwandten, bezw. Vormünder oder Curatoren, welcher an die betreffende Anstaltsdirection zu richten ist.

   Dem Antrage ist anzuschließen:

   a. das Gutachten eines Medicinalbeamten über den geistigen und körperlichen Zustand des Erkrankten,

b. die Erklärung der zuständigen Heimathsbehörde des Kranken, daß derselbe dem dortigen Staate angehöre, daß seiner Aufnahme in die betreffende diesseitige Landesirrenanstalt nach den dort geltenden Vorschriften nichts entgegenstehe und daß er nach erfolgter Entlassung aus der Anstalt in den dortigen Staat zurückkehren könne,

c. eine öffentliche Urkunde, durch welche die rechtzeitige Zahlung der sämmtlichen Verpflegungskosten des Kranken sichergestellt wird;

2) die Zustimmung der Anstaltsdirection zu der beantragten Aufnahme und

3) die Genehmigung der ihr vorgesetzten Königlichen Landdrostei.

Hält die Anstaltsdirection die Aufnahme des Kranken für stattnehmig, so hat sie bei der vorgesetzten Königlichen Landdrostei die Aufnahmegenehmigung zu beantragen.

§. 11.

Ausländer, welche sich vorübergehend im Inlande aufhalten, können im Falle der Geisteskrankheit auch ohne Antrag der nächsten Anverwandten, Vormünder oder Curatoren zeitweilig in die Landesirrenanstalten aufgenommen werden, wenn ihre sofortige Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat unthunlich ist.

In diesem Falle hat die Obrigkeit des jeweiligen Aufenthaltsorts nach den Vorschriften über die Aufnahme von Inländern zu verfahren.

§. 12.

c. Verfahren bei der Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Handelt es sich um die Aufnahme geisteskranker Untersuchungs- und Strafgefangener in die Landesirrenanstalten, so vertritt die Stelle des obrigkeitlichen Antrags:

bei Untersuchungsgefangenen der Gerichte, einschließlich der bereits rechtskräftig verurtheilten, aber noch nicht in Strafhaft genommenen Gefangenen, sowie bei Gefängniß-Strafgefangenen der Gerichte der Antrag der betreffenden Königlichen Kronanwaltschaft,

bei den in Strafanstalten, einschließlich des Staatsgefängnisses und der polizeilichen Werkhäuser befindlichen Gefangenen, der Antrag der Königlichen Kronoberanwaltschaft.

Bei Untersuchungs- und Gefängniß-Strafgefangenen der Verwaltungsbehörden ist der Antrag von derjenigen Polizeiobrigkeit einzubringen, in deren Bezirke die Gefangenhaltung stattfindet.

Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften der vorstehenden §§., jedoch mit nachfolgenden Aenderungen.

Es soll dem Antrage in allen Fällen das Gutachten des betreffenden Gefängniß- oder Strafanstaltsarztes und, wenn bereits ein gerichtsärztliches Gutachten oder ein Obergutachten durch das Königliche Obermedicinalcollegium erstattet ist, auch dieses beigefügt werden.

Zur Vornahme des vorschriftsmäßigen Instructionsverfahrens oder einzelner Punkte desselben und zur Erledigung des Kostenpunkts ist, wenn es sich um die Aufnahme inländischer Untersuchungs- oder Strafgefangener handelt, soweit erforderlich die Heimathsobrigkeit des Erkrankten zu requiriren. Die Königliche Kronanwaltschaft bezw. die Königliche Kronoberanwaltschaft, von

welcher die Aufnahme ausländischer Untersuchungs- oder Strafgefangener in eine Landesirrenanstalt beantragt wird, hat von jedem derartigen Falle der zuständigen Königlichen Landdrostei (Berghauptmannschaft) Anzeige zu machen, damit von dortaus die zur Erledigung des Kostenpunkts etwa erforderlichen Verhandlungen eingeleitet werden.

§. 13.

Sollen Untersuchungs- oder Strafgefangene behuf Beobachtung zweifelhafter Seelenzustände einer der Landesirrenanstalten zeitweilig übergeben werden, so ist der desfallsige Antrag von den im vorigen §. bezeichneten Behörden an die Anstaltsdirection zu richten.

Demselben ist außer den bezüglichen Acten das Gutachten des Gefängniß- bezw. des Strafanstaltsarztes auch ein etwa bereits vorliegendes gerichtsärztliches oder Physicatsgutachten beizufügen.

Die Anstaltsdirection kann diese Anträge nicht ablehnen, es sei denn, daß die räumlichen oder sonstigen äußeren Verhältnisse der Anstalt die Aufnahme zur Zeit unthunlich machen.

Sobald die Anstaltsdirection durch fortgesetzte Beobachtung des Gefangenen sich in der Lage sieht, den Geisteszustand desselben zu beurtheilen, hat dieselbe ihr Gutachten derjenigen Behörde zu übermitteln, von welcher der Gefangene der Anstalt übergeben ist.

Wird der Gefangene von der Anstaltsdirection für geisteskrank und aufnahmefähig erachtet, so muß zur Erwirkung seiner definitiven Aufnahme in die Anstalt sofort das vorschriftsmäßige Aufnahmeverfahren stattfinden, bis zu dessen thunlichst zu beschleunigender Erledigung der Gefangene einstweilen in der Anstalt verbleiben kann.

Im entgegengesetzten Falle muß der Gefangene in kürzester Frist nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde in die Haft zurückgeführt werden.

§. 14.

d. Verfahren bei der Aufnahme activ dienender Militairpersonen.

In dem Verfahren zur Aufnahme activ dienender oder mit Sold beurlaubten Militairpersonen tritt an die Stelle der Obrigkeit, bezw. der Königlichen Kronanwaltschaft die zuständige Militairbehörde.

Im übrigen finden auf dasselbe die Vorschriften über die Aufnahme von Inländern sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Aenderung, daß der Aufnahmeantrag an Stelle eines Physicatsgutachtens von dem Gutachten eines Militairarztes begleitet sein kann.

§. 15.

e. Vorläufige Aufnahme.

In dringenden Fällen, wo die Aufnahme des Kranken in die Landesirrenanstalt ohne Gefahr für den Kranken selbst oder für andere nicht verschoben werden darf, ist es der Anstaltsdirection ausnahmsweise gestattet, den Kranken auf Antrag einer inländischen Obrigkeit bezw. der zuständigen Justiz- oder Militairbehörde vor Erledigung des Aufnahmeverfahrens vorläufig in die Anstalt aufzunehmen, wenn die Aufnahmefähigkeit genügend bescheinigt und die Dringlichkeit des Falls unter Bezugnahme auf Thatsachen nachgewiesen wird.

Der obrigkeitliche Antrag unterliegt der im §. 3 Ziffer 1 enthaltenen Voraussetzung.

Das vor der definitiven Aufnahme zu erledigende vorschriftsmäßige Aufnahmeverfahren erleidet hierdurch keine Aenderung.

Die Anstaltsdirection hat von jeder vorläufigen Aufnahme der ihr vorgesetzten Königlichen Landdrostei sofort berichtliche Anzeige zu machen.

§. 16.

f. Wiederaufnahme Entlassener

Bei der Wiederaufnahme entlassener Kranker ist das vorschriftsmäßige Aufnahmeverfahren zu wiederholen. Dabei sind indessen neue Ermittelungen über die schon aus früheren Verhandlungen bekannten Punkte selbstverständlich nicht erforderlich, dagegen alle diejenigen Thatsachen sowohl von Seiten der Obrigkeit wie des Physicus aufzuklären und zu erörtern, welche den Antrag auf Rückversetzung in die Anstalt rechtfertigen können.

§. 17.

g. Beschleunigung des Verfahrens.

Alle auf die Aufnahme Geisteskranker in die Landesirrenanstalten bezüglichen Verhandlungen bedürfen der schleunigsten Erledigung und sind, soweit erforderlich, vertraulich zu behandeln.

Niemals darf die Stellung des Aufnahmeantrags durch die etwa noch nicht stattgehabte Erledigung des Kostenpunkts aufgehalten werden.

§. 18.

3. Ablieferung der Kranken.

Dem Kranken muß auf der Reise zur Anstalt mindestens ein, wo möglich mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter (Begleiterin) mitgegeben werden.

Die Reise muß unter thunlichster Berücksichtigung der ärztlichen Rathschläge auf die schnellste und sicherste Weise zurückgelegt und auf die schonendste Art bewerkstelligt werden.

Dem Begleiter ist zur Legitimation des Kranken das Erforderliche mitzugeben.

§. 19.

Die Begleitung des Kranken durch einen Landgendarm oder einen öffentlichen Sicherheitsbeamten ist, abgesehen von Untersuchungs- und Strafgefangenen und von solchen Fällen, wo der Transport eines gemeingefährlichen Kranken nur in solcher Begleitung von der Obrigkeit mit Zustimmung des Physicus für ausführbar erachtet wird, zu vermeiden.

Der Transport der Kranken durch Landgendarmerie-Correspondenz ist unzuläßig.

§. 20.

In zweifelhaften Fällen hat die die Ablieferung veranlassende Behörde vor der Abführung des Kranken eine nochmalige physicatsärztliche Untersuchung darüber zu veranlassen, ob der körperliche Zustand des Kranken, die Witterungsverhältnisse oder sonstige inzwischen eingetretene Umstände die Reise gestatten.

§. 21.

Bei Ablieferung des Kranken ist der Anstalt für denselben ein angemessener Vorrath von

Kleidungsstücken und Leibwäsche zu übergeben, welcher mindestens die in der dieser Bekanntmachung nachgefügten Anlage II. einzeln aufgeführten Stücke umfassen muß.

Ueber alle Gegenstände, welche der Kranke bei der Ablieferung in die Anstalt bei sich führt, ist ein Verzeichniß in doppelter Ausfertigung mitzubringen, von welchem die eine Ausfertigung bei den Acten der Anstalt bleibt, die andere, mit der Empfangsbescheinigung versehen, zurückgeht.

§. 22.

Niemals darf die Abführung des Kranken in die Anstalt aus dem Grunde verzögert werden, weil das eine oder andere der erforderlichen Kleidungsstücke fehlt oder sich in mangelhaftem Zustande befindet. Es kann vielmehr das Fehlende innerhalb einer von der Anstaltsdirection zu bestimmenden Frist nachgeliefert oder gegen Erstattung der Kosten durch die Anstalt beschafft werden. Ebensowenig darf die Abführung des Kranken in die Anstalt durch die noch nicht stattgehabte Erledigung der Kostenfrage aufgehalten werden.

## II. Verpflegung der Geisteskranken.

§. 23.

In den Landesirrenanstalten bestehen verschiedene, regelmäßig 3 Verpflegungsclassen.

Die in jeder dieser Classen für vollständige anstaltsmäßige Verpflegung zu entrichtenden festen Vergütungssätze werden durch besondere Vorschriften festgestellt und von Uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Außer dieser festen Vergütung sind bei anstaltsmäßiger Verpflegung nur die etwaigen Ausgaben für besondere Genüsse und Vergnügungen, für Privatwärter, für die Rückreise oder den Rücktransport der Kranken und die etwaigen Beerdigungskosten,

für diejenigen Kranken, welche nicht der untersten Verpflegungsclasse angehören, auch die Kosten der Bekleidung zu erstatten.

§. 24.

Die Wahl der Verpflegungsclasse steht zunächst demjenigen zu, welcher die Verpflegungskosten für den Kranken zu entrichten hat; es sollen jedoch solche Kranke, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus öffentlichen, Gemeinde- oder Armenmitteln bestritten werden, regelmäßig der untersten Verpflegungsclasse zugetheilt werden.

Abweichungen in Betreff der Verpflegung, welche im Interesse des Heilzwecks in der Anstalt angeordnet werden, bleiben ohne Einfluß auf die zu leistende Vergütung.

§. 25.

Kranke der unteren Verpflegungsclassen können auf den Antrag derjenigen, welche die Verpflegungskosten für sie zu entrichten haben, gegen näher festzusetzende Vergütung eine den höheren Verpflegungsclassen entsprechende Beköstigung erhalten.

§. 26.

Die zu Einbringung des Aufnahmeantrags zuständige Obrigkeit hat der Regel nach alle zu Erledigung des Kostenpunkts etwa erforderlichen Verhandlungen zuzulegen und der Anstaltsdirection, wenn irgend thunlich schon bei Stellung des Aufnahmeantrags, diejenige Person oder Behörde zu bezeichnen, welcher die Verpflegungskosten zu berechnen sind.

Muß die gänzliche oder theilweise Uebernahme der Verpflegungskosten von solchen inländischen Gemeinden oder Verbänden beansprucht werden, welche der vorbezeichneten Obrigkeit nicht angehören, so ist die jenen Gemeinden oder Verbänden vorgesetzte Obrigkeit sofort um Einleitung der etwa erforderlichen Verhandlungen und entsprechende Verfügung zu ersuchen.

Bezüglich inländischer Untersuchungs- und Strafgefangener (§. 12) hat die Heimathsobrigkeit des Erkrankten auf erfolgte Requisition sofort alle zu Erledigung des Kostenpunkts etwa erforderlichen Verhandlungen zuzulegen und die Anstaltsdirection, sowie die requirirende Behörde über die Berechnung der Verpflegungskosten mit Nachricht zu versehen.

Bezüglich ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener liegt die Erledigung des Kostenpunkts der zuständigen Königlichen Landdrostei (Berghauptmannschaft) ob.

Wird die Aufnahme von Untersuchungs- oder Strafgefangenen behuf Beobachtung zweifelhafter Seelenzustände beantragt, so hat die beantragende Behörde der Anstaltsdirection zugleich mit dem Antrage diejenige Stelle zu bezeichnen, welcher die Verpflegungskosten zu berechnen sind.

Dieselbe Vorschrift greift Platz bezüglich der Aufnahme der im §. 14 bezeichneten Militairpersonen.

§. 27.

Die Verpflegungskosten müssen wo möglich bei der Ablieferung des Kranken und später je für ein Halbjahr vorausbezahlt werden.

Nach Schluß eines jeden Halbjahrs hat die Direction eine Abrechnung aufzustellen und dieselbe mit der Aufforderung zu neuer Vorschußzahlung entweder direct oder durch Vermittelung der Obrigkeit demjenigen zuzustellen, welchem die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

Der hiernach zu entrichtende Betrag muß spätestens binnen 4 Wochen portofrei der Anstaltsdirection eingesandt werden.

Nach dem Ableben des Kranken in der Anstalt oder nach der Entlassung erfolgt die Schlußabrechnung.

§. 28.

Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Verpflegungskosten sind von den Obrigkeiten bei der betreffenden Königlichen Landdrostei (Berghauptmannschaft) einzubringen und geeignetenfalls Uns zur Beschlußnahme vorzulegen.

14

## III. Entlassung und Ableben der Kranken.

§. 29.

Genesene und diejenigen nicht genesenen Kranken, bei welchen die Voraussetzungen des §. 1 dieser Bekanntmachung nicht mehr zutreffen, müssen von der Direction aus der Anstalt entlassen werden.

§. 30.

Die nächsten Anverwandten, Vormünder oder Curatoren eines in eine Landesirrenanstalt aufgenommenen inländischen Geisteskranken können, auch abgesehen von den im vorigen §. bezeichneten Fällen, die Entlassung des Kranken aus der Anstalt beanspruchen, wenn den Verhältnissen nach kein Zweifel darüber ist, oder erforderlichenfalls glaubhaft nachgewiesen wird, daß für eine solche Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken nach seiner Entlassung gesorgt sei, welche sein Zustand und das öffentliche Wohl verlangen.

Unter derselben Voraussetzung können Gemeinden und Verbände durch Vermittelung der Obrigkeit die Entlassung solcher unheilbarer Kranken beanspruchen, deren Verpflegungskosten von ihnen gezahlt werden müssen.

Ueber desfallsige Ansprüche, welche regelmäßig bei der Obrigkeit geltend zu machen sind, entscheidet nach zuvoriger Verhandlung mit letzterer die Anstaltsdirection, gegen deren ablehnende Entscheidung von den Betheiligten die Berufung an die der Anstaltsdirection vorgesetzte Königliche Landdrostei verfolgt werden kann.

Auf die in die Anstalt aufgenommenen Untersuchungs- und Strafgefangenen finden die Vorschriften dieses §. keine Anwendung.

§. 31.

Soweit erforderlich hat die Direction vor der Entlassung inländischer Kranker über die demnächstige Unterbringung, Verpflegung und Behandlung derselben Verhandlungen mit den Obrigkeiten einzuleiten, welche darauf bezügliche Requisitionen ungesäumt zu erledigen haben. Von der erfolgten Entlassung inländischer Kranker ist der Heimathsobrigkeit und derjenigen Behörde, welcher etwa die Verpflegungskosten berechnet werden, Nachricht zu geben.

Von der Entlassung activ dienender oder mit Sold beurlaubter Militairpersonen ist auch der betreffenden Militairbehörde Anzeige zu machen.

Der Anzeige an die Obrigkeit ist beizufügen:

1) ein kurzer ärztlicher Bericht der Direction über die Art und den Verlauf der Krankheit, über die etwa erfolgte Genesung und im Falle der Nichtgenesung über die Gründe, welche die Entlassung des Kranken veranlaßt haben;
2) ein Verzeichniß der dem Entlassenen mitgegebenen Gegenstände.

§. 32.

Untersuchungs- und Strafgefangene können aus der Anstalt nur nach zuvoriger Verhandlung mit derjenigen Behörde, auf deren Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist, entlassen werden.

Der Rücktransport derselben muß nach den Anordnungen der letztgedachten Behörden erfolgen.

§. 33.

Ausländische Geisteskranke, welche auf Antrag ihrer nächsten Anverwandten bezw. ihrer Vormünder oder Curatoren in eine Landesirrenanstalt aufgenommen sind (§. 10), müssen auf Verlangen der letzteren jederzeit aus der Anstalt wieder entlassen werden.

Nicht minder kann die Anstaltsdirection, auch abgesehen von den im §. 29 bezeichneten Fällen dieselben jederzeit entlassen und soll hiervon namentlich dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Zahlung der Verpflegungskosten trotz zuvoriger Anmahnung nicht erfolgt.

In solchen Fällen sind die Angehörigen bezw. Vormünder oder Curatoren des Kranken von der beabsichtigten Entlassung sofort mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie die etwa noch rückständigen Verpflegungskosten zu berichtigen und für die Rückreise des Kranken in geeigneter Weise Sorge zu tragen haben.

Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, welche durch Verhandlungen mit den Angehörigen bezw. Vormündern oder Curatoren nicht sofort zu heben sind, so hat die Anstaltsdirection darüber an die vorgesetzte Königliche Landdrostei behuf des weiteren geeigneten Verfahrens Bericht zu erstatten.

§. 34.

Ausländische Geisteskranke, welche auf Antrag einer inländischen Obrigkeit in eine Landesirrenanstalt zeitweilig aufgenommen sind (§. 11), müssen außer in den Fällen des §. 29 auch dann aus der Anstalt entlassen werden, wenn diejenigen Gründe, welche ihre sofortige Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat unthunlich gemacht haben, beseitigt sind.

Die Anstaltsdirection wird hierüber mit derjenigen Obrigkeit, auf deren Antrag der Kranke aufgenommen ist, soweit erforderlich, in Verhandlung treten.

§. 35.

Bei der Entlassung nicht genesener, in- oder ausländischer Kranker hat die Anstaltsdirection sich darüber zu vergewissern und in geeigneten Fällen dafür Sorge zu tragen, daß bei der Rückreise oder dem Rücktransporte derselben die durch ihren Zustand gebotenen Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 36.

Die Direction hat dem zu entlassenden Kranken bezw. dessen Begleiter eine Bescheinigung über die erfolgte Entlassung zu behändigen, auch erforderlichenfalls für denselben bei der zuständigen Polizeibehörde eine Reiselegitimation zu erwirken.

§. 37.

Die zeitweilige Entlassung eines Kranken etwa zu dem Zwecke eines Besuchs oder aus anderen ähnlichen Gründen hängt, außer bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen, lediglich von dem Ermessen des dirigirenden Arztes ab.

§. 38.

Die Anstaltsdirectionen sind befugt, Erkundigungen über Entlassene von den Obrigkeiten und durch deren Vermittelung von den Physicis einzuziehen.

§. 39.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat die Anstaltsdirection davon und soweit thunlich auch von dem Termine der Beerdigung den Angehörigen, bezw. den Vormündern oder Curatoren sofortige Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige ist an diejenige Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat oder durch deren Vermittelung etwa die Verpflegungskosten gezahlt werden, unter Beifügung eines Sterbescheins zu richten.

Zugleich hat die Direction demjenigen, welcher seither die Verpflegungskosten für den Verstorbenen gezahlt hat, sei es direct oder durch Vermittelung der Obrigkeit ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen nachgelassenen, im Verwahrsam der Anstalt befindlichen Gegenstände zuzustellen.

Nach Berichtigung aller Ansprüche der Anstalt müssen diese nachgelassenen Gegenstände den zur Empfangnahme Berechtigten verabfolgt werden, insofern nicht etwa von letzteren der Verkauf derselben gewünscht wird, oder sanitätspolizeiliche Bedenken wegen der den Gegenständen etwa anhaftenden Krankheitsstoffe entgegenstehen, in welchem Falle der Erlös in der Schlußrechnung zu berechnen ist.

## IV. Schlußbestimmungen.

§. 40.

Die Directionen der Landesirrenanstalten haben den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahrs eine Nachweisung vorzulegen, aus welcher sich das Nähere über Aufnahme, Entlassung und Ableben der Kranken aus dem betreffenden Verwaltungsbezirke ergiebt.

Auch sind die Anstaltsdirectionen verpflichtet, den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft auf Verlangen die in ihren Händen befindlichen Acten über die Aufnahme u. s. w. von Kranken, welche dem Verwaltungsbezirke der einzelnen Königlichen Landdrostei oder der Königlichen Berghauptmannschaft angehören, jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 41.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Hannover, den 14. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

Anlage I.

# Anweisung

für

## Abfassung ärztlicher und Physicatsgutachten über geisteskranke Personen, deren Aufnahme in eine der Irrenanstalten beantragt ist.

### I. Personalien.

Name, Vorname, Alter, Geburts-, Wohnort, Religion, Stand und Gewerbe (auch der Eltern), verheirathet, ledig, verwitwet, Kinder.

### II. Schilderung des Individuums vor der Krankheit.

(Anamnese.)

1) In körperlicher Beziehung — Constitution, Statur, Größe, Stand der Entwickelung und Ernährung, Körperbildung, Gesichtsfarbe 2c. —

2) in geistiger Beziehung — Temperament, besondere Dispositionen und Anlagen, Affecte, Bildungsstand, moralischer, religiöser Standpunkt. —

### III. Schilderung der Krankheit.

(Symptomatologie.)

Die Schilderung der Krankheit ist thunlichst in chronologischer Ordnung zu geben: Vorläufer, Zeit des Ausbruchs, gegenwärtiger Stand der Krankheit.

Aeußere Erscheinung: Gesichtsausdruck, Körperhaltung.

Körperlicher Zustand im allgemeinen: Stand der Ernährung, Gesichtsfarbe, Muskulatur, Puls, Körperwärme.

Körperzustand im besonderen (Complicationen) nach den einzelnen Organen und Regionen: Kopf (Kopfform), Sinnesorgane, Brust-, Unterleibsorgane 2c.

Einzelne Functionen: Gang, Sprache (Anstoßen beim Sprechen, Stottern), geschlechtliche Functionen, Schlaf, Appetit, Verdauung 2c.

Besonders charakteristische Erscheinungen für einzelne Geisteskrankheiten: Beschaffenheit der Pupillen, Zittern, Lähmungen, Krämpfe, Anästhesie, Incontinenz.

Seelenzustand: Stimmung — deprimirte, traurige, exaltirte, fröhliche —, Präcordialangst, Verlangsamung und Stocken der Vorstellungen —, rascher Wechsel der Vorstellungen (Ideenflucht) —, Willensaufregung, Zerstörungstrieb —, Wahnideen (Selbstüberschätzung, Größenwahn, Verfolgungswahn), Schwächesymptome — Apathie, Zerstreutheit, Verwirrung, Gedächtnißschwäche —, Hallucinationen, Illusionen.

Schilderung des Thuns und Treibens des Kranken mit besonderer Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit — Zerstörungstrieb, Neigung zum Selbstmord, Umherschweifen, Nahrungsverweigerung 2c. —

## IV. Form der Geistesstörung.

(Diagnose.)

1) Manie,
2) Melancholie (active, passive),
3) Wahnsinn,
4) allgemeine fortschreitende Paralyse,
5) geistige Schwächezustände:
   a. aufgeregter Blödsinn (Verwirrtheit) }
   b. apathischer Blödsinn } Dementia,
   c. angeborener oder in der Kindheit erworbener Blödsinn } Idiotismus.

## V. Ursachen der Geistesstörung.

(Aetiologie.)

1) Erblichkeit. Sind in der Familie oder in derjenigen der Eltern Seelenstörungen oder andere mit dem Geisteszustande zusammenhängende Eigenthümlichkeiten beobachtet (Selbstmord, Neigung zu Verbrechen, Trunksucht oder sonstige Excesse, Absonderlichkeiten)? Sind andere nervöse Leiden in der Familie (Epilepsie, Hysterie, Hypochondrie, Chorea, Lähmungen 2c.)? Sind sonstige Krankheiten in der Familie erblich (Tuberkeln 2c.)?

2) Erziehung — vernachlässigte Erziehung oder vorzeitige geistige Anstrengung, Ueberbildung, Verschrobenheit, Schwärmerei.

3) Wohnung, Lebensweise und Gewohnheiten, Excesse.

Armuth und Elend, Genuß geistiger Getränke (chronische Alkoholintoxication, Delirium tremens), Liederlichkeit, Onanie (Spermatorrhoe).

4) Krankheiten:

a. Nervenkrankheiten (Epilepsie, Hysterie, Chorea, Hypochondrie, Neuralgien, Lähmungen);

b. acute Krankheiten (Typhus, Exantheme, Lungenentzündung, Wechselfieber);

c. chronische constitutionelle Krankheiten (Tuberkeln, Scrophulosis, Rhachitis, Anämie, Syphilis);

d. chronische Localkrankheiten (Herz-, Lungen-, Magen-, Leber-, Nieren-, Uterinleiden, Hämorrhoiden 2c.);

e. Verletzungen des Kopfes — Schädelbrüche, Gehirnblutungen, Gehirnerschütterungen, Schädel- oder Gehirnverletzungen bei der Geburt — bei Idioten — Verletzungen der Nerven.

5) Besondere physiologische Vorgänge (Pubertätsentwicklung, Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett, Lactation, klimacterisches Alter).

6) Geistige Einflüsse (deprimirende oder exaltirende Gemüthsaffecte, Schicksale, geistige Excesse).

## VI. Vorhersage — Prognose.

Ist Aussicht zur Heilung oder Besserung vorhanden oder die Krankheit unheilbar?

## VII. Behandlung.

Hat bisher eine ärztliche Behandlung stattgefunden und welche?

## VIII. Begründung des Antrages.

Nachweisung darüber, daß der Kranke unter eine der im §. 1 dieser Bekanntmachung aufgeführten Kategorien fällt.

## IX. Art des Transportes.

Vergleiche die §§. 18 ff. der Bekanntmachung.

---

Das hier mitgetheilte Schema wird den mit Untersuchung von geisteskranken Personen beauftragten Aerzten zur Erleichterung bei der Abfassung von Gutachten mitgetheilt, ohne daß sie deshalb gehalten sein sollen, alle einzelnen Punkte, die im gegebenen Falle nicht gerade in Betracht kommen, zu berücksichtigen. Doch wird erwartet, daß sie nichts wesentliches vernachlässigen, was zur Aufklärung des Falles dienen kann.

---

Anlage II.

# Verzeichniß

## derjenigen Kleidungsstücke, mit welchen die Kranken bei ihrer Ablieferung in die Landesirrenanstalten mindestens versehen sein müssen.

### 1. männliche Kranke.

2 Tuchröcke oder sonstige in der Heimath der Kranken gebräuchliche warme Oberkleider,
2 Westen,
2 wollene Beinkleider,
2 Halsbinden,
1 Kopfbekleidung,
6 Hemden,
6 Paar wollene Strümpfe oder Socken,
6 Taschentücher,
2 Paar Schuhe.

### 2. weibliche Kranke.

2 Kleider,
2 wollene Unterröcke oder Unterkleider,
3 Mützen,
3 Halstücher,
6 Hemden,
6 Paar wollene Strümpfe,
6 Taschentücher,
3 Nachtmützen,
3 Schürzen,
2 Paar Schuhe,
2 Nachtjacken,
1 Umschlagetuch oder Mantel.

I. Abtheilung. Heft 12.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 17.) Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend. Herrenhausen, den 23. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, die getreuen Stände des Königreichs zur zweiten ordentlichen Diät des 15. Landtags auf Mittwoch den 18. k. M. hierdurch zu berufen.

Gegeben Herrenhausen, den 23. März 1866.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen=Hallermund. v. Malortie.
Bacmeister. Leonhardt. v. Hodenberg. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Proclamation, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 23. März 1866.

Brüel,
Generalsecretair des Cultusministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. März 1866.] 

I. Abtheilung. Heft 13.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 18.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 138sten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 21. März 1866.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 138sten Osnabrückschen Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei Ausführung dieses Lotterieplans dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen werden, welche für die 137ste Lotterie durch die Bekanntmachung vom 13. September 1865 (Gesetzsammlung vom Jahre 1865 pag. 493—496) festgestellt sind.

Hannover, den 21. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. März 1866.] 




# Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

## Hundert achtunddreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

| Erste Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 30. Juli 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewinn | von | — | 1000 |
| 1 | " | " | — | 400 |
| 2 | " | " | 200 ß | 400 |
| 6 | " | " | 100 " | 600 |
| 10 | " | " | 50 " | 500 |
| 80 | " | " | 10 " | 800 |
| 700 | " | " | 8 " | 5600 |
| 800 | Gewinne | — | — | 9300 |

| Zweite Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. August 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewinn | von | — | 1000 |
| 1 | " | " | — | 400 |
| 2 | " | " | 200 ß | 400 |
| 6 | " | " | 100 " | 600 |
| 10 | " | " | 50 " | 500 |
| 80 | " | " | 15 " | 1200 |
| 700 | " | " | 11 " | 7700 |
| 800 | Gewinne | — | — | 11800 |

| Dritte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 24. Septbr. 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewinn | von | — | 1000 |
| 1 | " | " | — | 500 |
| 3 | " | " | 200 ß | 600 |
| 5 | " | " | 100 " | 500 |
| 10 | " | " | 50 " | 500 |
| 80 | " | " | 20 " | 1600 |
| 700 | " | " | 15 " | 10500 |
| 800 | Gewinne | — | — | 15200 |

| Vierte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 22. October 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gewinn | von | — | 1000 |
| 1 | " | " | — | 500 |
| 3 | " | " | 200 ß | 600 |
| 8 | " | " | 100 " | 800 |
| 17 | " | " | 50 " | 850 |
| 70 | " | " | 25 " | 1750 |
| 700 | " | " | 19 " | 13300 |
| 800 | Gewinne | — | — | 18800 |

| Fünfte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 19. November bis 1. December 1866. | Thlr. |
|---|---|
| Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — — | 30000 |
| 1 Prämie — | 20000 |
| 1 Gew. à 10000 ß (Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ß.) | 10000 |
| 1 " " 5000 " | 5000 |
| 1 " " 3000 " | 3000 |
| 1 " " 2000 " | 2000 |
| 15 " " 1000 " | 15000 |
| 24 " " 400 " | 9600 |
| 52 " " 200 " | 10400 |
| 155 " " 100 " | 15500 |
| 300 " " 50 " | 15000 |
| 7600 " " 19 " | 144400 |
| 1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose | 1000 |
| 8150 Gew. u. 2 Präm. | 250900 |

### BALANCE.

| Einnahme. | Thlr. | Ausgabe. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| 1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler — | 66000 | 800 Gewinne 1ster Classe betragen — | 9300 |
| 2te " 21200 " " 3 " — | 63600 | 800 " 2ter " " — | 11800 |
| 3te " 20400 " " 3 " — | 61200 | 800 " 3ter " " — | 15200 |
| 4te " 19600 " " 3 " — | 58800 | 800 " 4ter " " — | 18800 |
| 5te " 18800 " " 3 " — | 56400 | 8150 " u. 2 Pr. 5ter " " — | 250900 |
| 22000 Loose zu 15 Thaler — | 306000 | 11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — — | 306000 |

I. Abtheilung. Heft 14.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 19.) Königliches Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 14. December 1865 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Herrenhausen, den 26. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits am 14. December v. J. ein nunmehr allseitig ratificirter Vertrag über die Fortdauer des Vertrags vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen ist,

bringen Wir diesen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen — bei der Nothwendigkeit sofortiger Publication auf den §. 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 soweit nöthig Bezug nehmend, — allen die es angeht, sich danach zu achten.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels wird mit der Ausführung des geschlossenen Vertrags beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 26. März 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Gr. v. Platen=Hallermund. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. März 1866.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die

## Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11 Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich-Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich-Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,
von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effecten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer andern, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des andern contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der andern Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden

Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

## Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

### Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

### Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereinsniederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabacksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

### Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

### Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

### Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der

Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

### Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handelsetablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

### Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreit haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

### Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

| (gez.) | **Henning.** | **Cammann.** | **Cramer.** | **Meyer.** | **Duckwitz.** | **Kottmeier.** | **Grave.** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

(№ 20.) Königliches Patent, betreffend die Verkündigung des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen vom 14. December 1865 wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Herrenhausen, den 26. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen unter dem 14. December v. J. wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle der anliegende Vertrag abgeschlossen ist,

auch die Herzoglich-Braunschweigsche und die Fürstlich-Lippesche Regierung diesem Vertrage beigetreten sind,

bringen Wir den nunmehr allseitig ratificirten Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen — bei der Nothwendigkeit sofortiger Publication soweit nöthig auf den §. 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 Bezug nehmend — allen, die es angeht, sich danach zu achten.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels wird mit der Ausführung des geschlossenen Vertrages beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 26. März 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. März 1866.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

# Vertrag

zwischen

## Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen,

wegen

## fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere vertragsmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
Der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier
und
den Senator Friedrich Ludolf Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist:

### Artikel 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem die Herzoglich-Braunschweigische, die Großherzoglich-Oldenburgische und die Fürstlich-Lippesche Regierung nachträglich beigetreten sind, soll

so lange, als der zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits verabredete Vertrag vom heutigen Tage, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, in Kraft bleiben, indeß mit diesem zuletzt bezeichneten Vertrage ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Artikel 2.

Die Königlich-Preußische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich-Braunschweigische und die Fürstlich-Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahirenden Theilen Mittheilung machen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

| (gez.) **Henning.** | **Cammann.** | **Cramer.** | **Meyer.** | **Duckwitz.** | **Kottmeier.** | **Grave.** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

---

## (№ 21.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. Hannover, den 26. März 1866.

Im Anschluß an Unsere Bekanntmachung vom 11. December v. J., die Gewerbelegitimation der Handelsreisenden betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen verabredet ist, daß diejenigen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Reisenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 9 des mit Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 in Bremen ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in Bremen auf Grund der in Gemäßheit Unserer Bekanntmachung vom 11. December v. J. ausgestellten Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden sollen.

In den Gewerbelegitimationskarten, welche in Bremen gelten sollen, ist anzuführen, daß von dem Inhaber beabsichtigt wird, im Gebiete des Zollvereins und in Bremen Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen, sowie, daß die Karte zur Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten und Bremens dienen solle.

Es bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden zu ihrer Legitimation in den Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und in Bremen nur einer einzigen gehörig ausgefüllten Legitimationskarte.

Die Bremischen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handelsreisenden sollen dagegen im hiesigen Königreiche ebenfalls auf Grund von Gewerbelegitimationskarten, welche ihnen Seitens der Bremischen, zur Ertheilung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt werden, zu dem im Art. 9 des Vertrags vom 26. Januar 1856 erwähnten abgabenfreien Gewerbebetriebe zugelassen werden.

So lange in Bremen besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, ist in den Bremischer Seits im übrigen nach dem hier geltenden Muster zu ertheilenden Legitimationskarten statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betriebene Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe erforderlich.

Wir weisen die Uns untergebenen Behörden an, diese Verabredungen und Vorschriften gehörig zu beachten.

Hannover, den 26. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

---

**(№ 22.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Ausführung der im Artikel 4 des zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen geschlossenen Vertrags vom 14. December v. J. unter № 1 enthaltenen Verabredung. Hannover, den 26. März 1866.**

Zur Ausführung der im Art. 4 des zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen geschlossenen Vertrags vom 14. December v. J. unter Nr. 1. getroffenen Verabredung hat man sich dahin verständigt,

die in dem Schlußprotokolle zu dem zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage vom 2. August 1862 unter D. aufgeführten Maßregeln auch in Beziehung auf die Muster, welche Handlungsreisende von dem Zollvereine nach Bremen oder von Bremen nach dem Zollvereine einführen, gegenseitig eintreten zu lassen.

Wir weisen die betreffenden Behörden an, demgemäß zu verfahren.

Hannover, den 26. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

(№ 23.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Verlegung des Nebenzollamts II. zu Schmidtfiel nach Höftdeich. Hannover, den 26. März 1866.

Das bisherige Nebenzollamt II. zu Schmidtfiel wird mit seinen zeitherigen Befugnissen nach Höftdeich verlegt.

Hannover, den 26. März 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

**Dieterichs.**

I. Abtheilung. Heft 15.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 24.) Königliches Patent, betreffend den von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrag. Herrenhausen, den 26. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem zur Förderung der Handels- und Verkehrsverhältnisse von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins unter dem 31. December v. J. ein Handelsvertrag mit Italien abgeschlossen und bereits ratificirt ist, bringen Wir diesen Vertrag hierdurch nebst einer deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß.

Indem Wir erwähnen, daß die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 12. d. M. stattgefunden hat, und bei der Nothwendigkeit der sofortigen Publication des Vertrags auf den §. 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 soweit nöthig Bezug nehmen,

befehlen Wir allen, die es angeht, sich nach dem geschlossenen Vertrage zu achten und beauftragen Unsere Ministerien, jedes für seinen Geschäftskreis, mit der Ausführung des Vertrags.

Gegeben Herrenhausen, den 26. März 1866.

**(L. S.)** **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. März 1866.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Uebersetzung.

# Handels-Vertrag

zwischen

## dem Zollverein und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich-Hessische Amt

# TRAITÉ DE COMMERCE

ENTRE

## LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Electorat de

Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Seine Majestät der König von Preußen:**
den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

**Seine Majestät der König von Bayern:**
den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

**Seine Majestät der König von Sachsen:**
den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen

Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,

voulant régler les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté le Roi de Prusse**
M. Otto-Edouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

**Sa Majesté le Roi de Bavière:**
M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

**Sa Majesté le Roi de Saxe:**
M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel,

Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Preußen,

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:**

den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

**Seine Majestät der König von Italien:**

den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

**Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:**

M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

**Sa Majesté le Roi d'Italie:**

M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des Etats du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les Etats du Zollverein, soit q'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waarendurchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waarendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein.

### Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

### Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

### Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratificationsurkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahrs von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

### Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30. juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. December 1865.

**Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **C. de Barral.** (L. S.)

(L. S.) **Montgelas.**

(L. S.) **Hohenthal.**

(L. S.) **Türckheim.**

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31. Décembre 1865.

**Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **C. de Barral.** (L. S.)

(L. S.) **Montgelas.**

(L. S.) **Hohenthal.**

(L. S.) **Türckheim.**

I. Abtheilung. Heft 16.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 25.) Gesetz, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in Oesterreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze. Herrenhausen, den 26. März 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Gemäßheit des §. 12 des zu dem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 11. April v. J. gehörigen, durch Unser Patent vom 13. Juni v. J. verkündigten Zollkartells, sowie auf Grund der zu jenem Vertrage erfolgten verfassungsmäßigen ständischen Zustimmung erlassen Wir die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Unseren Unterthanen, sowie allen denjenigen, welche im hiesigen Königreiche einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, ist die Uebertretung der für die Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten in Beziehung auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gegenständen, sowie auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben bestehenden Vorschriften untersagt.

§. 2.

Wer sich eine Uebertretung der in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu Schulden kommen läßt, hat die Confiscation derjenigen Gegen-

stände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 3.

Wer es unternimmt oder versucht, dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staate eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe zu entziehen, verwirkt damit die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der entzogenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als einen Thaler betragen soll.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 5.

Wer die Zollgesetze des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staates in einer andern, als der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art übertritt, hat wegen solcher Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 6.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

§. 7.

Für die Untersuchung und Bestrafung der im vorstehenden gedachten Vergehen und Uebertretungen kommen in Gemäßheit der §§. 17 u. flgde. des in Frage stehenden Zollkartells die für die Untersuchung und Bestrafung der Zollcontraventionen im hiesigen Königreiche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch zu Gunsten des mit Oesterreich zollverbündeten souverainen Fürstenthums Liechtenstein in Anwendung kommen.

§. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bei etwaiger Aufhebung des Zollkartells vom 11. April 1865 außer Anwendung.

§. 10.

Das auf das Zollkartell vom 19. Februar 1853 bezügliche Gesetz vom 8. November 1853 wird aufgehoben.

Gegeben Herrenhausen, den 26. März 1866.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen=Hallermund. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. März 1866.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt=Ministeriums.

I. Abtheilung. Heft 17.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 26.) **Verordnung über die Errichtung von Handelskammern.** Herrenhausen, den 7. April 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 5. October 1864, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, verordnen Wir über die Errichtung von Handelskammern Folgendes:

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo sich ein Bedürfniß dafür zeigt, ist eine Handelskammer zu errichten, wobei bis weiter die nachstehenden Grundsätze maßgebend sein sollen.

§. 2.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, zur Förderung des Handels, der Industrie und der Schiffahrt beizutragen. Sie haben zu dem Ende der Königlichen Regierung und deren Organen auf Verlangen über die einschlagenden Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen und Ansichten über den Gang des Handels, der Industrie

und der Schiffahrt, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und damit Vorschläge über die Mittel zur Förderung des Handels, der Industrie und der Schiffahrt, sowie zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse zu verbinden.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel, Industrie und Schiffahrt bezüglichen Anstalten übertragen und die Befugniß beigelegt werden, bei der Anstellung von Maklern, bei der Bestellung von Personen, die bei öffentlichen Einrichtungen zu Zwecken des Handels, der Industrie und der Schiffahrt beschäftigt werden, und bei der Festsetzung der solchen Mittels- und Hülfspersonen zuzubilligenden Vergütungen mitzuwirken.

Die Handelskammern sind befugt, von den Gewerbtreibenden ihres Bezirks diejenige Auskunft und Mitwirkung zu fordern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, wogegen aber auch jeder Gewerbtreibende berechtigt ist, sich mit Wünschen und Anträgen an die Handelskammer seines Bezirks zu wenden.

§. 3.

Die Mitglieder der Handelskammer sind von denjenigen und aus der Mitte derjenigen zu wählen, die zu den Kosten der Handelskammer beitragen (§§. 15, 16).

§. 4.

Von diesen sind activ wahlberechtigt nur die persönlich haftenden, großjährigen und dispositionsfähigen Beitragspflichtigen. Sind Frauen oder unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen die alleinigen Inhaber einer Handelsfirma, so hat der in das Handelsregister eingetragene Geschäftsführer, sofern er persönlich zur Ausübung des Wahlrechts qualificirt ist, und wenn dieselben Rheder eines Schiffes sind, ein zu dem Ende zu bestellender, persönlich zur Ausübung des Wahlrechts qualificirter Bevollmächtigter für sie das active Wahlrecht auszuüben. Hat der Inhaber der Firma seinen Wohnsitz außerhalb des Orts der Handelsniederlassung, so ist er berechtigt, die Wahl durch den in das Handelsregister eingetragenen, persönlich zur Ausübung des Wahlrechts qualificirten Geschäftsführer vornehmen zu lassen. Actiengesellschaften, sowie Rhedereien sind nur zur Abgebung einer Wahlstimme berechtigt, und wird die Stimme für Actiengesellschaften von einem Mitgliede des in das Handelsregister eingetragenen Vorstandes, für Rhedereien von dem Correspondenzrheder, sofern derselbe persönlich zur Ausübung des Wahlrechts qualificirt ist, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von einem persönlich zur Ausübung des Wahlrechts qualificirten Specialbevollmächtigten abgegeben.

Wenn die Handelskammer einen größeren Bezirk umfaßt, und der Bezirk in verschiedene Wahlkreise zerlegt ist, so hat ein in verschiedenen Wahlkreisen Wahlberechtigter zu erklären, in welchem Wahlkreise er sein Wahlrecht ausüben will.

§. 5.

Nur activ Wahlberechtigte sind zu Mitgliedern der Handelskammer und beziehungsweise nur in demjenigen Wahlkreise wählbar, in welchem sie ihr Wahlrecht ausüben (vergl. §. 6 a. E.). Von mehreren Mitgliedern desselben Geschäfts kann nur einer Mitglied der Handelskammer sein. Frauen, sowie unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§. 6.

Vom activen, wie vom passiven Wahlrechte sind diejenigen ausgeschlossen, welche

in Concurs befangen sind;

öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist;

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt;

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens hat vor Errichtung der Handelskammer in den selbständigen Städten der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher, in den amtssässigen Städten und in den Landgemeinden das Königliche Amt nach Anhörung der Amtsvertretung, nach Errichtung der Handelskammer aber diese zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann binnen einer vierzehntägigen unerstreckbaren Frist die Berufung an die Königliche Landdrostei, beziehungsweise das Königliche Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 7.

Der Verlust der Wahlberechtigung hat auch den Austritt des Mitgliedes der Handelskammer, beziehungsweise den Verlust der Eigenschaft als Stellvertreter zur Folge.

Geräth ein Mitglied einer Handelskammer oder ein Stellvertreter wegen eines im §. 6 gedachten Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung (§. 6), so ruhet während der Dauer der Untersuchung die Wirksamkeit desselben in der Handelskammer.

§. 8.

Die Wahl zum Mitgliede einer Handelskammer, beziehungsweise zum Stellvertreter kann nur wegen Krankheit, vollendeten sechzigjährigen Alters oder besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse abgelehnt werden. Die gleichen Gründe berechtigen zur Niederlegung der Wirksamkeit vor Ablauf der Wahlperiode. Ueber die Zulässigkeit des Grundes entscheidet vor Errichtung der Handelskammer die Obrigkeit, nach Errichtung die Handelskammer unter Vorbehalt der Berufung an die Königliche Landdrostei und das Königliche Ministerium des Innern.

§. 9.

Die Mitglieder der Handelskammer haben die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich wahrzunehmen, haben aber Anspruch auf Erstattung der durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baren Auslagen. Umfaßt die Handelskammer einen größeren Bezirk, so können den nicht am Sitze der Kammer wohnhaften Mitgliedern auf Beschluß der Kammer Diäten und Reisekosten zugebilligt werden, über deren Höhe von der Handelskammer unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu beschließen ist.

§. 10.

Die Handelskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

§. 11.

Die Handelskammer ist befugt, zur Hülfeleistung die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte anzunehmen und die Vergütung für die Hülfeleistung unter Vorbehalt der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde festzusetzen.

§. 12.

Ueber die Ausgaben der Handelskammer wird jährlich von der Handelskammer ein Etat entworfen und der zunächst vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

§. 13.

Es sollen verpflichtet sein, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen:

1) die in das Handelsregister eingetragenen Gewerbtreibenden einschließlich derer, welche ohne gesetzliche Eintragsverbindlichkeit auf ihren Antrag eingetragen sind;
2) die in das Schiffsregister eingetragenen Rheder oder Rhedereien, gleichviel ob sie zugleich Schiffer sind oder nicht, und ob sie gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben oder nicht.

§. 14.

Es sollen berechtigt sein, als beitragspflichtig (vergl. §. 4) beizutreten:

1) Makler,
2) Setzschiffer.

Auch sollen bei den auf einen bestimmten Ort beschränkten Handelskammern die nach §. 15 verpflichteten und nach diesem §. berechtigten Persönlichkeiten einer solchen Handelskammer als beitragspflichtig beizutreten befugt sein, auch wenn sie nicht am Orte der Handelskammer wohnen, vorausgesetzt, daß ihr Wohnort nicht dem Bezirke einer anderen Handelskammer angehört, und daß die betreffende Handelskammer den Beitritt genehmigt.

§. 15.

Rückständige Beiträge sind im Verwaltungswege executivisch einzuziehen.

§. 16.

Die Verhandlungen der Handelskammern mit den Behörden sind als Officialsachen anzusehen.

§. 17.

Beschließt die Königliche Regierung, einen Gegenstand von allen Handelskammern oder mehreren derselben gemeinsam berathen zu lassen, so haben die betreffenden Handelskammern auf ihre Kosten eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu solchen Berathungen abzuordnen.

§. 18.

Die über einen obrigkeitlichen Bezirk nicht hinausgehende Handelskammer ist zunächst der Obrigkeit des Ortes, die einen größeren Bezirk umfassende Handelskammer ist zunächst der betreffenden Königlichen Provinzial-Regierungsbehörde untergeordnet.

§. 19.

Für jede Handelskammer ist durch Unser Ministerium des Innern, das mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt wird, ein Regulativ zu erlassen, worin die Ausdehnung des Handelskammerbezirks, die Zahl der Mitglieder der Handelskammer und der zu wählenden Stellvertreter und die Dauer ihrer Wirksamkeit festzusetzen, sowie die sonst erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über das Wahlverfahren, die Zeitdauer der Wirksamkeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Geschäftsordnung der Handelskammer und die Vertheilung der Ausgaben über die Beitragspflichtigen zu treffen sind.

Gegeben Herrenhausen, den 7. April 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Bacmeister. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 7. April 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(№ 27.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend verlängerte Dienstzeit der Militairpflichtigen.** Hannover, den 10. April 1866.

Unter Bezugnahme auf den §. 108 des Militairaushebungsgesetzes vom 16. Juli 1862 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung Seiner Majestät des Königs die im Jahre 1859 eingestellte militairpflichtige Mannschaft (Kriegsreserve) vor der Einstellung der neuen Mannschaft ihre Entlassung nicht erhalten wird.

Auf die zu Stellvertretern empfohlenen Unterofficiere ꝛc. und Spielleute, sowie auf die in eigener oder fremder Militairpflicht dienenden Soldaten der genannten Einstellung, welche hinsichtlich ihres Betragens ꝛc. als Stellvertreter geeignet sind, findet diese Bestimmung in so weit keine Anwendung, als sie aus ihrem jetzigen Dienstverhältnisse zu entlassen sind, wenn sie auf Grund übernommener Stellvertretung bei der diesjährigen Contingentseinstellung für Militairpflichtige wieder eintreten.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Vorschriften im ersten Absatze des §. 22 des Militairaushebungsgesetzes in Anwendung.

Hannover, den 10. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.**

v. Brandis.

I. Abtheilung. Heft 18.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 28.) Verordnung, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landes-Consistoriums betreffend. Herrenhausen, den 17. April 1866.

**Wir Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen und verordnen, zur Ausführung auch des §. 57 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs vom 9. October 1864, wie folgt:

§. 1.

In Unserer Residenzstadt Hannover soll als oberste Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche Unseres Königreichs ein Landes-Consistorium errichtet werden.

Dasselbe soll aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Die letzteren haben, insgesammt oder einzeln, nur bei bestimmten Geschäften des Landes-Consistoriums, nach näheren im Wege der Instruction zu treffenden Vorschriften, sich zu betheiligen.

§. 2.

Die Provinzial-Consistorien zu Hannover, Aurich, Osnabrück, Stade und Otterndorf und die sonst unter Unserm Cultus-Ministerium zu einer Theilnahme an der Regierung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche berufenen Behörden oder Personen sind — jedoch mit Ausnahme ihrer Zuständigkeiten für die reformirte Kirche — dem Landes-Consistorium untergeordnet.

§. 3.

Den Geschäftskreis des Landes-Consistoriums bilden diejenigen Angelegenheiten, welche
1) das Bekenntniß und die Lehre der Kirche, die Seelsorge, den Cultus und die Kirchenzucht;
2) die Vorbildung, Prüfung und Ordination für das geistliche Amt;
3) die Anstellung und Entlassung der Geistlichen, einschließlich der Hülfsgeistlichen, Superintendenten und Generalsuperintendenten, deren Amtsführung, Fortbildung und Wandel

betreffen. Vergl. jedoch §§. 6 und 8.

§. 4.

Am Volksschulwesen soll das Landes-Consistorium zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses eine, vornehmlich den Religionsunterricht betreffende, nach Anhörung desselben von Unserm Cultus-Ministerium im einzelnen zu ordnende Betheiligung erhalten.

§. 5.

Daneben ist das Landes-Consistorium dazu berufen, durch Beachtung und Berathung der kirchlichen Zustände und Interessen im allgemeinen, und namentlich auch in Beziehung auf Kirchenverfassung, Visitation und Ehe, soweit ihm hierin nicht nach §. 3 schon weitergehende Zuständigkeit verliehen ist, durch Erstattung erforderter Gutachten, Erledigung sonstiger Aufträge und Einbringung von Anträgen bei Unserm Cultus-Ministerium oder nöthigenfalls bei Uns Allerhöchstselbst der Kirche zu dienen.

§. 6.

Die Provinzial-Consistorien behalten ihre bisherige Zuständigkeit; sie haben solche jedoch, was die im §. 3 bemerkten Angelegenheiten betrifft, unter Aufsicht und Leitung des Landes-Consistoriums, sowie mit Beachtung nachstehender Bestimmungen zu üben:

1) Allgemeine Anordnungen dürfen nur von dem Landes-Consistorium oder mit dessen Zustimmung erlassen werden.
2) Wegen der Prüfungen soll das Weitere von Uns nach Anhörung des Landes-Consistoriums geordnet werden, unter Festhaltung jedoch des Grundsatzes, daß die über Befähigung für das geistliche Amt entscheidende Prüfung künftig allgemein beim Landes-Consistorium abgehalten werden soll.
3) Die Ernennung der Geistlichen für Stellen, welche landesherrlich besetzt werden und die Bestätigung derselben für andere Stellen wird dem Landes-Consistorium vorbehalten, welches dabei mit dem betreffenden Provinzial-Consistorium nach näheren, im Wege der Instruction zu ertheilenden Vorschriften sich zu benehmen hat.
4) In Disciplinarstrafsachen der Geistlichen bleibt, auch wenn es sich um Entfernung vom Dienste handelt, den Provinzial-Consistorien die Entscheidung in erster Instanz. Darüber tritt das Landes-Consistorium als zweite Instanz ein, vorbehältlich übrigens der Befugniß

desselben, kraft der Oberaufsicht die Provinzial-Consistorien zu gehöriger Uebung der Disciplinargewalt anzuhalten, erforderlichen Falls auch eine Sache dem an sich zuständigen Provinzial-Consistorium abzunehmen und einem andern deren Erledigung in erster Instanz aufzutragen. (Vergl. §. 7, S. 3.)

Hinsichtlich der im §. 3 nicht benannten Angelegenheiten bleibt Unser Cultus-Ministerium die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Provinzial-Consistorien.

Auf die außer den Provinzial-Consistorien zu einer Theilnahme an der Regierung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche berufenen Behörden oder Personen findet das Vorstehende, unter Vorbehalt der denselben etwa zustehenden Rechte, sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Das Landes-Consistorium ist Unserm Cultus-Ministerium untergeordnet. In den im §. 3 genannten Angelegenheiten aber kann das Ministerium nur den Verfügungen des Landes-Consistoriums Einhalt thun, nicht eigene Anordnung ohne das — im Erlasse zu erwähnende — Einverständniß desselben treffen. Vergl. jedoch §. 8.

In Disciplinarstrafsachen der Geistlichen insbesondere hat das Ministerium, vorbehältlich übrigens der nach §. 74 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 erforderlichen Bestätigung, als höhere Instanz nicht ferner zu entscheiden.

Allgemeine Anordnungen des Landes-Consistoriums sind vor der Erlassung Unserm Cultus-Ministerium zur Einsicht vorzulegen und rücksichtlich anderer Verfügungen kann das letztere solche Vorlegung erfordern.

Entstehen zwischen Unserm Cultus-Ministerium und dem Landes-Consistorium Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der beiderseitigen Zuständigkeit oder in Angelegenheiten, in welchen ohne beiderseitiges Einverständniß nicht verfahren werden kann, so ist nöthigenfalls — mittelst Vortrags des Ministers — Unsere Entscheidung zu erwirken. Bei stattfindender Gefahr im Verzuge ist jedoch das Ministerium zu vorläufiger Anordnung befugt.

§. 8.

Der Umfang Unserer Landesherrlichen und Oberbischöflichen Gewalt soll durch die gegenwärtige Verordnung eine Beschränkung nicht erleiden.

Wiefern es bei den im §. 3 genannten Angelegenheiten Unserer Allerhöchsteigenen — solchen Falls vom Landes-Consistorium durch Vermittelung Unseres Cultus-Ministeriums zu erwirkenden — Beschlußfassung bedarf, richtet sich nach den bestehenden und weiter von Uns zu treffenden Bestimmungen.

In den Fällen Unserer Allerhöchsteigenen Beschlußfassung (vergl. auch §§. 5 und 7) werden Wir bei dem Uns zu erstattenden Vortrage je nach Umständen den Präsidenten oder andere Mitglieder des Landes-Consistoriums zuziehen.

§. 9.

Den Zeitpunkt, mit welchem das Landes-Consistorium in Wirksamkeit tritt, wird Unser Cultus-Ministerium verkünden.

Gegeben Herrenhausen, den 17. April 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

v. Malortie. v. Hodenberg.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. April 1866.

Brüel,
Generalsecretair des Cultusministeriums.

---

**(№ 29.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Paßkarten-Verein betreffend.** Hannover, den 14. April 1866.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 2. Januar 1851, betreffend die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das Herzogthum Schleswig der Uebereinkunft wegen der Paßkarten beigetreten ist.

Die Bestimmungen jener Bekanntmachung,

Unseres Ausschreibens vom 2. Januar 1851, betreffend die Paßkarten,

Unserer Bekanntmachung vom 10. August 1853, betreffend die Paßkarten,

und

Unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1859, betreffend die Auslegung des §. 3 Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851 wegen Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen,

finden daher fortan auch auf das Herzogthum Schleswig und dessen Angehörige Anwendung.

Hannover, den 14. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

I. Abtheilung. Heft 19.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern im Landdrosteibezirke Hildesheim.**
Hannover, den 20. April 1866.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. d. M. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 der Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Hildesheim Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden vier Handelskammern mit dem Sitze zu Hildesheim, Göttingen, Osterode und Goslar errichtet.

§. 2.

Der Bezirk

1) der Handelskammer zu Hildesheim soll umfassen:
die Städte Hildesheim und Peine, sowie die Aemter Hildesheim, Marienburg, Alfeld, Bockenem, Gronau und Peine;
2) der Handelskammer zu Göttingen:
die Städte Göttingen, Münden, Northeim, Einbeck und Moringen, sowie die Aemter Göttingen, Reinhausen, Münden, Northeim, Uslar und Einbeck;





3) der Handelskammer zu Osterode:
die Städte Osterode und Duderstadt, sowie die Aemter Osterode, Herzberg, Gieboldehausen und Hohnstein;

4) der Handelskammer zu Goslar:
die Stadt Goslar, sowie die Aemter Liebenburg und Wöltingerode.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder wird

1) für die Handelskammer in Hildesheim auf zwölf,
2) für die Handelskammer in Göttingen auf sechzehn,
3) für die Handelskammer in Osterode auf zwölf,
4) für die Handelskammer in Goslar auf acht

festgestellt.

§. 4.

Zum Ersatze für behinderte oder ausfallende Mitglieder werden

1) für die Handelskammer in Hildesheim zehn,
2) für die Handelskammer in Göttingen zwölf,
3) für die Handelskammer in Osterode zwölf,
4) für die Handelskammer in Goslar vier

Stellvertreter gewählt.

Tritt ein Stellvertreter statt eines ausgefallenen Mitgliedes in die Handelskammer ein, so ist die Neuwahl eines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 5.

Behuf der Wahlen der Mitglieder der Handelskammern und der Stellvertreter derselben sollen die einzelnen Handelskammerbezirke in Wahlbezirke zerfallen, und zwar

I. der Handelskammerbezirk Hildesheim:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Hildesheim, von welchem fünf Mitglieder, bezw. drei Stellvertreter zu wählen sind;
2) in den Wahlbezirk der Stadt Peine;
3) " " " des Amts Hildesheim;
4) " " " des Amts Marienburg;
5) " " " des Amts Alfeld;
6) " " " des Amts Bockenem;
7) " " " des Amts Gronau;
8) " " " des Amts Peine.

Von den unter 2—8 gedachten Wahlbezirken sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

II. der Handelskammerbezirk Göttingen:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Göttingen, von welchem drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen sind;
2) in den Wahlbezirk der Stadt Münden, von welchem gleichfalls drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen sind;
3) in den Wahlbezirk der Stadt Northeim, von welchem zwei Mitglieder und ein Stellvertreter zu wählen sind;
4) in den Wahlbezirk der Stadt Einbeck, von welchem gleichfalls zwei Mitglieder und ein Stellvertreter zu wählen sind;
5) in den Wahlbezirk der Stadt Moringen;
6) " " " der Aemter Göttingen und Reinhausen;
7) " " " des Amts Münden;
8) " " " des Amts Northeim;
9) " " " des Amts Uslar;
10) " " " des Amts Einbeck.

Von den unter 5—10 gedachten Wahlbezirken sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

III. der Handelskammerbezirk Osterode:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Osterode, von welchem vier Mitglieder und vier Stellvertreter zu wählen sind;
2) in den Wahlbezirk der Stadt Duderstadt, von welchem zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen sind;
3) in den Wahlbezirk des Amts Osterode, von welchem ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen sind;
4) in den Wahlbezirk des Amts Herzberg, von welchem zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen sind;
5) in den Wahlbezirk des Amts Gieboldehausen, von welchem gleichfalls zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen sind;
6) in den Wahlbezirk des Amts Hohnstein, von welchem ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen sind;

IV. der Handelskammerbezirk Goslar:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Goslar;
2) in den Wahlbezirk des Amts Liebenburg;
3) in den Wahlbezirk des Amts Wöltingerode.

Von dem Wahlbezirke der Stadt Goslar sind vier Mitglieder und zwei Stellvertreter, von jedem der beiden anderen Wahlbezirke sind zwei Mitglieder und ein Stellvertreter zu wählen.

§. 6.

Die Mitglieder der Handelskammern, bezw. deren Stellvertreter, werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, zunächst nach dem Loose und später nach dem Dienstalter.

§. 7.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Mitgliedes, welches zwei Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen kann.

§. 8.

Die von den Obrigkeiten nach den Handelsregistern aufzustellende, jedoch von Amtswegen nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 7. d. M. zu berichtigende Wählerliste ist acht Tage lang öffentlich auszulegen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung der Wählerliste ist mindestens acht Tage vorher von der Obrigkeit bekannt zu machen.

Abgesehen von dem im §. 6 der Königlichen Verordnung vom 7. d. M. a. E. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Liste zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 8 Tage von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei, die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 9.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Listen ist von der Obrigkeit ein Termin zur Vornahme der Wahl anzusetzen und bekannt zu machen.

§. 10.

Nur die in die Wahlliste Eingetragenen sind zur Abgebung der Stimme und zwar persönlich berechtigt.

§. 11.

Die Stimmabgabe geschieht durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Sind auf dem Stimmzettel weniger Personen, als gewählt werden sollen, oder Personen benannt, die nicht in die Wahlliste eingetragen sind, so wird der Stimmzettel insoweit als gültig angenommen, als qualificirte Personen darauf benannt sind. Sind auf einem Zettel mehr Namen, als nöthig, verzeichnet, so werden die auf demselben zuletzt verzeichneten, überflüssigen Namen nicht berücksichtigt.

§. 12.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der Gewählte muß wenigstens $1/3$ der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergiebt sich nicht sogleich diese Mehrheit, so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis dieselbe erreicht ist, und zwar in der Art, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausfällt, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Die Wahlacten sind nach beendigtem Termine an die Königliche Landdrostei einzusenden.

§. 14.

Beschwerden über das Wahlverfahren und Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen acht Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit einzureichen, und von dieser zur Entscheidung an die Königliche Landdrostei einzusenden. Gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei ist eine binnen acht Tagen nach der Eröffnung bei der Obrigkeit einzureichende Berufung an das Königliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 15.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigten Personen macht die Wahl nur dann ungültig, wenn die Zahl der von den Unberechtigten abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen sein würde.

§. 16.

Die Königliche Landdrostei hat das Ergebniß der Wahlen bekannt zu machen, auch die Handelskammern davon in Kenntniß zu setzen und jedem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl zu eröffnen.

§. 17.

Die Handelskammer hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der am Sitze der Handelskammer wohnhaften Mitglieder zu wählen. Wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswerth machen, kann die Königliche Landdrostei auf Antrag der Handelskammer von dieser Bestimmung dispensiren.

Das erste Mal findet die Wahl unter Leitung der am Sitze der Handelskammer befindlichen Obrigkeit, später unter der des bisherigen Vorsitzenden statt.

§. 18.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten mit dem Termine auf, an dem die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, aufgehört haben würde.

§. 19.

Ist ein Mitglied der Handelskammer behindert, einer Sitzung beizuwohnen, oder ist es ausgeschieden oder einstweilen suspendirt, so tritt für dasselbe der in demselben Wahlbezirke erwählte Stellvertreter, bei mehreren Stellvertretern zunächst der mit den meisten Stimmen gewählte ein.

§. 20.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder bezw. der Stellvertreter derselben erforderlich.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht gegenüber, so ist auf Verlangen der Minderheit auch ihrer Ansicht mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 21.

Bis zum 31. März jeden Jahrs hat die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie an die Königliche Landdrostei zu erstatten.

Sie hat den Gewerbtreibenden ihres Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende geeignete Mittheilungen, sowie bis zum 31. März jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Industrie im vorhergehenden Kalenderjahre Kenntniß zu geben. Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht für geeignet erachtet.

§. 22.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammern werden in einer besonderen Geschäftsordnung erfolgen.

§. 23.

Der von der Handelskammer über ihre Ausgaben entworfene, von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

Die Beitragspflichtigen haben nach Maßgabe der Klassen der Gewerbesteuer beizutragen.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Handelskammer sind von dieser zu prüfen und abzunehmen. Das Ergebniß derselben ist zu veröffentlichen.

§. 24.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammer vorbehalten.

Hannover, den 20. April 1866.

**Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

(№ 31.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Anlegung einer Eisenbahn von Göttingen nach Ahrenshausen. Hannover, den 26. April 1866.

Nachdem Seine Majestät der König unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zu beschließen geruht haben, daß auf Landeskosten eine Eisenbahn von Göttingen nach Ahrenshausen (Anschlußpunkt der projectirten Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Cassel) zu erbauen sei, so wird in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn folgende Richtung einschlagen wird:

Die Bahnlinie zweigt südlich vom Bahnhofe zu Göttingen von der Hannover-Casseler Eisenbahn in südlicher Richtung ab, überschreitet dann den Leinefluß, führt am linken Ufer der Leine östlich neben den Dörfern Rosdorf, Obernjesa und Lütjenschneen vorbei, durchschneidet das Dorf Friedland und gelangt westlich neben dem Dorfe Niedergandern zu der Hannover-Preußischen Landesgrenze, um sich bei Ahrenshausen der Halle-Casseler Bahn anzuschließen.

Auf den Bau der vorbeschriebenen Eisenbahn sammt Zubehörungen finden die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen vom 6. August 1844 über die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der, der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen übertragenen Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit zu fördern.

Hannover, den 26. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

(№ 32.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend Veränderungen der Hebe- und Abfertigungsstellen für die Uebergangsstraße von Beverungen nach Uslar. Hannover, den 24. April 1866.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Juli d. J. an die Straße von Herstelle über Beverungen und Lauenförde nach Uslar als Uebergangsstraße für übergangsabgabepflichtige Gegenstände bestimmt ist und dafür als Hebe- und Abfertigungsstellen für Hannover die Stelle zu Lauenförde und für Preußen die Stelle zu Herstelle eintreten.

Hannover, den 24. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

---

(№ 33.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Errichtung von Postspeditionen in Gehrden, Amts Wennigsen, und in Pewsum, Amts Emden. Hannover, den 23. April 1866.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden auf den 1. Mai d. J. in Gehrden, Amts Wennigsen, und in Pewsum, Amts Emden, Postspeditionen errichtet werden.

Hannover, den 23. April 1866.

**Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.**

v. Brandis.

I. Abtheilung. Heft 20.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



## (№ 34.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur zu Osten. Hannover, den 28. April 1866.

Die Befugnisse der Steuer-Receptur zu Osten in Betreff der steuerlichen Abfertigung der aus dem Auslande eingehenden Postgüter sind dahin festgestellt, daß derselben gestattet ist, Postgüter im Gewicht

1) bis zu 30 ℔ selbständig,
2) von 30 bis 150 ℔ und mit einem Zollbetrage bis zu 15 ₰ unter Zuziehung eines unteren Controlebeamten

zur Revision und Verzollung zu ziehen.

Bei schwereren oder mit einem höheren Zollbetrage belasteten Postgütern bleibt die Zuziehung eines Oberbeamten erforderlich.

Hannover, den 28. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

(№ 35.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern Staats. Hannover, den 30. April 1866.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December 1853 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staats beigetreten ist.

Hannover, den 30. April 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

I. Abtheilung. Heft 21.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 36.) Bekanntmachung des Königlichen Cultus-Ministeriums, betreffend das evangelisch-lutherische Landes-Consistorium. Hannover, den 5. Mai 1866.

Unter Bezugnahme auf §. 9 der Königlichen Verordnung vom 17. v. M. verkünden Wir, daß das Landes-Consistorium mit dem 18. k. M. Juni in Wirksamkeit treten soll.

Für den im §. 3 der genannten Königlichen Verordnung dem Landes-Consistorium zugewiesenen Geschäftskreis tritt dasselbe mit diesem Tage als unmittelbar vorgesetzte Behörde der Provinzial-Consistorien ꝛc. an die Stelle des unterzeichneten Ministeriums.

Hannover, den 5. Mai 1866.

**Königlich-Hannoversches Cultus-Ministerium.**

v. Hodenberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. Mai 1866.]

I. Abtheilung. Heft 22.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



## (№ 37.) Gesetz, die Abänderung der Tarasätze für Zucker betreffend. Herrenhausen, den 8. Mai 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten über eine Abänderung der Tarasätze für Zucker übereingekommen sind und diese Uebereinkunft die verfassungsmäßige Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erhalten hat, erlassen Wir zur Ausführung dieser Vereinbarung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Vom 1. Juni d. J. ab beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a. in Kisten von acht Centnern und darüber: dreizehn Pfund vom Centner Bruttogewicht;
b. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans): acht Pfund vom Centner Bruttogewicht;
c. in Ballen: vier Pfund vom Centner Bruttogewicht.

§. 2.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 8. Mai 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

Leonhardt. Dieterichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 8. Mai 1866.

v. Klenck,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

---

**(№ 38.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Verpflegungskosten der Geisteskranken in der Landesirrenanstalt zu Göttingen betreffend. Hannover, den 9. Mai 1866.**

Unter Bezugnahme auf §. 23 Unserer Bekanntmachung vom 14. März d. J., die Aufnahme von Geisteskranken in die öffentlichen Irrenanstalten des Königreichs betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Verpflegung Geisteskranker in der Landesirrenanstalt zu Göttingen zu entrichtenden Vergütungssätze bis auf weiteres folgendermaßen festgestellt sind:

Für Inländer:
1) in der ersten (besten) Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . 300 ₰;
2) in der zweiten Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . . 175 „ ;
3) in der dritten Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . . 100 „ .

Für Ausländer:
1) in der ersten Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . . 400 ₰;
2) in der zweiten Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . . 250 „ ;
3) in der dritten Verpflegungsclasse zu jährlich . . . . . . . . 150 „ .

Hannover, den 9. Mai 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Bacmeister.

I. Abtheilung. Heft 23.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 39.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreiche Großbritannien und dem Königreiche der Niederlande betreffend. Hannover, den 12. Mai 1866.**

Wir finden Uns bewogen, das durch Unsere Bekanntmachung vom 19. September v. J. mit Rücksicht auf die in England und den Niederlanden herrschende Rinderpestseuche erlassene und durch Unsere Bekanntmachung vom 20. October v. J. wieder aufgehobene Verbot der Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreiche Großbritannien und dem Königreiche der Niederlande in das diesseitige Königreich, in Anlaß der inzwischen veränderten Sachlage, damit wieder herzustellen.

Ausgenommen von diesem Verbote bleibt die Einführung derjenigen unverarbeiteten Colonialwolle, welche in Original-Verpackungen eingeht.

Hannover, den 12. Mai 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

[Ausgegeben zu Hannover am 18. Mai 1866.]

I. Abtheilung. Heft 24.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 40.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Halte betreffend. Hannover, den 25. Mai 1866.

Vom 1. Juli d. J. an ist das Nebenzollamt I. zu Halte bis auf weiteres aufgehoben. Die Benutzung des Emsufers und des von da nach der bisherigen Zollstelle führenden Weges als Zollstraße ist vom 1. Juli d. J. an nicht mehr gestattet.

Hannover, den 25. Mai 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Dieterichs.

Bekannt-

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Mai 1866.] 

(№ 41.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, Errichtung eines Relais zu Freiburg betreffend. Hannover, den 19. Mai 1866.

Vom 1. Juni d. J. ab wird in Freiburg ein Relais bestehen.

Die Entfernungen nach den nächstgelegenen Relais sind, wie folgt, festgesetzt:

nach Drochtersen zu $2^1/_4$ Meilen,
" Neuhaus " $2^3/_4$ " .

Mit Genehmigung Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird solches durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt gemacht.

Hannover, den 19. Mai 1866.

**Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.**

v. Brandis.

I. Abtheilung. Heft 25.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



## (№ 42.) Patent, betreffend die mit Rußland abgeschlossene Convention über Zuziehung diplomatischer und consularischer Agenten in Nachlaßangelegenheiten. Herrenhausen, den 29. Mai 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung zwischen Unserm Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlich-Russischen Reichs-Vice-Canzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Mitwirkung diplomatischer und consularischer Agenten in Nachlaßangelegenheiten eine Uebereinkunft getroffen ist, die allgemeine Ständeversammlung

des Königreichs auch dazu, soweit erforderlich, ihre Zustimmung ertheilt hat, so bringen Wir die über diese Uebereinkunft Hannoverscherseits ausgestellte Erklärung, welche am 5. April d. J. gegen eine entsprechende Russischerseits ausgestellte Erklärung ausgewechselt worden ist, sowohl in dem französischen Urtext, als in der deutschen Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen allen, die es angeht, den Bestimmungen dieser Uebereinkunft gebührend nachzukommen.

Auch haben Wir verfügt, daß gegenwärtiges Patent in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Herrenhausen, den 29. Mai 1866.

**(L. S.) Georg Rex.**

**Gr. v. Platen=Hallermund. Leonhardt.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 29. Mai 1866.

**v. Seebach,**

Generalsecretair des Königlichen Gesammt=Ministeriums.

## Déclaration,

**concernant les héritages meubles des sujets Hanovriens décédés dans l'Empire de Russie et dans le Grand-Duché de Finlande, et des sujets Russes et Finlandais décédés dans le Royaume de Hanovre.**

---

Le Gouvernement du Royaume de Hanovre et le Gouvernement Impérial de Russie, ainsi que celui du Grand-Duché de Finlande, voulant régler l'intervention de leurs agents respectifs dans les affaires de succession auxquelles peuvent donner lieu les cas de décès de sujets Hanovriens dans l'Empire de Russie, ainsi que dans le Grand-Duché de Finlande et de sujets de l'un et de l'autre pays dans le Royaume de Hanovre, sont convenus des points suivants:

En cas de décès de leurs nationaux, les Chefs de mission et Agents diplomatiques, les Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux respectifs ont le droit de croiser, soit à la demande des parties intéressées, soit d'office, avec le sceau de la Légation ou du Consulat, les scellés apposés par l'autorité compétente aux effets, meubles et papiers appartenant à la succession. Ces

## Erklärung,

**betreffend die Mobiliarnachlässe Hannoverscher im Kaiserthume Rußland und Großfürstenthume Finland verstorbenen Unterthanen, sowie der Russischen und Finländischen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover gestorben sind.**

---

Die Königlich-Hannoversche und die Kaiserlich-Russische Regierung, sowie die des Großfürstenthums Finland sind — in der Absicht, die Dazwischenkunft ihrer respectiven Agenten in solchen Nachlaßangelegenheiten, welche in Folge von Sterbefällen Hannoverscher Unterthanen im Kaiserthume Rußland und Großfürstenthume Finland, sowie von Unterthanen letzterer beiden Länder im Königreiche Hannover veranlaßt werden können, zu regeln — über nachstehende Punkte übereingekommen.

Im Falle des Ablebens der Angehörigen ihres Landes haben die respectiven Missionschefs und diplomatischen Agenten, die Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten das Recht, quer über den Siegeln, welche durch die zuständige Behörde an die zum Nachlasse gehörigen Effecten, Mobilien und Papiere angelegt worden sind, auf Ersuchen der Betheiligten oder von Amtswegen das Siegel der Gesandtschaft oder des

doubles scellés ne pourront être levés que par ordre de l'autorité locale et en présence de l'agent diplomatique ou commercial que cela concerne. Aussitôt les scellés levés, il sera procédé à l'inventaire de la succession. L'agent diplomatique ou commercial y assistera et copie de l'inventaire, ainsi que de l'acte de dernière volonté, s'il en existe, lui sera délivré.

Si les Chefs de mission et Agents diplomatiques, les Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux sont munis de pouvoirs en forme légale par les héritiers dûment légitimés, la succession devra leur être remise de suite, le cas d'une opposition excepté qui serait formée par quelque créancier national ou étranger.

En attendant son envoi en possession, l'Agent diplomatique ou commercial aura soin de prendre, conjointement avec l'autorité locale compétente, toutes les mesures pouvant servir à la conservation de la succession. Le Chef de mission ou Agent commercial, une fois mis en possession de la succession, conformément à ce qui vient d'être statué, aura le droit de remplir, en ayant soin d'en informer l'autorité locale, toutes les formalités nécessaires dans l'intérêt des héritiers; de liquider la succession, et de l'administrer, soit personnellement, soit par des délégués nommés sous sa responsabilité.

Les stipulations précitées, à l'exécution desquelles l'assemblée générale des états du Royaume de Hanovre sera appelée à donner

Consulats anzubringen. Diese doppelten Siegel dürfen nur auf Anordnung der Ortsbehörde und in Gegenwart des betreffenden diplomatischen oder Handelsagenten abgenommen werden. Alsbald nach Abnahme der Siegel ist zur Aufzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Der diplomatische oder Handels-Agent hat dabei anwesend zu sein und es ist ihm eine Abschrift des Inventars, sowie der letztwilligen Verfügung, dafern eine solche vorhanden, zu behändigen.

Wenn die Missionschefs und diplomatischen Agenten, die Consuln, Vice-Consuln und Handelsagenten von den gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so ist ihnen der Nachlaß unverzüglich auszuantworten, den Fall eines Widerspruchs ausgenommen, der etwa von Seiten eines eingeborenen oder eines ausländischen Gläubigers erhoben wird.

Bis zu dieser Besitzergreifung hat der diplomatische oder Handelsagent im Vereine mit der competenten Ortsbehörde sorgfältig alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erhaltung des Nachlasses zu dienen geeignet sind. Ist der Missionschef oder Handelsagent entsprechend demjenigen, was oben festgesetzt worden, in den Besitz des Nachlasses gesetzt, so soll er berechtigt sein, unter Benachrichtigung der Ortsbehörde, alle Förmlichkeiten zu erfüllen, welche im Interesse der Erben nöthig sind, den Nachlaß flüssig zu machen und zu verwalten, entweder persönlich oder durch Beauftragte, die unter seiner Verantwortlichkeit ernannt sind.

Vorstehende Bestimmungen, zu deren Ausführung die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover ihre Zustimmung — soweit

son assentiment, en tant que ceci est prescrit par la constitution du Royaume, seront maintenues en vigueur pendant six ans et même au-delà de ce terme, si aucun des deux Gouvernements n'annonce à l'autre, par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet et, dans ce cas, jusqu'à l'expiration d'une année après que cette notification aura été faite.

En foi de quoi le soussigné, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Hanovre a signé et muni du cachet de ses armes la présente déclaration destinée à être échangée contre une déclaration semblable de Monsieur le Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies.

Fait à Hanovre le 19 mars 1866.

es deren verfassungsmäßig bedarf — annoch zu ertheilen hat, sollen während sechs Jahre in Kraft bleiben und selbst über diesen Zeitpunkt hinaus, wenn keine der beiden Regierungen der andern durch eine officielle Benachrichtigung die Absicht ihres Rücktritts kund giebt; im Falle einer solchen Benachrichtigung dauert die Gültigkeit dieser Bestimmungen noch ein Jahr lang, von erfolgter Benachrichtigung angerechnet.

Zu dessen Urkund hat der unterzeichnete Königlich-Hannoversche Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine gleichartige Erklärung des Kaiserlich-Russischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht zu werden, vollzogen und mit seinem Insiegel versehen.

So geschehen zu Hannover, den 19. März 1866.

(L. S.) (signé) Gr. v. Platen-Hallermund.

(№ 43.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg.**
Hannover, den 26. Mai 1866.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 dieser Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden vier Handelskammern mit dem Sitze zu Lüneburg, Harburg, Celle und Uelzen errichtet.

§. 2.

Der Bezirk

1) der Handelskammer zu Lüneburg soll umfassen: die Städte Lüneburg und Dannenberg, sowie die Aemter Lüneburg, Dannenberg, Bleckede, Neuhaus i/E. und Medingen;
2) der Handelskammer zu Harburg: die Städte Harburg und Winsen, sowie die Aemter Harburg, Winsen, Tostedt und Soltau;
3) der Handelskammer zu Celle: die Städte Celle, Burgdorf und Gifhorn, sowie die Aemter Celle, Burgdorf, Gifhorn, Ahlden, Bergen, Burgwedel, Fallersleben, Fallingbostel und Meinersen;
4) der Handelskammer zu Uelzen: die Städte Uelzen und Lüchow, sowie die Aemter Lüchow, Gartow, Isenhagen und Oldenstadt.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder wird

1) für die Handelskammer in Lüneburg auf zwölf,
2) für die Handelskammer in Harburg auf zwölf,
3) für die Handelskammer in Celle auf zwölf,
4) für die Handelskammer in Uelzen auf zehn

festgestellt.

§. 4.

Zum Ersatze für behinderte oder ausfallende Mitglieder werden

1) für die Handelskammer in Lüneburg neun,
2) für die Handelskammer in Harburg neun,
3) für die Handelskammer in Celle neun,
4) für die Handelskammer in Uelzen sechs

Stellvertreter gewählt.

Tritt ein Stellvertreter statt eines ausfallenden Mitgliedes in die Handelskammer ein, so ist die Neuwahl eines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 5.

Behuf der Wahlen der Mitglieder der Handelskammern und der Stellvertreter derselben sollen die einzelnen Handelskammerbezirke in Wahlkreise zerfallen, und zwar:

### I. der Handelskammerbezirk Lüneburg:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Lüneburg mit dem Amte Lüneburg, welcher Wahlkreis 7 Mitglieder, beziehungsweise 4 Stellvertreter zu wählen hat,
2) in den Wahlbezirk der Stadt Dannenberg, von welchem 2 Mitglieder, beziehungsweise 2 Stellvertreter zu wählen sind,
3) in den Wahlkreis der Aemter Bleckede und Neuhaus,
4) in den Wahlkreis des Amts Medingen,
5) in den Wahlkreis des Amts Dannenberg.

Von den unter 3, 4 und 5 gedachten Wahlkreisen sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

### II. der Handelskammerbezirk Harburg:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Harburg, welcher 7 Mitglieder, beziehungsweise 4 Stellvertreter zu wählen hat,
2) in den Wahlkreis der Stadt Winsen,
3) in den Wahlkreis des Amts Harburg,
4) in den Wahlkreis des Amts Winsen,
5) in den Wahlkreis des Amts Tostedt,
6) in den Wahlkreis des Amts Soltau.

Die unter 2 bis 6 aufgeführten Wahlkreise haben je ein Mitglied und einen Stellvertreter zu wählen.

### III. der Handelskammerbezirk Celle:

1) in den Wahlkreis der Stadt Celle mit den Aemtern Celle und Bergen, welcher 6 Mitglieder, beziehungsweise 3 Stellvertreter zu wählen hat,
2) in den Wahlkreis der Stadt Gifhorn mit den Aemtern Gifhorn, Meinersen und Fallersleben,
3) in den Wahlkreis der Stadt Burgdorf mit den Aemtern Burgdorf und Burgwedel,
4) in den Wahlkreis der Aemter Fallingbostel und Ahlden.

Von den Wahlkreisen unter 2 bis 4 hat jeder zwei Mitglieder, beziehungsweise zwei Stellvertreter zu wählen.

**IV. der Handelskammerbezirk Uelzen:**

1) in den Wahlkreis der Stadt Uelzen mit dem Amte Oldenstadt,
2) in den Wahlkreis der Stadt Lüchow mit den Aemtern Lüchow und Gartow.
   Beide Wahlkreise haben je 4 Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen;
3) in den Wahlkreis des Amts Isenhagen, welcher zwei Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen hat.

§. 6.

Die Mitglieder der Handelskammern, beziehungsweise deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, zunächst nach dem Loose und später nach dem Dienstalter.

§. 7.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Mitgliedes, welches zwei Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen kann.

§. 8.

Die von den Obrigkeiten nach den Handelsregistern aufzustellende, jedoch von Amtswegen nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 7. v. M. zu berichtigende Wählerliste ist acht Tage lang öffentlich auszulegen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung der Wählerliste ist mindestens acht Tage vorher von der Obrigkeit bekannt zu machen.

Abgesehen von dem im §. 6 der Königlichen Verordnung vom 7. v. M. a. E. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Liste zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 8 Tage von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei, die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 9.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Listen ist von der Obrigkeit ein Termin zur Vornahme der Wahl anzusetzen und bekannt zu machen.

§. 10.

Nur die in die Wahlliste Eingetragenen sind zur Abgebung der Stimmen und zwar persönlich berechtigt.

§. 11.

Die Stimmabgabe geschieht durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Sind auf dem Stimmzettel weniger Personen als gewählt werden sollen, oder Personen benannt, die nicht in die Wahlliste eingetragen sind, so wird der Stimmzettel in so weit

als gültig angenommen, als qualificirte Personen darauf benannt sind. Sind auf einem Zettel mehr Namen als nöthig verzeichnet, so werden die auf demselben zuletzt verzeichneten überflüssigen Namen nicht berücksichtigt.

§. 12.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der Gewählte muß wenigstens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergiebt sich nicht sogleich diese Mehrheit, so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis dieselbe erreicht ist, und zwar in der Art, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausfällt, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Die Wahlacten sind nach beendigtem Termine an die Königliche Landdrostei einzusenden.

§. 14.

Beschwerden über das Wahlverfahren und Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen acht Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit einzureichen und von dieser zur Entscheidung an die Königliche Landdrostei einzusenden. Gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei ist eine binnen acht Tagen nach der Eröffnung bei der Obrigkeit einzureichende Berufung an das Königliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 15.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigten Personen macht die Wahl nur dann ungültig, wenn die Zahl der von den Unberechtigten abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen sein würde.

§. 16.

Die Königliche Landdrostei hat das Ergebniß der Wahlen bekannt zu machen, auch die Handelskammern davon in Kenntniß zu setzen, und jedem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl zu eröffnen.

§. 17.

Die Handelskammer hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der am Sitze der Handelskammer wohnhaften Mitglieder zu wählen. Wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswerth machen, kann die Königliche Landdrostei auf Antrag der Handelskammer von dieser Bestimmung dispensiren.

Das erste Mal findet die Wahl unter Leitung der am Sitze der Handelskammer befindlichen Obrigkeit, später unter der des bisherigen Vorsitzenden statt.

§. 18.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten mit dem Termine auf, an dem die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, aufgehört haben würde.

§. 19.

Ist ein Mitglied der Handelskammer behindert einer Sitzung beizuwohnen, oder ist es ausgeschieden oder einstweilen suspendirt, so tritt für dasselbe der in demselben Wahlbezirke erwählte Stellvertreter, bei mehreren Stellvertretern zunächst der mit den meisten Stimmen gewählte ein.

§. 20.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, beziehungsweise der Stellvertreter derselben erforderlich.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht gegenüber, so ist auf Verlangen der Minderheit auch ihrer Ansicht mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 21.

Bis zum 31. März jeden Jahrs hat die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie an die Königliche Landdrostei zu erstatten.

Sie hat den Gewerbtreibenden ihres Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende geeignete Mittheilungen, sowie bis zum 31. März jeden Jahrs in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Industrie im vorhergehenden Kalenderjahre Kenntniß zu geben. Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht für geeignet erachtet.

§. 22.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammern werden in einer besonderen Geschäftsordnung erfolgen.

§. 23.

Der von der Handelskammer über ihre Ausgaben entworfene, von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

Die Beitragspflichtigen haben nach Maßgabe der Classen der Gewerbesteuer beizutragen.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Handelskammer sind von dieser zu prüfen und abzunehmen. Das Ergebniß derselben ist zu veröffentlichen.

§. 24.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammer vorbehalten.

Hannover, den 26. Mai 1866.

**Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Baemeister.**

---

**(№ 44.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend den den Gewerbtreibenden aus dem Herzogthume Anhalt und dem Fürstenthume Lippe zu gewährenden strafrechtlichen Schutz gewerblicher Waarenbezeichnungen.** Hannover, den 22. Mai 1866.

Da im Herzogthume Anhalt zufolge des hierunter abgedruckten Art. 258 des dort geltenden Strafgesetzbuchs *) und im Fürstenthume Lippe zufolge der hierunter abgedruckten §§. 228 und 230

*) Art. 258. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche, oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

des dort geltenden Criminalgesetzbuchs *) den diesseitigen Gewerbtreibenden ein der Bestimmung im §. 223 des diesseitigen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 entsprechender strafrechtlicher Schutz gewährt wird, so ist der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes enthaltenen Vorschrift zufolge die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden, wenn die diesem §. entsprechenden Waarenbezeichnungen Gewerbtreibender, die dem Herzogthume Anhalt oder dem Fürstenthume Lippe angehören, unbefugter Weise benutzt werden, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird.

Hannover, den 22. Mai 1866.

Die Königlichen Ministerien
des Innern und der Justiz.
Bacmeister. Leonhardt.

---

(№ 45.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen und der diesseitigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen. Hannover, den 22. Mai 1866.

Die Königliche Regierung ist mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung übereingekommen, gegenseitig ihre Unterthanen rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes der Waarenbezeichnungen

---

*) §. 228. Fälschung.

Wer

1) unächte Sachen verfertigt oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Anderen oder in gewinnsüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht oder wer

2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder gefälschten Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, soll folgende Strafen leiden:

rc. rc.

§. 230.

III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre:

1) wenn der Betrag der Fälschung zwei Thaler übersteigt und entweder:

A. rc.

B. rc.

C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälschung der besonderen Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses verübt ist.

Fälschungen, die durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umstände erschwert worden sind, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

einander gleich zu stellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach fortan die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes bis auf weiteres auch alsdann anzuwenden sein, wenn die dem §. 223 des Gesetzes entsprechenden Waarenbezeichnungen Gewerbtreibender, die dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe angehören, unbefugter Weise benutzt werden, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andererseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung im Fürstenthume Schaumburg-Lippe die hierunter abgedruckten Bestimmungen *) des Gesetzes, den Schutz der besonderen Waaren- und Fabrikationsbezeichnungen betreffend, vom 30. October 1865 bis auf weiteres Anwendung finden.

Hannover, den 22. Mai 1866.

Die Königlichen Ministerien
des Innern und der Justiz.

Bacmeister. Leonhardt.

---

(№ 46.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der dortigen und der diesseitigen Gewerbtreibenden rücksichtlich des strafrechtlichen Schutzes gewerblicher Waarenbezeichnungen. Hannover, den 22. Mai 1866.**

Die Königliche Regierung ist mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck übereingekommen, gegenseitig ihre Unterthanen in dem strafrechtlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, soweit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die

---

*) Art. 1. Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes die Namen, die Firma oder die sonstigen besonderen Waaren- und Fabrikationsbezeichnungen anderer Gewerbtreibenden verwendet, soll auf den bei Unserer Justiz-Canzlei von den Letzteren zu stellenden Antrag mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thaler oder entsprechender Freiheitsstrafe belegt werden, auch sollen die zur Herstellung einer solchen Bezeichnung verwandten Geräthschaften u. s. w. vernichtet werden.

Art. 2. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Bezeichnung mit solchen Aenderungen wiedergegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.



unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleich zu stellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach fernerhin bis auf weiteres die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn der Name oder die Firma Gewerbtreibender, die dem Fürstenthume Waldeck oder der freien und Hansestadt Lübeck angehören, unbefugter Weise benutzt, und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten verlangt wird. Andererseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung im Fürstenthume Waldeck fortan die Bestimmungen des hierunter abgedruckten §. 255 des dortigen Strafgesetzbuchs *), im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck die Bestimmungen des hierunter abgedruckten §. 230 des dortigen Strafgesetzbuchs **) bis auf weiteres zur Anwendung kommen.

Hannover, den 22. Mai 1866.

**Die Königlichen Ministerien**

**des Innern** und **der Justiz.**

**Bacmeister.** **Leonhardt.**

---

*) §. 255. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von Funfzig bis zu Eintausend Thalern und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

**) §. 230. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße bis zu dreitausend Mark bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines ausländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet sind und in dem Staate, dem der Ausländer angehört, nach publizirten Verträgen Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

I. Abtheilung. Heft 26.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 47.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern im Landdrosteibezirke Osnabrück. Hannover, den 5. Juni 1866.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 der Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Osnabrück Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden zwei Handelskammern mit dem Sitze zu Osnabrück und Lingen errichtet, und zwar erstere für den Bezirk des Fürstenthums Osnabrück, letztere für den Bezirk der Grafschaft Bentheim, der Grafschaft Lingen einschließlich Emsbüren und des Herzogthums Arenberg-Meppen mit Ausschluß der Stadt Papenburg.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder wird
1) für die Handelskammer in Osnabrück auf vierzehn,
2) für die Handelskammer in Lingen auf zehn
festgestellt.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Juni 1866.] 

§. 3.

Zum Ersatze für behinderte oder ausfallende Mitglieder werden

1) für die Handelskammer in Osnabrück eilf,
2) für die Handelskammer in Lingen zehn

Stellvertreter gewählt.

Tritt ein Stellvertreter statt eines ausgefallenen Mitgliedes in die Handelskammer ein, so ist die Neuwahl eines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 4.

Behuf der Wahlen der Mitglieder der Handelskammern und der Stellvertreter derselben sollen die Handelskammerbezirke in Wahlbezirke zerfallen, und zwar:

## I. der Handelskammerbezirk Osnabrück:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Osnabrück, von welchem fünf Mitglieder beziehungsweise zwei Stellvertreter zu wählen sind,
2) in den Wahlbezirk der Stadt Melle,
3) in den Wahlbezirk der Stadt Quakenbrück,
4) in den Wahlbezirk des Amts Osnabrück,
5) in den Wahlbezirk des Amts Fürstenau,
6) in den Wahlbezirk des Amts Vörden,
7) in den Wahlbezirk des Amts Bersenbrück,
8) in den Wahlbezirk des Amts Iburg,
9) in den Wahlbezirk des Amts Wittlage,
10) in den Wahlbezirk des Amts Grönenberg.

Von den unter 2 bis 10 gedachten Wahlbezirken sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

## II. der Handelskammerbezirk Lingen:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Lingen, von welchem zwei Mitglieder, beziehungsweise zwei Stellvertreter zu wählen sind,
2) in den Wahlbezirk des Amts Meppen,
3) in den Wahlbezirk des Amts Haselünne,
4) in den Wahlbezirk des Amts Aschendorf,
5) in den Wahlbezirk des Amts Hümmling,
6) in den Wahlbezirk des Amts Lingen,
7) in den Wahlbezirk des Amts Freren,

8) in den Wahlbezirk des Amts Neuenhaus,

9) in den Wahlbezirk des Amts Bentheim.

Von den unter 2 bis 9 gedachten Wahlbezirken sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

§. 5.

Die Mitglieder der Handelskammern beziehungsweise deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, zunächst nach dem Loose und später nach der Dienstdauer.

§. 6.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Mitgliedes, welches zwei Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen kann.

§. 7.

Die von den Obrigkeiten nach den Handelsregistern beziehungsweise dem Schiffsregister (§. 13 der Verordnung vom 7. April 1866) aufzustellende Wählerliste, in welche auch die Makler und Setzschiffer, welche ihren Beitritt erklärt haben (§. 14 der angeführten Verordnung), einzutragen sind, ist acht Tage lang öffentlich auszulegen.

Bei der Aufstellung der Wählerlisten sind die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866 von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung ist mindestens acht Tage vorher von der Obrigkeit bekannt zu machen.

Abgesehen von dem im §. 6 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866 a. E. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Liste zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung ist bei Verlust des Rechts, Einwendungen zu erheben, innerhalb acht Tage von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei, die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 8.

Nach erfolgter endgültigen Feststellung der Listen ist von der Obrigkeit ein Wahltermin anzusetzen, welcher öffentlich und zudem den einzelnen Wahlberechtigten durch specielle Ladung bekannt zu machen ist.

§. 9.

Nur die in die Wahlliste Eingetragenen sind zur Abgebung der Stimme und zwar persönlich berechtigt.

§. 10.

Die Stimmabgabe geschieht durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Sind auf dem Stimmzettel weniger Personen als gewählt werden müssen, oder Personen benannt, welche in der Wahlliste sich nicht befinden, so wird der Stimmzettel in so weit als gültig angenommen, als qualificirte Personen darauf benannt sind. Finden sich dagegen auf einem Zettel mehr Namen als nöthig verzeichnet, so werden die zuletzt auf demselben verzeichneten, überflüssigen Namen nicht berücksichtigt.

§. 11.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Beschwerden über das Wahlverfahren und Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen acht Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit einzureichen und sodann von dieser zu entscheiden. In Beziehung auf Berufungen kommen die im §. 7 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 13.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigten Personen macht die Wahl nur dann ungültig, wenn die Zahl der von den Unberechtigten abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß sein konnte.

§. 14.

Die Königliche Landdrostei, an welche die Wahlacten nach beendigtem Wahlverfahren einzusenden sind, macht das Ergebniß der Wahlen aus den verschiedenen Wahlbezirken gleichzeitig bekannt, und eröffnet jedem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl.

Nach Eröffnung der Handelskammern benachrichtigt die Obrigkeit den Gewählten und die Handelskammer unmittelbar von der getroffenen Wahl, und macht daneben der Königlichen Landdrostei bei Einsendung der Wahlacten eine berichtliche Anzeige.

§. 15.

Die Handelskammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alle drei Jahre aus der Zahl der am Sitze der Handelskammer wohnhaften Mitglieder.

Wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung wünschenswerth erscheinen lassen, kann die Königliche Landdrostei von dieser Vorschrift auf Antrag der Handelskammer im einzelnen Falle dispensiren.

Das erste Mal findet die Wahl unter Leitung der am Sitze der Handelskammer befindlichen Obrigkeit, später unter der des bisherigen Vorsitzenden statt.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten mit dem Termine auf, an dem die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, aufgehört haben würde.

## §. 16.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Handelskammer durch Zustellung schriftlicher Ladungen. In der Regel ist vierteljährlich die Kammer zu einer Sitzung zu berufen. Außerordentliche Sitzungen sind zu veranstalten, wenn die Königliche Regierung die beschleunigte Berathung eines Gegenstandes wünscht oder mindestens drei Mitglieder der Kammer unter Angabe von Gründen darauf antragen.

Dringende Fälle ausgenommen muß die Berufung acht Tage vor dem Sitzungstage erfolgen.

Jedes Mitglied der Kammer ist zum Erscheinen verpflichtet. Ist es behindert, so muß es den Behinderungsgrund unter der Ladung bemerken, und die Ladung seinem Stellvertreter zustellen, welcher alsdann einzutreten verpflichtet ist. In den Wahldistricten, welche mehrere Stellvertreter wählen, tritt zunächst der mit den meisten Stimmen gewählte ein.

## §. 17.

Gültige Beschlüsse können nur nach vorgängiger Ladung sämmtlicher Mitglieder gefaßt werden.

In der Ladung sind die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände zu bezeichnen. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand kann jedoch zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn bei der Anwesenheit von ²/₃ der Mitglieder der Vorsitzende der Handelskammer es beantragt.

## §. 18.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen, die entweder zu Protokoll oder durch Stimmzettel vorzunehmen sind, muß absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein, welche eventuell in der §. 53 Abs. 3 der revidirten Städteordnung vorgeschriebenen Weise herbeizuführen ist.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist für die Handelskammer in Osnabrück die Anwesenheit von mindestens sieben, für die Handelskammer in Lingen die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Bewilligung von Gehalten und Remunerationen, sowie über Feststellung des Budgets und des Ausgaben-Repartitionsregisters, endlich auch über die weitere Organisation und den Geschäftsgang der Handelskammern ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht entgegen, so ist auf Verlangen der Minderheit ihrer Ansicht mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 19.

Die Handelskammer wählt ein Mitglied zum Secretair, sowie zum Cassen- und Rechnungsführer, ist aber auch berechtigt, zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten u. s. w. einen besonderen Secretair anzunehmen, und zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, sowie auch einen besonderen Cassen- und Rechnungsführer anzustellen.

§. 20.

Im März jeden Jahrs erstattet die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie an das Königliche Ministerium des Innern, und sendet eine Abschrift desselben an das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels und an die Königliche Landdrostei.

Sie hat den Gewerbtreibenden ihres Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende geeignete Mittheilungen, sowie im März jeden Jahrs in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Industrie im vorhergehenden Kalenderjahre Kenntniß zu geben. Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht als geeignet erachtet.

§. 21.

Der festgestellte Etat der Handelskammer (Königliche Verordnung vom 7. April 1866) ist von derselben zu veröffentlichen.

Die Ausgaben sind nach Maßgabe der Classe der Gewerbesteuer über die Beitragspflichtigen zu vertheilen.

§. 22.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen. Ein dem Haushaltsplane entsprechender Auszug der Rechnung ist der vorgesetzten Behörde alljährlich einzusenden. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

Das Ergebniß der Rechnung ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 23.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammern werden in einer besonderen Geschäftsordnung erfolgen.

§. 24.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammern vorbehalten.

Hannover, den 5. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

---

**(№ 48.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Bahnordnung für die Eisenbahn von Peine nach der Ilseder Hütte.** Hannover, den 5. Juni 1866.

Zur Ausführung des §. 16 der Königlichen Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, sowie unter Bezugnahme auf die durch Königliches Patent vom 14. Juli 1864 verkündeten Concessions-Bedingungen erlassen Wir für die, spätestens mit dem 1. Juli d. J. dem öffentlichen Verkehre zu übergebende, Eisenbahn von Peine nach Ilsede, deren — bis auf weiteres mittelst Pferden zu beschaffender — Betrieb von der Baugesellschaft der Actiengesellschaft »Ilseder-Hütte« übertragen worden ist, hiemit die nachstehende Bahnordnung:

## I.

## Vorschriften zur Sicherung der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 1.

Es ist verboten:

1) das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben auf der Bahn und auf dem dazu gehörenden Grund und Boden (Böschungen, Gräben u. s. w.);
2) das Betreten der Bahnhöfe und der zugehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind;

3) das Uebersteigen der zum Schutz der Bahn und Bahnhöfe, sowie zur Sicherung der Ueberwege angelegten Einfriedigungen und Verschlußanlagen oder ein Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, sowie das eigenmächtige Oeffnen dieser Verschlußvorrichtungen;
4) jede Beschädigung der Bahn nebst allem Zubehör derselben;
5) das Auflegen oder Hinwerfen von Steinen, Holz oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn;
6) das Nachahmen von Signalen und das Verstellen der Ausweichvorrichtungen, sowie
7) überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden und den Transport auf der Bahn in Gefahr bringenden Handlungen.

§. 2.

Das Ueberschreiten der Bahn (Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben) ist nur an den zu Uebergängen beziehungsweise Ueberfahrten oder Triften bestimmten Stellen und an diesen auch nur dann erlaubt, wenn die Verschlußvorrichtungen geöffnet sind. Auf diesen Uebergangswegen und deren Rampen darf kein Aufenthalt stattfinden, auch nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

Sind die Barrieren an einem Uebergangswege geschlossen, so müssen diejenigen, welche den Uebergangsweg passiren wollen, an dem mit dem Worte „Halt!“ gezeichneten Markpfahl warten, bis der Zug vorüber ist und die Barrieren wieder geöffnet sind.

§. 3.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 4.

Feuergefährliche und solche Gegenstände, durch welche Personen, Sachen oder Transportmittel beschädigt werden könnten, dürfen weder in den Personenwagen mitgenommen, noch auch ohne Anzeige ihrer gefährlichen Eigenschaften zur Versendung in den Gepäck- oder Güterwagen abgegeben werden.

§. 5.

Jedermann ist verpflichtet, die Ordnungsvorschriften zu befolgen, welche in Beziehung auf Beförderung von Personen, Thieren und Sachen von der den Bahnbetrieb führenden Verwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in einem die Transportbedingungen enthaltenden Betriebs-Reglement werden veröffentlicht werden, sowie allen in Gemäßheit dieser Vorschriften von den Bahnbeamten ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 6.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen ist, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, abgesehen von einem etwaigen Schadensersatze, zu bestrafen.

## II.

## Vorschriften für die Ausübung der Bahnpolizei.

§. 7.

Die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Bahn und beim Bahnbetriebe, sowie die Sorge für Beobachtung aller zu dem Zweck erlassenen Vorschriften liegt zunächst den von der betriebführenden Verwaltung angestellten Beamten ob, nach Maßgabe der denselben in Uebereinstimmung mit den Concessionsbedingungen und mit den Vorschriften dieser Bahnordnung schriftlich zu ertheilenden Dienstanweisungen.

§. 8.

Diesen Beamten, sofern sie mit einer durch die zuständige Regierungsbehörde genehmigten schriftlichen Dienstanweisung versehen und auf Beobachtung derselben von der betreffenden Obrigkeit eidlich verpflichtet sind, stehen in Beziehung auf Wahrnehmung der Bahnpolizei die Rechte und Pflichten öffentlicher Polizeibeamten zu.

§. 9.

Die Amtswirksamkeit und Verantwortlichkeit der Bahnpolizeibeamten, welche bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung beziehungsweise Dienstabzeichen tragen, oder einen Legitimationsschein bei sich führen müssen, erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn nebst Zubehör.

§. 10.

Beschwerden über Bahnbeamte können mündlich bei einem Vorgesetzten angebracht, oder in ein auf jedem Bahnhofe von der Verwaltung auszulegendes Beschwerdebuch schriftlich eingetragen werden.

§. 11.

Außer den Bahnbeamten haben die sonstigen öffentlichen Polizeibeamten das Recht und die Pflicht, auf Befolgung der Vorschriften dieser Bahnordnung zu achten. Auch haben letztere den Bahnbeamten bei Wahrnehmung der Bahnpolizei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen, sowie des Betriebs-Reglements und der Fahr- und Frachttarife sind auf Bahnhöfen und Haltestellen öffentlich auszuhängen.

## III.

## Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 13.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr befahren werden kann.

§. 14.

Ausweichungen in den Hauptfahrgleisen, welche nicht von einem Wärter bedient sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 15.

Unmittelbar neben der Bahn hinlaufende öffentliche Wege sind durch Schutzwehren — als welche auch hinreichend tiefe Gräben und Seitenaufwurf anzusehen sind — von der Bahn abzusondern.

§. 16.

Die in gleicher Ebene über die Bahn führenden öffentlichen Wege sind durch Pflasterung oder Steinschlag gehörig zu befestigen.

§. 17.

Während des Transports auf der Bahn sind, nach näherer Bestimmung der betreffenden Obrigkeit, die häufiger benutzten öffentlichen Wege, welche die Bahn zu ebener Erde durchkreuzen, durch sichere Barrieren abzuschließen.

§. 18.

Vor jedem zur Personenbeförderung dienenden Zuge muß die ganze Bahnstrecke genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt und die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

§. 19.

Zwischen den zusammenlaufenden Schienen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngleise Wagen vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang auf dem andern Gleise zu hindern.

## IV.

## Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 20.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten ohne Gefahr stattfinden können.

§. 21.

Die auf der Bahn verkehrenden Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht auf einer anderen Bahn bereits geprüft sind, erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind. Dieselben sind während des Betriebes periodischen Prüfungen zu unterziehen.

§. 22.

Sämmtliche Transportwagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer

und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein.

Wagen, welche nur auf einer Seite elastische Stoß- und Zugapparate haben, müssen so in die Züge eingestellt werden, daß nicht zwei steife Buffer einander zugekehrt sind.

In den zur Personenbeförderung dienenden Zügen muß jedes 5te Räderpaar gebremst sein.

§. 23.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur nach außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 24.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 25.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 26.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist zur regelmäßigen Revision der eigenen Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges, verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber bei Personen- und Gepäckwagen nicht über 2000 Achsmeilen und bei Güterwagen nicht über 2400 Achsmeilen, der Zeitraum dagegen nicht über ein Jahr betragen.

## V.

## Sonstige Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 27.

Die Eisenbahn-Verwaltung muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

§. 28.

Auf jeder Station soll eine Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb zu regeln ist. Die Zugführer müssen im Dienste eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 29.

Die Dauer der Fahrzeit der Personenzüge zwischen den Stationen und Haltepunkten wird durch die Fahrpläne geregelt. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Anhaltepunkte bis zum andern genau zu verzeichnen ist.

Abänderungen und Vervollständigungen dieser Bahnordnung bleiben namentlich für den Fall vorbehalten, daß demnächst ein Locomotivbetrieb auf der Bahn eingerichtet werden sollte.

Hannover, den 5. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

I. Abtheilung. Heft 27.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 49.) Königliche Proclamation, die Auflösung des gegenwärtigen Landtages betreffend. Göttingen, den 17. Juni 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, den durch Unsere Proclamation vom 30. Januar 1864 berufenen Landtag, wie hiemit geschieht, aufzulösen.

Gegeben Göttingen, den 17. Juni 1866.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. Baemeister.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Proclamation, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Göttingen, den 17. Juni 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

**(№ 50.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels über die für das Jahr vom 1. Juli 1866 bis dahin 1867 zu erlegenden Steuern. Hannover, den 17. Juni 1866.**

Seine Majestät der König haben unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Allerhöchstsich bewogen gefunden, die allgemeine Ständeversammlung aufzulösen; die bei derselben in Antrag gebrachten Steuern haben aber vor der nöthig gewordenen Auflösung nicht mehr bewilligt werden können.

Seine Majestät der König haben befohlen, in Gemäßheit der Bestimmung im §. 26 des Gesetzes vom 24. März 1857, die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung betreffend, die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an, also vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 unverändert fortzuerheben.

Demgemäß sind:

die Grundsteuer,
die Häusersteuer,
die persönlichen directen Steuern,
die Salzsteuer,
die Stempelsteuer,
die Eingangs- und Ausgangszölle,
die Rübenzuckersteuer,
die Branntweinsteuer,
die Biersteuer,
die Tabacksbausteuer,
die Uebergangsabgabe von Branntwein und Taback

und die Nebeneinnahmen von den Steuern und Zöllen nach Maßgabe der darüber erlassenen Gesetze bei den zu ihrer Erhebung angeordneten Recepturen für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1866 bis dahin 1867 zeitig zu entrichten.

Hannover, den 17. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

**Dieterichs.**

I. Abtheilung. Heft 28.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 51.) Gesetz, betreffend den §. 15 des Gesetzes vom 19. März 1852 wegen der Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen. Herrenhausen, den 14. Juni 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 15 des Gesetzes vom 19. März 1852, betreffend die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, werden hiemit aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Zur Beförderung nach überseeischen Häfen dürfen

Deserteure aus den Truppen Deutscher Bundesstaaten,

Personen, welche einer Untersuchung oder einer Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen sich zu entziehen suchen,

Personen, welche mit einer schmutzigen oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, sowie

Hülfsbedürftige ohne Begleitung eines für sie sorgenden Angehörigen

nicht angenommen werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 18. Juni 1866.] 

§. 2.

Unser Ministerium des Innern wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Juni 1866.

**(L. S.)** **Georg Rex.**

Bacmeister.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. Juni 1866.

v. Klenck,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

---

**(№ 52.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend den §. 15 des Gesetzes vom 19. März 1852 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen.** Hannover, den 14. Juni 1866.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 14. d. M., betreffend den §. 15 des Gesetzes vom 19. März 1852 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, wird Folgendes bestimmt:

Die §§. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Unserer Bekanntmachung vom 20. März 1852, betreffend Ausführung des Gesetzes über Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen, werden hiemit aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 1.

Die Verpflichtung der Schiffspassagiere, auf Erfordern über ihre Person, ihren Stand, ihre Heimath u. s. w. sich auszuweisen, richtet sich nach den allgemeinen fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

§. 2.

Expedienten, Makler, Agenten und Schiffscapitains sind, — wenn den Umständen nach begründeter Verdacht vorliegt, daß unter den Personen, welche zur Ueberfahrt sich melden, sich

jemand befindet, der von den Truppen eines Deutschen Bundesstaats desertirt ist, oder der einer Untersuchung oder Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen sich zu entziehen sucht, und deshalb nach dem Gesetze vom 14. Juni 1866 zur Beförderung nicht angenommen werden darf —, verpflichtet, darüber, unter thunlichst genauer Angabe der Thatumstände, bei der nächsten Polizeiobrigkeit ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Expedienten, Makler, Agenten und Schiffscapitains haben über die von ihnen angenommenen Passagiere der Polizei-Obrigkeit und den Sicherheitsbeamten auf Verlangen zu jeder Zeit Auskunft zu ertheilen.

Von den Schiffscapitains ist hinsichtlich der von ihnen angenommenen Passagiere (§. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. März 1852) ein Verzeichniß nach dem für die Expedienten, Makler und Agenten im §. 6 der Bekanntmachung vom 20. März 1852 vorgeschriebenen Formulare zu führen.

§. 4.

Uebertretungen des Gesetzes vom 14. Juni 1866 und dieser Vollzugsbekanntmachung, durch welche der §. 15 des Gesetzes vom 19. März 1852 und die §§. 9 bis 14 der Bekanntmachung vom 20. März 1852 ersetzt sind, unterliegen den für die Uebertretungen der letztgedachten Vorschriften im §. 31 Nr. 6 und 7 der Bekanntmachung vom 20. März 1852*) getroffenen Strafbestimmungen.

§. 5.

Von der Polizei-Obrigkeit des Hafenorts ist die Einschiffung der Passagiere in geeigneter Weise zu beachten, und die Ueberfahrt von Personen, welche nach dem Gesetze vom 14. d. M. zur Beförderung nicht angenommen werden dürfen, zu hindern.

Hannover, den 14. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

---

*) §. 31.

Uebertretungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sollen folgende Strafen nach sich ziehen:

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

6) des §. 15 des Gesetzes, sofern nicht nach sonstigen Bestimmungen, namentlich den Criminalgesetzen, eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldbuße bis zu 100 ₰ für jeden verbotswidrig angenommenen Passagier;

7) der §§. 10—14 der gegenwärtigen Bekanntmachung Geldbuße bis zu 50 ₰.

**I. Abtheilung.** **Heft 29.**

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 53.) Königliches Patent, betreffend die zwischen dem Königreiche Hannover einerseits und dem Kaiserreiche Frankreich andererseits unterm 19. Juli 1865 abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.** Herrenhausen, den 14. Juni 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir bringen die unterm 19. Juli 1865 zwischen dem Königreiche Hannover einerseits und dem Kaiserreiche Frankreich andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, nachdem die allgemeine Ständeversammlung sich damit einverstanden erklärt hat, hierdurch im deutschen und französischen Urtexte zur öffentlichen Kenntniß.

Mit Bezugnahme auf Art. 17 der Uebereinkunft verordnen Wir, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll, befehlen allen, die es angeht, die vereinbarten Bestimmungen gebüh-

[Ausgegeben zu Hannover am 18. Juni 1866.] 

rend zu beachten, und beauftragen Unser Ministerium des Innern mit der Ausführung der Uebereinkunft.

Gegeben Herrenhausen, den 14. Juni 1866.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen=Hallermund. Bacmeister.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

v. Klenck,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

# Uebereinkunft
wegen
## gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben beschlossen, den zu dem Ende unterm 20. October 1851 abgeschlossenen Vertrag durch eine anderweite Uebereinkunft zu ersetzen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der König von Hannover:**
Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Kaiserlich Französischen Hofe Baron Carl von Linsingen, Commandeur Allerhöchst-Ihres Königlichen Ordens der Guelphen 2c. 2c. 2c.
und

**Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:**
Allerhöchst-Ihren Staats-Secretair und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Senator des Kaiserreichs Eduard Drouyn de Lhuys, Großkreuz Allerhöchst-Ihres Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion 2c. 2c. 2c.

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Sa Majesté le Roi de Hanovre et Sa Majesté l'Empereur des Français également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de remplacer la Convention conclue à cet effet, sous la date du 20 Octobre 1851, par une autre Convention, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté le Roi de Hanovre:**
M. le baron Charles de Linsingen, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français, Commandeur de Son Ordre Royal des Guelphes, etc. etc. etc.
et

**Sa Majesté l'Empereur des Français:**
M. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet, und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen, oder am Rande, versehen sind.

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogue du domaine littéraire ou artistique jouiront dans chacun des deux Etats réciproquement des avantages, qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'éxistence de leurs droits dans le pays oú la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées à l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalische Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem andern Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum erstenmale in Hannover erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum erstenmale in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Hannover auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare bedarf es zum Zweck der Anmeldung nicht. Vielmehr sollen die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung von Pflichtexemplaren der von ihnen herausgegebenen Werke in dem andern Lande befreiet sein.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Ueber-

Art. 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement dans le pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Hanovre, il devra être enregistré à Paris, au Ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en France, il devra être enregisté à Hanovre, au Ministère de l'Intérieur.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée, soit aux susdits Ministères, soit aux Légations dans les deux Pays.

Cette déclaration s'effectuera sans qu'il soit nécessaire de déposer un ou plusieurs exemplaires des oeuvres publiées. Au contraire, les auteurs et éditeurs de l'un des deux Pays ou leurs ayants-droit seront absolument et réciproquement dispensés de faire dans l'autre pays le dépôt légal d'exemplaires des oeuvres publiées par eux.

Dans tous les cas, la Déclaration devra être présentée dans les trois mois qui sui-

einkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken, binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke

vront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée oumme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux, tenus à cet effet, ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu, il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriéte et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Art. 4.

Les stipulations de l'Article 1, s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou mu-

finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum erstenmale in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Fall und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande

sicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, aprés la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux Etats d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipuleé par l'article 1 en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira, pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui et ce, sous les conditions suivantes:

1) L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux Pays, sur la Déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir

angerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen eines Zeitraums von drei Jahren vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 3 eingetragen werden.

Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende, Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden, jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich

du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'Article 3.

2) L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3) Il faudra que la dite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la dite Déclaration.

4) La traduction devra être publiée dans l'un des deux Pays, et être, elle-même, enregistrée conformément aux dispositions de l'Article 3.

Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire dans la première livraison de chaque volume la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé, chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages

für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w., sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestim-

dramatiques ou à la représentation de ces traductions l'auteur, qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6 devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'Article 1. aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproductions illicites.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront admis pour le transit dans les deux pays.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles,

mungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll die Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journale oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehältlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraitre, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

La vente et l'exposition dans chacun des deux Etats d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux Pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthume von Unterthanen des anderen Landes befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Hannoverschen oder Französischen Verlegern oder Druckern befinden und Hannoverschen oder Französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft angerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Art. 12.

Les deux Gouvernements prendront par voie de réglement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs hanovriens ou français et constituant une reproduction non autorisée de modèles hanovriens ou français.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisées que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 13.

Pendant la durée de la présente Convention les objets suivants, savoir:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische und Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,
gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessin, gravures ou écritures, destinées à l'impression sur papier,
tableaux et dessins,
seront réciproquement admis en franchise de droit, sans certificats d'origine.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher welche aus Hannover kommen, sollen in Frankreich, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in Französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Strassburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

2) Bücher in anderen als Französischer Sprache, bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Art. 14.

Les livres d'importation licite venant de Hanovre, seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1) Les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia.

2) Les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux, et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio;

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Hannover sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien, von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe, eintretenden Falls, nur in soweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werks oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

En Hanovre, les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douane.

Art. 15.

Dans le cas ou un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies importés de l'autre pays.

Néanmoins en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Art. 16.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police intérieure la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres

welche nach seinen inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind, oder erklärt werden.

Art. 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli 1866 in Kraft treten und die nämliche Dauer haben wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge.

Die Uebereinkunft vom 20. October 1851 soll in beiden Ländern bis zum Eintritt des im Eingang dieses Artikels für den Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Zeitpunkts in Kraft bleiben.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris am 19. Juli 1865.

(L. S.) (gez.) **von Linfingen.**

Etats des livres qui, d'aprés ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 17.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1 Juillet 1866, et elle aura la même durée que les Traités de Commerce et de Navigation conclus le 2 Août 1862, entre les Etats du Zollverein et la France.

L'arrangement du 20 Octobre 1851, restera en vigueur dans les deux pays jusqu'à l'époque ci-dessus fixée pour l'application des présentes stipulations.

Art. 18.

La présente Convention sera ratifiée et les Ratifications en seront échangées à Paris.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 19 Juillet 1865.

(L. S.) (signé) **Drouyn de Lhuys.**

(№ 54.) **Königliches Patent, betreffend die mit dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an Waarenbezeichnungen.** Göttingen, den 17. Juni 1866.

**Georg der Fünfte,** von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bringen hierdurch die unterm 21. März d. J. mit dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an Waarenbezeichnungen, nachdem die allgemeine Ständeversammlung dazu die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat, im deutschen und französischen Urtexte, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle vom 10. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß, verordnen, daß die Uebereinkunft mit dem 10. Juli d. J. in Wirksamkeit treten soll, und befehlen allen, die es angeht, sich nach den vereinbarten Bestimmungen zu richten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung der Uebereinkunft beauftragt.

Gegeben Göttingen, den 17. Juni 1866.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Bacmeister.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Göttingen, den 17. Juni 1866.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

# Uebereinkunft

wegen

## gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und an Waarenbezeichnungen.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Majestät der König der Belgier haben für nützlich erachtet, durch einen Vertrag den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst und Waarenbezeichnungen in Hannover und Belgien zu regeln, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der König von Hannover:**
Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Adolph Carl Ludwig von Platen-Hallermund, Großkreuz des Königlichen Guelphen-Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Preußischen Rothen Adler- und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens, des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, des Kaiserlich Brasilianischen Christus-Ordens, des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, des Königlich-Sardinischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Päpstlichen Ordens Pius IX., des Groß-

Sa Majesté le Roi de Hanovre et Sa Majesté le Roi des Belges ayant jugé utile de régler par une convention la garantie réciproque, en Hanovre et en Belgique, de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et des marques de fabrique, ont nommé à cet effet pour Leurs plenipotentiaires, savoir:

**Sa Majesté le Roi de Hanovre:**
le Sieur Adolph Charles Louis Comte de Platen-Hallermund, Grand Cordon de Son ordre des Guelphes et de l'ordre royal de Léopold de Belgique, Grand Croix de l'ordre impérial de Léopold d'Autriche, de l'ordre royal de l'aigle rouge et de l'ordre royal de la Couronne de Prusse, de l'ordre impérial de la Légion d'honneur de France, de l'ordre impérial de l'aigle blanc de Russie, de l'ordre royal et distingué de Charles III. d'Espagne, de l'ordre royal du Lion Néerlandais, de l'ordre royal de l'Etoile polaire de Suède, de l'ordre impérial du Christ du Brésil, de l'ordre royal du Christ de Portugal, de l'ordre royal du Danebrog, de l'ordre royal des St. Maurice et Lazare, de l'ordre de Pie IX., de l'ordre grand'ducal de la Maison d'Oldenbourg, de l'ordre ducal de Henry le Lion de Brunswick, de l'ordre royal de St. Janvier des

herzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, des Königlich Neapolitanischen Ordens des heiligen Januarius,

**Seine Majestät der König der Belgier:**
den Baron Jean Baptist Nothomb, Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens, des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carls III., des Königlich Portugiesischen Christus-, des Königlich Niederländischen Löwen-, des Königlich Norwegischen Olaf-, des Königlich Baierischen St. Michael-, des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Herzoglich Sächsisch-Ernestinischen und des Herzoglich Anhaltschen Haus-Ordens,

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Von dem Zeitpunkte an, wo, gemäß der Bestimmung des Artikels 18 diese Convention in Wirksamkeit treten wird, sollen in jedem der beiden Staaten die Urheber und Herausgeber von Büchern, Broschüren und anderen Schriften,

deux Siciles; Son Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères,

**Sa Majesté le Roi des Belges:**
Le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, Son Ministre d'Etat, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Hanovrienne, décoré de la Croix de fer, Grand Cordon de l'ordre Belge de Léopold, Grand'Croix de l'ordre des Guelfes, de l'aigle rouge de Prusse, de la Légion d'honneur de France, de l'ordre de Charles III. d'Espagne, du Christ do Portugal, du Lion des Pays-Bas, de St. Olaf de Norwège, de St. Michel de Bavière, d'Albert le valeureux de Saxe, du Lion de Zaeringue de Bade, de Philippe le magnanime de Hesse, de l'ordre du mérite d'Oldenbourg, de celui des Maisons ducales de la Branche Ernéstine de Saxe et de celui d'Anhalt,

Lesquels, après avoir échangés leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

A partir de l'époque à laquelle conformément aux stipulations de l'article 18 ci-après la présente convention deviendra exécutoire, les auteurs et les éditeurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions

von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst (Urheberrecht) gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt daß diese Veröffentlichungen die Literatur und die Literar-Geschichte zum Gegenstande haben oder ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungs-

musicales ou arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres prodnctions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux Etats réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications aient pour objet la critique ou l'histoire littéraire ou soient spécialement appropriées et adaptées à l'enseignement ou à l'étude.

Art. 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le

lande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalische Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem andern Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Hannover erschienen ist, so muß es zu Brüssel auf dem Ministerium des Innern, Büreau für Buchhandel, eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Belgien erschienen ist, so muß es zu Hannover auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien, sei es durch directe Communication oder durch Vermittelung der Gesandtschaften in den beiden Ländern nach Maßgabe der dieser Uebereinkunft beigefügten Formulare, gerichtet werden.

Die Anmeldung muß jedenfalls bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen im andern Lande eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht

pays d'origine, des formalités qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies, ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Hanovre, il devra être enregistré à Bruxelles, au Ministère de l'intérieur, Bureau de librairie,

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Belgique, il devra être enregistré à Hanovre au Ministère de l'intérieur.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée aux Ministères susdits, soit directement par eux soit par l'intermédiaire des Légations dans les deux pays, conformément à la formule annexée à la présente convention.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu' à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que

der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, und zwar insoweit die Gesetze eines jeden der beiden Staaten Schutz gewähren oder gewähren werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleich-

l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Lorsqu'ils en feront la demande les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi long temps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Art. 4

Les stipulations contenues dans l'article premier s'appliqueront également à la représentation ou à l'exécution des oeuvres dramatiques ou musicales, en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux oeuvres susdites executées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou

gestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Fall und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher das Recht der Uebersetzung sich vorbehalten haben sollte, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem andern Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes, ebenso wie in der Anmeldung seines Originalwerks, die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung

étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre Etat. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1) L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2) L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, ainsi que dans la déclaration de l'ouvrage original, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3) Il faudra que la dite traduction auto-

veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmung des Artikes 3 eingetragen werden.

Bei den lieferungsweise erscheinenden Werken muß die Anmeldung des Autors, der sich das Uebersetzungsrecht vorbehalten will, auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt werden.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem andern Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete

risée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité dans le délai de trois ans, à partir de la dite déclaration.

4) La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison de chaque volume.

Toutefois, en se qui concerne le terme de cinq ans, assigné par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé; chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6 devra faire paraitre ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur

eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Personen, welche im Artikel 1 genannt sind, sollen aller Rechte derselben theilhaftig sein.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll die Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journale oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

dans le territoire de chacune des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront admis au transit dans les deux pays.

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants-droit des personnes mentionnées à l'article premier jouissent de tous les droits de celles-ci.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente Convention, les articles, extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraitre, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne des Artikels 1 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Die Durchfuhr kann übrigens niemals unter dem Vorwande, Nachdruck zu untersuchen und zu verfolgen, gehemmt werden.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen nur auf diejenigen Erzeugnisse Anwendung finden, welche nach dem Tage des Eintretens der Wirksamkeit veröffentlicht werden.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen, und zwar ohne daß Ursprungszeugnisse erforderlich wären, die nachfolgenden

Art. 10.

La vente et l'exposition dans chacun des deux Etats d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par l'article 1 sont prohibées, soit que les reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Le transit toutefois ne peut être entravé sous prétexte de recherches et de poursuivre des contrefaçons.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Art. 12.

Les stipulations de la présente convention ne seront applicables qu'aux productions publiées après la date de sa mise en vigueur.

Art. 13.

Pendant la durée de la présente convention et sans que des certificats d'origine puissent être requis, l'importation licite en

Gegenstände, nämlich: Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische und Seekarten, Musikalien, sowie Gemälde und Zeichnungen, gegenseitig in Hannover und Belgien zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werks oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Desgleichen soll keine Bestimmung der Convention in der Weise ausgelegt werden, um das Recht der beiden hohen vertragenden Theile zu bestreiten, die Einfuhr von Büchern in ihr eigenes Gebiet zu verhindern, welche nach ihrer inneren Gesetzgebung oder nach Verträgen mit anderen Staaten unter die Cathegorien unerlaubter Nachahmungen fallen würden.

Art. 15.

Um die Ausführung dieser Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die hohen vertragenden Theile, die jetzt bestehenden, sowie die demnächst in ihren Staaten erlassen werdenden Gesetze und Reglements, welche auf die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft geschützten Autoren-Rechte, Werke und Erzeugnisse Bezug haben, sich gegenseitig mitzutheilen.

Hanovre ou en Belgique de livres en toutes langues, d'estampes, gravures, lithographies, photographies, cartes géographiques ou marines, de musique, aura réciproquement lieu en franchise de tout droit, ainsi que celle des tableaux ou dessins.

Art. 14.

Les dispositions de la présente convention ne sauraient infirmer le droit des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprêtée de manière à contester le droit des Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur leur propre territoire des livres que leur législation intérieure, ou des traités avec d'autres Etats, feraient entrer dans la catégorie des reproductions illicites.

Art. 15.

Pour faciliter l'exécution de la présente convention les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer les lois et réglements, actuellement éxistants, ainsi que ceux qui pourront ultérieurement être établis dans les Etats respectifs, à l'égard des droits d'auteurs, pour les ouvrages et productions protégés par les stipulations de la présente convention.

Art. 16.

Die Unterthanen der vertragenden Staaten sollen gegenseitig in dem andern Staate denselben Schutz genießen, wie die Einheimischen, rücksichtlich der Bezeichnungen und Etiquettirungen von Waaren, ihrer Verpackungen, sowie der Fabrik- und Handels-Muster und Zeichen.

Es soll jedoch wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen eines Staates in dem andern keine Verfolgung stattfinden, wenn die Herstellung dieser Zeichen in dem Ursprungslande der Erzeugnisse in einen Zeitpunkt fällt, welcher der Aneignung dieser Zeichen in dem Einfuhrlande vorhergeht.

Art. 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in Kraft bleiben während 6 Jahren, von der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, und soll, wenn in diesen 6 Jahren weder von Seite Hannovers noch von Seite Belgiens eine Kündigung stattfindet, stillschweigend um 6 Jahre verlängert werden und so fort.

Art. 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 2 Monate nach dem Austausche der Ratificationen in Kraft treten und die Auswechselung der Ratificationen soll binnen 6 Wochen vom Tage der Unterzeichnung der Convention, oder früher, wenn möglich, stattfinden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Hannover, den 21. März 1866.

(L. S.)
(gez.) **Platen-Hallermund.**

Art. 16.

Les sujets des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux en ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce.

Il n'y aura cependant aucune poursuite à raison de l'emploi dans un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques dans le pays d'importation.

Art. 17.

La présente convention demeurera en vigueur pendant six ans, à partir de l'échange des ratifications, et si, dans ces six ans, aucune dénonciation n'a été déclarée, soit par le Hanovre, soit par la Belgique, la convention sera prolongée tacitement de six ans, et ainsi de suite.

Art. 18.

La présente convention sera mise en vigueur deux mois après l'échange des ratifications, et l'échange des ratifications aura lieu dans le délai de six semaines, à partir de la signature de la Convention, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de qui les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre, le 21 mars 1866.

(L. S.)
(signé) **Nothomb.**

Datum
und
№ der Eintragung
Seitens der Hannoverschen Verwaltung [1])



## Erklärung der gesetzlichen Eintragung.

Ich Unterzeichneter . . . . . . . . . wohnhaft in . . . . . . . . . . .
Vertreter des Herrn [2]) . . . . . . . erkläre damit, daß ich die Eintragung des hierunter bezeichneten Werks nachsuche:

Titel [3])

[4])

Namen { des Autors
des Druckers

Format:

Ausgabe:

Zahl oder Bezeichnung der Bände:

item der Druckbogen:

Datum der Veröffentlichung in Belgien:

Zu , den 186 .

---

[1]) Dies wird im Ministerium des Innern zu Hannover ausgefüllt.

[2]) Die Erwähnung des Vertreters ist nur dann erforderlich, wenn die Erklärung durch einen Bevollmächtigten gemacht ist.

[3]) Wenn es sich um ein Bildwerk handelt, so giebt man den Gegenstand und die Art der Reproduction an (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Radierungen, Steindrucke ꝛc.); wenn es sich um ein musikalisches Werk handelt, so erwähnt man die Art desselben, sowie die Namen des Componisten und des Autors des Textes.

[4]) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, so ist hier davon Erwähnung zu geschehen.

**Date**
et
**№ d'enregistrement**
de l'Administration Belge [1])



## Déclaration d'enregistrement légal.

Je soussigné . . . . . . . . demeurant à . . . . . . . . . . . . . représentant de M. [2]) . . . . . . . . déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage désigné ci-dessous:

Titre [3])

[4])

Noms { de l'auteur
{ de l'imprimeur

Format:

Edition:

Nombre ou désignation des volumes:

id. de feuilles d'impression:

Date de la publication en Hanovre:

A le 186 .

---

[1]) Ce blanc sera rempli au ministère de l'Intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles, ou à Hanovre.

[2]) La mention du représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

[3]) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau-forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

[4]) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

Berlin, le 10 mai 1866.

Les Soussignés chargés par leurs Gouvernements respectifs de procéder à l'échange des ratifications de la convention signée à Hanovre le 21 mars dernier sur la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, des dessins et des marques de fabrique, se sont réunis à cet effet.

La remarque ayant été faite que parmi les objets énumérés à l'article 13 comme réciproquement admis en franchise de droits ne figuraient pas les planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques, couvertes de dessins, gravures ou écritures destinées à l'impression sur papier autre que du papier de tenture, il a été reconnu que comme aujourd'hui la franchise résulte réciproquement pour ces mêmes objets des tarifs de douane en vigueur de part et d'autre, l'omission ne tire pas à conséquence. L'article 13 de la convention qu'il s'agit de ratifier, est donc l'équivalent de l'article 13 de la convention prusso-française du 2 août 1862, ou de la convention franco-hanovrienne du 19 juillet 1865, comme si cet article était littéralement transcrit dans la convention nouvelle.

Cette explication ayant été consignée au présent protocole, les ratifications respectives ont été produites, examinées et trouvées en due forme; il a été procédé sans préjudice, en tant que de besoin, des droits constitutionnels des Chambres à l'échange entre les Soussignés qui ont signé à la date de ce jour le présent protocole lequel aura la même force et valeur que la convention.

(signé) **Stockhausen.** **Nothomb.**

I. Abtheilung. Heft 30.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 55.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung verschiedener Tarifbestimmungen des Calenberg=Grubenhagenschen bezw. des Hildesheimschen Brandversicherungsgesetzes vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863.** Hannover, den 9. Juni 1866.

Vom Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft ist auf Grund des §. 43 der Gesetze über die Calenberg-Grubenhagensche bezw. Hildesheimsche Brandversicherungsanstalt vom 17. Juni 1862 und 14. Juni 1863, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom letztgedachten Tage über die Vereinigung der beiden Anstalten, mit Unserer Genehmigung beschlossen, behuf angemessenerer Regelung der Beitragspflicht zur vereinigten landschaftlichen Brandcasse sowohl die §§. 31—42 der erstgedachten beiden Gesetze und die Anlagen B., C., D. und E. dieser Gesetze, als die durch Unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. getroffenen Abänderungen derselben aufzuheben und anstatt jener Vorschriften die nachfolgenden Artikel 1—12 sammt den Anlagen I—IV eintreten zu lassen.

Wir bestimmen danach, daß die letztgedachten Vorschriften, Artikel 1—12 und Anlagen I—IV, vom 1. Juli d. J. an an die Stelle der durch sie ersetzten Vorschriften treten:

Art. 1. (§. 31 des Gesetzes.)

Den Prämiensatz bilden:

1) der Tarifsatz (Artikel 2—8),





2) die Zuschläge auf den Tarifsatz:
   a. wegen des Nachbargebäudes (Artikel 9 und 10),
   b. wegen der Gebäudegruppe (Artikel 11),
   c. wegen des Branddistricts (Artikel 12).

Fehlt es in der Gemeinde oder in mehreren zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden nach dem Ausspruche der oberen Verwaltungsbehörde an brauchbaren Löschanstalten (Geräth, Wasservorrath) im nöthigen Umfange, so ist der Prämiensatz für jedes im Gemeindebezirke belegene Gebäude, falls es freiliegend ist (Art. 9) um den Betrag von 1 gr, anderenfalls um den Betrag von 3 gr zu erhöhen. — Die Erhöhung trifft solche Gebäude nicht, welche mit besonderen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr ausreichend versehen sind.

Für die zu einer Landwirthschaft gehörigen und nicht in einer Gruppe belegenen Gebäude, welche insgesammt zu mindestens 3000 ₰ versichert sind, ist der Prämiensatz um 5 gr zu ermäßigen, dagegen dem Beitrage der Betrag von 15 gr hinzuzurechnen. — In allen anderen Fällen ist dem Beitrage, welcher für die zu einer Hausnummer gehörigen Gebäude insgesammt zu zahlen ist, der Betrag von 2 gr hinzuzurechnen.

Für hartgedeckte Gebäude in Städten mit mehr als 12,000 Einwohnern sind der Tarifsatz um den Betrag von 8½ gr, die Zuschläge wegen eines hartgedeckten Nachbargebäudes der 1.—5. Benutzungsclasse und wegen der Gebäudegruppe um die Hälfte zu ermäßigen. Für einzelne Stadttheile kann jedoch diese Ermäßigung beschränkt oder auch ganz beseitigt werden.

Art. 2. (§. 32 des Gesetzes.)

Der Tarifsatz ist nach Maßgabe der Tabelle Anlage I
   nach der Bauart des Gebäudes (Art. 3—7),
      sowie
   nach der Benutzungsart desselben (Art. 8)
zu bestimmen.

Art. 3. (§. 33 des Gesetzes.)

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in 8 Classen:

I. Gebäude mit massiven Außenwänden unter harter Dachung, ausgenommen Ziegeldach mit Strohdocken;
II. Gebäude wie Classe I unter Ziegeldach mit Strohdocken;
III. Gebäude mit Außenwänden von Fachwerk unter Dachung wie Classe I;
IV. Gebäude wie Classe III unter Ziegeldach mit Strohdocken;
V. Gebäude mit Außenwänden von Holz unter harter Dachung;
VI. Gebäude jeder Art unter Ziegeldach mit Holzunterschalung oder unter Bretterdach;
VII. Gebäude jeder Art unter weicher Dachung, ausgenommen Ziegeldach mit Holzunterschalung, Bretterdach und Schindeldach;
VIII. Gebäude jeder Art unter Schindeldach.

Art. 4. (§. 34 des Gesetzes.)

Als massiv gelten nur Wände von Stein oder anderen feuerfesten Stoffen ohne Holz, sowie Wände von Steinfachwerk mit mindestens 5 Zoll starker Backsteinverblendung.

Fachwerk ist verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern, welche mit Bruch-, Back- oder Lehmsteinen ausgemauert sind (Steinfachwerk), oder mit ausgestakten oder ausgeschalten Wandfächern, welche mit Lehm oder Kalk überzogen sind (gewöhnliches Fachwerk).

Fachwerk mit einfacher Bretterverschalung steht dem ohne solche gleich.

Gewöhnliches Fachwerk ohne Ueberzug von Lehm oder Kalk, verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern von Torf oder sonstigen brennbaren Stoffen, sowie offene Wände gelten als Wände von Holz.

Harte Dachung ist solche von Metall, Steinplatten, Schiefer, Asphalt, besandeter Dachpappe, Dachfilz, Rasen, Lehm nach Dornscher Art, sowie von Ziegeln, ausgenommen Ziegel auf Holzunterschalung.

Dachpappe oder Dachfilz auf Schindelunterlage sind wie Ziegel auf Strohdocken zu behandeln.

Weiche Dachung ist solche von Ziegeln auf Holzunterschalung, von Stroh, Schilf, Rohr, Haide, Schindeln, Brettern allein oder mit Leinwand überzogen, oder von ähnlichen brennbaren Stoffen.

Dachung von Lehmschindeln gilt dem Strohdache gleich.

Ziegeldach auf Schindelunterlage gilt dem Ziegeldach auf Holzunterschalung gleich.

Art. 5. (§. 35 des Gesetzes.)

Gebäude der III. und IV. Bauartsclasse sind in die nächst höhere (IV. oder V. Classe) zu versetzen, wenn sie vom Dachraume des fremden Nachbargebäudes nur durch Latten oder durch hölzerne Wände ohne Lehm- oder Kalküberzug geschieden sind.

Für Gebäude der III. oder IV. Bauartsclasse in städtisch- oder enggebauten Gruppen (Art. 11) ist der Tarifsatz um $1\frac{1}{2}$ gr zu erhöhen, wenn sie offene Giebel oder Giebel von Holz, welche weder mit Ziegeln oder Schiefer überhängt noch mit Lehm oder Kalk überzogen sind, haben.

Die Erhöhung trifft jedoch Gebäude nicht, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung aus der III. in die IV. Bauartsclasse versetzt sind.

Art. 6. (§. 36 des Gesetzes.)

Gebäude von gemischter Bauart oder mit gemischter Dachung sind je nach dem feuergefährlicheren Theile zu behandeln, es sei denn, daß dieser an sich unbedeutend ist.

Art. 7. (§. 37 des Gesetzes.)

Ist das zu veranlagende Gebäude mit einem anderen baulich verbunden, so sind beide Gebäude wie ein Gebäude zu betrachten, sofern diese Annahme einen höheren Prämiensatz ergiebt.

Dasselbe gilt von solchen an einander stoßenden Gebäuden, von denen eines der 7. oder einer höheren Classe der Benutzungsart angehört, wenn sie eine innere Verbindung durch Thüren haben, welche nicht von Eisenblech und nicht so eingerichtet sind, daß sie sich von selbst schließen.

Baulich verbunden sind solche Gebäude, welche

1) eine gemeinschaftliche nicht massive Wand, oder ein gemeinschaftlich durchgehendes Dach haben und daneben
2) in den Balkenlagen verbunden sind, oder eine innere Verbindung durch Thüren haben.

Art. 8. (§. 38 des Gesetzes.)

Nach der Art der regelmäßigen Benutzung zerfallen die Gebäude in 20 Classen gemäß der Anlage II. — Ist die Benutzungsart in der Anlage II nicht verzeichnet, so entscheidet die nach der Feuergefährlichkeit zunächst stehende Art.

Gehört das Gebäude verschiedenen Benutzungsclassen an, so tritt von diesen die höchste ein. Dem danach sich ergebenden Tarifsatze ist jedoch die Hälfte des Tarifsatzes für jedes sonstige etwa im Gebäude betriebene nicht gleichartige Gewerbe hinzuzurechnen, welches der 7. oder einer höheren Classe der Benutzungsart angehört.

Werden zum Zwecke desselben Gewerbes oder Geschäftsbetriebes verschiedene Gebäude benutzt, so gehören diese sämmtlich der danach sich ergebenden Benutzungsclasse an, sofern nicht ein anderes hinsichtlich einzelner Betriebe in der Anlage II bestimmt ist. Als Regel ist anzunehmen, daß die Gebäude einer Hausnummer zu dem gleichen Betriebe benutzt werden.

Sind die im Gebäude vorhandenen Feuerungsanlagen nicht sämmtlich mit massiven Schornsteinen versehen, oder finden sich in der Bauart des Gebäudes feuergefährliche Mängel, oder ist die Einrichtung einer Fabrik in Beziehung auf Verhütung der Feuersgefahr mangelhaft, so ist die Classe der Benutzungsart um eine oder bei erheblichen Mängeln um zwei zu erhöhen.

Wird durch besondere Einrichtungen oder Verhältnisse eines Gebäudes die Feuersgefahr erheblich vermindert, so kann der Ausschuß auf Vorschlag der Direction eine Ermäßigung des Prämiensatzes bis auf zwei Drittel vom vollen Betrage eintreten lassen.

Art. 9. (§. 39 des Gesetzes.)

Der Zuschlag wegen des Nachbargebäudes ist zu berechnen, wenn das zu veranlagende Gebäude nicht freiliegend ist.

Als nicht freiliegend gilt

1) ein hartgedecktes Gebäude, wenn demselben näher als 45 Fuß ein anderes Gebäude (Nachbargebäude),

   oder näher als 80 Fuß ein Nachbargebäude, welches einer höheren als der 6. Benutzungsclasse angehört,

   belegen ist,
2) ein weichgedecktes Gebäude, wenn demselben näher als 45 Fuß ein hartgedecktes Nachbargebäude,

   oder näher als 60 Fuß ein weichgedecktes Nachbargebäude,

oder näher als 80 Fuß ein Nachbargebäude, welches einer höheren als der 6. Benutzungsclasse angehört,

belegen ist.

Der Zuschlag ist nach der Bauart des zu veranlagenden Gebäudes, nach der Bauart und Benutzungsart des Nachbargebäudes und nach der Entfernung beider Gebäude von einander unter Zugrundelegung der Tabelle Anlage III zu bestimmen.

Gehört das Nachbargebäude mit dem zu veranlagenden zu derselben Hausnummer, so ist der Zuschlag nur in dem Falle in Anrechnung zu bringen, wenn das Nachbargebäude einer höheren als der 5. Benutzungsclasse angehört. In solchem Falle darf jedoch durch die Anrechnung des Zuschlages der Betrag des Tarifsatzes, dem das Nachbargebäude unterliegt, nicht überschritten werden, wenn beide Gebäude zu demselben oder zu einem gleichartigen Betriebe benutzt werden.

Liegt ein Nachbargebäude neben mehreren zu einer Hausnummer gehörigen, nicht über 30 Fuß unter sich entfernten Gebäuden, welche weich gedeckt sind, so ist für jedes dieser Gebäude der Zuschlag unter der Annahme — daß das Nachbargebäude einem jeden von ihnen gleich nahe liege wie dem nächsten — zu berechnen. Liegt ein Nachbargebäude neben mehreren zu einer Hausnummer gehörigen, nicht über 30 Fuß unter sich entfernten Gebäuden, welche sämmtlich oder zum Theil harte Dachung haben, so gilt dasselbe, jedoch mit der weiteren Annahme, daß das Nachbargebäude der 2. Benutzungsclasse und keiner höheren als V. Bauartsclasse angehöre. — Ergiebt sich jedoch ohne diese Annahmen ein höherer Zuschlag für das zu veranlagende Gebäude, so tritt dieser ein.

Sind mehrere Nachbargebäude vorhanden, so ist der Zuschlag allemal von demjenigen Nachbargebäude zu berechnen, welches nach Tabelle Anlage III den höchsten Zuschlag ergiebt.

### Art. 10. (§. 40 des Gesetzes.)

Als Nachbargebäude gelten nicht:

1) solche Gebäude, welche dem zu veranlagenden Gebäude eine massive Umfassungsmauer ohne Oeffnung (Brandmauer) zuwenden und harte Dachung mit Ausnahme von Ziegeldach mit Strohdocken haben;
2) alle Gebäude, zu denen das zu veranlagende Gebäude sich wie ein Ziff. 1 bezeichnetes verhält;
3) hartgedeckte Gebäude der 1.—5. Benutzungsclasse, welche mindestens ein Stockwerk niedriger als das zu veranlagende Gebäude und von demselben über 20 Fuß entfernt belegen sind;
4) Gebäude unter 100 ₰ Bauwerth.

### Art. 11. (§. 41 des Gesetzes.)

Der Zuschlag wegen der Gebäudegruppe ist zu berechnen, wenn das Gebäude in einer Gruppe belegen ist. — Eine Gruppe bilden Gebäude von mindestens 5 Hausnummern, wenn

durchweg die Entfernung von Gebäude zu Gebäude bei harter Dachung beider oder nur eines von beiden nicht mehr als 30 Fuß, bei weicher Dachung beider nicht mehr als 45 Fuß beträgt.

Der Gruppenzuschlag ist nach der Bauartsclasse des zu veranlagenden Gebäudes,
nach der Entfernung des letzteren von dem nächsten Nachbargebäude und
nach der in der Gruppe vorherrschenden Bauartsclasse
unter Zugrundelegung der Tabelle Anlage IV A. zu bestimmen.

Liegen die Gebäude der Gruppe in einer Reihe, bei welcher die Zwischenräume
1) zwischen je zwei Gebäuden, von welchen wenigstens eins harte Dachung hat, — nicht mehr als 15 Fuß,
2) zwischen je zwei weichgedeckten Gebäuden — nicht mehr als 25 Fuß betragen

(städtischgebaute Gruppe), so ist der Gruppenzuschlag nach Tabelle Anlage IV B. zu bestimmen.

Hat die Gebäudereihe einer städtisch gebauten Gruppe von einer anderen derartigen Gebäudereihe einen Abstand von durchschnittlich weniger als 25 Fuß bei vorherrschend harter Dachung oder von durchschnittlich weniger als 40 Fuß bei vorherrschend weicher Dachung (enggebaute Gruppe), so ist der Gruppenzuschlag nach Tabelle Anlage IV C. zu bestimmen.

Als vorherrschend gilt die Bauartsclasse desjenigen Gebäudes der Gruppe, mit welchem bei einer nach Reihefolge der Bauartsclassen (Art. 3) vorgenommenen Zählung aller zur Gruppe gehörigen Gebäude die zweite Hälfte der Gesammtzahl beginnt.

Sind in der Gruppe Gebäude der Bauartsclasse I vorherrschend, so ist ein Gruppenzuschlag nicht in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. (§. 42 des Gesetzes.)

Das Brandcassengebiet ist in Rücksicht auf die Häufigkeit der vorgefallenen Brände von dem Königlichen Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Ausschusses in Branddistricte zu theilen.

Ein Branddistrict muß aus zusammenhängenden ungetheilten Gemeindebezirken bestehen und mindestens 250 Wohngebäude enthalten.

Der Zuschlag für jedes Gebäude im Branddistricte bestimmt sich nach der Anzahl der Brände in demselben während der letzten 10 Jahre und der Anzahl der Wohngebäude des Districts dergestalt, daß für hartgedeckte Gebäude 1 gr, für weichgedeckte Gebäude 2 gr auf den Tarifsatz so oft zugeschlagen werden, als nach der Zahl der Brände im Vergleich mit der Anzahl der Wohngebäude im Branddistricte ein Brand auf 300 Wohngebäude fällt, jedoch nach Absatz

von 2 Bränden bei Districten mit mehr als 1500 Wohngebäuden,
„ 3 „ „ „ „ 500 bis 1500 „
„ 5 „ „ „ „ weniger als 500 „

Brände, für welche weniger als 100 ₰ Entschädigung gezahlt ist, sind überall nicht in Anrechnung zu bringen.

Für freiliegende Gebäude (Art. 9) ist der Districtszuschlag um die Hälfte zu ermäßigen.

Für Gebäude, welche in einer städtisch- oder enggebauten Gruppe belegen sind, ist der Districtszuschlag um die Hälfte zu erhöhen.

Hannover, den 9. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

**Bacmeister.**

Anlage I.

# Tarif.

(Art. 2 der Bekanntmachung.)

| Benutzungs-Classen. | Bauarts-Classen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. u. II. | III. u. IV. | V. | VI. | VII. | VIII. |
| | gr. ₰ | gr. ₰ | gr. ₰ | gr. ₰ | gr. ₰ | gr. ₰ |
| 1. | 13,7 | 17,7 | 20,0 | 33,2 | 42,2 | 57,2 |
| 2. | 14,9 | 18,9 | 21,3 | 35,4 | 44,4 | 59,4 |
| 3. | 17,7 | 22,0 | 24,7 | 39,4 | 48,4 | 63,4 |
| 4. | 21,3 | 25,9 | 29,0 | 44,3 | 53,3 | 68,3 |
| 5. | 27,1 | 32,2 | 35,7 | 52,1 | 61,1 | 76,1 |
| 6. | 37,6 | 43,6 | 48,4 | 69,4 | 78,4 | 93,4 |
| 7. | 51,7 | 59,1 | 65,4 | 87,6 | 96,6 | 111,6 |
| 8. | 60,2 | 68,4 | 75,6 | 101,3 | 110,3 | 125,3 |
| 9. | 68,7 | 77,6 | 85,7 | 110,1 | 119,1 | 134,1 |
| 10. | 78,7 | 88,4 | 97,6 | 125,6 | 134,6 | 149,6 |
| 11. | 90,0 | 100,8 | 111,2 | 143,2 | 152,2 | 167,2 |
| 12. | 102,8 | 114,7 | 126,4 | 162,9 | 171,9 | 186,9 |
| 13. | 116,9 | 130,2 | 143,4 | 184,9 | 193,9 | 208,9 |
| 14. | 131,1 | 145,6 | 160,3 | 206,9 | 215,9 | 230,9 |
| 15. | 145,3 | 161,1 | 177,3 | 228,9 | 237,9 | 252,9 |
| 16. | 173,6 | 192,0 | 211,2 | 272,9 | 281,9 | 296,9 |
| 17. | 202,0 | 222,9 | 245,1 | 316,9 | 325,9 | 340,9 |
| 18. | 230,3 | 253,8 | 279,0 | 360,9 | 369,9 | 384,9 |
| 19. | 258,7 | 284,7 | 312,9 | 404,9 | 413,9 | 428,9 |
| 20. | 287,0 | 315,6 | 346,8 | 448,9 | 457,9 | 472,9 |

**Anlage II.**

# Classification
der
## Gebäude nach Art der Benutzung.
(Art. 8 der Bekanntmachung.)

**Bemerkung 1.** Lager im Sinne dieses Verzeichnisses sind dauernde Lagerungen solcher größeren Vorräthe im Gebäude, welche nicht zum Verbrauche behuf des Haushalts oder des sonstigen Geschäftsbetriebes im Gebäude bestimmt sind.

2. Die Classe der mit einem Stern (*) bezeichneten Gebäude wird um eine herabgesetzt, wenn
   a. das Gebäude ein massives Treppenhaus mit steinernen Treppen hat, oder
   b. wenn bei Dampfheizung die Röhrenleitung in der Nähe der Thüren und Fenster mit Hähnen behuf Ausleitung des Dampfes versehen ist.

3. Gehören zu einer Fabrik, in welcher eine beträchtlich große Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, andere sonst der I.—3. Classe angehörige Gebäude, so ist für diese die Classe um eine zu erhöhen.

| | Classe. |
|---|---|
| Abdeckereien | 4 |
| Accordionfabriken | 5 |
| Ackerwirthschaft, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| Aderfabriken zur Verzierung von Möbeln | 12 |
| Aether in Lagern | 5 |
| „ -Destillation | 18 |
| Alaun-Siedereien | 4 |
| „ -Brennereien | 18 |
| Anstreicher, siehe Maler. | |
| Antiquare | 2 |
| Antiquitätenhändler | 2 |
| Apotheker | 2 |
| Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung: | |
| a. bei geringem Umfange | 3 |
| b. bei fabrikmäßigem Betriebe | 6 |
| Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Dampfheizung | 5 |
| Appretur-Anstalten für leinene und seidene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung: | |
| a. bei geringem Umfange | 3 |
| b. bei fabrikmäßigem Betriebe | 5 |
| mit Dampfheizung | 4 |
| Appretur-Anstalten für wollene Zeuge, siehe Tuchscheerereien. | |

| | Classe. |
|---|---|
| Arbeitshäuser, öffentliche | 3 |
| Archive | 2 |
| Armenhäuser, öffentliche | 2 |
| Arsenikwerke | 5 |
| Asphaltfabriken | 12 |
| Badeanstalten mit Wasserheizung im Hause | 3 |
| " ohne " " " | 2 |
| " mit russischen oder Dampfbädern | 3 |
| Bandagisten | 2 |
| Bandfabriken ohne Spinnerei | 5 |
| " mit Spinnerei, siehe Spinnerei. | |
| (Die Färbereien und Bleichereien, siehe diese.) | |
| Bandlager | 2 |
| Bandmacher auf Handstühlen | 3 |
| Bäcker | 4 |
| Bauerwirthschaften, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| Baumwollenabgänge, gefettete in Lagern | 18 |
| Baumwollniederlagen | 3 |
| *Baumwollspinnereien mit Dampfheizung | 15 |
| " " Ofen- oder warmer Luftheizung | 17 |
| (Bei dieser Classification ist vorausgesetzt, daß sich die Schlagmaschinen und andere Auflockerungsmaschinen in einem besondern durch Brandmauern von den übrigen Räumen getrennten Raume befinden. Ist dies nicht der Fall, so gehören die Baumwollspinnereien mit Dampfheizung zur Classe 16 und die Baumwollspinnereien mit Ofen- oder warmer Luftheizung zur Classe 18. Außerdem tritt eine Erhöhung um zwei Classen ein, wenn die Abgänge nicht jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersichern Ort gebracht werden.) | |

| | Classe. |
|---|---|
| Baumwollenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung | 5 |
| " mit Ofen- oder warmer Luftheizung | 6 |
| (Die Färbereien und Druckereien, siehe diese.) | |
| Baumwollwebereien ohne Spinnerei | |
| a. bei geringem Umfange | 3 |
| b. " fabrikmäßigem Betriebe | 5 |
| *Beinschwarzfabriken | 10 |
| Berlinerblaufabriken | 6 |
| Bernstein-Drechsler | 3 |
| Bettfedern in Lagern | 3 |
| Bettfedern-Reinigungs-Anstalten | 6 |
| Bibliotheken | 2 |
| Bierbrauereien, siehe Brauereien. | |
| Bier in Lagern | 2 |
| Bijouteriewaarenfabriken | 4 |
| Bilderbogenfabriken und Coloratur- | 4 |
| Bilderhandlungen, siehe Kunsthandlungen. | |
| Bildhauer | 2 |
| Blasebalgverfertiger | 4 |
| Blattmacher | 3 |
| Blaufarbenwerke | 6 |
| Blechschmiede | 2 |
| Bleichereien, mit Lufttrocknerei | 3 |
| " " Trocknerei durch Dampf | 4 |
| " " " " warme Luft oder Oefen | 6 |
| Bleiplattenfabriken und Bleiröhrenfabriken | 3 |
| Bleistiftfabriken | 5 |
| Bleiweißfabriken, auch Mennige-, mit Trocknerei durch Dampf | 6 |
| " auch Mennige-, mit Trocknerei durch Oefen oder warme Luft | 7 |

| | Classe |
|---|---|
| Bleizuckerfabriken | 4 |
| Blumenfabriken | 3 |
| Bobbinetfabriken | 5 |
| Bohrschmiede | 2 |
| Bonbonfabriken, s. Conditoreiwaarenfabriken. | |
| Borkelager | 4 |
| Böttcher, Faßbinder oder Küper | 4 |
| Branntweinlager | 3 |
| Branntwein-Brennereien incl. der Schrotmühlen in massiv gewölbten Localen | 5 |
| in ungewölbten Localen | 6 |
| Brauereien, mit eiserner oder massiver Darre | 4 |
| ohne Darre | 3 |
| mit hölzerner Darre | 17 |
| Braunkohlenlager | 4 |
| Bretterlager | 3 |
| " in Werkstätten in denen gearbeitet wird, siehe diese. | |
| " bei Schneidemühlen, siehe Mühlen. | |
| Brieftaschen- und Lederwaarenfabriken | 3 |
| Bronzefabriken | 4 |
| Bronzeholzmassenfabriken | 5 |
| Bronzewaarenfabriken | 4 |
| Bronzeure, siehe Gürtler. | |
| Brunnenmacher | 2 |
| Brückenwagenfabrikanten | 4 |
| Buchbinder | 2 |
| Buchdruckereien ohne Schwärzebereitung | 3 |
| " mit " | 15 |
| Buchhändler | 2 |
| Buntpapierfabriken ohne Papierfabrikation | 5 |
| Butterhändler | 2 |
| Büchsenmacher oder Büchsenschmiede | 2 |

| | Classe |
|---|---|
| Bürstenbinder | 2 |
| Büttner, siehe Böttcher. | |
| Caffeesurrogate-Fabriken, siehe Cichorienfabriken. | |
| Cakes-(Schiffszwieback-)Bäckerei | 7 |
| Camphinfabriken | 18 |
| Camphin in Lagern | 9 |
| Cannevasfabriken | 5 |
| Cartonnage-Arbeiter | 3 |
| Cautschuckwaaren und Zeuge in Lagern | 2 |
| " " " " Fabriken: | |
| mit Trocknerei durch Dampf | 9 |
| " " " warme Luft oder Oefen | 10 |
| Cementfabriken | 7 |
| Chablonenfabriken und Pausen- für Maler | 3 |
| *Chemische Fabriken: | |
| die Bereitung nicht entzündlicher Substanzen | 6 |
| " " entzündlicher Substanzen mit Chlorkalk | 12 |
| die Bereitung von Aether, Phosphor und ähnlichen höchst entzündlichen Präparaten | 19 |
| (Schwefelsäurefabriken ꝛc., siehe diese.) | |
| Chocoladefabriken | 4 |
| Cichorienbrennerei ohne Mühle und Darre | |
| a. bei geringem Umfange | 4 |
| b. " fabrikmäßigem Betriebe | 8 |
| *Cichorienfabriken | |
| 1) Darrgebäude bei eiserner oder steinerner Darre | |
| a. in gewölbtem Locale | 6 |
| b. " ungewölbtem Locale | 9 |
| bei hölzerner Darre | 18 |
| 2) Brennereigebäude | 8 |
| 3) Mühlengebäude | 11 |
| 4) Packräume | 5 |
| Cichorienlager | 2 |

| | Classe. |
|---|---|
| Cichorienmühlen, siehe Mühlen. | |
| Cichorienwurzeln, gedarrte, in Lagern | 3 |
| Cigarrenfabriken | 5 |
| Cigarrenmacher ohne Fabrikbetrieb | 3 |
| Colonial- und Materialwaarenlager | 2 |
| Colophonium oder amerikanisches Harz in Lagern | 4 |
| Communalgebäude, siehe öffentliche Gebäude. | |
| Conditoreien | 3 |
| Conditoreiwaarenfabriken | 5 |
| Coakslager in Gebäuden | 3 |
| Coaksschwälereien | 8 |
| *Dachpappen- und Dachfilzfabriken | 9 |
| die damit etwa verbundenen Imprägnir-Locale | 18 |
| Dammastfabriken, s. Baumwollenzeugfabriken. | |
| Dampfkessel, siehe die Gebäude, worin sie sich befinden. | |
| Darmsaitenfabriken | 3 |
| Darren richten sich nach der Beschaffenheit des Gewerbes, für welches sie benutzt werden. | |
| Deckenfabriken, in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei und Feuertrocknerei | 4 |
| " in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Trocknerei durch Dampf | 5 |
| " in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Trocknerei durch warme Luft oder Oefen in | 6 |
| " Wolle und Baumwolle, mit Spinnerei, siehe Spinnereien. | |
| (Die Färberei und Druckerei, siehe diese.) | |
| Decatirer, siehe Tuchscheerereien. | |
| Delicatessen-Handlungen | 2 |
| Destillation von ätherischen Oelen und Essenzen | 6 |

| | Classe. |
|---|---|
| Destillation von Spiritus in gewölbtem Locale | 7 |
| " " " in ungewölbtem Locale | 8 |
| " " Liqueuren und Branntwein in gewölbtem Locale | 5 |
| in ungewölbtem Locale | 6 |
| " " Gas-Sprit | 18 |
| Dintefabriken | 2 |
| Dioramen | 6 |
| Docht- und Nachtlichtefabriken ohne Spinnerei | 3 |
| Domainen, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| Drahtfedern-, Gitter- und Waarenverfertiger | 2 |
| Drahtsaitenfabriken | 3 |
| Drahtwebereien | 4 |
| Drahtziehereien | 3 |
| Drainröhrenfabriken, siehe Ziegeleien. | |
| Drechsler in Holz | 4 |
| " " Horn und dergleichen Waaren | 2 |
| " " Metall | 2 |
| Dreschmaschinen | |
| a. ohne Locomobile | |
| zum eigenen Bedarfe, wie Scheunen, Ställe und andere Gebäude bei Landwirthschaften. | |
| andernfalls | 7 |
| b. mit Locomobile | |
| wenn die Locomobile mindestens 20' von hartgedeckten und 50' von weichgedeckten Gebäuden aufgestellt ist, wie Scheunen, Ställe und andere Gebäude bei Landwirthschaften. | |
| andernfalls | 14 |
| Droguisten, Droguerie- oder Spcereihandlungen | 2 |

| | Classe. |
|---|---|
| Druckereien: | |
| in seidenen, wollenen, baumwollenen oder leinenen Zeugen mit Lufttrocknerei oder Trocknerei im Wohnzimmer | 3 |
| desgl. mit Dampftrocknerei | 5 |
| " " warmer Luft- oder Ofentrocknerei | 7 |
| Düngepulver- oder Poudrettefabriken | 7 |
| Eisengießereien und Hochöfen | 3 |
| Eisengarnfabriken, siehe Zwirnfabriken. | |
| Emaillir-Anstalten | 4 |
| Eschel- oder Schmaltefabriken, siehe Blaufarbenwerke. | |
| Essenzen- oder ätherische Oelfabriken, siehe Destillationen. | |
| Essigfabriken | 3 |
| Fabriken, siehe den betr. Betrieb. | |
| Farbenlager aller Art für Maler und Anstreicher (d. h. fertig zubereitete Oelfarben) | 2 |
| Farbenfabriken mit Lufttrocknerei | 3 |
| " von Malerfarben mit Dampftrocknerei | 4 |
| " " " mit Ofen- oder warmer Lufttrocknerei | 6 |
| Farbenhandlungen, wenn Firniß oder Oel in größeren Quantitäten vorräthig | 4 |
| Farbenwaarenlager aller Art für Färber | 2 |
| Fayencefabriken | 6 |
| Färbereien: | |
| *in türk. Roth mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf | 7 |
| *desgl. durch warme Luft oder Oefen, wenn die Trockenstuben ganz massiv und mit eisernen Thüren versehen sind | 9 |
| andernfalls | 10 |

| | Classe. |
|---|---|
| Färbereien: | |
| in anderen Farben mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf | 4 |
| desgl. mit Ofen- oder warmer Luftheizung | 5 |
| desgl. mit Lufttrocknerei oder mit Trocknerei im Wohnzimmer | 3 |
| Federnfabriken von Schreibfedern oder Federposen | 3 |
| " von Schmuck- oder Putzfedern und Federbüschen | 4 |
| " von Stahlfedern | 3 |
| Federn-Reinigungs-Anstalten | 5 |
| Feilenhauer | 2 |
| Feldfrüchte aller Art, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| Felllager | 2 |
| Fenstervorsetzer- und Rouleauxfabriken | 5 |
| Fettwaarenlager | 4 |
| Feuerwerkereien, Anlagen und Gebäude, in welchen Feuerwerke bereitet werden | 20 |
| Filztuchfabriken | 5 |
| Firnißöl und Lack in Lagern | 4 |
| Firnißfabriken und Kochereien | 16 |
| Flachsbokemühlen | 8 |
| Flachsdarren, eiserne oder steinerne, | |
| a. in gewölbtem Raume | 14 |
| b. in ungewölbtem Raume | 16 |
| " hölzerne | 20 |
| Flachslager | 4 |
| Flachsschwingereien | 8 |
| *Flachsspinnereien mit Dampfheizung | 15 |
| * " " warmer Luft- od. Ofenheizung | 17 |
| (Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuer- | |

| | Classe. |
|---|---|
| sichern Ort gebracht werden, widrigenfalls eine Erhöhung um zwei Classen eintritt.) | |
| Flanellmacher, siehe Tuchmacher. | |
| Flaschner, siehe Klempner. | |
| Flechsenhäuser, siehe Leimsiedereien. | |
| Fleischer | 3 |
| Formstecher | 2 |
| Fouragehändler | 4 |
| Fournier-Handlungen | 4 |
| " -Schneidereien, siehe Mühlen. | |
| Fuhrleute und ihre Herbergen | 4 |
| Galanteriewaaren-Fabriken | 4 |
| " Handlungen | 2 |
| Galvanoplastische Institute | 2 |
| *Garancine-Fabriken mit metallener od. steinerner Darre | 9 |
| * " " mit hölzerner Darre | 17 |
| Garküchen in großem Geschäftsbetriebe | 3 |
| Garnspinnereien, siehe die Stoffe, die sie verarbeiten. | |
| Garnzwirnereien ohne Spinnerei | 4 |
| Gasbereitung, wenn Gas aus Steinkohlen bereitet wird | 5 |
| " wenn Gas aus Holz, Oel, Harz, Fettabgängen u. dgl. Stoffen bereitet wird | 7 |
| Gassprit in Lagern | 9 |
| Gassprit-Fabriken ohne Destillation | 9 |
| " " mit " , siehe Destillationen. | |
| Gasthöfe, ohne Ausspann | 3 |
| " mit " | 4 |
| Gazefabriken | 5 |
| Gärtner | 2 |
| (Gewächs-, Orangerie- u. Treibhäuser, s. diese). | |

| | Classe. |
|---|---|
| Gefängnisse | 3 |
| Gelatine-Fabriken | 3 |
| Gelbgießer | 2 |
| Gerbereien ohne Lohmühlen und Leimsiedereien | 4 |
| " " " mit " | 5 |
| " mit " , siehe Mühlen. | |
| Gesellschaftslocale, Casino, Ressourcen und dergl. mehr | 2 |
| Getreide aller Art, gedroschen | 2 |
| " " " ungedroschen, | |
| a. auf dem Lande, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| b. in den Städten und Flecken, siehe Oeconomie. | |
| Gewächshäuser | 4 |
| Gewehrfabriken | 4 |
| Gießereien von Metallen | 3 |
| Gypsöfen und Gypsfabriken | 5 |
| Glasfabriken, die Ofengebäude bei Torf-, Stein- oder Braunkohlenheizung | 6 |
| bei Holzheizung, wenn das Holz nicht über dem Ofen getrocknet wird | 9 |
| bei Holzheizung, wenn das Holz über dem Ofen getrocknet wird | 10 |
| " die anderen Werkstätten | 4 |
| Glaser ohne Holzarbeit | 2 |
| " mit " | 4 |
| Glockengießer | 3 |
| Goldbordürenfabriken | 4 |
| Goldleistenfabriken | 5 |
| Goldschläger | 2 |
| Goldschmiede | 2 |
| Gradirwerke | 2 |
| Graupenmühlen, siehe Mühlen. | |

| | Classe. |
|---|---|
| Graveure | 2 |
| Griesmühlen, siehe Mühlen. | |
| Grobschmiede | 2 |
| Guano-Fabriken, siehe Düngpulverfabriken. | |
| *Gummi- und Guttapercha-Waarenfabriken mit Trocknerei durch Dampf | 9 |
| *Desgl. m. Trocknerei durch warme Luft oder Oefen | 10 |
| Gutta-Percha-Bereitung | 9 |
| Gürtler | 2 |
| Haartuchfabriken | 5 |
| Hadern- oder Hadernsortirer, siehe Lumpensortirer. | |
| Hafner, siehe Töpfer. | |
| Hammer- und Pochwerke zum Hüttenbetriebe | 3 |
| Handschuhmacher | 2 |
| Handschuhfabrikanten mit Färberei | 3 |
| Hanfspinnereien, siehe Flachsspinnereien. | |
| Hanf, siehe Flachs. | |
| Hanftrockenanstalten | 14 |
| Harz in Lagern | 4 |
| Hauderer, siehe Fuhrleute. | |
| Hefenfabriken von künstlicher Hefe od. Pfundbärme | 3 |
| Heu in Lagern | 4 |
| Hochöfen bei Hüttenwerken | 3 |
| Höker, siehe Victualienhändler. | |
| Holz: Brenn- und Nutzholz in Lagern | 3 |
| " " " " " Werkstätten, in denen gearbeitet wird, siehe diese. | |
| Holzdrechsler | 4 |
| Holzmosaikfabriken | 5 |
| Holzschachtelfabriken | 4 |
| Holzschuhmacher, siehe Pantoffelmacher. | |
| Holzwaarenfabriken | 5 |
| wenn Sägemühle damit verbunden ist, siehe diese. | |
| Holzkohlenlager | 8 |
| Honigkuchenbäcker | 4 |
| Horndrechsler | 2 |
| Hufschmiede | 2 |
| Hutmacher | 3 |
| Hutfabriken | 4 |
| Hydrocarbür in Lagern | 9 |
| Hydrocarbür-Fabriken | 18 |
| Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Holz | 5 |
| Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Metall | 2 |
| Instrumentenmacher von chirurgischen, mathematischen, meteorologischen, optischen und physikalischen Instrumenten | 2 |
| Irrenhäuser | 3 |
| Juweliere, siehe Goldschmiede. | |
| Kalk, ungelöschter in Lagern | 4 |
| Kalköfen | 7 |
| Kammgarnspinnereien, siehe Wollspinnereien. | |
| Kammmacher | 2 |
| Kammstricker, Anfertigung von Webergeschirren | 3 |
| Kandiskochereien, siehe Zuckerfabriken. | |
| Karden, siehe Rauhkarden. | |
| Kartenfabriken, siehe Spielkartenfabriken. | |
| Kartenpapierfabriken | 5 |
| Kasernen für Artillerie und Cavallerie | 3 |
| " " Infanterie | 2 |
| Kattunfabriken, siehe Baumwollenzeugfabriken. | |
| Kattundruckereien, siehe Druckereien. | |
| Kesselschmiedereien | 2 |
| Kettenscheerer, siehe Tuchscheerer. | |
| Kienöl-Brennereien | 19 |
| Kienruß in Lagern | 4 |
| Kienrußhütten | 19 |

| | Classe. |
|---|---|
| Kiensamendarren, massive oder steinerne in gewölbtem Raume . . . . | 13 |
| „ massive oder steinerne in ungewölbtem Raume . . . . | 15 |
| „ hölzerne . . . . . . . | 19 |
| Kirchen . . . . . . . . . . . . | 1 |
| (mit einem Absatze von 50 Procent in Ortschaften mit unter 12000 Einwohnern.) | |
| Kistner, Anfertigung von Schub- u. Schlagkisten | 5 |
| Kleidermacher . . . . . . . . . . | 2 |
| Klempner, ohne Lackirerei . . . . . . . | 2 |
| „ mit „ ohne Trockenöfen . . | 4 |
| „ „ „ und mit Trockenöfen, siehe Lackiranstalten. | |
| Klengeleien, siehe Kiensamendarren. | |
| Knochenbleichereien . . . . . . . . . . | 2 |
| Knochenbrennereien, siehe Beinschwarzfabriken. | |
| Knochenhauer, siehe Fleischer. | |
| Knochenmühlen, siehe Mühlen. | |
| Knopfmacher . . . . . . . . . . . | 2 |
| Knopffabriken, von metallenen oder Zeugknöpfen | 4 |
| Konditoreien, siehe Conditoreien. | |
| Korbmacher . . . . . . . . . . . | 4 |
| Korduaner, bezw. Korduanfabriken . . . . | 3 |
| Korkschneider . . . . . . . . . . | 3 |
| Krankenhäuser, öffentliche . . . . . . . | 1 |
| *Krappfabriken | |
| „ m. eisernen od. steinernen Darren | 8 |
| „ mit hölzernen Darren . . . | 17 |
| Kräuterhändler . . . . . . . . . . | 2 |
| Kräutertrockenanstalten . . . . . . . . | 5 |
| Kratzenfabriken . . . . . . . . . . | 3 |
| Kreidehandlungen und Schlemmereien . . . | 2 |
| Krempelfabriken, siehe Kratzenfabriken. | |
| Kuchenbäcker, siehe Conditor. | |
| Kunstdrechsler, siehe Drechsler. | |

| | Classe. |
|---|---|
| Kunsthandlungen mit Bildern, Landkarten u. dgl. | 2 |
| Kunsttischler . . . . . . . . . . . | 5 |
| Kunstwollfabriken, siehe Schuddyfabriken. | |
| Kupferdruckereien . . . . . . . . . | 3 |
| „ mit Schwärzebereitung . . | 15 |
| Kupferhütchenfabriken . . . . . . . . | 19 |
| Kupferschmiede . . . . . . . . . | 2 |
| Kürschner . . . . . . . . . . . | 2 |
| Lackfabriken, Bereitung von Lacken und Lackfirnissen mit Oel und Spiritus . . . . | 16 |
| *Lackiranstalten ohne Trockenöfen . . . . | 5 |
| „ mit „ . . . . | 7 |
| „ Wagenlackirereien . . . . | 5 |
| „ mit Firnißbereitung verbunden | 15 |
| Lampenfabriken mit Lackirereien, siehe Lackiranstalten. | |
| Landwirthschaftliche Gebäude. . . . . . . | 2 |
| Sind technische Gewerbe, als: Brauereien, Branntweinbrennereien, Stärkefabriken, Mehl-, Gries-, Graupen- und Schrotmühlen &c. mit der Landwirthschaft nicht lediglich behuf derselben verbunden, so wird die Classe nach jenem Gewerbe bestimmt. | |
| Landwirthschaftliche Gebäude in Städten und Flecken, siehe Oeconomiegebäude. | |
| Lebkuchenbäcker . . . . . . . . . . | 4 |
| Lederbereiter, siehe Gerbereien. | |
| Lederfärberei . . . . . . . . . . | 3 |
| Lederhandlungen . . . . . . . . | 2 |
| Lederlackirfabriken: | |
| a. wenn die Trockenöfen massiv gewölbt, die Rahmen zum Einschieben der Platten von Eisen sind, und das Local zur Lackbereitung mindestens 40 Fuß entfernt ist . . | 9 |
| b. andernfalls . . . . . . . . | 12 |
| Lederwaarenfabriken, in Brieftaschen und dgl. . | 3 |

| | Classe. |
|---|---|
| Leihbibliotheken | 2 |
| Leihhäuser, öffentliche | 1 |
| » private | 2 |
| Leimsiedereien | 5 |
| Leineweber | 3 |
| Leinenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung | 4 |
| » » » mit warmer Luft- oder Ofenheizung | 6 |
| Leistenschneider | 4 |
| Leistenspinnereien | |
| a. mit Spinnrädern | 3 |
| b. » Maschinen, siehe Wollspinnereien. | |
| Lichtgießereien und Lichtziehereien | 4 |
| Liqueurbereitung auf kaltem Wege | 3 |
| » mit Destillation, siehe diese. | |
| Lithographische Anstalten und Lithographien | 3 |
| » » mit Schwärzebereitung | 15 |
| Lohe in Lagern | 4 |
| Lohgerber, siehe Gerbereien. | |
| Lohmühlen, siehe Mühlen. | |
| Lohnkutscher, siehe Fuhrleute. | |
| Lumpenlager | 6 |
| Lumpensammler | 6 |
| Lumpensortirer | 6 |
| Maler | 2 |
| » wenn sie auch lackiren, oder große Vorräthe von Firniß und Oel haben | 5 |
| » wenn sie Firniß bereiten | 15 |
| Mälzereien mit eiserner und massiver Darre | 4 |
| » » hölzerner Darre | 17 |
| Mangelgebäude, siehe das betreffende Gewerbe. | |
| Manufacturwaaren | 2 |
| Maschinenfabriken mit allen Werkstätten in Holz- und Metallarbeiten ohne Tischlerei | 5 |
| » mit » | 7 |

| | Classe. |
|---|---|
| Maskenfabriken | 5 |
| Materialwaarenlager | 2 |
| Mechaniker | 2 |
| Mechanische Webereien und Sengereien | |
| a. mit Dampfheizung | 7 |
| b. mit Ofen- oder warmer Luftheizung | 9 |
| Medaillen- und Münzwerkstätten und Prägeanstalten | 3 |
| Mennigefabriken, siehe Bleiweißfabriken. | |
| Messerschmiede | 2 |
| Metall-Drechsler | 2 |
| » Gießereien | 3 |
| » Lackirereien, siehe Lackiranstalten. | |
| » Präge- und Preßanstalten | 2 |
| » Saitenfabriken | 3 |
| » Schläger | 2 |
| » Vergolder | 3 |
| Mineralwasser-Fabriken, von künstlichem | 2 |
| Mode- und Putzhandlungen | 2 |
| Mosaikwaarenfabriken von Holz | 5 |
| Mostrichfabriken ohne Mühle | 2 |
| » mit Mühle, siehe Mühlen. | |
| Möbelnhandlungen | 3 |
| Möbelnfabriken | 5 |
| Mühlen mit Dampf-, Thier-, Wasser- oder Windkraft. Die Classe wird um zwei erhöht, wenn die Zapfen der Hauptwellen auf hölzernen Lägern laufen; dagegen findet eine Herabsetzung um eine Classe statt, wenn die Mühle durch Thierkraft betrieben wird. | |
| » Cement-, ohne Brennöfen | 5 |
| » » mit » | 7 |
| » Cichorien- | 11 |
| » Farben- und Bleiweiß- | 5 |

| | Classe. |
|---|---|
| Mühlen, Flachsboke- | 8 |
| » Gewürz- | 5 |
| » Holzmehl- | 12 |
| » Knochen- | 6 |
| » Krapp- und Röthe-, siehe Krappfabriken. | |
| » Loh- | 10 |
| » Mehl-, Graupen-, Gries-, Grütze-, Schrot- und Oel-: | |
| 1) bei deutscher Einrichtung der Gänge | |
| a. mit Wasserkraft | 7 |
| — mit einem Absatz von 10 Procent für dergl. Mühlen unter harter Dachung — | |
| b. mit Dampfkraft | 9 |
| 2) bei amerikanischer Einrichtung der Gänge | |
| a. mit Wasserkraft | 10 |
| b. » Dampfkraft | 12 |
| desgleichen mit Windkraft | 14 |
| » Papier-, Bütten-, mit Lufttrocknung | 8 |
| » » » mit warmer Luft- oder Ofentrocknung | 9 |
| » Papier-, Maschinen-, | |
| 1) Lumpenverarbeitend: | |
| a. mit Dampftrocknung auf Cylindern | 8 |
| b. » warmer Luft- oder Ofentrocknung | 9 |
| 2) Strohverarbeitend: | |
| a. mit Dampftrocknung auf Cylindern | 9 |
| b. » warmer Luft- oder Ofentrocknung | 10 |
| » Papier-, Pappen- | 6 |
| » » -, Preßspähne | 10 |
| » » mit Windkraft | 14 |
| » Pochwerke zur Verkleinerung von Gyps, Schwerspath, Kreide u. dgl. | 5 |
| desgl. mit Windkraft | 14 |
| » Pulver- | 20 |

| | Classe. |
|---|---|
| Mühlen, Säge- oder Schneide-: Adern, Englische, siehe Aderfabriken. | |
| » Säge- oder Schneide-: Brett- u. Nutzholz, | |
| a. mit Wasserkraft | 10 |
| b. » Dampfkraft | 12 |
| c. » Windkraft | 14 |
| » Säge- oder Schneide-: Farbehölzerschneiden oder raspeln | 8 |
| » Säge- oder Schneide-: Fournier- | |
| a. mit Wasserkraft | 11 |
| b. » Dampfkraft | 13 |
| c. » Windkraft | 14 |
| » Senf- und Mostrich- | 4 |
| » Schleif- | 3 |
| » Walk-, für Leder | 5 |
| » » » wollene Zeuge, Hammerwerke | 6 |
| » » » » » Walzwerke | 5 |
| » Walzwerke zum Walzen von Metallen | 3 |
| » Wasserschöpf- | |
| a. mit Wasserkraft | 4 |
| b. » Dampfkraft | 6 |
| Mühlenbauer, deren Werkstätten und Vorräthe | 4 |
| Mungofabriken, siehe Schuddyfabriken. | |
| Nadelnfabriken | 4 |
| Nadler | 2 |
| Nagelschmiede | 2 |
| Nagelfabriken | 3 |
| Neusilberwaarenfabriken und Schmelzen | 4 |
| Nudelnfabriken | 4 |
| Oblatenbäckereien und Fabriken | 4 |
| Obstbäckereien | 4 |
| Oeconomie-Gebäude auf dem Lande, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| » in Städten und Flecken, soweit die Gebäude in städtisch- oder enggebauten Gruppen liegen | |

| | Classe. |
|---|---|
| und die Oeconomie als selbstständiges Gewerbe betrieben wird | 3 |
| andernfalls | 2 |
| Oeffentliche Gebäude, soweit sie nicht besonders classificirt sind und nicht wegen ihres Inhalts und Verkehrs unter eine höhere als die zweite Classe fallen | 1 |
| Oelmühlen, siehe Mühlen. | |
| Oelniederlagen | 4 |
| Oelraffinerien auf kaltem Wege | 4 |
| » mit geheizter Klärstube | 5 |
| Ofenfabriken | 5 |
| Optiker | 2 |
| Orangerien und Treibhäuser | 4 |
| Orgelbauer | 5 |
| Packhöfe, öffentliche, auf denen Waaren aller Art lagern | 3 |
| Palmöl-Bleichereien | 5 |
| Pantoffelmacher (Holzschuhmacher) | 3 |
| Papierfabriken, siehe Mühlen. | |
| Papierfärbereien | 5 |
| Papierhandlungen | 2 |
| Pappenfabriken, siehe Mühlen. | |
| Pappschachteln- und Papierwaarenfabriken | 4 |
| Paraffinfabriken | 18 |
| Parchendfabriken, kleine, auf Handstühlen | 3 |
| » größere, siehe Baumwollenzeugfabriken. | |
| Parfümeriefabriken | 3 |
| » mit Destillation von ätherischen Oelen und Essenzen | 6 |
| Parquet-Fußbodenfabriken | 6 |
| » mit Sägemühle, siehe diese. | |
| Pechhütten | 19 |
| Peitschenfabriken | 3 |

| | Classe. |
|---|---|
| Pergament- und Trommelnfabriken | 4 |
| Perlmutterwaarenfabriken | 3 |
| Persenning- und Segeltuchfabriken | 5 |
| Petinettfabriken | 5 |
| Petroleum in Lagern | 9 |
| Pfandleiher, siehe Leihhäuser. | |
| Pfefferküchler | 4 |
| Pferdehaar-Reinigungsanstalten | 5 |
| » Spinnereien | 5 |
| » Tuchfabriken | 5 |
| Pferdehändler | 4 |
| Pfropfenschneider | 3 |
| Photadyl in Lagern | 9 |
| Photadylfabriken | 18 |
| Photogen in Lagern | 9 |
| » -Fabriken | 18 |
| Photograph | 2 |
| Pianoforte-Magazine und Fabriken, siehe Instrumente. | |
| Pinolin in Lagern | 9 |
| » -Fabriken | 18 |
| Pinselfabriken zum Malen und Zeichnen | 4 |
| Plattiranstalten | 3 |
| Polsterwaarenfabriken | 3 |
| wenn Tischlerei damit verbunden, siehe diese. | |
| Porzellanfabriken und Manufacturen | 6 |
| Porzellanmalereien | 2 |
| Posamentirer | 2 |
| Posthaltereien | 4 |
| Pottaschesiedereien und -Fabriken | 5 |
| Poudrettenfabriken, siehe Düngpulverfabriken. | |
| Presserei mit erwärmter Platte und offenem Feuer | 5 |
| » mit Dampf- oder Luftheizung | 4 |
| Pulver und Pulverfabriken, siehe Schießpulver und Schießpulverfabriken. | |

| | Classe. |
|---|---|
| Pumpenmacher, siehe Brunnenmacher. | . |
| Puppenfabriken | 4 |
| Putz- und Modewaarenhandlungen | 2 |
| Quincaillerie-Waarenfabriken | |
| ohne Trockenöfen | 4 |
| mit „ | 5 |
| Rademacher | 4 |
| Rahmhaus für Tuch mit Dampfheizung | 8 |
| „ „ „ „ Luft- oder Ofenheizung | 9 |
| Raschmacher | 3 |
| Rauch- und Pelzwaarenhändler | 2 |
| Rauhkarden in Lagern | 3 |
| „ -Scheereien | 4 |
| „ -Trockenanstalten mit Ofenheizung | 9 |
| Reepschläger | 5 |
| Reis-Polirmühlen | 9 |
| „ -Schälmühlen (Paddyfabriken) | 18 |
| Restaurateurs | 3 |
| Riemer | 2 |
| Rothgießer | 2 |
| Rouleaux- und Fenstervorsetzerfabriken | 5 |
| *Röthefabriken, siehe Krappfabriken. | |
| Röthewurzeln, gedarrte, in Lagern | 3 |
| Rumlager | 3 |
| Rumfabriken, auf kaltem Wege ohne Destillation | 3 |
| Rumfabriken mit Destillation, siehe Destillationen. | |
| Runkelrüben-Trocknereien, wie Cichoriendarren. | |
| „ -Zuckerfabriken, siehe Zuckerfabriken. | |
| „ -Wurzeln, gedarrte, in großen Vorräthen | 3 |
| Russische Productenhandlungen | 4 |
| Saffianfabriken | 3 |
| Sagofabriken | 5 |
| Salmiakfabriken | 5 |

| | Classe. |
|---|---|
| Salpeter-Raffinerien | 6 |
| „ -Lager | 4 |
| Salzsäurefabriken, siehe chemische Fabriken. | |
| Salzsiedereien und Raffinerien, Salinen | 2 |
| Sammetfabriken, siehe Seidenzeugfabriken. | |
| Sargmagazine | 3 |
| Sattler | 2 |
| Sayettenfabriken ohne Spinnerei | 5 |
| Sägemühlen, siehe Mühlen. | |
| Sägeschmiede | 2 |
| Sämereien, ölhaltige, als: Raps, Lein, Mohn, Dotter u. s. w. in Lagern | 3 |
| Schenkwirthschaften | 3 |
| Schachtelfabriken | 4 |
| Scharfrichtereien, siehe Abdeckereien. | |
| Schauspielhäuser | 17 |
| Scheidewasserfabriken | 5 |
| Schellack-Bleichereien | 6 |
| Scheunen, siehe landwirthschaftliche Gebäude. | |
| „ verschiedener Eigenthümer in Reihen und nicht bei den Gehöften liegend | 5 |
| Schießpulver-Lager und Schießpulverfabriken | 20 |
| (Schießpulver in dem polizeilich zulässigen Quantum erhöht die Gefahr nicht.) | |
| Schiffbauer und Schiffzimmerleute | 5 |
| Schirmmacher | 2 |
| Schirmfabriken | 4 |
| Schlachter, siehe Fleischer. | |
| Schlachthäuser | 2 |
| Schleifer | 2 |
| Schleifmühlen, siehe Mühlen. | |
| Schlosser | 2 |
| Schmalte- oder Eschel- und Kobaltfabriken | 6 |
| Schmelzhütten, Schmelzen von Metallen | 3 |
| Schmiede aller Art | 2 |
| Schmierkochereien | 13 |

| | Classe. |
|---|---|
| Schneidemühlen, siehe Mühlen. | |
| Schneider | 2 |
| Schnitzarbeiter | 2 |
| Schönfärber, siehe Färbereien. | |
| Schreibfedernfabriken, siehe Federnfabriken. | |
| Schreiner, siehe Tischler. | |
| Schriftgießereien und Stereotypengießereien | 3 |
| Schrotfabriken | 3 |
| Schützenhäuser | 4 |
| Schuhmacher | 2 |
| Schulen, öffentliche | 1 |
| » , private | 2 |
| Schwammklopfer, Zubereitung des Feuerschwamms | 6 |
| *Schwärzefabriken, aus thierischen Substanzen und Kohlen | 10 |
| » aus Ruß, zu Buch-, Kupfer- und Steindruck | 12 |
| Schwefel, roher und raffinirter in Lagern | 5 |
| » -Raffinerien | 11 |
| Schwefelsäurefabriken | 5 |
| Schwertfeger | 2 |
| Segeltuch- und Persenningfabriken | 5 |
| Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Dampfheizung | 4 |
| Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Ofen- oder warmer Luftheizung | 5 |
| Seidenwirker | 3 |
| Seidenzeugfabriken | 4 |
| Seifenfabriken | 5 |
| Seifensieder | 4 |
| Seiler, ohne Theeren | 5 |
| » mit » und Tauwerkfabriken | 8 |
| Senfmühlen siehe Mühlen. | |
| Sengereien, in denen wollene oder baumwollene Stoffe gesengt werden | 7 |

| | Classe. |
|---|---|
| Schuddyfabriken | 18 |
| Siamoisefabriken, siehe Baumwollenzeugfabriken. | |
| Siebmacher | 3 |
| Siegellackfabriken | 5 |
| Solaröl in Lagern | 9 |
| Syrup-Siedereien aus Kartoffeln, siehe Zuckerfabriken. | |
| *Syrup aus Runkelrüben, siehe Zuckerfabriken. | |
| Sodafabriken und Siedereien | 4 |
| Specereihändler, siehe Droguisten. | |
| Speck in Lagern | 4 |
| Speicher, private, in denen Waaren aller Art lagern | 4 |
| » öffentliche | 3 |
| Speisewirthe | 3 |
| Spengler, siehe Klempner. | |
| Spiegelfabriken oder Manufacturen: | |
| a. die Fabrikation des Glases, siehe Glashütten. | |
| b. das Schleifen und Belegen | 4 |
| Spielkartenfabriken | 4 |
| Spielwaarenfabriken | 5 |
| Spinnereien, siehe das Material, das sie verarbeiten. | |
| Spiritus-Lager | 4 |
| » -Brennereien, siehe Destillationen. | |
| Spitäler, öffentliche | 1 |
| Spitzen-Klöppeleien | 2 |
| » -Fabriken in größerem Betriebe ohne Spinnerei | 5 |
| Spodiumbereitung, siehe Beinschwarzfabriken. | |
| Sporer und Spornarbeiter | 2 |
| Spritzenfabriken, siehe Maschinenfabriken. | |
| Spritzenschlauchfabriken, siehe Seiler. | |
| Stahlfabriken von Stangen- und Gußstahl | 3 |
| Stahlfedernfabriken | 3 |

| | Classe. |
|---|---|
| Stahlwaarenfabriken | 3 |
| Stallungen, wenn sie nicht zu einem Gewerbe oder zur Landwirthschaft gehören | 2 |
| » andernfalls siehe das betreffende Gewerbe oder Landwirthschaft. | |
| Stärkefabriken mit reiner Lufttrocknung | 3 |
| » » Trockenanstalten durch Dampf | 4 |
| » » » » warme Luft oder Oefen | 6 |
| Stärkesyrupfabriken und Stärkezuckerfabriken, siehe Zuckerfabriken. | |
| Stearinfabriken | 5 |
| Steindruckereien, siehe lithographische Anstalten. | |
| Steingutfabriken | 6 |
| Steinhauer und Steinmetzen | 2 |
| Steinkohlen in Lagern | 3 |
| » -Gas, siehe Gasbereitung. | |
| » -Theerbereitung | 6 |
| Steinpappewaarenfabriken | 6 |
| Steinschleifereien, von Ziersteinen aller Art | 2 |
| Stellmacher | 4 |
| Stickmuster, Druck- und Coloratur- | 5 |
| Stockfabriken | 5 |
| Stockmacher | 4 |
| Straf- und Besserungsanstalten | 4 |
| (Werden in denselben bestimmte Gewerbe in größerem Umfange betrieben, siehe diese.) | |
| Streichgarnspinnereien, siehe Wollspinnereien. | |
| Stroh in Lagern | 4 |
| Strohwaaren, Hüte u. dergl. in Lagern | 3 |
| » -Fabriken, Bleichereien und Preßanstalten: | |
| wenn die Schwefelung in einem durch Brandmauern abgesonderten Locale geschieht | 5 |
| andernfalls | 6 |
| Strumpfwaarenfabriken ohne Spinnerei | 5 |

| | Classe. |
|---|---|
| Strumpfwirker | 3 |
| Stuckaturarbeiter | 2 |
| Stuhlmacher und Flechter | 4 |
| Stutereien, wie Stallungen. | |
| Syrup in Lagern | 3 |
| Tabacksfabriken mit steinerner oder metallener Darre | 4 |
| » » hölzerner Darre | 17 |
| Tabackslager | 2 |
| Tabacksspinner | 2 |
| Tabagien, siehe Schenkwirthschaften. | |
| Talglager | 3 |
| Talglichtziehereien und Talgschmelzereien | 4 |
| Tannenzapfentrockenanstalten, siehe Kiensamendarren. | |
| Tapetenfabriken | 5 |
| Tapezirer | 2 |
| Tauwerkfabriken, siehe Seiler. | |
| Teppichfabriken ohne Spinnerei und ohne Feuertrocknerei | 4 |
| sonst wie Tuchfabriken. | |
| Terpentin- oder Kienölbrennerei | 19 |
| » » » -Lager | 6 |
| Theater, siehe Schauspielhäuser. | |
| Theerlager | 4 |
| Theeröfen und Schwälereien | 19 |
| Thonwaarenfabriken | 6 |
| Thranlager | 4 |
| Thranbrennereien | 6 |
| Tintefabriken | 2 |
| Tischler | 5 |
| Torf, siehe Braunkohlen. | |
| Töpfer | 5 |
| Treibhäuser und Orangerien | 4 |
| Trockenhaus in Tuchfabriken, s. Rahmhaus. | |
| Trommeln- und Pergament-Fabriken | 4 |

| | Classe. |
|---|---|
| Trödler | 3 |
| Tuchfabriken, ohne Maschinen-Spinnerei und ohne Feuertrocknerei | 4 |
| » » Maschinen-Spinnerei und mit Trocknerei durch Dampf | 5 |
| » » Maschinen-Spinnerei und mit Trocknerei durch warme Luft oder Oefen | 6 |
| » mit Maschinen-Spinnerei, siehe Wollspinnereien. | |
| Tuchmacher | 3 |
| Tuchmacher, bei denen behufs Wollspinnerei nicht mehr als ein Wolf vorhanden ist, der durch die Hand oder Göpelwerk in Bewegung gesetzt wird | 6 |
| Tuchpresser: a. bei geringem Umfange | 3 |
| b. » fabrikmäßigem Betriebe | 5 |
| Tuchscheererei ohne Kardentrocknerei | |
| a. bei geringem Umfange | 3 |
| b. » fabrikmäßigem Betriebe | 5 |
| » mit Kardentrocknerei durch Dampf | 6 |
| » mit Kardentrocknerei durch warme Luft oder Oefen | 7 |
| Tuchwalkereien, siehe Mühlen. | |
| Tüllfabriken, ohne Spinnerei | 5 |
| Uhrmacher | 2 |
| Ultramarinfabriken | |
| a. mit Dampfheizung | 6 |
| b. » anderer Heizung | 8 |
| Vergolder, Holz- | 5 |
| » Metall- | 3 |
| Victualienhändler | 2 |
| Viehhalter und Viehhändler | 4 |
| Vigogne-Spinnerei, s. Baumwollen-Spinnerei. | |
| Vitriolwerke | 3 |
| Vitriolbrennereien und -Fabriken | 5 |

| | Classe. |
|---|---|
| Wachs in Lagern | 3 |
| Wachsbleicher | 3 |
| Wachsbossirer | 2 |
| Wachslichtfabriken | 3 |
| Wachstuch-, Wachspapier- und Wachstaffet-Fabriken mit Lufttrocknung | 7 |
| Wachstuch-, Wachspapier- und Wachstaffet-Fabriken mit Dampftrocknung | 9 |
| Wachstuch-, Wachspapier- und Wachstaffet-Fabriken mit warmer Luft- oder Ofentrocknung | 11 |
| Waffenschmiede | 2 |
| Wagenbauer und -Fabriken ohne Lackirerei | 5 |
| » » » mit » | 6 |
| Wagenlackirer | 5 |
| Wagner, siehe Stellmacher. | |
| Waldwolle-Bereitung | 6 |
| Waldsamentrocknerei, siehe Kiensamendarre. | |
| Walkmühlen, siehe Mühlen. | |
| Walzwerke für Metall | 3 |
| Wappenschneider | 2 |
| Waschfarbenfabriken, siehe Farbenfabriken. | |
| Waschanstalten, gewöhnliche: | |
| , welche nicht zum Gewerbe gehören | 2 |
| andernfalls | 3 |
| » mit Dampfwäsche | 4 |
| Wasserglasfabriken | 6 |
| Watten in großen Vorräthen | 4 |
| Wattenfabriken mit Trocknung durch Dampf | 15 |
| » » » durch warme Luft oder Oefen | 17 |
| Weber | 3 |
| Weber mit Maschinen, siehe das Material, das sie verarbeiten. | |
| Weißbinder | 2 |
| Weißgerber ohne Leimsiederei | 3 |
| » mit Leimsiederei | 5 |

| | Classe. |
|---|---|
| Werglager | 4 |
| Wichsefabriken | 4 |
| Windenmacher | 3 |
| Windmühlen, siehe Mühlen. | |
| Wirthshäuser ohne Ausspann | 3 |
| " mit " | 4 |
| Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb und ohne besondern feuergefährlichen Inhalt | 2 |
| Wollendeckenfabriken, siehe Deckenfabriken. | |
| Wollkämmerei mit der Hand | 5 |
| " " Maschinen | 6 |
| Wollniederlagen | 3 |
| *Wollspinnereien, in ungefetteter Wolle (Kammgarnspinnereien): | |
| mit Dampfheizung | 7 |
| mit warmer Luft- oder Ofenheizung | 8 |
| *Wollspinnereien, in gefetteter Wolle (Streichgarnspinnereien) | |
| mit Dampfheizung: | |
| wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht | 10 |
| andernfalls | 11 |
| mit warmer Luft- oder Ofenheizung: | |
| wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht | 11 |
| andernfalls | 12 |
| (Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersichern Ort gebracht werden, widrigenfalls die Classe um zwei zu erhöhen ist.) | |

| | Classe. |
|---|---|
| Wollenzeugfabriken, ohne Spinnerei, siehe Tuchfabriken. | |
| Wollweberei { a. bei geringem Umfange | 3 |
| Wollweberei { b. " fabrikmäßigem Betriebe | 5 |
| Xylographen | 2 |
| Zeugmacher, siehe Tuchmacher. | |
| Zichorien, siehe Cichorien. | |
| Ziegelbrennereien: die Ziegelöfen | 10 |
| die Trockenhäuser | 7 |
| Zeugschmiede | 2 |
| Zimmerwerkstätten | 4 |
| Zinkgießereien | 2 |
| Zinkwalzwerke | 3 |
| Zinngießer | 2 |
| Zirkelschmiede | 2 |
| Zuchthäuser, s. Straf- und Besserungsanstalten. | |
| Zuckerlager | 3 |
| Zuckerbäcker, siehe Conditoreien. | |
| *Zuckerraffinerien mit Dampfkochung u. Heizung | 14 |
| " mit Kochung auf offenem Feuer und warmer Luft- oder Ofenheizung. | 16 |
| Zuckerfabriken, ohne Raffinerien | 14 |
| " mit Raffinerien u. Candisbereitung: | |
| bei Dampfkochung und Heizung | 16 |
| bei Luft- oder Ofenheizung | 17 |
| Zündhölzerfabriken | 19 |
| Zündhölzer in Lagern | 7 |
| Zündhütchenfabriken | 19 |
| Zünd- und Streichfeuerzeugfabriken und Fabriken von Zündstoffen aller Art | 19 |
| Zwirnfabriken | 4 |

Anlage III.

# Tabellen

zur

## Berechnung der Zuschläge wegen des Nachbargebäudes.

(Art. 9 der Bekanntmachung.)

## Zuschläge für Gebäude

| wenn das Nachbargebäude | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | angehört der Bauarts-Classe | | | | | | |
| | | I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
| 1–5 | 0—15 einschl. | 1,8 | 3,2 | | | 12,7 | 16,9 | 25,4 |
| | 15—30 | 1,1 | 1,9 | | | 10,2 | 13,5 | 20,3 |
| | 30—45 | 0,5 | 1,0 | | | 3,8 | 5,1 | 7,6 |
| 6 | 0—15 | 11,9 | 13,3 | 15,0 | 16,4 | 27,2 | 36,3 | 54,4 |
| | 15—30 | 7,1 | 8,0 | 9,0 | 9,8 | 21,8 | 29,0 | 43,5 |
| | 30—45 | 3,6 | 4,0 | 4,5 | 4,9 | 8,2 | 10,9 | 16,3 |
| 7 | 0—15 | 18,2 | 20,3 | 22,5 | 24,4 | 36,3 | 48,3 | 72,5 |
| | 15—30 | 10,9 | 12,2 | 13,5 | 14,6 | 29,0 | 38,6 | 58,0 |
| | 30—45 | 5,5 | 6,1 | 6,8 | 7,3 | 10,9 | 14,5 | 21,8 |
| | 45—60 | 3,6 | 4,1 | 4,5 | 4,9 | 7,3 | 9,7 | 14,5 |
| | 60—80 | 1,8 | 2,0 | 2,3 | 2,4 | 3,6 | 4,8 | 7,3 |
| 8 | 0—15 | 22,0 | 24,3 | 26,9 | 29,2 | 41,7 | 55,6 | 83,4 |
| | 15—30 | 13,2 | 14,6 | 16,1 | 17,5 | 33,4 | 44,5 | 66,7 |
| | 30—45 | 6,6 | 7,3 | 8,1 | 8,8 | 12,5 | 16,7 | 25,0 |
| | 45—60 | 4,4 | 4,9 | 5,4 | 5,8 | 8,3 | 11,1 | 16,7 |
| | 60—80 | 2,2 | 2,4 | 2,7 | 2,9 | 4,2 | 5,6 | 8,3 |
| 9 | 0—15 | 25,7 | 28,4 | 31,4 | 33,9 | 47,1 | 62,8 | 94,2 |
| | 15—30 | 15,4 | 17,0 | 18,8 | 20,3 | 37,7 | 50,2 | 75,4 |
| | 30—45 | 7,7 | 8,5 | 9,4 | 10,2 | 14,1 | 18,8 | 28,3 |
| | 45—60 | 5,1 | 5,7 | 6,3 | 6,8 | 9,4 | 12,6 | 18,8 |
| | 60—80 | 2,6 | 2,8 | 3,1 | 3,4 | 4,7 | 6,3 | 9,4 |
| 10 | 0—15 | 30,2 | 33,3 | 36,5 | 39,4 | 53,5 | 71,3 | 106,9 |
| | 15—30 | 18,1 | 20,0 | 21,9 | 23,6 | 42,8 | 57,0 | 85,5 |
| | 30—45 | 9,1 | 10,0 | 11,0 | 11,8 | 16,1 | 21,4 | 32,1 |
| | 45—60 | 6,0 | 6,7 | 7,3 | 7,9 | 10,7 | 14,3 | 21,4 |
| | 60—80 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 3,9 | 5,4 | 7,1 | 10,7 |
| 11 | 0—15 | 35,2 | 38,8 | 42,5 | 45,8 | 60,7 | 80,9 | 121,4 |
| | 15—30 | 21,1 | 23,3 | 25,5 | 27,5 | 48,6 | 64,7 | 97,1 |
| | 30—45 | 10,6 | 11,6 | 12,8 | 13,7 | 18,2 | 24,3 | 36,4 |
| | 45—60 | 7,0 | 7,8 | 8,5 | 9,2 | 12,1 | 16,2 | 24,3 |
| | 60—80 | 3,5 | 3,9 | 4,3 | 4,6 | 6,1 | 8,1 | 12,1 |
| 12 | 0—15 | 41,0 | 45,0 | 49,2 | 52,9 | 68,9 | 91,9 | 137,8 |
| | 15—30 | 24,6 | 27,0 | 29,5 | 31,7 | 55,1 | 73,5 | 110,2 |
| | 30—45 | 12,3 | 13,5 | 14,8 | 15,9 | 20,7 | 27,6 | 41,3 |
| | 45—60 | 8,2 | 9,0 | 9,8 | 10,6 | 13,8 | 18,4 | 27,6 |
| | 60—80 | 4,1 | 4,5 | 4,9 | 5,3 | 6,9 | 9,2 | 13,8 |

der I. Bauarts-Classe,

| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | wenn das Nachbargebäude angehört der Bauarts-Classe | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. gr. ð | II. gr. ð | III. gr. ð | IV. und V. gr. ð | VI. gr. ð | VII. gr. ð | VIII. gr. ð |
| 13 | 0—15 einschl. | 47,3 | 51,8 | 56,6 | 60,9 | 78,0 | 103,9 | 155,9 |
| | 15—30 | 28,4 | 31,1 | 34,0 | 36,5 | 62,4 | 83,1 | 124,7 |
| | 30—45 | 14,2 | 15,5 | 17,0 | 18,3 | 23,4 | 31,2 | 46,8 |
| | 45—60 | 9,5 | 10,4 | 11,3 | 12,2 | 15,6 | 20,8 | 31,2 |
| | 60—80 | 4,7 | 5,2 | 5,7 | 6,1 | 7,8 | 10,4 | 15,6 |
| 14 | 0—15 | 53,6 | 58,8 | 64,0 | 68,9 | 87,0 | 116,0 | 174,0 |
| | 15—30 | 32,2 | 35,3 | 38,4 | 41,3 | 69,6 | 92,8 | 139,2 |
| | 30—45 | 16,1 | 17,6 | 19,2 | 20,7 | 26,1 | 34,8 | 52,2 |
| | 45—60 | 10,7 | 11,8 | 12,8 | 13,8 | 17,4 | 23,2 | 34,8 |
| | 60—80 | 5,4 | 5,9 | 6,4 | 6,9 | 8,7 | 11,6 | 17,4 |
| 15 | 0—15 | 59,9 | 65,6 | 71,5 | 76,8 | 96,1 | 128,1 | 192,1 |
| | 15—30 | 35,9 | 39,4 | 42,9 | 46,1 | 76,9 | 102,5 | 153,7 |
| | 30—45 | 18,0 | 19,7 | 21,5 | 23,0 | 28,8 | 38,4 | 57,6 |
| | 45—60 | 12,0 | 13,1 | 14,3 | 15,4 | 19,2 | 25,6 | 38,4 |
| | 60—80 | 6,0 | 6,6 | 7,2 | 7,7 | 9,6 | 12,8 | 19,2 |
| 16 | 0—15 | 72,5 | 79,4 | 86,3 | 92,6 | 114,2 | 152,3 | 228,4 |
| | 15—30 | 43,5 | 47,6 | 51,8 | 55,6 | 91,4 | 121,8 | 182,7 |
| | 30—45 | 21,8 | 23,8 | 25,9 | 27,8 | 34,8 | 45,7 | 68,5 |
| | 45—60 | 14,5 | 15,9 | 17,3 | 18,5 | 22,8 | 30,5 | 45,7 |
| | 60—80 | 7,3 | 7,9 | 8,6 | 9,3 | 11,4 | 15,2 | 22,8 |
| 17 | 0—15 | 85,1 | 93,2 | 101,2 | 108,5 | 132,3 | 176,4 | 264,6 |
| | 15—30 | 51,1 | 55,9 | 60,7 | 65,1 | 105,8 | 141,1 | 211,7 |
| | 30—45 | 25,5 | 28,0 | 30,4 | 32,6 | 39,7 | 52,9 | 79,4 |
| | 45—60 | 17,0 | 18,6 | 20,2 | 21,7 | 26,5 | 35,3 | 52,9 |
| | 60—80 | 8,5 | 9,3 | 10,1 | 10,9 | 13,2 | 17,6 | 26,5 |
| 18 | 0—15 | 97,7 | 106,9 | 116,0 | 124,5 | 150,5 | 200,6 | 300,9 |
| | 15—30 | 58,6 | 64,1 | 69,6 | 74,7 | 120,4 | 160,5 | 240,7 |
| | 30—45 | 29,3 | 32,1 | 34,8 | 37,4 | 45,2 | 60,2 | 90,3 |
| | 45—60 | 19,5 | 21,4 | 23,2 | 24,9 | 30,1 | 40,1 | 60,2 |
| | 60—80 | 9,8 | 10,7 | 11,6 | 12,5 | 15,1 | 20,1 | 30,1 |
| 19 | 0—15 | 110,3 | 120,7 | 130,9 | 140,3 | 168,6 | 224,7 | 337,1 |
| | 15—30 | 66,2 | 72,4 | 78,5 | 84,2 | 134,9 | 179,8 | 269,7 |
| | 30—45 | 33,1 | 36,2 | 39,3 | 42,1 | 50,6 | 67,4 | 101,1 |
| | 45—60 | 22,1 | 24,1 | 26,2 | 28,1 | 33,7 | 44,9 | 67,4 |
| | 60—80 | 11,0 | 12,1 | 13,1 | 14,0 | 16,9 | 22,5 | 33,7 |
| 20 | 0—15 | 122,9 | 134,5 | 145,7 | 156,2 | 186,7 | 248,9 | 373,4 |
| | 15—30 | 73,7 | 80,7 | 87,4 | 93,7 | 149,4 | 199,1 | 298,7 |
| | 30—45 | 36,9 | 40,4 | 43,7 | 46,9 | 56,0 | 74,7 | 112,0 |
| | 45—60 | 24,6 | 26,9 | 29,1 | 31,2 | 37,3 | 49,8 | 74,7 |
| | 60—80 | 12,3 | 13,5 | 14,6 | 15,6 | 18,7 | 24,9 | 37,3 |

## Zuschläge für Gebäude

| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | wenn das Nachbargebäude angehört der Bauarts-Classe I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1—5 | 0—15 einschl. | 3,7 | | | | 13,9 | 18,5 | 27,7 |
| | 15—30 | 2,2 | | | | 11,1 | 14,8 | 22,2 |
| | 30—45 | 1,1 | | | | 4,2 | 5,6 | 8,3 |
| 6 | 0—15 | 13,1 | 14,7 | 16,6 | 18,0 | 29,5 | 39,3 | 59,0 |
| | 15—30 | 7,9 | 8,8 | 10,0 | 10,8 | 23,6 | 31,4 | 47,2 |
| | 30—45 | 3,9 | 4,4 | 5,0 | 5,4 | 8,9 | 11,8 | 17,7 |
| 7 | 0—15 | 19,9 | 22,1 | 24,6 | 26,6 | 39,3 | 52,3 | 78,5 |
| | 15—30 | 11,9 | 13,3 | 14,8 | 16,0 | 31,4 | 41,8 | 62,8 |
| | 30—45 | 6,0 | 6,6 | 7,4 | 8,0 | 11,8 | 15,7 | 23,6 |
| | 45—60 | 4,0 | 4,4 | 4,9 | 5,3 | 7,9 | 10,5 | 15,7 |
| | 60—80 | 2,0 | 2,2 | 2,5 | 2,7 | 3,9 | 5,2 | 7,9 |
| 8 | 0—15 | 24,0 | 26,6 | 29,3 | 31,7 | 45,2 | 60,2 | 90,3 |
| | 15—30 | 14,4 | 16,0 | 17,6 | 19,0 | 36,2 | 48,2 | 72,2 |
| | 30—45 | 7,2 | 8,0 | 8,8 | 9,5 | 13,6 | 18,1 | 27,1 |
| | 45—60 | 4,8 | 5,3 | 5,9 | 6,3 | 9,0 | 12,0 | 18,1 |
| | 60—80 | 2,4 | 2,7 | 2,9 | 3,2 | 4,5 | 6,0 | 9,0 |
| 9 | 0—15 | 28,1 | 31,0 | 34,1 | 36,8 | 51,0 | 68,0 | 102,0 |
| | 15—30 | 16,9 | 18,6 | 20,5 | 22,1 | 40,8 | 54,4 | 81,6 |
| | 30—45 | 8,4 | 9,3 | 10,2 | 11,0 | 15,3 | 20,4 | 30,6 |
| | 45—60 | 5,6 | 6,2 | 6,8 | 7,4 | 10,2 | 13,6 | 20,4 |
| | 60—80 | 2,8 | 3,1 | 3,4 | 3,7 | 5,1 | 6,8 | 10,2 |
| 10 | 0—15 | 32,9 | 36,2 | 39,8 | 42,8 | 57,9 | 77,1 | 115,7 |
| | 15—30 | 19,7 | 21,7 | 23,9 | 25,7 | 46,3 | 61,7 | 92,6 |
| | 30—45 | 9,9 | 10,9 | 11,9 | 12,8 | 17,4 | 23,1 | 34,7 |
| | 45—60 | 6,6 | 7,2 | 8,0 | 8,6 | 11,6 | 15,4 | 23,1 |
| | 60—80 | 3,3 | 3,6 | 4,0 | 4,3 | 5,8 | 7,7 | 11,6 |
| 11 | 0—15 | 38,3 | 42,1 | 46,2 | 49,7 | 65,7 | 87,6 | 131,4 |
| | 15—30 | 23,0 | 25,3 | 27,7 | 29,8 | 52,6 | 70,1 | 105,1 |
| | 30—45 | 11,5 | 12,6 | 13,9 | 14,9 | 19,7 | 26,3 | 39,4 |
| | 45—60 | 7,7 | 8,4 | 9,2 | 9,9 | 13,1 | 17,5 | 26,3 |
| | 60—80 | 3,8 | 4,2 | 4,6 | 5,0 | 6,6 | 8,8 | 13,1 |
| 12 | 0—15 | 44,5 | 48,8 | 53,4 | 57,4 | 74,5 | 99,3 | 149,0 |
| | 15—30 | 26,7 | 29,3 | 32,0 | 34,4 | 59,6 | 79,4 | 119,2 |
| | 30—45 | 13,4 | 14,6 | 16,0 | 17,2 | 22,4 | 29,8 | 44,7 |
| | 45—60 | 8,9 | 9,8 | 10,7 | 11,5 | 14,9 | 19,9 | 29,8 |
| | 60—80 | 4,5 | 4,9 | 5,3 | 5,7 | 7,5 | 9,9 | 14,9 |

**der II. und III. Bauarts-Classe,**

| wenn das Nachbargebäude | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | angehört der Bauarts-Classe | | | | | | | |
| | | I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
| 13 | 0—15 einschl. | 51,2 | 56,3 | 61,4 | 66,0 | 84,3 | 112,3 | 168,5 |
| | 15—30 | 30,7 | 33,8 | 36,8 | 39,6 | 67,4 | 89,8 | 134,8 |
| | 30—45 | 15,4 | 16,9 | 18,4 | 19,8 | 25,3 | 33,7 | 50,6 |
| | 45—60 | 10,2 | 11,3 | 12,3 | 13,2 | 16,9 | 22,5 | 33,7 |
| | 60—80 | 5,1 | 5,6 | 6,1 | 6,6 | 8,4 | 11,2 | 16,9 |
| 14 | 0—15 | 58,1 | 63,6 | 69,4 | 74,5 | 94,1 | 125,4 | 188,1 |
| | 15—30 | 34,9 | 38,2 | 41,6 | 44,7 | 75,3 | 100,3 | 150,5 |
| | 30—45 | 17,4 | 19,1 | 20,8 | 22,4 | 28,2 | 37,6 | 56,4 |
| | 45—60 | 11,6 | 12,7 | 13,9 | 14,9 | 18,8 | 25,1 | 37,6 |
| | 60—80 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 7,5 | 9,4 | 12,5 | 18,8 |
| 15 | 0—15 | 64,8 | 71,1 | 77,4 | 83,1 | 103,8 | 138,4 | 207,6 |
| | 15—30 | 38,9 | 42,7 | 46,4 | 49,9 | 83,0 | 110,7 | 166,1 |
| | 30—45 | 19,4 | 21,3 | 23,2 | 24,9 | 31,1 | 41,5 | 62,3 |
| | 45—60 | 13,0 | 14,2 | 15,5 | 16,6 | 20,8 | 27,7 | 41,5 |
| | 60—80 | 6,5 | 7,1 | 7,7 | 8,3 | 10,4 | 13,8 | 20,8 |
| 16 | 0—15 | 78,5 | 86,0 | 93,4 | 100,3 | 123,4 | 164,5 | 246,8 |
| | 15—30 | 47,1 | 51,6 | 56,0 | 60,2 | 98,7 | 131,6 | 197,4 |
| | 30—45 | 23,6 | 25,8 | 28,0 | 30,1 | 37,0 | 49,4 | 74,0 |
| | 45—60 | 15,7 | 17,2 | 18,7 | 20,1 | 24,7 | 32,9 | 49,4 |
| | 60—80 | 7,9 | 8,6 | 9,3 | 10,0 | 12,3 | 16,5 | 24,7 |
| 17 | 0—15 | 92,1 | 100,8 | 109,4 | 117,4 | 143,0 | 190,6 | 285,9 |
| | 15—30 | 55,3 | 60,5 | 65,6 | 70,4 | 114,4 | 152,5 | 228,7 |
| | 30—45 | 27,6 | 30,2 | 32,8 | 35,2 | 42,9 | 57,2 | 85,8 |
| | 45—60 | 18,4 | 20,2 | 21,9 | 23,5 | 28,6 | 38,1 | 57,2 |
| | 60—80 | 9,2 | 10,1 | 10,9 | 11,7 | 14,3 | 19,1 | 28,6 |
| 18 | 0—15 | 105,8 | 115,7 | 125,5 | 134,6 | 162,5 | 216,7 | 325,0 |
| | 15—30 | 63,5 | 69,4 | 75,3 | 80,8 | 130,0 | 173,4 | 260,0 |
| | 30—45 | 31,7 | 34,7 | 37,7 | 40,4 | 48,8 | 65,0 | 97,5 |
| | 45—60 | 21,2 | 23,1 | 25,1 | 26,9 | 32,5 | 43,3 | 65,0 |
| | 60—80 | 10,6 | 11,6 | 12,6 | 13,5 | 16,3 | 21,7 | 32,5 |
| 19 | 0—15 | 119,3 | 130,5 | 141,5 | 151,7 | 182,1 | 242,7 | 364,1 |
| | 15—30 | 71,6 | 78,3 | 84,9 | 91,0 | 145,7 | 194,2 | 291,3 |
| | 30—45 | 35,8 | 39,2 | 42,5 | 4[illegible],5 | 54,6 | 72,8 | 109,2 |
| | 45—60 | 23,9 | 26,1 | 28,3 | 30,3 | 36,4 | 48,5 | 72,8 |
| | 60—80 | 11,9 | 13,1 | 14,2 | 15,2 | 18,2 | 24,3 | 36,4 |
| 20 | 0—15 | 132,9 | 145,4 | 157,5 | 168,8 | 201,6 | 268,8 | 403,2 |
| | 15—30 | 79,7 | 87,2 | 94,5 | 101,3 | 161,3 | 215,0 | 322,6 |
| | 30—45 | 39,9 | 43,6 | 47,3 | 50,6 | 60,5 | 80,6 | 121,0 |
| | 45—60 | 26,6 | 29,1 | 31,5 | 33,8 | 40,3 | 53,8 | 80,6 |
| | 60—80 | 13,3 | 14,5 | 15,8 | 16,9 | 20,2 | 26,9 | 40,3 |

## Zuschläge für Gebäude

| wenn das Nachbargebäude | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | angehört der Bauarts-Classe | | | | | | |
| | | I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
| 1—5 | 0—15 einschl. | 5,0 | | | | 15,2 | 20,3 | 30,4 |
| | 15—30 | 3,0 | | | | 12,2 | 16,2 | 24,3 |
| | 30—45 | 1,5 | | | | 4,6 | 6,1 | 9,1 |
| 6 | 0—15 | 14,5 | 16,2 | 18,3 | 19,8 | 32,2 | 42,9 | 64,3 |
| | 15—30 | 8,7 | 9,7 | 11,0 | 11,9 | 25,8 | 34,3 | 51,4 |
| | 30—45 | 4,4 | 4,9 | 5,5 | 5,9 | 9,7 | 12,9 | 19,3 |
| 7 | 0—15 | 21,9 | 24,3 | 26,9 | 29,1 | 42,8 | 57,1 | 85,6 |
| | 15—30 | 13,1 | 14,6 | 16,1 | 17,5 | 34,2 | 45,7 | 68,5 |
| | 30—45 | 6,6 | 7,3 | 8,1 | 8,7 | 12,8 | 17,1 | 25,7 |
| | 45—60 | 4,4 | 4,9 | 5,4 | 5,8 | 8,6 | 11,4 | 17,1 |
| | 60—80 | 2,2 | 2,4 | 2,7 | 2,9 | 4,3 | 5,7 | 8,6 |
| 8 | 0—15 | 26,4 | 29,1 | 32,1 | 34,7 | 49,2 | 65,6 | 98,3 |
| | 15—30 | 15,8 | 17,5 | 19,3 | 20,8 | 39,4 | 52,4 | 78,6 |
| | 30—45 | 7,9 | 8,7 | 9,6 | 10,4 | 14,8 | 19,7 | 29,5 |
| | 45—60 | 5,3 | 5,8 | 6,4 | 6,9 | 9,8 | 13,1 | 19,7 |
| | 60—80 | 2,6 | 2,9 | 3,2 | 3,5 | 4,9 | 6,6 | 9,8 |
| 9 | 0—15 | 30,8 | 33,9 | 37,4 | 40,2 | 55,5 | 74,0 | 111,0 |
| | 15—30 | 18,5 | 20,3 | 22,4 | 24,1 | 44,4 | 59,2 | 88,8 |
| | 30—45 | 9,2 | 10,2 | 11,2 | 12,1 | 16,7 | 22,2 | 33,3 |
| | 45—60 | 6,2 | 6,8 | 7,5 | 8,0 | 11,1 | 14,8 | 22,2 |
| | 60—80 | 3,1 | 3,4 | 3,7 | 4,0 | 5,6 | 7,4 | 11,1 |
| 10 | 0—15 | 35,9 | 39,6 | 43,5 | 46,8 | 63,0 | 83,9 | 125,9 |
| | 15—30 | 21,5 | 23,8 | 26,1 | 28,1 | 50,4 | 67,1 | 100,7 |
| | 30—45 | 10,8 | 11,9 | 13,1 | 14,0 | 18,9 | 25,2 | 37,8 |
| | 45—60 | 7,2 | 7,9 | 8,7 | 9,4 | 12,6 | 16,8 | 25,2 |
| | 60—80 | 3,6 | 4,0 | 4,4 | 4,7 | 6,3 | 8,4 | 12,6 |
| 11 | 0—15 | 41,9 | 46,0 | 50,4 | 54,3 | 71,5 | 95,3 | 142,9 |
| | 15—30 | 25,1 | 27,6 | 30,2 | 32,6 | 57,2 | 76,2 | 114,3 |
| | 30—45 | 12,6 | 13,8 | 15,1 | 16,3 | 21,5 | 28,6 | 42,9 |
| | 45—60 | 8,4 | 9,2 | 10,1 | 10,9 | 14,3 | 19,1 | 28,6 |
| | 60—80 | 4,2 | 4,6 | 5,0 | 5,4 | 7,2 | 9,5 | 14,3 |
| 12 | 0—15 | 48,5 | 53,3 | 58,2 | 62,6 | 81,0 | 108,0 | 162,0 |
| | 15—30 | 29,1 | 32,0 | 34,9 | 37,6 | 64,8 | 86,4 | 129,6 |
| | 30—45 | 14,6 | 16,0 | 17,5 | 18,8 | 24,3 | 32,4 | 48,6 |
| | 45—60 | 9,7 | 10,7 | 11,6 | 12,5 | 16,2 | 21,6 | 32,4 |
| | 60—80 | 4,9 | 5,3 | 5,8 | 6,3 | 8,1 | 10,8 | 16,2 |

## der IV. und V. Bauarts-Classe,

| wenn das Nachbargebäude | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | angehört der Bauarts-Classe | | | | | | | |
| | | I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
| 13 | 0—15 einschl. | 55,9 | 61,3 | 66,9 | 71,9 | 91,6 | 122,1 | 183,2 |
| | 15—30 | 33,5 | 36,8 | 40,1 | 43,1 | 73,3 | 97,7 | 146,6 |
| | 30—45 | 16,8 | 18,4 | 20,1 | 21,6 | 27,5 | 36,6 | 55,0 |
| | 45—60 | 11,2 | 12,3 | 13,4 | 14,4 | 18,3 | 24,4 | 36,6 |
| | 60—80 | 5,6 | 6,1 | 6,7 | 7,2 | 9,2 | 12,2 | 18,3 |
| 14 | 0—15 | 63,3 | 69,4 | 75,6 | 81,2 | 102,2 | 136,3 | 204,4 |
| | 15—30 | 38,0 | 41,6 | 45,4 | 48,7 | 81,8 | 109,0 | 163,5 |
| | 30—45 | 19,0 | 20,8 | 22,7 | 24,4 | 30,7 | 40,9 | 61,3 |
| | 45—60 | 12,7 | 13,9 | 15,1 | 16,2 | 20,4 | 27,3 | 40,9 |
| | 60—80 | 6,3 | 6,9 | 7,6 | 8,1 | 10,2 | 13,6 | 20,4 |
| 15 | 0—15 | 70,7 | 77,4 | 84,2 | 90,5 | 112,8 | 150,4 | 225,6 |
| | 15—30 | 42,4 | 46,4 | 50,5 | 54,3 | 90,2 | 120,3 | 180,5 |
| | 30—45 | 21,2 | 23,2 | 25,3 | 27,2 | 33,8 | 45,1 | 67,7 |
| | 45—60 | 14,1 | 15,5 | 16,8 | 18,1 | 22,6 | 30,1 | 45,1 |
| | 60—80 | 7,1 | 7,7 | 8,4 | 9,1 | 11,3 | 15,0 | 22,6 |
| 16 | 0—15 | 85,4 | 93,6 | 101,7 | 109,1 | 134,1 | 178,7 | 268,1 |
| | 15—30 | 51,2 | 56,2 | 61,0 | 65,5 | 107,3 | 143,0 | 214,5 |
| | 30—45 | 25,6 | 28,1 | 30,5 | 32,7 | 40,2 | 53,6 | 80,4 |
| | 45—60 | 17,1 | 18,7 | 20,3 | 21,8 | 26,8 | 35,7 | 53,6 |
| | 60—80 | 8,5 | 9,4 | 10,2 | 10,9 | 13,4 | 17,9 | 26,8 |
| 17 | 0—15 | 100,3 | 109,7 | 119,1 | 127,7 | 155,3 | 207,0 | 310,5 |
| | 15—30 | 60,2 | 65,8 | 71,5 | 76,6 | 124,2 | 165,6 | 248,4 |
| | 30—45 | 30,1 | 32,9 | 35,7 | 38,3 | 46,6 | 62,1 | 93,2 |
| | 45—60 | 20,1 | 21,9 | 23,8 | 25,5 | 31,1 | 41,4 | 62,1 |
| | 60—80 | 10,0 | 11,0 | 11,9 | 12,8 | 15,5 | 20,7 | 31,1 |
| 18 | 0—15 | 115,0 | 125,8 | 136,4 | 146,3 | 176,5 | 235,3 | 353,0 |
| | 15—30 | 69,0 | 75,5 | 81,8 | 87,8 | 141,2 | 188,2 | 282,4 |
| | 30—45 | 34,5 | 37,7 | 40,9 | 43,9 | 53,0 | 70,6 | 105,9 |
| | 45—60 | 23,0 | 25,2 | 27,3 | 29,3 | 35,3 | 47,1 | 70,6 |
| | 60—80 | 11,5 | 12,6 | 13,6 | 14,6 | 17,7 | 23,5 | 35,3 |
| 19 | 0—15 | 129,8 | 141,9 | 153,8 | 164,9 | 197,7 | 263,6 | 395,4 |
| | 15—30 | 77,9 | 85,1 | 92,3 | 98,9 | 158,2 | 210,9 | 316,3 |
| | 30—45 | 38,9 | 42,6 | 46,1 | 49,5 | 59,3 | 79,1 | 118,6 |
| | 45—60 | 26,0 | 28,4 | 30,8 | 33,0 | 39,5 | 52,7 | 79,1 |
| | 60—80 | 13,0 | 14,2 | 15,4 | 16,5 | 19,8 | 26,4 | 39,5 |
| 20 | 0—15 | 144,5 | 158,0 | 171,2 | 179,8 | 219,0 | 291,9 | 437,9 |
| | 15—30 | 86,7 | 94,8 | 102,7 | 107,9 | 175,2 | 233,5 | 350,3 |
| | 30—45 | 43,4 | 47,4 | 51,4 | 53,9 | 65,7 | 87,6 | 131,4 |
| | 45—60 | 28,9 | 31,6 | 34,2 | 36,0 | 43,8 | 58,4 | 87,6 |
| | 60—80 | 14,5 | 15,8 | 17,1 | 18,0 | 21,9 | 29,2 | 43,8 |

## Zuschläge für Gebäude

| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | wenn das Nachbargebäude angehört der Bauarts-Classe I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1—5 | 0—15 einschl. | 5,5 (I.—V.) | | | | 15,8 | 21,1 | 31,6 |
| | 15—30 | 3,3 (I.—V.) | | | | 14,2 | 19,0 | 28,4 |
| | 30—45 | 1,7 (I.—V.) | | | | 7,1 | 9,5 | 14,2 |
| | 45—60 | — (I.—V.) | | | | 3,2 | 4,2 | 6,3 |
| 6 | 0—15 | 15,3 | 17,0 | 19,1 | 20,7 | 33,2 | 44,2 | 66,3 |
| | 15—30 | 9,2 | 10,2 | 11,5 | 12,4 | 29,9 | 39,8 | 59,7 |
| | 30—45 | 4,6 | 5,1 | 5,7 | 6,2 | 14,9 | 19,9 | 29,8 |
| | 45—60 | — | — | — | — | 6,6 | 8,8 | 13,3 |
| 7 | 0—15 | 22,9 | 25,3 | 28,0 | 30,3 | 44,1 | 58,8 | 88,1 |
| | 15—30 | 13,7 | 15,2 | 16,8 | 18,2 | 39,7 | 52,9 | 79,3 |
| | 30—45 | 6,9 | 7,6 | 8,4 | 9,1 | 19,8 | 26,5 | 39,6 |
| | 45—60 | 4,6 | 5,1 | 5,6 | 6,1 | 8,8 | 11,8 | 17,6 |
| | 60—80 | 2,3 | 2,5 | 2,8 | 3,0 | 4,4 | 5,9 | 8,8 |
| 8 | 0—15 | 27,4 | 30,2 | 33,4 | 36,0 | 50,6 | 67,4 | 101,2 |
| | 15—30 | 16,4 | 18,1 | 20,0 | 21,6 | 45,5 | 60,7 | 91,1 |
| | 30—45 | 8,2 | 9,1 | 10,0 | 10,8 | 22,8 | 30,3 | 45,5 |
| | 45—60 | 5,5 | 6,0 | 6,7 | 7,2 | 10,1 | 13,5 | 20,2 |
| | 60—80 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,6 | 5,1 | 6,7 | 10,1 |
| 9 | 0—15 | 32,0 | 35,2 | 38,7 | 41,8 | 57,2 | 76,1 | 114,2 |
| | 15—30 | 19,2 | 21,1 | 23,2 | 25,1 | 51,5 | 68,5 | 102,8 |
| | 30—45 | 9,6 | 10,6 | 11,6 | 12,5 | 25,7 | 34,2 | 51,4 |
| | 45—60 | 6,4 | 7,0 | 7,7 | 8,4 | 11,4 | 15,2 | 22,8 |
| | 60—80 | 3,2 | 3,5 | 3,9 | 4,2 | 5,7 | 7,6 | 11,4 |
| 10 | 0—15 | 37,3 | 41,0 | 45,0 | 48,3 | 64,7 | 86,3 | 129,4 |
| | 15—30 | 22,4 | 24,6 | 27,0 | 29,0 | 58,2 | 77,7 | 116,5 |
| | 30—45 | 11,2 | 12,3 | 13,5 | 14,5 | 29,1 | 38,8 | 58,2 |
| | 45—60 | 7,5 | 8,2 | 9,0 | 9,7 | 12,9 | 17,3 | 25,9 |
| | 60—80 | 3,7 | 4,1 | 4,5 | 4,8 | 6,5 | 8,6 | 12,9 |
| 11 | 0—15 | 43,3 | 47,5 | 52,0 | 56,0 | 73,4 | 97,8 | 146,8 |
| | 15—30 | 26,0 | 28,5 | 31,2 | 33,6 | 66,1 | 88,0 | 132,1 |
| | 30—45 | 13,0 | 14,3 | 15,6 | 16,8 | 33,0 | 44,0 | 66,1 |
| | 45—60 | 8,7 | 9,5 | 10,4 | 11,2 | 14,7 | 19,6 | 29,4 |
| | 60—80 | 4,3 | 4,8 | 5,2 | 5,6 | 7,3 | 9,8 | 14,7 |
| 12 | 0—15 | 50,1 | 55,0 | 60,0 | 64,5 | 83,3 | 111,0 | 166,4 |
| | 15—30 | 30,1 | 33,0 | 36,0 | 38,7 | 75,0 | 99,9 | 149,8 |
| | 30—45 | 15,0 | 16,5 | 18,0 | 19,4 | 37,5 | 50,0 | 74,9 |
| | 45—60 | 10,0 | 11,0 | 12,0 | 12,9 | 16,7 | 22,2 | 33,3 |
| | 60—80 | 5,0 | 5,5 | 6,0 | 6,5 | 8,3 | 11,1 | 16,6 |

der VI. Bauarts-Classe,

| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | wenn das Nachbargebäude angehört der Bauarts-Classe I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | 0—15 einschl. | 57,7 | 63,3 | 68,9 | 74,1 | 94,1 | 125,4 | 188,1 |
| | 15—30 | 34,6 | 38,0 | 41,3 | 44,5 | 84,7 | 112,9 | 169,3 |
| | 30—45 | 17,3 | 19,0 | 20,7 | 22,2 | 42,3 | 56,4 | 84,6 |
| | 45—60 | 11,5 | 12,7 | 13, | 14,9 | 18,8 | 25,1 | 37,6 |
| | 60—80 | 5,8 | 6,3 | 6,9 | 7,4 | 9,4 | 12,5 | 18,8 |
| 14 | 0—15 | 65,3 | 71,6 | 77,9 | 83,6 | 104,9 | 140,0 | 209,9 |
| | 15—30 | 39,2 | 43,0 | 46,7 | 50,2 | 94,4 | 126,0 | 188,9 |
| | 30—45 | 19,6 | 21,5 | 23,4 | 25,1 | 47,2 | 63,0 | 94,5 |
| | 45—60 | 13,1 | 14,3 | 15,6 | 16,7 | 21,0 | 28,0 | 42,0 |
| | 60—80 | 6,5 | 7,2 | 7,8 | 8,4 | 10,5 | 14,0 | 21,0 |
| 15 | 0—15 | 72,8 | 79,9 | 86,8 | 93,2 | 115,8 | 154,4 | 231,6 |
| | 15—30 | 43,7 | 47,9 | 52,1 | 55,9 | 104,2 | 139,0 | 208,4 |
| | 30—45 | 21,8 | 23,9 | 26,0 | 28,0 | 52,1 | 69,5 | 104,2 |
| | 45—60 | 14,6 | 16,0 | 17,4 | 18,6 | 23,2 | 30,9 | 46,3 |
| | 60—80 | 7,3 | 8,0 | 8,7 | 9,3 | 11,6 | 15,4 | 23,2 |
| 16 | 0—15 | 87,9 | 96,2 | 104,6 | 112,2 | 137,6 | 183,3 | 275,0 |
| | 15—30 | 52,7 | 57,7 | 62,8 | 67,3 | 123,8 | 165,0 | 247,5 |
| | 30—45 | 26,1 | 28,9 | 31,4 | 33,7 | 61,9 | 82,5 | 123,8 |
| | 45—60 | 17,6 | 19,2 | 20,9 | 22,4 | 27,5 | 36,7 | 55,0 |
| | 60—80 | 8,8 | 9,6 | 10,5 | 11,2 | 13,8 | 18,3 | 27,5 |
| 17 | 0—15 | 103,1 | 112,8 | 122,4 | 131,2 | 159,3 | 212,3 | 318,5 |
| | 15—30 | 61,9 | 67,7 | 73,4 | 78,7 | 143,4 | 191,1 | 286,7 |
| | 30—45 | 30,9 | 33,8 | 36,7 | 39,4 | 71,7 | 95,5 | 143,3 |
| | 45—60 | 20,6 | 22,6 | 24,5 | 26,2 | 31,9 | 42,5 | 63,7 |
| | 60—80 | 10,3 | 11,3 | 12,2 | 13,1 | 15,9 | 21,2 | 31,9 |
| 18 | 0—15 | 118,3 | 129,2 | 140,1 | 150,3 | 181,1 | 241,4 | 362,1 |
| | 15—30 | 71,0 | 77,5 | 84,1 | 90,2 | 163,0 | 217,3 | 325,9 |
| | 30—45 | 35,5 | 38,8 | 42,0 | 45,1 | 81,5 | 108,6 | 162,9 |
| | 45—60 | 23,7 | 25,8 | 28,0 | 30,1 | 36,2 | 48,3 | 72,4 |
| | 60—80 | 11,8 | 12,9 | 14,0 | 15,0 | 18,1 | 24,1 | 36,2 |
| 19 | 0—15 | 133,3 | 145,8 | 158,0 | 169,3 | 202,8 | 270,4 | 405,5 |
| | 15—30 | 80,0 | 87,5 | 94,8 | 101,6 | 182,5 | 243,4 | 365,0 |
| | 30—45 | 40,0 | 43,7 | 47,1 | 50,8 | 91,3 | 121,7 | 182,5 |
| | 45—60 | 26,7 | 29,2 | 31,6 | 33,9 | 40,6 | 54,1 | 81,1 |
| | 60—80 | 13,3 | 14,6 | 15,8 | 16,9 | 20,3 | 27,0 | 40,6 |
| 20 | 0—15 | 148,5 | 162,4 | 175,8 | 188,4 | 224,6 | 299,3 | 449,0 |
| | 15—30 | 89,1 | 97,4 | 105,5 | 113,0 | 202,1 | 269,4 | 404,1 |
| | 30—45 | 44,6 | 48,7 | 52,7 | 56,5 | 101,1 | 134,7 | 202,1 |
| | 45—60 | 29,7 | 32,5 | 35,2 | 37,7 | 44,9 | 59,9 | 89,8 |
| | 60—80 | 14,9 | 16,2 | 17,6 | 18,8 | 22,5 | 29,9 | 44,9 |

## Zuschläge für Gebäude

| wenn das Nachbargebäude | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | angehört der Bauarts-Classe | | | | | | |
| | | I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
| 1—5 | 0—15 einschl. | 6,1 | | | | 17,6 | 23,4 | 35,1 |
| | 15—30 | 3,7 | | | | 15,8 | 21,1 | 31,6 |
| | 30—45 | 1,8 | | | | 7,9 | 10,5 | 15,8 |
| | 45—60 | — | | | | 3,5 | 4,7 | 7,0 |
| 6 | 0—15 | 17,0 | 18,9 | 21,2 | 23,0 | 36,9 | 49,1 | 73,7 |
| | 15—30 | 10,2 | 11,3 | 12,7 | 13,8 | 33,2 | 44,2 | 66,3 |
| | 30—45 | 5,1 | 5,7 | 6,4 | 6,9 | 16,6 | 22,1 | 33,2 |
| | 45—60 | — | — | — | — | 7,4 | 9,8 | 14,7 |
| 7 | 0—15 | 25,4 | 28,1 | 31,1 | 33,7 | 49,0 | 65,3 | 97,9 |
| | 15—30 | 15,2 | 16,9 | 18,7 | 20,2 | 44,1 | 58,8 | 88,1 |
| | 30—45 | 7,6 | 8,4 | 9,3 | 10,1 | 22,1 | 29,4 | 44,1 |
| | 45—60 | 5,1 | 5,6 | 6,2 | 6,7 | 9,8 | 13,1 | 19,6 |
| | 60—80 | 2,5 | 2,8 | 3,1 | 3,4 | 4,9 | 6,5 | 9,8 |
| 8 | 0—15 | 30,4 | 33,6 | 37,1 | 40,0 | 56,2 | 74,9 | 112,4 |
| | 15—30 | 18,2 | 20,2 | 22,3 | 24,0 | 50,6 | 67,4 | 101,2 |
| | 30—45 | 9,1 | 10,1 | 11,1 | 12,0 | 25,3 | 33,7 | 50,6 |
| | 45—60 | 6,1 | 6,7 | 7,4 | 8,0 | 11,2 | 15,0 | 22,5 |
| | 60—80 | 3,0 | 3,4 | 3,7 | 4,0 | 5,6 | 7,5 | 11,2 |
| 9 | 0—15 | 35,5 | 39,1 | 43,0 | 46,4 | 63,5 | 84,6 | 126,9 |
| | 15—30 | 21,3 | 23,5 | 25,8 | 27,8 | 57,2 | 76,1 | 114,2 |
| | 30—45 | 10,7 | 11,7 | 12,9 | 13,9 | 28,6 | 38,1 | 57,1 |
| | 45—60 | 7,1 | 7,8 | 8,6 | 9,3 | 12,7 | 16,9 | 25,4 |
| | 60—80 | 3,6 | 3,9 | 4,3 | 4,6 | 6,4 | 8,5 | 12,7 |
| 10 | 0—15 | 41,4 | 45,5 | 50,0 | 53,7 | 71,9 | 95,9 | 143,8 |
| | 15—30 | 24,8 | 27,3 | 30,0 | 32,2 | 64,7 | 86,3 | 129,4 |
| | 30—45 | 12,4 | 13,7 | 15,0 | 16,1 | 32,4 | 43,2 | 64,7 |
| | 45—60 | 8,3 | 9,1 | 10,0 | 10,7 | 14,4 | 19,2 | 28,8 |
| | 60—80 | 4,1 | 4,6 | 5,0 | 5,4 | 7,2 | 9,6 | 14,4 |
| 11 | 0—15 | 48,1 | 52,8 | 57,8 | 62,2 | 81,6 | 108,7 | 163,1 |
| | 15—30 | 28,9 | 31,7 | 34,7 | 37,3 | 73,4 | 97,8 | 146,8 |
| | 30—45 | 14,4 | 15,8 | 17,3 | 18,7 | 36,7 | 48,9 | 73,4 |
| | 45—60 | 9,6 | 10,6 | 11,6 | 12,4 | 16,3 | 21,7 | 32,6 |
| | 60—80 | 4,8 | 5,3 | 5,8 | 6,2 | 8,2 | 10,9 | 16,3 |
| 12 | 0—15 | 55,7 | 61,1 | 66,7 | 71,7 | 92,5 | 123,3 | 184,9 |
| | 15—30 | 33,4 | 36,7 | 40,0 | 43,0 | 83,3 | 111,0 | 166,4 |
| | 30—45 | 16,7 | 18,3 | 20,0 | 21,5 | 41,6 | 55,5 | 83,2 |
| | 45—60 | 11,1 | 12,2 | 13,3 | 14,3 | 18,5 | 24,7 | 37,0 |
| | 60—80 | 5,6 | 6,1 | 6,7 | 7,2 | 9,3 | 12,3 | 18,5 |

der **VII.** und **VIII.** Bauarts-Classe,

| angehört der Benutzungs-Classe | entfernt ist Fuße | wenn das Nachbargebäude angehört der Bauarts-Classe I. gr. ₰ | II. gr. ₰ | III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. gr. ₰ | VIII. gr. ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **13** | 0—15 einschl. | 64,1 | 70,3 | 76,6 | 82,3 | 104,5 | 139,3 | 209,0 |
| | 15—30 | 38,5 | 42,2 | 46,0 | 49,4 | 94,1 | 125,4 | 188,1 |
| | 30—45 | 19,2 | 21,1 | 23,0 | 24,7 | 47,0 | 62,7 | 94,1 |
| | 45—60 | 12,8 | 14,1 | 15,3 | 16,5 | 20,9 | 27,9 | 41,8 |
| | 60—80 | 6,4 | 7,0 | 7,7 | 8,2 | 10,5 | 13,9 | 20,9 |
| **14** | 0—15 | 72,5 | 79,5 | 86,5 | 92,9 | 116,6 | 155,5 | 233,2 |
| | 15—30 | 43,5 | 47,7 | 51,9 | 55,7 | 104,9 | 140,0 | 209,9 |
| | 30—45 | 21,8 | 23,9 | 26,0 | 27,9 | 52,5 | 70,0 | 104,9 |
| | 45—60 | 14,5 | 15,9 | 17,3 | 18,6 | 23,3 | 31,1 | 46,6 |
| | 60—80 | 7,3 | 8,0 | 8,7 | 9,3 | 11,7 | 15,6 | 23,3 |
| **15** | 0—15 | 80,9 | 88,7 | 96,4 | 103,5 | 128,7 | 171,5 | 257,3 |
| | 15—30 | 48,5 | 53,2 | 57,8 | 62,1 | 115,8 | 154,4 | 231,6 |
| | 30—45 | 24,3 | 26,6 | 28,9 | 31,1 | 57,9 | 77,2 | 115,8 |
| | 45—60 | 16,2 | 17,7 | 19,3 | 20,7 | 25,7 | 34,3 | 51,5 |
| | 60—80 | 8,1 | 8,9 | 9,6 | 10,4 | 12,9 | 17,2 | 25,7 |
| **16** | 0—15 | 97,7 | 106,9 | 116,2 | 124,7 | 152,8 | 203,7 | 305,6 |
| | 15—30 | 58,6 | 64,1 | 69,7 | 74,8 | 137,5 | 183,3 | 275,0 |
| | 30—45 | 29,3 | 32,1 | 34,9 | 37,4 | 68,8 | 91,7 | 137,5 |
| | 45—60 | 19,5 | 21,4 | 23,2 | 24,9 | 30,6 | 40,7 | 61,1 |
| | 60—80 | 9,8 | 10,7 | 11,6 | 12,5 | 15,3 | 20,4 | 30,6 |
| **17** | 0—15 | 114,6 | 125,3 | 136,0 | 145,8 | 177,0 | 235,9 | 353,9 |
| | 15—30 | 68,8 | 75,2 | 81,6 | 87,5 | 159,3 | 212,3 | 318,5 |
| | 30—45 | 34,4 | 37,6 | 40,8 | 43,7 | 79,7 | 106,2 | 159,3 |
| | 45—60 | 22,9 | 25,1 | 27,2 | 29,2 | 35,4 | 47,2 | 70,8 |
| | 60—80 | 11,5 | 12,5 | 13,6 | 14,6 | 17,7 | 23,6 | 35,4 |
| **18** | 0—15 | 131,4 | 143,6 | 155,7 | 167,0 | 201,2 | 268,2 | 402,3 |
| | 15—30 | 78,8 | 86,2 | 93,4 | 100,2 | 181,1 | 241,4 | 362,1 |
| | 30—45 | 39,4 | 43,1 | 46,7 | 50,1 | 90,5 | 120,7 | 181,0 |
| | 45—60 | 26,3 | 28,7 | 31,1 | 33,4 | 40,2 | 53,6 | 80,5 |
| | 60—80 | 13,1 | 14,4 | 15,6 | 16,7 | 20,1 | 26,8 | 40,2 |
| **19** | 0—15 | 148,1 | 162,0 | 175,5 | 188,1 | 225,3 | 300,4 | 450,6 |
| | 15—30 | 88,9 | 97,2 | 105,3 | 112,9 | 202,8 | 270,4 | 405,5 |
| | 30—45 | 44,4 | 48,6 | 52,7 | 56,4 | 101,4 | 135,2 | 202,8 |
| | 45—60 | 29,6 | 32,4 | 35,1 | 37,6 | 45,1 | 60,1 | 90,1 |
| | 60—80 | 14,8 | 16,2 | 17,6 | 18,8 | 22,5 | 30,0 | 45,1 |
| **20** | 0—15 | 165,0 | 180,4 | 195,3 | 209,3 | 249,5 | 332,6 | 498,9 |
| | 15—30 | 99,0 | 108,2 | 117,2 | 125,6 | 224,6 | 299,3 | 449,0 |
| | 30—45 | 49,5 | 54,1 | 58,6 | 62,8 | 112,3 | 149,7 | 224,5 |
| | 45—60 | 33,0 | 36,1 | 39,1 | 41,9 | 49,9 | 66,5 | 99,8 |
| | 60—80 | 16,5 | 18,0 | 19,5 | 20,9 | 25,0 | 33,3 | 49,9 |

Anlage IV.

# Tabellen A., B. und C.

## zur Berechnung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe.

(Art. 11 der Bekanntmachung.)

| Vorherrschende Bauarts-Classe. | Entfernung des zu veranlagenden Gebäudes vom nächsten Nachbar-Gebäude nach Fußen | Betrag des Zuschlags für Gebäude der Bauarts-Classe. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. gr. ₰ | II. und III. gr. ₰ | IV. und V. gr. ₰ | VI. gr. ₰ | VII. u. VIII. gr. ₰ |
| **A. in weit gebauter Gruppe:** | | | | | | |
| II.—V. | 0—15 | 1,8 | 1,9 | 2,5 | 2,8 | 3,1 |
| | 15—30 | 1,10 | 1,11 | 1,8 | 1,7 | 1,9 |
| | 30—45 | — | — | — | 0,9 | 0,9 |
| VI. | 0—15 | 6,8 | 7,10 | 7,6 | 7,8 | 8,8 |
| | 15—30 | 5,11 | 5,8 | 6,11 | 7,1 | 7,9 |
| | 30—45 | — | — | — | 3,6 | 4,10 |
| VII. | 0—15 | 8,5 | 9,3 | 10,2 | 10,6 | 11,7 |
| | 15—30 | 6,8 | 7,4 | 8,1 | 9,5 | 10,6 |
| | 30—45 | — | — | — | 4,8 | 5,8 |
| VIII. | 0—15 | 12,7 | 13,9 | 15,2 | 15,3 | 17,6 |
| | 15—30 | 10,2 | 11,1 | 12,2 | 14,3 | 15,8 |
| | 30—45 | — | — | — | 7,1 | 7,9 |
| **B. in städtisch gebauter Gruppe:** | | | | | | |
| II.—V. | 0—15 | 6,4 | 7,6 | 10,10 | 11,2 | 12,4 |
| | 15—30 | 4,10 | 4,8 | 6,10 | 6,8 | 7,6 |
| | 30—45 | — | — | — | 3,6 | 3,6 |
| VI. | 0—15 | 12,8 | 14,10 | 15,2 | 15,8 | 17,6 |
| | 15—30 | 10,2 | 11,2 | 12,2 | 14,2 | 15,8 |
| | 30—45 | — | — | — | 7,3 | 8,10 |
| VII. | 0—15 | 17,8 | 18,6 | 20,4 | 21,2 | 23,8 |
| | 15—30 | 13,6 | 14,8 | 16,2 | 19,10 | 21,2 |
| | 30—45 | — | — | — | 9,6 | 10,6 |
| VIII. | 0—15 | 25,4 | 27,8 | 30,4 | 31,6 | 35,2 |
| | 15—30 | 20,4 | 22,2 | 24,4 | 28,4 | 31,6 |
| | 30—45 | — | — | — | 14,2 | 15,8 |
| **C. in eng gebauter Gruppe:** | | | | | | |
| II.—V. | 0—15 | 9,6 | 11,4 | 15,10 | 16,8 | 18,6 |
| | 15—30 | 6,10 | 6,6 | 9,10 | 10,2 | 11,4 |
| | 30—45 | — | — | — | 5,4 | 5,4 |
| VI. | 0—15 | 19,2 | 21,10 | 22,8 | 23,7 | 26,4 |
| | 15—30 | 15,3 | 16,6 | 18,3 | 21,3 | 23,7 |
| | 30—45 | — | — | — | 10,8 | 12,10 |
| VII. | 0—15 | 25,5 | 27,9 | 30,6 | 31,8 | 35,1 |
| | 15—30 | 20,4 | 22,2 | 24,3 | 28,8 | 31,8 |
| | 30—45 | — | — | — | 14,4 | 15,9 |
| VIII. | 0—15 | 38,1 | 41,7 | 45,6 | 47,4 | 52,8 |
| | 15—30 | 30,8 | 33,3 | 36,6 | 42,6 | 47,4 |
| | 30—45 | — | — | — | 21,3 | 23,7 |

I. Abtheilung. Heft 31.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 56.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 19. Juni 1866.**

Die nachstehenden Aenderungen der Arzneitaxe sind vom 1. Juli d. J. an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 19. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

**Heinrichs.**

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Juni 1866.] 

| Aenderungen der Arzneitaxe vom 1. Juli 1866 an. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Amygdalae amarae | 1 Unze | 1 | 6 | 2 | — |
| " " excort. | 1 Unze | 2 | — | 2 | 4 |
| " dulces | 1 Unze | 1 | 6 | 2 | — |
| " " excort. | 1 Unze | 2 | — | 2 | 4 |
| Decoctum Rhamni Frang. comp. | 6 Unzen | 6 | — | 7 | — |
| Emulsio Amygdalar. | 8 Unzen | 6 | — | 6 | 8 |
| " " comp. jedes Quantum bis zu | 1 Unze | — | — | 2 | — |
| " " " | 2 Unzen | — | — | 3 | — |
| Der bisherige Preis für 8 Unzen 10 gr 4 ₰ fällt weg. | | | | | |
| Extract. Colombo | 1 Drachme | 5 | — | 12 | — |
| Gummi Arabic. albiss. | 1 Unze | 3 | 4 | 4 | 4 |
| " " " pulv. | 1 Drachme | — | 7 | 1 | — |
| " " " " | 1 Unze | 4 | — | 6 | — |
| Herba Lobeliae infl. conc | 1 Unze | 4 | — | 10 | — |
| " " " pulv. | 1 Unze | 7 | — | 15 | — |
| Kali chloricum | 1 Drachme | — | — | 1 | — |
| " " | 1 Unze | 8 | — | 6 | — |
| Mucilago Gummi arabici | 1 Unze | 2 | — | 2 | 5 |
| " " " | 4 Unzen | 6 | 4 | 8 | — |
| Oleum Amygdal | 1 Drachme | — | 8 | 1 | — |
| " " | 1 Unze | 6 | — | 7 | — |
| " Chamomill. infus. | 1 Unze | 3 | 4 | 3 | 2 |
| " Crotonis | 1 Tropfen | — | 3 | — | 3 |
| " " | 1 Scrupel | 5 | — | 4 | — |
| " " | 1 Drachme | 12 | — | 10 | 5 |
| " Hyoscyami infus. | 1 Unze | 2 | 6 | 3 | 2 |

| Aenderungen der Arzneitaxe vom 1. Juli 1866 an. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Oleum Terebinthinae | 1 Unze | 1 | 5 | 1 | 2 |
| " " | 6 Unzen | 7 | 5 | 6 | — |
| Pulvis gummosus | 1 Drachme | — | 5 | — | 6 |
| " Rhei tartarisatus | 1 Unze | 12 | 4 | 17 | 6 |
| Radix Colombo conc. | 1 Unze | 5 | — | 12 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 7 | — | 15 | — |
| " Senegae conc. | 1 Unze | 12 | — | 10 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 15 | — | 12 | 5 |
| Solutio Gummi Arabici | 1 Unze | 1 | — | 1 | 3 |
| Syrupus gummosus | 1 Unze | 2 | — | 2 | 2 |
| " " | 4 Unzen | 6 | 4 | 6 | 8 |
| Tinctura Lobeliae infl. | 1 Unze | 4 | — | 8 | — |
| " " " aether. | 1 Drachme | 1 | 2 | 2 | 2 |
| " " " " | 1 Unze | 8 | — | 14 | — |
| Pulvis dentifricius albus | 1 Unze | 3 | 6 | 10 | — |



I. Abtheilung. Heft 32.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 57.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhebung einer Kriegs-Contribution. Hannover, den 22. Juni 1866.

Von dem höchstcommandirenden General der in das Königreich eingerückten Preußischen Truppen sind dem Königreiche verschiedene Lieferungen mit der Bestimmung auferlegt, daß die dazu erforderlichen Geldmittel nicht aus den Vorräthen der Königlichen Generalcasse und den laufenden Einnahmen derselben zu entnehmen, sondern durch eine Kriegs-Contribution aufzubringen seien.

Die unterzeichneten Königlichen Ministerien bestimmen daher auf den Befehl des commandirenden Generals der Königlich-Preußischen Truppen was folgt:

§. 1.

Der doppelte Betrag der für den Monat Juli d. J. zu entrichtenden

Grundsteuer,
Häusersteuer,
Personensteuer,
Gewerbesteuer,
Einkommensteuer,
Besoldungs- und
Erwerbsteuer

ist von jedem Steuerpflichtigen gleichzeitig mit den für diesen Zeitraum zu entrichtenden regelmäßigen Steuerbeträgen als außerordentliche Kriegs-Contribution bei den betreffenden Hebestellen zu entrichten.





§. 2.

Die wegen Erhebung und Beitreibung der regelmäßigen Steuern bestehenden Vorschriften kommen hinsichtlich der in Frage stehenden Kriegs-Contribution gleichfalls in Anwendung.

§. 3.

Mit der Ausführung dieser Bekanntmachung wird das Ober-Steuer-Collegium beauftragt.

Hannover, den 22. Juni 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium**

**des Innern.**

Der General-Secretair:

Heinrichs.

**der Finanzen.**

Der General-Secretair:

v. Seebach.

I. Abtheilung. Heft 33.

# Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 58.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in Betreff der außerordentlichen Kriegs-Contribution. Hannover, den 28. Juni 1866.**

Auf Befehl des Königlich-Preußischen kommandirenden Generals wird hierdurch bekannt gemacht:

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der in Unserer Bekanntmachung vom 22. d. M. gebrauchte Ausdruck »außerordentliche Kriegs-Contribution« fälschlich dahin ausgelegt ist, als ob die außerordentliche Steuer ausgeschrieben wäre, um eine von dem Königlich-Preußischen General-Commando geforderte Contribution an barem Gelde zu erfüllen. Eine solche Contribution ist aber von dem Königlich-Preußischen kommandirenden Herrn General keineswegs auferlegt worden. Der von Uns in der Bekanntmachung vom 22. d. M. ausgeschriebene außerordentliche Steuerzuschlag wird lediglich zu dem Zwecke erhoben werden, um den Aufwand für diejenigen Leistungen zu bestreiten, welche die Naturalverpflegung der Königlich-Preußischen Truppen nothwendig macht.

Hannover, den 28. Juni 1866.

**Die Königlich-Hannoverschen Ministerien**

| **des Innern.** | **der Finanzen.** |
|---|---|
| Der General-Secretair: | Der General-Secretair: |
| Heinrichs. | v. Seebach. |

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Juni 1866.]

I. Abtheilung. Heft 34.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 59.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Verbot der Ausfuhr von Pferden und der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition betreffend.** Hannover, den 15. Juli 1866.

Auf Befehl des Königlich-Preußischen Civil-Commissarius wird hiedurch bekannt gemacht:

Auf Grund des §. 3 des mittelst Patents vom 15. August 1853 publicirten Zollgesetzes wird bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden und die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Zollgrenzen des Königreichs unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 12. December 1853 angedroheten Strafen hiemit verboten.

Hannover, den 15. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der Generalsecretair

von Seebach.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. Juli 1866.] 



I. Abtheilung. Heft 35.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 60.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Art. 16 der unterm 21. März d. J. mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an Waarenbezeichnungen.** Hannover, den 12. Juli 1866.

Unter Bezugnahme auf Art. 16 der mittelst Königlichen Patents vom 17. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten, unterm 21. März d. J. mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie an Waarenbezeichnungen, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß zufolge Declaration der Königlich-Belgischen Regierung vom 11. Mai d. J. die diesseitigen Gewerbtreibenden, welche die Bezeichnungen und Etiquettirungen von Waaren, ihrer Verpackungen, sowie der Fabrik- und Handels-Muster und Zeichen gegen unbefugte Benutzung oder Nachahmung in Belgien sichern wollen, die dort zu schützenden Bezeichnungen, Etiquettirungen, Fabrik- und Handels-Muster und Zeichen in der Canzlei des Handelsgerichts in Brüssel niederlegen müssen.

Zugleich werden die im Königreiche Belgien geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Waarenzeichen rc. hierunter zur Kunde der diesseitigen Gewerbtreibenden gebracht.

Hannover, den 12. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.**

Der General-Secretair:

Heinrichs.

---

## Loi du 22 germinal — 2 floréal an XI, relative aux manufactures, fabriques et ateliers.

Art. 16. La contrefaçon des marques particulières que tout manufacturier ou artisan a le droit d'appliquer sur les objets de sa fabrication, donnera lieu: 1° à des dommages-intérêts envers celui dont la marque aura été contrefaite; 2° à l'application des peines prononcées contre le faux en écritures privées.

Art. 17. La marque sera considérée comme contrefaite, quand on y aura inséré ces mots: façon de . . . , et à la suite le nom d'un autre fabricant ou d'une autre ville.

Art. 18. Nul ne pourra former action en contrefaçon de sa marque, s'il ne l'a préalablement fait connaître d'une manière légale, par le dépôt d'un modèle au greffe du tribunal de commerce d'où relève le chef-lieu de la manufacture ou de l'atelier.

---

## Décret du 11 juin 1809, sur les conseils de prud'hommes.

Art. 4. Les conseils de prud'hommes seront chargés de veiller à l'exécution des mesures conservatrices de la propriété des marques empreintes aux différents produits de la fabrique.

Art. 5. Tout marchand-fabricant qui voudra ponvoir revendiqner devant les tribunaux la propriété de sa marque sera tenu d'en adopter une assez distincte des antres marques, pour qu'elles ne puissent être confondues et prises l'une pour l'autre.

Art. 6. Les conseils de prud'hommes réunis sont arbitres de la suffisance ou insuffisance de différence entre les marques déjà adoptées et les nouvelles qui seraient déjà proposées, ou même entre celles déjà existantes; et, en cas de contestation, elle sera portée au tribunal de commerce, qui prononcera après avoir vu l'avis du conseil de prud'hommes.

Art. 7. Indépendamment du dépôt ordonné par l'art. 18 de la loi du 22 germinal an XI, au greffe du tribunal de commerce, nul ne sera admis à intenter action en contrefaçon de sa marque, s'il n'a en outre déposé un modèle de cette marque au secrétariat du conseil de prud'hommes.

Art. 8. Il sera dressé procès-verbal de ce dépôt sur un registre en papier timbré, ouvert à cet effet, et qui sera coté et paraphé par le conseil de prud'hommes. Une expédition de ce procès-verbal sera remise au fabricant pour lui servir de titre contre les contrefacteurs.

Art. 9. S'il était nécessaire, comme dans les ouvrages de quincaillerie et de coutellerie, de faire empreindre la marque sur des tables particulières, celui à qui elle appartient payera une somme de six francs entre les mains du receveur de la commune. Cette somme, ainsi que toutes les autres qui seraient comptées pour le même objet, seront mises en réserve et destinées à faire l'acquisition des tables et à les entretenir.

---

## Marques des ouvrages de quincaillerie et de coutellerie.

### Arrêté du 23 nivôse an IX, relatif à la marque des ouvrages de quincaillerie et de coutellerie.

Les fabricants de quincaillerie et de coutellerie de la république sont autorisés à frapper leurs ouvrages d'une marque particulière assez distincte des autres marques pour ne point être confondue avec elles: la propriété de cette marque ne sera assurée qu'à ceux qui l'auront fait empreindre sur des tables communes, déposées à cet effet dans l'une des salles du chef-lieu de la sous-préfecture. Il leur sera délivré un titre qui en constatera le dépôt.

Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

---

## Décret du 5 septembre 1810, contenant des dispositions tendant à prévenir ou à réprimer la contrefaçon des marques que les fabricants de quincaillerie et de coutellerie sont autorisés à mettre sur leurs ouvrages.

### Titre premier.

Dispositions générales.

**Napoléon** etc., notre conseil d'Etat entendu etc.

Art. 1. Il est défendu de contrefaire les marques que, par un arrêté du 23 nivôse de l'an IX, les fabricants de quincaillerie et de coutellerie sont autorisées à mettre sur leurs ouvrages. Tout contrevenant à cette disposition sera puni, pour la première fois, d'une amende de trois cents francs, dont le montant sera versé dans la caisse des hospices de la commune: en cas de récidive, cette amende sera doublée, et il sera condamné à un emprisonnement de six mois.

Art. 2. Les objets contrefaits seront saisis et confisqués au profit du propriétaire de la marque; le tout sans préjudice des dommages-intérêts qu'il y aura lieu de lui adjuger.

Art. 3. Nul ne sera admis à intenter action en contrefaçon de sa marque, s'il n'a fait empreindre cette marque sur les tables communes établies à cet effet, et déposées au tribunal de commerce, selon l'art. 18 de la loi du 22 germinal an XI.

Art. 4. Dans les villes où il y a des conseils de prud'hommes, les tables seront déposées en outre au secrétariat de ces conseils, selon l'art. 7 du décret du 20 février 1810.

Art. 5. Il sera dressé procès-verbal des dépôts sur un registre en papier timbré, ouvert à cet effet, et qui sera coté et paraphé. Une expédition de ce procès-verbal sera remise au propriétaire de la marque, pour lui servir de titre contre les contrefacteurs.

Art. 6. Tout particulier qui voudra s'assurer la propriété de sa marque, est tenu conformément à l'art. 9, section I du titre II de notre décret du 11 juin 1809, de verser une somme de six francs entre les mains du receveur de la commune: cette somme, ainsi que toutes les autres qui seraient comptées pour le même objet, seront mises à la disposition des prud'hommes ou du maire, et destinées à faire l'acquisition des tables et à les entretenir. Le préfet en surveillera la comptabilité.

Art. 7. Il sera payé trois francs pour l'expédition du procès-verbal du dépôt: tout greffier de tribunal de commerce, tout secrétaire de conseil de prud'hommes qui aurait exigé une somme plus considérable, sera poursuivi comme concussionnaire.

## Titre II.

**De la saisie des objets dont la marque aurait été contrefaite, et du mode de procéder contre les contrefacteurs.**

Art. 8. La saisie des ouvrages dont la marque aurait été contrefaite aura lieu sur la simple réquisition du propriétaire de cette marque: les officiers de police sont tenus de l'effectuer sur la présentation du procès-verbal de dépôt; ils renverront ensuite les parties devant le conseil de prud'hommes, s'il y en a un dans la commune; s'il n'y en a point, le juge de paix du canton prendra connaissance de l'affaire.

Art. 9. Le conseil de prud'hommes (ou le juge de paix) entendra d'abord les parties et leurs témoins; il prononcera ensuite son jugement, qui sera mis à exécution sans appel ou à la charge de l'appel, avec ou sans caution, conformément aux dispositions du décret du 3 août présent mois.

Art. 10. Dans le cas où la dénonciation pour contrefaçon ne serait point fondée, celui qui l'aura faite sera condamné à des dommages-intérêts proportionnés au trouble et au préjudice qu'il aurait causés.

Art. 11. Tout jugement emportant condamnation, rendu en matière de contrefaçon d'une marque, sera imprimé et affiché aux frais du contrefacteur. Les parties ne pourront, en aucun cas, transiger sur l'affiche et la publication.

Art. 12. Notre grand juge ministre de la justice et nos ministres de la police et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois.

---

## Marques à apposer sur les pipes.

**Arrêté royal du 25 décembre 1818, contenant un règlement sur les marques à employer par les diverses fabriques de pipes.**

Nous, **Guillaume,** etc.

Vu les considérations et avis de notre ministre de l'instruction publique, de l'industrie nationale et des colonies;

Notre conseil d'État entendu,

Avons arrêté et arrêtons:

A l'effet d'encourager le commerce des pipes et de garantir avec plus de sûreté la qualité des objets auxquels il se rapporte, de statuer le règlement suivant:

**Art. 1.** Les propriétaires des fabriques de pipes, actuellement existantes, feront le plus tôt qu'il sera possible, et au plus tard avant le 1er février 1819, la déclaration à la régence de leur commune, des marques dont ils font usage.

**Art. 2.** Ils ne pourront apposer une autre, ni nouvelle marque à leurs pipes, non plus qu'aux papiers de marque et aux paniers, caisses ou futailles servant a l'expédition, sans une autorisation de la régence communale.

**Art. 3.** Pareillement ceux qui à l'avenir voudront former un semblable établissement de commerce, ne pourront adopter une marque quelconque, sans y avoir été autorisés comme dessus.

**Art. 4.** Indépendamment de la marque adoptée par le fabricant, toutes les pipes, les papiers de marque, paniers, caisses ou futailles mentionnés à l'article précédent, devront porter l'empreinte des armes de la ville ou de la commune où la fabrique est établie, sans qu'il soit permis d'y appliquer celle d'une autre ville ou commune.

**Art. 5.** Les paniers ou corbeilles seront couverts d'une feuille de papier de marque, de manière que la dite empreinte soit en évidence, et les caisses ou futailles dans lesquelles on expédie des pipes, devront être marquées à l'extérieur, avec un fer chaud, aux armes de la ville ou de la commune.

**Art. 6.** Les états des provinces dans lesquelles se trouvent actuellement ou seront à l'avenir établies des fabriques de pipes, prescriront au besoin des mesures ultérieures pour l'exécution du et en conformité avec le présent règlement, aux dispositions duquel il ne pourra être contrevenu que sous les peines mentionnées aux art. 142 et 413 du Code pénal [1]).

---

[1]) Code pénal. — **Art. 142.** Ceux qni auront contrefait les marques destinées à être apposées au nom dn gouvernement sur les diverses espèces de denrées ou de marchandises, ou qni auront fait usage de ces fausses marques;

Ceux qui auront contrefait le sceau, timbre ou marque d'une autorité quelconque, on d'un établissement particulier de banque ou de commerce, ou qui auront fait usage des sceaux, timbres on marques contrefaits, seront punis de la reclnsion.

**Art. 143.** Sera puni du carcan, quiconque s'étant indûment procuré les vrais sceaux, timbres ou marques ayant l'une des destinations exprimées en l'art. 142, en aura fait une application ou usage préjudiciable aux droits ou intérêts de l'Etat, d'une autorité quelconque, ou même d'un établissement particulier.

**Art. 413.** Toute violation des règlements d'administration publique, relatifs aux produits des manufactures françaises qui s'exporteront à l'étranger, et qui ont pour objet de garantir la bonne qualité, les dimensions et la nature de la fabrication, sera punie d'une amende de deux cents francs au moins, de trois mille francs au plus, et de la confiscation des marchandises. Ces deux peines pourront être prononcées cumulativement ou séparément, selon les circonstances.

Notre ministre de l'instruction publique, de l'industrie nationale et des colonies, est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Journal officiel.

## Marques à apposer sur les draps et étoffes de laine.

Arrêté royal du 1 juin 1820, portant des mesures pour l'encouragement des fabriques de draps et d'autres étoffes de laine [1]).

Nous, **Guillaume** etc.

(Extrait.)

Considérant qu'un des moyens les plus efficaces pour assurer et maintenir la réussite de ce projet encourageant pour l'industrie nationale est l'introduction d'une marque ou étiquette qui, attachée soigneusement à l'étoffe, serve à faire indubitablement reconnaître son origine nationale;

Sur la proposition de notre ministre de l'intérieur, etc.,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 5. Afin de garantir aux manufactures nationales d'étoffes de laine les avantages qui leur sont accordés dans les trois articles précédents, et pour procurer en même temps aux consommateurs la certitude que les étoffes qu'on leur fournit, sont d'origine nationale, il sera introduit, comme signe distinctif des draps, casimirs, carsaïes, baïettes, serges, coatings, couvertures et étoffes quelconques entièrement ou en partie composées de laine, qui auront été fabriquées dans le royaume, une marque ou étiquette, qui annonce leur origine nationale.

Art. 33. Ceux qui seront convaincus d'avoir contrefait ou falsifié, vendu ou employé d'une manière frauduleuse, soit quelqu'un des sceaux de plomb, ou certificats de tissage, soit la marque ou étiquette ou le certificat de fabrication nationale, mentionnés en l'art. 10, seront à tous égards passibles des peines et autres dispositions contenues aux articles 142 et 143 du Code pénal actuellement en vigueur. En conséquence, tout fabricant qui aura demandé et obtenu l'attestation ou étiquette nationale pour quelqu'une des étoffes mentionnées au présent arrêté, qu'il destine à l'usage du public, sera obligé d'y tenir l'oeil autant que faire se pourra, et devra pouvoir en rendre compte à toute réquisition, soit de la direction de la halle, soit de la commission des fabriques, en indiquant l'usage qu'il en a fait.

[1]) Cet arrêté est tombé presque complètement en désuétude.

I. Abtheilung. Heft 36.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 61.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Feststellung des Plans zu der 148sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend. Hannover, den 18. Juli 1866.**

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 148sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht, und hinzugefügt, daß bei Ausführung dieses Lotterieplans dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen werden, welche für die 146ste Lotterie durch die Bekanntmachung vom 6. Juli 1865 (Gesetzsammlung vom Jahre 1865 pag. 455—458) festgestellt sind.

Hannover, den 18. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:
von Seebach.



# Plan

## der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenzstadt Hannover errichteten Hundert achtundvierzigsten Landes-Lotterie

von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

| 1ste Classe à 4 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Novbr. 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1000 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 Thlr. | 400 |
| 3 | » | » | 100 » | 300 |
| 8 | » | » | 50 » | 400 |
| 10 | » | » | 30 » | 300 |
| 25 | » | » | 20 » | 500 |
| 650 | » | » | 14 » | 9100 |
| 700 Gewinne | | | — | 12,400 |

| 2te Classe à 7 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. Decbr. 1866. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1000 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 Thlr. | 400 |
| 5 | » | » | 100 » | 500 |
| 10 | » | » | 50 » | 500 |
| 30 | » | » | 30 » | 900 |
| 650 | » | » | 22 » | 14,300 |
| 700 Gewinne | | | — | 18,500 |

| 3te Classe à 7 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. Januar 1867. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1200 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 Thlr. | 400 |
| 8 | » | » | 100 » | 800 |
| 12 | » | » | 50 » | 600 |
| 25 | » | » | 40 » | 1000 |
| 650 | » | » | 28 » | 18,200 |
| 700 Gewinne | | | — | 23,100 |

| 4te Classe à 5 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 4. Februar 1867. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Gewinn à | | | — | 1200 |
| 1 | » | » | — | 500 |
| 1 | » | » | — | 400 |
| 2 | » | » | 200 Thlr. | 400 |
| 8 | » | » | 100 » | 800 |
| 12 | » | » | 50 » | 600 |
| 25 | » | » | 40 » | 1000 |
| 650 | » | » | 34 » | 22,100 |
| 700 Gewinne | | | — | 27,000 |

| 5te Classe à 5 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 4. bis 16. März 1867. | | | | Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — — | | | | 36,000 |
| 1 Prämie | | | — | 24,000 |
| 1 Gewinn à | | | — | 12,000 |
| 1 | » | » | — | 6000 |
| 1 | » | » | — | 4000 |
| 1 | » | » | — | 3000 |
| 1 | » | » | — | 2000 |
| 20 | » | » | 1000 Thlr. | 20,000 |
| 25 | » | » | 400 » | 10,000 |
| 40 | » | » | 200 » | 8000 |
| 131 | » | » | 100 » | 13,100 |
| 178 | » | » | 50 » | 8900 |
| 4700 | » | » | 34 » | 159,800 |
| 1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — — | | | | 1000 |
| 5100 Gewinne u. 1 Prämie | | | | 271,800 |

Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 Thlr.

### BALANCE.

| Einnahme. | Thlr. | Ausgabe. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| 1ste Classe 14,000 Loose — à 4 Thlr. — | 56,000 | 700 Gewinne 1ster Classe — — | 12,400 |
| 2te - 13,300 - — - 7 - — | 93,100 | 700 - 2ter - — — | 18,500 |
| 3te - 12,600 - — - 7 - — | 88,200 | 700 - 3ter - — — | 23,100 |
| 4te - 11,900 - — - 5 - — | 59,500 | 700 - 4ter - — — | 27,000 |
| 5te - 11,200 - — - 5 - — | 56,000 | 5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe — | 271,800 |
| Summa à 28 Thlr. — | 352,800 | 7900 Gewinne und 1 Prämie — — | 352,800 |

**(№ 62.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.** Hannover, den 24. Juli 1866.

Wir bringen auf Grund des §. 31 des Münzgesetzes vom 3. Juni 1857 zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, vom 1. August d. J. an bis auf weiteres zu dem Betrage von 9 ℔ 7 gr für jede Krone festgesetzt ist und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen die Annahme der Kronen, wie bisher, ausgeschlossen bleibt.

In Gemäßheit des §. 34 des Münzgesetzes ist der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Kronen fehlende 1/10000 des Pfundes (1 1/100 As) auf . . . . . . . 1 gr 3 ₰ und der Abzug für die Umprägungskosten für jede zu leicht befundene Krone auf . . 1 gr 4 ₰ Courant festgesetzt.

Hannover, den 24. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

**von Seebach.**

---

**(№ 63.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Nienburg betreffend.** Hannover, den 25. Juli 1866.

Dem Steueramte zu Nienburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Sendungen von schwefelsaurem Ammoniak beigelegt.

Hannover, den 25. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

**von Seebach.**

I. Abtheilung. Heft 37.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 64.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Erklärung der Straßen von Brome über Vorsfelde nach Fallersleben und über Salzwedel nach Lüchow, und umgekehrt, zu Uebergangsstraßen.** Hannover, den 31. Juli 1866.

Im Einverständnisse mit den betreffenden Königlich-Preußischen und Herzoglich-Braunschweigschen Behörden sind die Straßen

1) von Brome über Croye und Vorsfelde nach Fallersleben,
2) von Brome über Rohrberg und Salzwedel nach Lüchow, und umgekehrt,

für den Verkehr mit Branntwein als Uebergangsstraßen eröffnet, und gleichwie Königlich-Preußischer seits in Salzwedel, und Herzoglich-Braunschweigscher seits in Vorsfelde eine Hebe- und Abfertigungsstelle besteht, so sind Königlich-Hannoverscher seits der Steuer-Receptur zu Brome die entsprechenden Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden.

Hannover, den 31. Juli 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

von Seebach.

**(№ 65.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern in den Städten Emden, Norden, Leer und Papenburg. Hannover, den 4. August 1866.**

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 der Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Aurich einschließlich der Stadt Papenburg Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden vier Handelskammern, und zwar in den Städten Emden, Norden, Leer und Papenburg errichtet.

§. 2.

Eine jede dieser Handelskammern erstreckt sich lediglich auf den Bezirk der betreffenden Stadt. (Vergl. jedoch §. 14 der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. a. E.)

§. 3.

Der Geschäftskreis der einzelnen Handelskammern soll abgesehen von der ihnen im §. 2 der Verordnung vom 7. April d. J. gestellten allgemeinen Aufgabe folgende Gegenstände befassen:

## I. Die Handelskammer zu Emden

hat

1) bei der Bestellung von Maklern, Dispacheuren und anderen zum Dienste des Handels bestimmten Organen in so weit mitzuwirken, daß sie geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag bringt. Sie hat mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die denselben für ihre Dienstleistungen zukommende Vergütung, sowie den Lohn der Kornmesser und der Fuhrleute festzustellen;
2) die Obliegenheiten der bisherigen Revisions-Commission in Havereisachen wahrzunehmen. Ueber die Verwendung des vorhandenen Vermögens der Revisionscommission bleibt weitere Feststellung vorbehalten;
3) an der Verwaltung der Emslootsgesellschaft nach Inhalt der betreffenden Statuten, sowie
4) nach Maßgabe der bestehenden besonderen Anordnungen an der Beaufsichtigung und Untersuchung der Emsbetonnung und Bebaakung theilzunehmen.

## II. Die Handelskammer zu Norden

hat

1) geeignete Persönlichkeiten zu Maklern vorzuschlagen, die Maklertaxe zu entwerfen, das Fuhr-Sjouer- und Lootswesen, vorbehältlich der zuständigen Einwirkung der höheren Behörden,

in Gemeinschaft mit dem Magistrate zu berathen und zu ordnen, auch die Beurtschiffer vorzuschlagen. Sie ist befugt, die Beurtschiffe einer jährlichen Untersuchung in Betreff der Seetüchtigkeit durch Sachkundige unterziehen zu lassen;

2) wöchentlich den Durchschnitt der Korn-, Frucht- und Saatpreise, sowie der Oel- und Butterpreise nach den von den Maklern aufzugebenden Notizen auszuziehen und öffentlich bekannt zu machen.

## III. Die Handelskammer zu Leer

hat

1) geeignete Persönlichkeiten zu Dispacheuren und Maklern vorzuschlagen, die Maklergebühren sowie den Lohn der Kornmesser mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde festzustellen;
2) den Zollabrechner anzustellen, zu überwachen und zu entlassen, sowie die von ihm zu berechnenden Gebühren festzustellen;
3) die Kornmesser und Lastträger nach Maßgabe des bestehenden oder zu erlassenden Reglements anzustellen, zu überwachen und zu entlassen;
4) das Beurtfahrtwesen nach Maßgabe des bestehenden oder zu erlassenden Reglements zu ordnen und zu beaufsichtigen;
5) an der Verwaltung der Emslootsgesellschaft nach Inhalt der betreffenden Statuten, sowie
6) nach Maßgabe der bestehenden besonderen Anordnungen an der Beaufsichtigung und Untersuchung der Emsbetonnung und Bebaakung theilzunehmen.

## IV. Die Handelskammer zu Papenburg

hat

1) geeignete Persönlichkeiten zu Maklern, Holz- und Kornmessern vorzuschlagen, die Maklergebühren, sowie den Lohn der Holz- und Kornmesser mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde festzustellen;
2) die Beurtschiffahrt auf andere Häfen einzurichten und aufzuheben, die Reglements und Frachttarife für die Beurtschiffahrt festzustellen, die Beurtschiffer anzustellen, zu überwachen und zu entlassen. Die Reglements bedürfen indeß der Genehmigung des Magistrats;
3) an der Verwaltung der Emslootsgesellschaft statt des bisherigen Rhederei-Collegiums, sowie
4) an der Beaufsichtigung und Untersuchung der Emsbetonnung theilzunehmen.

Sämmtlichen vier Handelskammern ist es gestattet, auf Ansuchen der Betheiligten schiedsrichterliche Entscheidungen abzugeben.

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder wird

für die Handelskammer in Emden auf zehn,

für die drei übrigen Handelskammern auf neun

festgestellt.

§. 5.

Die Mitglieder der Handelskammer werden aus der Mitte der Beitragspflichtigen (Königliche Verordnung vom 7. April d. J. §§. 13, 14) in der Art gewählt, daß die Handelskammer für jedes zu wählende Mitglied drei Persönlichkeiten vorschlägt, denen der Magistrat zwei weitere Persönlichkeiten hinzufügt. Aus diesem Wahlaufsatze haben die Beitragspflichtigen in einer Generalversammlung nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei der erstmaligen Bildung der Handelskammer tritt die bisherige Deputation bezw. das Rhederei-Collegium an die Stelle der Handelskammer.

§. 6.

Von den Mitgliedern der Handelskammern scheiden in Emden jährlich zwei, in Norden, Leer und Papenburg jährlich zwei, in jedem vierten Jahre aber drei, zuerst nach dem Loose, und später nach dem Amtsalter aus.

Scheiden während der Amtsdauer Mitglieder der Handelskammern aus, so sind zur Ergänzung der Kammern Neuwahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer der Neugewählten hört mit dem Termine auf, an welchem die Amtsdauer der während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder aufgehört haben würde.

§. 7.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Mitgliedes der Obrigkeit, welches zwei Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen kann.

§. 8.

Die von den Obrigkeiten aufzustellenden Verzeichnisse der nach den §§. 3—6, 13 und 14 der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. Wahlberechtigten sind acht Tage lang öffentlich auszulegen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung der Verzeichnisse ist mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen.

Abgesehen von dem im §. 6 der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. a. E. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Verzeichnisse zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung ist bei Verlust des Rechts der Berufung innerhalb acht Tage von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei, die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 9.

Nach erfolgter endgültigen Feststellung der Verzeichnisse ist von der Obrigkeit ein Termin zur Vornahme der Wahl anzusetzen und bekannt zu machen.

§. 10.

Nur die in die Verzeichnisse Eingetragenen sind zur Abgebung der Stimme und zwar persönlich berechtigt.

§. 11.

Die Handelskammern, und bei den erstmaligen Wahlen die bisherigen Deputationen bezw. das bisherige Rhederei-Collegium haben zu bestimmen, ob die Stimmabgabe durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Stimmzettel geschehen soll. Stimmzettel, worauf eine im Wahlaufsatze (§. 5) nicht benannte Person benannt ist, werden nicht berücksichtigt.

Der Wahlact ist so oft zu wiederholen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§. 12.

Die Wahlacten sind nach beendigtem Termine an die Königliche Landdrostei einzusenden.

§. 13.

Beschwerden über das Wahlverfahren und Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen acht Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit einzureichen und von dieser zur Entscheidung an die Königliche Landdrostei einzusenden. Gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei ist eine binnen acht Tagen nach der Eröffnung bei der Obrigkeit einzureichende Berufung an das Königliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 14.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigten Personen macht die Wahl nur dann ungültig, wenn die Zahl der von den Unberechtigten abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen sein würde.

§. 15.

Die von den Handelskammern zu wählenden Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen bezw. in Emden, Norden, Leer und Papenburg wohnen.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters findet das erste Mal unter Leitung des Vorsitzenden bezw. der bisherigen Deputationen und des bisherigen Rhederei-Collegiums statt.

§. 16.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden nur auf 1 Jahr gewählt, sind indeß wieder wählbar.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten zu der Zeit auf, daß die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, aufgehört haben würde.

§. 17.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Handelskammer durch Zustellung schriftlicher Ladungen. Regelmäßig findet in jedem Monate eine Versammlung statt, und außerdem, wenn die Königliche Regierung die beschleunigte Berathung eines Gegenstandes wünscht, wenn der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder drei Mitglieder der Kammer eine außerordentliche Versammlung beantragen.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist es erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder geladen, und in Emden mindestens sechs, in Norden, Leer und Papenburg mindestens fünf erschienen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht gegenüber, so ist auf Verlangen der Minderheit auch ihrer Ansicht mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 18.

Im März jeden Jahrs erstattet die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie an das Königliche Ministerium des Innern, und sendet Abschriften desselben an das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels und an die Königliche Landdrostei.

Sie hat den Gewerbtreibenden des Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende geeignete Mittheilungen, sowie im März jeden Jahrs in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Industrie im vorhergehenden Jahre Kenntniß zu geben. Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht als geeignet erachtet.

§. 19.

Der festgestellte Etat der Handelskammer (Königliche Verordnung vom 7. April d. J. §. 12) ist von derselben zu veröffentlichen.

Die Ausgaben sind nach Maßgabe der Classen der Gewerbesteuer über die Beitragspflichtigen zu vertheilen. Diejenigen, welche mehrere Gewerbe betreiben, sind nur nach dem Gewerbe, wovon der höchste Steuersatz zu zahlen ist, heranzuziehen. Entrichtet der Beitragspflichtige keine Gewerbesteuer, so wird sein Beitrag nach der Gewerbesteuer derjenigen Classe bestimmt, in welcher er die Personensteuer erlegt.

§. 20.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen. Ein dem Etat entsprechender Auszug der Rechnung ist der vorgesetzten Behörde alljährlich einzusenden. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

Das Ergebniß der Rechnung ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 21.

Die Handelskammern sind zwar zunächst den betreffenden Magistraten untergeordnet. Sie sind indeß berechtigt, sich mit ihren Anträgen und Berichten direct an die höheren Behörden zu wenden, haben aber die Verpflichtung, in wichtigeren Fällen den Magistraten ihre Anträge und Berichte abschriftlich mitzutheilen.

§. 22.

Mindestens einmal, und zwar nach erfolgtem Rechnungsabschlusse findet eine Generalversammlung sämmtlicher Beitragspflichtigen des Bezirks statt, in welcher insbesondere auch Rechnung abgelegt, über die Thätigkeit der Kammer (§. 18) Vortrag gehalten wird und die erforderlichen Wahlen vorgenommen werden.

Außerdem finden Generalversammlungen statt, wenn die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens 20 Beitragspflichtige darauf antragen.

§. 23.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammern werden in einer besonderen Geschäftsordnung erfolgen.

§. 24.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammern vorbehalten.

Hannover, den 4. August 1866.

**Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.**

Der General=Secretair:

Heinrichs.



I. Abtheilung. Heft 38.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 66.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Achim und die Errichtung eines Steueramts daselbst. Hannover, den 15. August 1866.**

Das bisherige Nebenzollamt I. zu Achim wird mit dem 1. October d. J. aufgehoben, und dafür mit dem gedachten Tage auf dem Eisenbahnhofe zu Achim ein Steueramt errichtet.

Dem letzteren wird die Befugniß beigelegt, die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände bis zu dem Gewichte von 30 ℔ zollamtlich abzufertigen.

Hannover, den 15. August 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

von Seebach.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. August 1866.] 

(№ 67.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend Verlegung der Postspedition Oesede nach der Georgmarienhütte.** Hannover, den 17. August 1866.

Mit Genehmigung Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird die bisherige Postspedition Oesede auf den 1. k. M. aufgehoben und eine solche zu Georgmarienhütte errichtet werden.

Hannover, den 17. August 1866.

**Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.**

In Abwesenheit des General-Post-Directors:

**Heldberg.**

I. Abtheilung. Heft 39.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 68.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung des Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition.** Hannover, den 1. September 1866.

Auf Befehl des Königlich-Preußischen Civil-Commissairs wird das durch Unsere Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. erlassene Verbot, soweit sich dasselbe auf die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art bezieht, hiermit zurückgenommen.

Hannover, den 1. September 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

von Seebach.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. September 1866.] 



I. Abtheilung. Heft 40.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 69.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern im Landdrosteibezirke Hannover. Hannover, den 12. September 1866.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 der Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Hannover Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden zwei Handelskammern mit dem Sitze zu Hannover und Hameln errichtet.

§. 2.

Der Bezirk

1) der Handelskammer zu Hannover soll umfassen:
die Städte Hannover, Bodenwerder, Münder, Nienburg, Neustadt a. Rbge. und Wunstorf,
die Stadt Springe, Amts Springe,
endlich die Aemter Hannover, Linden, Wennigsen, Lauenstein und Neustadt a. R.;

2) der Handelskammer zu Hameln
die Stadt Hameln und das Amt Hameln.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. September 1866.] 

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder wird

1) für die Handelskammer in Hannover auf 20,

2) für die Handelskammer in Hameln auf 8

festgestellt.

§. 4.

Zum Ersatze für behinderte oder ausfallende Mitglieder werden

1) für die Handelskammer in Hannover 14,

2) für die Handelskammer in Hameln 4

Stellvertreter gewählt.

Tritt ein Stellvertreter statt eines ausgefallenen Mitgliedes in die Handelskammer ein, so ist die Neuwahl eines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 5.

Behuf der Wahlen der Mitglieder der Handelskammern und der Stellvertreter derselben sollen die beiden Handelskammerbezirke in Wahlbezirke zerfallen, und zwar

### I. der Handelskammerbezirk Hannover

1) in den Wahlbezirk der Stadt Hannover mit den Vororten Linden und Glocksee, Amts Linden, von welchem 10 Mitglieder, bezw. 5 Stellvertreter zu wählen sind;
2) in den Wahlbezirk der Stadt Nienburg, von welchem 2 Mitglieder, bezw. 1 Stellvertreter zu wählen sind;
3) in den Wahlbezirk des Amts Hannover und des Amts Linden, excl. der Vororte Linden und Glocksee;
4) in den Wahlbezirk des Amts Wennigsen;
5) in den Wahlbezirk des Amts Lauenstein;
6) in den Wahlbezirk der Stadt Neustadt a. R. und des Amts Neustadt a. R.;
7) in den Wahlbezirk der Stadt Münder;
8) in den Wahlbezirk der Stadt Bodenwerder;
9) in den Wahlbezirk der Stadt Springe;
10) in den Wahlbezirk der Stadt Wunstorf.

Von den unter 3—10 gedachten Wahlbezirken sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

### II. der Handelskammerbezirk Hameln:

1) in den Wahlbezirk der Stadt Hameln, von welchem 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu wählen sind;

2) in den Wahlbezirk des Amts Hameln, von welchem 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter zu wählen sind.

§. 6.

Die Mitglieder der Handelskammer bezw. deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, zunächst nach dem Loose und später nach dem Dienstalter.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar, jedoch befugt, die Wiederwahl für die nächsten 6 Jahre abzulehnen.

§. 7.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Mitgliedes, welches zwei Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen kann.

Die Leitung der Wahl in dem Bezirke der Stadt Hannover mit den Vororten Linden und Glocksee hat der Magistrat in Hannover,

in dem Bezirke des Amts Hannover und des Amts Linden, excl. der Vororte Linden und Glocksee, das Amt Hannover,

in dem Bezirke der Stadt Neustadt a. R. und des Amts Neustadt a. R. der Magistrat in Neustadt a. R.

§. 8.

Die von den Obrigkeiten nach den Handelsregistern aufzustellende, jedoch von Amtswegen nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866 zu berichtigende Wählerliste ist acht Tage lang öffentlich auszulegen.

Die Zeit der öffentlichen Auslegung der Wählerliste ist mindestens acht Tage vorher von der Obrigkeit bekannt zu machen.

Abgesehen von dem im §. 6 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866 a. E. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Liste zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen die Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 8 Tage von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei, die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 9.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Listen ist von der Obrigkeit ein Termin zur Vornahme der Wahl anzusetzen und bekannt zu machen.

§. 10.

Nur in die Wahlliste Eingetragene sind zur Abgabe der Stimme und zwar persönlich berechtigt.

§. 11.

Die Stimmabgabe geschieht durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Sind auf dem Stimmzettel weniger Personen, als gewählt werden sollen, oder Personen benannt, die nicht in die Wahlliste eingetragen sind, so wird der Stimmzettel in so weit als gültig angenommen, als qualificirte Personen darauf benannt sind. Sind auf einem Zettel mehr Namen, als nöthig, verzeichnet, so werden die auf demselben zuletzt verzeichneten überflüssigen Namen nicht berücksichtigt.

§. 12.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der Gewählte muß wenigstens ⅓ der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergiebt sich nicht sogleich diese Mehrheit, so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis dieselbe erreicht ist, und zwar in der Art, daß nur die bei der vorhergegangenen Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausfällt, auf welchen die geringste Stimmzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Die Wahlacten sind nach beendigtem Termine an die Königliche Landdrostei einzusenden.

§. 14.

Beschwerden über das Wahlverfahren und Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen acht Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit einzureichen und von dieser zur Entscheidung an die Königliche Landdrostei einzusenden. Gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei ist eine binnen acht Tagen nach der Eröffnung bei der Obrigkeit einzureichende Berufung an das Königliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 15.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigter Personen macht die Wahl nur dann ungültig, wenn die Zahl der von den Unberechtigten abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen sein würde.

§. 16.

Die Königliche Landdrostei hat das Ergebniß der Wahlen bekannt zu machen, auch die Handelskammer davon in Kenntniß zu setzen und jedem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl zu eröffnen.

§. 17.

Die Handelskammer in Hannover hat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der in der Stadt Hannover, einschließlich der Vororte Linden und Glocksee wohnhaften Mitglieder zu wählen; desgleichen die Handelskammer in Hameln den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der in der Stadt Hameln wohnhaften Mitglieder.

Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme hievon wünschenswerth machen, so kann die Königliche Landdrostei auf Antrag der Handelskammer eine Ausnahme von dieser Bestimmung gestatten.

Das erste Mal finden die Wahlen unter Leitung des hiesigen Magistrats, bezw. des Magistrats in Hameln, später unter der Leitung des bisherigen Vorsitzenden der betreffenden Handelskammer statt.

§. 18.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf drei Jahr gewählt.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten mit dem Termine auf, an dem die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, aufgehört haben würde.

§. 19.

Ist ein Mitglied der Handelskammer behindert, einer Sitzung beizuwohnen, oder ist es ausgeschieden oder einstweilen suspendirt, so tritt für dasselbe der in demselben Wahlbezirke erwählte Stellvertreter, bei mehreren Stellvertretern zunächst der mit den meisten Stimmen gewählte, ein.

§. 20.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder bezw. der Stellvertreter derselben erforderlich.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht gegenüber, so ist auf Verlangen der Minderheit auch ihrer Ansicht mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 21.

Bis zum 31. März jeden Jahrs erstattet die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie an das Königliche Ministerium des Innern und sendet eine Abschrift desselben an das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels und an die Königliche Landdrostei.

Sie hat den Gewerbetreibenden ihres Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende geeignete Mittheilungen, sowie bis zum 31. März jeden Jahrs in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Industrie im vorhergegangenen Kalenderjahre Kenntniß zu geben. Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht geeignet erachtet.

§. 22.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammer werden in einer besonderen Geschäftsordnung erfolgen.

§. 23.

Der von der Handelskammer über ihre Ausgaben entworfene, von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

Die Beitragspflichtigen haben nach Maßgabe der Classen der Gewerbesteuer beizutragen.

Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Handelskammer sind von dieser zu prüfen und abzunehmen. Das Ergebniß ist zu veröffentlichen.

§. 24.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammern vorbehalten.

Hannover, den 12. September 1866.

**Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.**

Der General=Secretair:

**Heinrichs.**

I. Abtheilung. Heft 41.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 70.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 139sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.**
Hannover, den 11. September 1866.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 139sten Osnabrückschen Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei Ausführung dieses Lotterieplans dieselben Bedingungen zur Anwendung kommen werden, welche für die 137ste Lotterie durch die Bekanntmachung vom 13. September 1865 (Gesetzsammlung vom Jahre 1865 pag. 493—496) festgestellt sind.

Hannover, den 11. September 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:
von Seebach.

[Ausgegeben zu Hannover am 25. September 1866.]




# Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

## Hundert neununddreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

| Erste Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Januar 1867. | Thlr. |
|---|---|
| 1 Gewinn von — | 1000 |
| 1 „ „ — | 400 |
| 2 „ „ 200 ß | 400 |
| 6 „ „ 100 „ | 600 |
| 10 „ „ 50 „ | 500 |
| 80 „ „ 10 „ | 800 |
| 700 „ „ 8 „ | 5600 |
| 800 Gewinne — — | 9300 |

| Zweite Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. Februar 1867. | Thlr. |
|---|---|
| 1 Gewinn von — | 1000 |
| 1 „ „ — | 400 |
| 2 „ „ 200 ß | 400 |
| 6 „ „ 100 „ | 600 |
| 10 „ „ 50 „ | 500 |
| 80 „ „ 15 „ | 1200 |
| 700 „ „ 11 „ | 7700 |
| 800 Gewinne — — | 11800 |

| Dritte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. März 1867. | Thlr. |
|---|---|
| 1 Gewinn von — | 1000 |
| 1 „ „ — | 500 |
| 3 „ „ 200 ß | 600 |
| 5 „ „ 100 „ | 500 |
| 10 „ „ 50 „ | 500 |
| 80 „ „ 20 „ | 1600 |
| 700 „ „ 15 „ | 10500 |
| 800 Gewinne — — | 15200 |

| Vierte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. April 1867. | Thlr. |
|---|---|
| 1 Gewinn von — | 1000 |
| 1 „ „ — | 500 |
| 3 „ „ 200 ß | 600 |
| 8 „ „ 100 „ | 800 |
| 17 „ „ 50 „ | 850 |
| 70 „ „ 25 „ | 1750 |
| 700 „ „ 19 „ | 13300 |
| 800 Gewinne — — | 18800 |

| Fünfte Classe. à 3 ß 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 20. Mai bis 1. Juni 1867. | Thlr. |
|---|---|
| Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — — | 30000 |
| 1 Prämie — | 20000 |
| 1 Gew. à 10000 ß | 10000 |
| 1 „ „ 5000 „ | 5000 |
| 1 „ „ 3000 „ | 3000 |
| 1 „ „ 2000 „ | 2000 |
| 15 „ „ 1000 „ | 15000 |
| 24 „ „ 400 „ | 9600 |
| 52 „ „ 200 „ | 10400 |
| 155 „ „ 100 „ | 15500 |
| 300 „ „ 50 „ | 15000 |
| 7600 „ „ 19 „ | 144400 |
| 1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose | 1000 |
| 8150 Gew. u. 2 Präm. | 250900 |

Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ß.

### BALANCE.

| Einnahme. | Thlr. | Ausgabe. | Thlr. |
|---|---|---|---|
| 1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler — | 66000 | 800 Gewinne 1ster Classe betragen — | 9300 |
| 2te „ 21200 „ „ 3 „ — | 63600 | 800 „ 2ter „ „ — | 11800 |
| 3te „ 20400 „ „ 3 „ — | 61200 | 800 „ 3ter „ „ — | 15200 |
| 4te „ 19600 „ „ 3 „ — | 58800 | 800 „ 4ter „ „ — | 18800 |
| 5te „ 18800 „ „ 3 „ — | 56400 | 8150 „ u. 2 Pr. 5ter „ „ — | 250900 |
| 22000 Loose zu 15 Thaler — | 306000 | 11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — — | 306000 |

I. Abtheilung. Heft 42.

# Gesetz-Sammlung

## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 71.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung des Hauptzollamts Neuhaus a. d. O., Errichtung eines Nebenzollamts I. Classe daselbst und Aenderung der Bezirke der Hauptzollämter zu Harburg, Stade, Geestemünde und Sebaldsbrück.** Hannover, den 26. September 1866.

Wir bringen hierdurch die nachfolgenden, zufolge Befehls des Königlich-Preußischen Civil-Commissairs mit dem 1. künftigen Monats October eintretenden Aenderungen in der Organisation verschiedener Hauptzollämter zur öffentlichen Kenntniß:

1) Das Hauptzollamt zu Neuhaus a. d. O. wird aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt I. Classe errichtet mit der besonderen Befugniß

a. zur Erhebung des Eingangszolls von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 ℛ pro Centner betragen, bis zu 300 ℛ für den einzelnen Transport,

b. zur Abfertigung von Postgütern innerhalb der Erhebungsbefugnisse,

c. zum Wechsel von Begleitscheinen I. und II. mit den Hauptämtern Stade, Harburg, Geestemünde und Bremen, mit dem Nebenzollamt I. Brunshausen und dem Steueramt Bremervörde, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen auf das Nebenzollamt I. Altenbruch,

d. zur Abfertigung von Declarationsscheingütern in unbeschränkter Menge,

e. zur Abfertigung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins.

2) Von dem Bezirke des Hauptzollamts Neuhaus a. d. O. werden

a. die Obergrenzcontroleur-Bezirke Nordholz und Altenbruch mit den Nebenzollämtern I. Classe Altenwalde und Altenbruch, sowie dem Ansageposten zu Westerende-Altenbruch dem Bezirke des Hauptzollamts Geestemünde,

b. die Obergrenzcontroleur-Bezirke Neuhaus a. d. O. und Freiburg mit den Nebenzollämtern I. Classe Otterndorfer-Schleuse und Freiburg, den Nebenzollämtern II. Classe Ostewachtschiff, Balje und Altendorfer-Fähre, sowie mit dem neu zu errichtenden Nebenzollamt I. Classe Neuhaus a. d. O. dem Bezirke des Hauptzollamts Stade beigelegt.

3) Von dem Bezirke des Hauptzollamts Stade werden der Obergrenzcontroleur-Bezirk Neuenfelde (einstweilen Francop) mit den Nebenzollämtern I. Classe Buxtehude und Cranz, den Nebenzollämtern II. Classe Francop, Neuenfelde und Vierstelen, desgleichen vom Obergrenzcontroleur-Bezirke Jork die Aufsichtsstation zu Estebrügge mit den Ortschaften Estebrügge und Königreich abgenommen und dem Bezirke des Hauptzollamts Harburg zugewiesen.

4) Der Obersteuercontroleur-Bezirk Verden mit den Steuerämtern Verden und Rotenburg geht von dem Hauptzollamt Geestemünde über an das Hauptzollamt Sebaldsbrück.

Hannover, den 26. September 1866.

**Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.**

Der General-Secretair:

**von Seebach.**

I. Abtheilung. Heft 43.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 72.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Berlin, den 20. September 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.**
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

§. 1.

Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

Vorstehendes Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Hannoverschen Gesetzsammlung verkündet werden, und tritt sofort mit dieser Verkündigung im Königreich Hannover in Kraft.

Die weiteren Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes bleiben vorbehalten. — Einstweilen ist die Verwaltung des Königreichs wie bisher fortzuführen.

Hannover, den 29. September 1866.

**Der General-Gouverneur und Generallieutenant**

(L. S.) von Voigts-Rhetz.

I. Abtheilung. Heft 44.

# Gesetz-Sammlung
## für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 73.) Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.,

thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arenberg-Meppen und den Hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Dienst-Einkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

**Wilhelm.**

**Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.**
**Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.**
**v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.**

(№ 74.) Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schiffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

**Wilhelm.**

I. Abtheilung. Heft 45.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt:



(№ 75.) Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.,

verordnen für das Gebiet des mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

I. Die nach Gesetz oder Herkommen bisher bestandenen Obliegenheiten und Befugnisse des Justiz-Ministeriums werden fortan von Unserm Justiz-Minister zu Berlin ausgeübt.

II. In allen Justiz-Angelegenheiten, welche Unserer landesherrlichen Entschließung oder Genehmigung bedürfen, ist wegen deren Einholung an Unsern Justiz-Minister zu berichten.

III. Im übrigen tritt in den Ressortverhältnissen und Befugnissen der Justizbehörden, sowie in dem bestehenden Instanzenzuge für jetzt eine Aenderung nicht ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

I. Abtheilung. Heft 46.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 76.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhebung eines außerordentlichen Steuerzuschlags zur Deckung der durch die Natural-Verpflegung der Königlich-Preußischen Truppen erwachsenen Kosten. Hannover, den 5. October 1866.

Der Betrag des in Gemäßheit Unserer Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. erhobenen außerordentlichen Steuerzuschlags genügt nicht, um die daraus zu bestreitenden, in Unserer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. näher bezeichneten Ausgaben zu decken.

Auf Befehl des Königlich-Preußischen General-Gouverneurs soll daher anderweit ein außerordentlicher Steuerzuschlag erhoben werden und wird dieserhalb bestimmt, was folgt:

§. 1.

Der doppelte Betrag der für den Monat November d. J. zu entrichtenden oder bereits entrichteten

Grundsteuer,
Häusersteuer,
Personensteuer,
Gewerbesteuer,
Einkommensteuer,
Besoldungs- und
Erwerbsteuer

ist von jedem Steuerpflichtigen als außerordentlicher Steuerzuschlag gleichzeitig mit den für diesen

[Ausgegeben zu Hannover am 10. October 1866.] 

Zeitraum zu entrichtenden Steuerbeträgen, beziehungsweise in den ersten 15 Tagen des Monats November d. J. bei den betreffenden Hebestellen zu entrichten.

§. 2.

Die wegen Erhebung und Beitreibung der regelmäßigen Steuern bestehenden Vorschriften kommen hinsichtlich des in Frage stehenden außerordentlichen Steuerzuschlags gleichfalls in Anwendung.

§. 3.

Mit der Ausführung dieser Bekanntmachung wird das Königliche Ober-Steuer-Collegium beauftragt.

Hannover, den 5. October 1866.

**Königlich-Hannoversche Ministerien**

| **des Innern.** | **der Finanzen.** |
|---|---|
| Der General-Secretair: | Der General-Secretair: |
| Heinrichs. | v. Seebach. |

I. Abtheilung. Heft 47.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 77.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Bauhandwerker.** Hannover, den 16. October 1866.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 bestimmen Wir über die Prüfung der Maurer, Dachdecker (sofern sie nicht blos in Rohr und Stroh decken), Zimmerer, Ofensetzer, Steinhauer und Mühlenbauer hiemit ferner Folgendes:

§. 1.

Die Prüfung zum Zwecke des unzünftigen Gewerbebetriebes auf dem Lande (Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 §§. 14—16) kann nach Wahl des zu Prüfenden auch vor einer Prüfungscommission bestanden werden, die zu dem Ende in Hildesheim bestellt ist.

§. 2.

Die Prüfungscommission besteht:

1) aus dem Director der höheren Gewerkeschule in Hildesheim als Vorsitzenden oder dem für Behinderungsfälle von Uns zu ernennenden Stellvertreter desselben;
2) aus einem baukundigen Lehrer der höheren Gewerkeschule, der von Uns zum Mitgliede der Prüfungscommission ernannt wird;
3) aus einem Bauhandwerkmeister, der von dem Vorsitzenden in jedem einzelnen Falle zugezogen und verpflichtet wird.

§. 3.

Die Commission hat zu ermitteln:

ob der zu Prüfende die zur selbständigen Ausführung von Bauarbeiten, wie solche auf dem Lande vorzukommen pflegen, erforderliche Geschicklichkeit besitzt.

§. 4.

Wer von der Commission geprüft zu werden wünscht, hat sich bei dem Director der höheren Gewerkeschule zu melden. Der Director veranlaßt das vorhin unter 2 gedachte Mitglied zur vorläufigen Abfassung der Prüfungsaufgaben, deren endliche Feststellung durch gemeinschaftlichen Beschluß der Commission erfolgt.

§. 5.

Der Vorsitzende der Prüfungscommission hat den zu Prüfenden vorzuladen, ihn mit der von ihm auszuführenden, ihm schriftlich vorzulegenden Aufgabe bekannt zu machen, und wegen seiner Beaufsichtigung während der Ausarbeitung, die innerhalb einer von der Commission bestimmten Frist erfolgen muß, das Erforderliche anzuordnen.

§. 6.

Wird die Ausführung der Aufgabe von der Commission für genügend erachtet, so wird von dem Vorsitzenden zur mündlichen Prüfung ein Termin anberaumt.

Falls die Aufgabe nicht für genügend ausgeführt erachtet wird, hat der zu Prüfende die Wahl, ob er sich sofort der mündlichen Prüfung unterwerfen, oder es damit anstehen lassen will, bis er bei einer zweiten Prüfung die gestellte Aufgabe genügend gelöst hat.

§. 7.

Bei der mündlichen Prüfung sind Fragen und Antworten zu Protokoll zu verzeichnen.

§. 8.

Nach vollendeter Prüfung haben die Mitglieder der Prüfungscommission ihr Urtheil einzeln darüber zu Protokoll zu geben:

ob der Geprüfte die nach §. 3 erforderliche Geschicklichkeit dargethan hat.

§. 9.

Ist die Ausführung der Aufgabe (§. 4) für genügend erachtet, der Geprüfte aber in der mündlichen Prüfung hinter den gestellten Anforderungen zurückgeblieben, oder umgekehrt (vergl. §. 6), so kann die fernere Prüfung von der Commission auf denjenigen Theil der Prüfungsgegenstände beschränkt werden, in welchem der Geprüfte eine genügende Geschicklichkeit nicht dargethan hat.

§. 10.

Hat der Geprüfte die Prüfung bestanden, so wird über das Ergebniß von der Prüfungscommission unter dem Siegel der höheren Gewerkeschule eine Urkunde ausgefertigt.

§. 11.

Wird das Ergebniß der Prüfung für ungenügend erachtet, so steht dem Geprüften gegen das Urtheil der Prüfungscommission der binnen drei Wochen zu verfolgende Recurs an die Königliche Landdrostei in Hildesheim frei, welche auf Grund der Prüfungsacten nach Einziehung des Gutachtens einer Landbauinspection endgültig entscheidet.

§. 12.

Die Acten der Prüfungscommission sind in der Registratur der höheren Gewerkeschule aufzubewahren. Die Prüfungen sind in dem für diese Schule bestimmten Locale vorzunehmen.

§. 13.

Bei der Fassung von Beschlüssen entscheidet in der Prüfungscommission Stimmenmehrheit. Die Ertheilung einer besonderen Instruction an dieselbe bleibt vorbehalten.

§. 14.

Für die Prüfung selbst hat der Geprüfte nichts zu entrichten. Dagegen sind die Auslagen der Prüfungscommission an Copialien, Porto ꝛc., sowie die etwaigen Kosten der von dem Vorsitzenden angeordneten Beaufsichtigung und des dem Geprüften zur Ausführung der Prüfungsaufgabe (§. 4) etwa gelieferten Materials von ihm zu erstatten, und zwar sowohl wenn die Ausführung der Prüfungsaufgabe (§. 4) in dem zur Vornahme der Prüfung bestimmten Locale, als wenn sie außerhalb desselben statt hat.

Der Vorsitzende hat diese Auslagen und Kosten von dem Geprüften einzuziehen.

Hannover, den 16. October 1866.

**Königliches Ministerium des Innern.**

Der General-Secretair:
**Heinrichs.**

Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 48.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 78.) Bekanntmachung, betreffend das Versammlungsrecht. Hannover, den 22. October 1866.

Die durch Verfügung des Generals der Infanterie Vogel von Falkenstein vom 23. Juni c. angeordnete Beschränkung des Versammlungsrechts hebe ich nunmehr auf und treten hiernach die nach Hannoverschen Gesetzen bestehenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Hannover, den 22. October 1866.

Der Generallieutenant und General-Gouverneur

v. Voigts-Rhetz.

(№ 79.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung von Handelskammern im Landdrosteibezirke Stade.
Hannover, den 23. October 1866.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. über die Errichtung von Handelskammern wird unter Bezugnahme auf §. 19 dieser Verordnung in Betreff der Handelskammern im Landdrosteibezirke Stade Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es werden vier Handelskammern mit dem Sitze in Stade, Verden, Buxtehude und Geestemünde errichtet.

§. 2.

Der Bezirk soll umfassen bei

1) der Handelskammer in Stade:
   die Städte Stade, Bremervörde und Otterndorf, ferner die Aemter Himmelpforten, Freiburg, Neuhaus a. d. O., Otterndorf, Osten und Bremervörde;
2) der Handelskammer in Verden:
   die Stadt Verden, sowie die Aemter Verden, Achim, Rotenburg, Lilienthal und Zeven;
3) der Handelskammer in Buxtehude:
   die Stadt Buxtehude, sowie die Aemter Jork und Harsefeld;
4) der Handelskammer in Geestemünde:
   die Aemter Lehe, Dorum, Hagen, Osterholz und Blumenthal.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder wird für die Handelskammer

1) in Stade auf 12,
2) in Verden auf 9,
3) in Buxtehude auf 7,
4) in Geestemünde auf 9

festgestellt.

§. 4.

Zum Ersatze für behinderte oder ausfallende Mitglieder werden für die Handelskammer

1) in Stade 10,
2) in Verden 6,
3) in Buxtehude 4,
4) in Geestemünde 6

Stellvertreter gewählt.

Trift ein Stellvertreter statt eines ausgefallenen Mitgliedes in die Handelskammer ein, so ist die Neuwahl eines Stellvertreters vorzunehmen.

§. 5.

Behuf der Wahlen der Mitglieder der Handelskammern und der Stellvertreter derselben sollen die Handelskammerbezirke in Wahlkreise zerfallen, und zwar

### I. der Handelskammerbezirk Stade in den Wahlkreis:

1) der Stadt Stade, von welchem 4 Mitglieder bezw. 2 Stellvertreter zu wählen sind,
2) der Stadt und des Amts Bremervörde,
3) der Stadt Otterndorf,
4) des Amts Otterndorf,
5) der Aemter Himmelpforten und Osten,
6) des Amts Freiburg,
7) des Amts Neuhaus a. d. Oste.

Von den unter 2—5 gedachten Wahlkreisen sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter, von den unter 6 und 7 gedachten Wahlkreisen 2 Mitglieder, von denen beim Wahlkreise 7 einer im Flecken Neuhaus a. d. O. wohnen muß, und 2 Stellvertreter zu wählen.

### II. der Handelskammerbezirk Verden in den Wahlkreis:

1) der Stadt und des Amts Verden,
2) des Amts Achim,
3) des Amts Rotenburg,
4) des Amts Lilienthal,
5) des Amts Zeven.

Von dem unter 1 gedachten Wahlkreise sind 4 Mitglieder und 2 Stellvertreter,
von dem unter Ziffer 2 aufgeführten 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter,
von den unter 3—5 benannten je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter zu wählen.

### III. der Handelskammerbezirk Buxtehude in den Wahlkreis:

1) der Stadt Buxtehude, welche 3 Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen hat,
2) des Amts Harsefeld,
3) des Amts Jork.

Von den unter 2 und 3 gedachten Wahlkreisen sind je 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter zu wählen.

IV. der Handelskammerbezirk Geestemünde in den Wahlkreis:

1) der Aemter Lehe und Dorum, von welchen 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu wählen sind. Von den Mitgliedern müssen mindestens 1 in der Gemeinde Geestemünde, 1 im Amte Dorum ansässig sein, von den Stellvertretern aber mindestens 2 dem Amte Lehe angehören;
2) des Amts Blumenthal, welches 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter wählt,
3) des Amts Osterholz,
4) des Amts Hagen,

welche je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter wählen.

§. 6.

Die Mitglieder der Handelskammer, bezw. deren Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, zunächst nach dem Loose, später nach dem Dienstalter.

§. 7.

Die Wahl erfolgt in den Wahlkreisen, welche mehrere obrigkeitliche Bezirke umfassen, unter Leitung eines von der Königlichen Landdrostei aus den obrigkeitlichen Mitgliedern der letztern zu bestimmenden Beamten, in den nicht combinirten Wahlkreisen von der diesen vorgesetzten Obrigkeit.

Der Wahlleitende kann 2 Wahlberechtigte als Gehülfen zuziehen.

§. 8.

Die von den Obrigkeiten nach den Handelsregistern bezw. dem Schiffsregister (§. 13 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866) aufzustellenden Wählerlisten, in welche auch die Makler und Setzschiffer, welche ihren Beitritt erklärt haben (§. 14 derselben Verordnung), einzutragen sind, sind 8 Tage lang öffentlich auszulegen.

Bei Aufstellung der Wählerlisten sind die Bestimmungen der §§. 4—6 der Königlichen Verordnung vom 7. April 1866 von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Zeit der öffentlichen Auslegung ist mindestens 8 Tage vorher von der Obrigkeit bekannt zu machen.

Abgesehen von dem in §. 6 am Ende der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J. gedachten Falle entscheidet über Einwendungen gegen die Wählerliste zunächst die Obrigkeit. Die Berufung gegen deren Entscheidung ist bei Verlust des Rechts der Berufung innerhalb 8 Tagen von dem Tage der Eröffnung bei der Königlichen Landdrostei; die Berufung gegen die Entscheidung der Königlichen Landdrostei binnen gleicher Frist bei dem Königlichen Ministerium des Innern zu verfolgen.

§. 9.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Wählerlisten ist von der nach §. 7 zuständigen Obrigkeit, bezw. bei den combinirten Wahlkreisen von dem besonders bestellten, durch die Obrigkeiten

mit den das Wahlverfahren vorbereitenden Verhandlungen zu versehenden Beamten der Wahltermin anzusetzen, welcher den einzelnen Wahlberechtigten durch specielle Ladung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen ist.

Hierbei soll jedoch bei den nicht innerhalb des Wahlkreises Wohnenden die Abgabe der Ladung in dem üblichen Geschäftslocale der Handelsniederlassung bezw. bei einem im Bezirke bestellten Bevollmächtigten genügen.

§. 10.

Nur die in die Wählerliste Eingetragenen sind zur Abgebung der Stimme und zwar persönlich berechtigt.

Die Stimmabgabe geschieht durch mündliche Abstimmung zu Protokoll, oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels.

Es bleibt von dem jedesmaligen Beschlusse der Wahlversammlung abhängig, ob sie den Wahlact so oft wiederholen will, als die Zahl der zu bestellenden Mitglieder beträgt, oder ob sie dieselben vereint wählen will.

Sind auf dem Stimmzettel weniger Personen als gewählt werden müssen, oder Personen benannt, welche in der Wählerliste sich nicht befinden, so wird der Stimmzettel in so weit als gültig angenommen als qualificirte Personen darauf benannt sind. Finden sich dagegen auf einem Zettel mehr Namen als nöthig verzeichnet, so werden nur die zuerst aufgeführten bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl gezählt — die übrigen aber unberücksichtigt gelassen. In gleicher Weise wird bei nicht deutlich bezeichneten Namen verfahren.

Die hierüber, sowie über die Bedeutung eines Wahlzettels etwa sonst entstehenden Zweifel sind von dem die Wahl leitenden Beamten und dessen beiden Gehülfen, im Falle solche zugezogen (cfr. §. 7), zu entscheiden.

§. 11.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hergang und Ergebniß der Wahl sind aufzuzeichnen, und ist letzteres sofort im Wahltermine bekannt zu machen.

§. 12.

Beschwerden über das Wahlverfahren, sowie Reclamationen gegen die Gültigkeit einer stattgehabten Wahl sind binnen 8 Tagen nach dem Wahltermine bei der Obrigkeit bezw. dem Beamten, durch welchen die Wahl geleitet ist, einzureichen und von dieser Stelle der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen letztere Entscheidung ist eine binnen 8 Tagen nach der Eröffnung bei der unteren Stelle einzureichende Berufung an das Königliche Ministerium des Innern zulässig.

§. 13.

Ergiebt sich in Folge der Entscheidung über eine Beschwerde oder eine Reclamation, daß das Wahlverfahren für nichtig zu erachten, oder daß eine nicht wählbare Person gewählt ist, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigten Personen macht die Wahl aber nur dann ungültig, wenn dadurch das Stimmverhältniß in einer das Resultat der Wahl berührenden Weise hätte abgeändert werden können.

§. 14.

Die Königliche Landdrostei, an welche die Wahlacten nach beendigtem Wahlverfahren einzusenden sind, hat das Ergebniß der Wahlen bekannt zu machen, auch die Handelskammern davon in Kenntniß zu setzen, und jedem Gewählten die auf ihn gefallene Wahl zu eröffnen.

§. 15.

Die Handelskammer hat mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der am Sitze der Handelskammer, bei der zu Geestemünde jedoch unter Erweiterung des Kreises auch auf Geestendorf, wohnhaften Mitglieder zu wählen.

Ausnahmen in letztgedachter Beziehung kann die Königliche Landdrostei, wo besondere Verhältnisse deren Zulassung wünschenswerth machen, auf Antrag der Handelskammer im einzelnen Falle genehmigen.

§. 16.

Das erste Mal findet die Wahl unter Leitung der am Sitze der Handelskammer zuständigen Obrigkeit, später unter der des bisherigen Vorsitzenden statt.

Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus und findet demnach eine Neuwahl statt, so hört die Amtsdauer des Neugewählten mit dem Termine auf, an dem die Amtsdauer desjenigen, für den er gewählt worden, beendet gewesen sein würde.

§. 17.

Den erstmaligen Zusammentritt der Handelskammer bestimmt die Königliche Landdrostei, später wird dieselbe von dem Vorsitzenden durch Zustellung schriftlicher Ladungen, welche den nicht am Sitze der Handelskammer wohnenden Mitgliedern mittelst recommandirter Briefe zuzusenden, berufen. In der Regel ist vierteljährlich die Kammer zu einer Sitzung zu berufen, und der Königlichen Landdrostei von der Berufung Mittheilung zu machen.

Außerdem ist unter Benachrichtigung der Königlichen Landdrostei von dem Zusammentritte die Kammer einzuberufen, wenn die Königliche Regierung die beschleunigte Berathung eines Gegenstandes wünscht, oder mindestens 3 Mitglieder der Kammer unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Versammlung beantragen.

Dringende Fälle ausgenommen, muß die Berufung 8 Tage vor dem Sitzungstage und zwar durch Zustellung schriftlicher Ladungen an die Mitglieder erfolgen.

§. 18.

Jedes Mitglied der Kammer ist zum Erscheinen verpflichtet. Ist es behindert, so muß es den Behinderungsgrund unter der Ladung bemerken und die Ladung neben Benachrichtigung des Vorsitzenden seinem Stellvertreter und, sofern dieser mit ihm nicht am selbigen Orte wohnt, durch einen recommandirten Brief zustellen.

Der Stellvertreter ist alsdann einzutreten verpflichtet. In den Wahldistricten, welche mehrere Stellvertreter wählen, tritt zunächst der mit den meisten Stimmen, eventuell bei etwaiger Wahl mit gleichen Stimmen der zuerst Gewählte ein.

§. 19.

In der Ladung sind die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände zu bezeichnen. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand kann jedoch zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn bei Anwesenheit von $^2/_3$ der Mitglieder der Vorsitzende der Handelskammer es beantragt.

Die Königliche Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen der Handelskammer einen oder mehrere Commissarien abzuordnen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 20.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen, die entweder zu Protokoll oder durch Stimmzettel vorzunehmen sind, muß absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein, welche eventuell in der §. 53 Absatz 5 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 vorgeschriebenen Weise herbeizuführen ist.

Zu einer gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Bei Beschlüssen über die Bewilligung von Gehalten und Remunerationen, sowie über Feststellung des Budgets und Ausgaberepartitionsregisters, cfr. §. 9, 11 und 12 der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J., endlich auch über die weitere Organisation und den Geschäftsgang der Handelskammer ist die Anwesenheit von $^2/_3$ theilen der Mitglieder erforderlich.

Steht bei Erstattung eines Gutachtens der Ansicht der Mehrheit über die zu berathende Frage eine Minderheitsansicht gegenüber, so ist auf Verlangen der Minderheit auch ihrer Ansicht in dem Gutachten mit den dafür angeführten Gründen Ausdruck zu geben.

§. 21.

Im März jeden Jahres erstattet die Handelskammer einen Bericht über die Lage und den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt an das Königliche Ministerium des Innern und sendet Abschriften desselben an das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels und an die Königliche Landdrostei.

Auch hat sie den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks, soweit dazu Veranlassung vorliegt, durch fortlaufende sachgemäße Mittheilungen, so wie bis zum 31. März jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels, der Industrie und der Schiffahrt im abgelaufenen Kalenderjahre Kenntniß zu geben.

Ausgenommen von diesen Mittheilungen bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet sind, oder welche die Handelskammer für die Oeffentlichkeit nicht als geeignet erachtet.

§. 22.

Der festgestellte von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat der Handelskammer (§. 12 der Königlichen Verordnung vom 7. April d. J.) ist von derselben zu veröffentlichen.

Die Kosten der Handelskammer sind von den Beitragspflichtigen nach dem Fuße der Gewerbesteuer, bei welcher der Satz von 100 Thlr. jedoch nicht zu überschreiten ist, in der Art über die Beitragspflichtigen zu vertheilen, daß von jedem bis zu jener Maximalsumme zu entrichtenden Steuerthaler eine dem Bedürfnisse nach von der Handelskammer näher zu bestimmende Umlage erhoben wird.

Der bei der zunächst vorhergegangenen Hauptbeschreibung der persönlichen directen Steuern (vergl. §. 58 des Gesetzes vom 20. März 1859) festgestellte Steueransatz wird hierbei ohne Rücksicht auf etwaige bis zur Erhebung vorkommende Aenderungen als maßgebend angenommen. Steuerbeträge über 15 *gr* werden einem vollen Steuerthaler gleich gerechnet; Steuerbeträge unter 15 *gr* kommen überall nicht in Anrechnung.

Diejenigen welche mehrere Gewerbe betreiben, sind nur nach dem Gewerbe, wovon der höchste Steuersatz zu zahlen ist, heranzuziehen.

Entrichtet der Beitragspflichtige keine Gewerbesteuer, so wird er nach Maßgabe der von ihm zu zahlenden Erwerbsteuer in der oben angegebenen Weise herangezogen.

§. 23.

Von dem Betrage der zu erhebenden Umlagen werden die Verpflichteten durch die Obrigkeit, in deren Bezirke sie die Wahl ausgeübt haben, auf Ersuchen des Vorsitzenden der Handelskammer in Kenntniß gesetzt.

Die Beiträge sind zu den bestimmten Terminen an die Obrigkeit behuf Uebermittelung an den Vorsitzenden der Handelskammer oder an eine von dem letzteren näher zu bezeichnende andere Person abzuliefern.

Reclamationen gegen die angesonnene Beitragspflicht, sowie gegen die Höhe des Beitrags sind bei den Obrigkeiten einzubringen und von der Königlichen Landdrostei nach Anhörung des Vorsitzenden der Handelskammer zu entscheiden.

§. 24.

Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Handelskammer werden von dieser geprüft und abgenommen.

Ein dem Etat entsprechender Auszug der Rechnung ist der Königlichen Landdrostei alljährlich einzusenden. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

Das Ergebniß der Rechnung ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 25.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handelskammern werden in einer besondern Geschäftsordnung erfolgen.

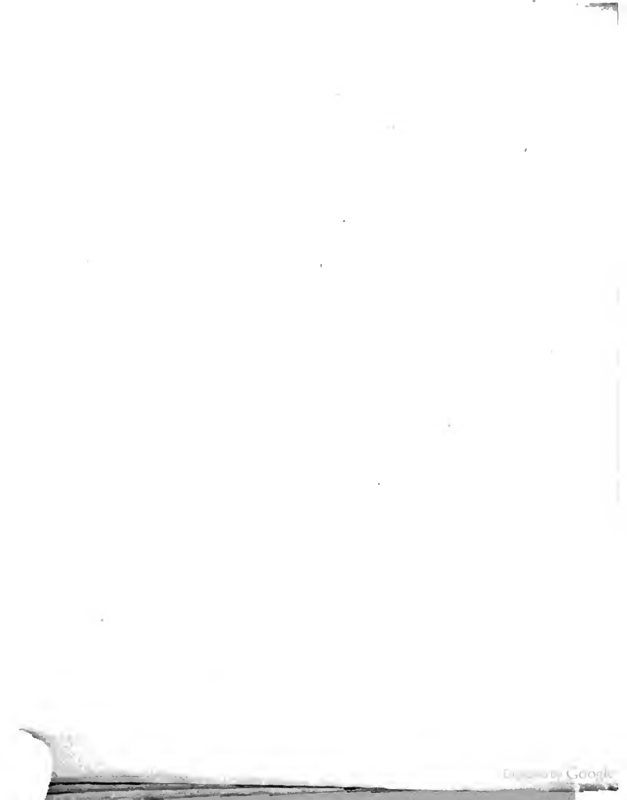
§. 26.

Eine Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt nach Vernehmung der Handelskammer vorbehalten.

Hannover, den 23. October 1866.

**Königliches Ministerium des Innern.**

Der General-Secretair:
Heinrichs.



Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 49.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 80.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Civil-Administration des ehemaligen Königreichs Hannover. Hannover, den 24. October 1866.

Durch Allerhöchste Ordre vom 15. d. Mts. haben Seine Majestät der König wegen der Civil-Verwaltung des ehemaligen Königreichs Hannover Folgendes anzuordnen geruhet:

Die Civil-Administration bleibt einstweilen mit dem General-Gouvernement zu Hannover verbunden.

Der Civil-Administrator ist als ständiger Commissarius des Staats-Ministeriums anzusehen. Alle nach der Verfassung des ehemaligen Königreichs Hannover zur landesherrlichen Cognition oder Entscheidung gehörigen Angelegenheiten sind mittelst Berichts des Administrators an den betreffenden Ressort-Minister zu befördern.

Indem ich diese Allerhöchsten Anordnungen, mit welchen der bisherige Ausnahmezustand in der Civil-Administration sein Ende findet, hiermit verkünde, bestimme ich zugleich in Anschluß an dieselben:

[Ausgegeben zu Hannover am 26. October 1866.] 

Artikel 1.

Die Wirksamkeit der bisherigen Departements-Ministerien zu Hannover als solcher hört auf.

Artikel 2.

Es sollen aber bei dem General-Gouvernement 3 Departements bestehen:

1) das Departement der Finanzen,
2) » » des Innern,
3) » » des Cultus.

Die Wirksamkeit eines jeden Departements entspricht dem Wirkungskreise der vormaligen Königlich-Hannoverschen Departements-Ministerien bezw.:

1) der Finanzen und des Handels mit Einschluß der Abtheilung für Domainen und Forsten,
2) des Innern,
3) des Cultus.

Artikel 3.

Alle an das General-Gouvernement gerichtete Eingaben, deren Gegenstand zum Wirkungskreise eines dieser Departements gehört, sind an das betreffende Departement zu richten, unter der Bezeichnung:

»Königlich-Preußisches General-Gouvernement zu Hannover,
Departement der Finanzen 2c.«

Auch ergehen in solchen Angelegenheiten die Ausfertigungen regelmäßig aus dem betreffenden Departement mit der Unterschrift des Directors oder bei dessen Behinderung seines Vertreters.

Artikel 4.

Dem Wirkungskreise des Departements der Finanzen wird zugleich die Wahrnehmung der noch übrigen Geschäfte des vormaligen Königlich-Hannoverschen Kriegs-Ministeriums zugewiesen, mit Ausnahme jedoch der hiermit dem Wirkungskreise des Departements des Innern beigelegten Militairaushebungssachen.

Artikel 5.

Bei dem Departement des Innern besteht bis auf weiteres als besondere Abtheilung mit der Bezeichnung:

Königlich-Preußisches General-Gouvernement zu Hannover,
Departement des Innern,
Abtheilung für Berufungen,

die Abtheilung des vormaligen Königlich-Hannoverschen Ministeriums des Innern für Berufungen mit der früheren Zuständigkeit unverändert fort.

Die Ausfertigungen dieser Abtheilung ergehen mit der Unterschrift ihres Vorsitzenden, in dessen Behinderung mit der Unterschrift des Directors des Departements des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover aufgenommen werden.

Hannover, den 24. October 1866.

**Königlich-Preußisches General-Gouvernement.**

Der General-Gouverneur und Generallieutenant:

**v. Voigts-Rhetz.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 50.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 81.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Suspendirung der Erhebung eines außerordentlichen Steuerzuschlags. Hannover, den 29. October 1866.

Ich bestimme hiedurch, daß die Erhebung des mittelst der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen hieselbst vom 5. d. M. für den Monat November d. J. ausgeschriebenen außerordentlichen Steuerzuschlags bis auf weiteres suspendirt werden soll.

Hannover, den 29. October 1866.

Königlich-Preußisches General-Gouvernement.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 30. October 1866.] 

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 51.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 82.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements, betreffend die Veränderung der Hoheitszeichen ꝛc. Hannover, den 26. October 1866.**

In Ausführung des Allerhöchsten Besitznahme-Patents vom 3. October d. J. verordne ich hiedurch was folgt:

§. 1.

Die Hannoverschen Hoheitszeichen an den Grenzen gegen die alten Provinzen des Königreichs Preußen und gegen das vormalige Kurfürstenthum Hessen sind durch die Obrigkeiten zu entfernen.

Die Bezeichnung des Laufs der Grenze durch Stein, Hügel, Gräben u. s. w. ist jedoch unverändert zu lassen.

§. 2.

Die Hannoverschen Hoheitszeichen an den übrigen Grenzen, sowie an den Post-, Steuer-, Zoll-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Weggeldstätten, und wo sonst dergleichen sich befinden, sind von den Behörden, welche für die Unterhaltung dieser Zeichen zu sorgen haben, in der Art zu verändern, daß an Stelle des bisherigen Königlichen Namenszuges oder Wappens der Königlich-Preußische schwarze Adler,

und zwar nach dem in der Anlage abgedruckten Muster, und an Stelle der Bezeichnung »Königreich Hannover«, beziehungsweise »Königlich-Hannoversch« die Bezeichnung »Königreich Preußen«, beziehungsweise »Königlich-Preußisch« angebracht wird.

§. 3.

An allen im Eigenthum des Staates oder der Gemeinden stehenden, jetzt mit den Hannoverschen Landesfarben (weiß und gelb) versehenen Gegenständen und Vorrichtungen sind von den zur Unterhaltung Verpflichteten diese Farben durch die Königlich-Preußischen Landesfarben (schwarz und weiß) zu ersetzen.

§. 4.

Die Obrigkeiten haben nach Verlauf von vier Wochen darüber, ob in ihrem Bezirke die vorstehenden Anordnungen zur Ausführung gebracht sind, an die vorgesetzte Königliche Landdrostei, beziehungsweise an die Königliche Berghauptmannschaft zu berichten.

Von den letzteren ist darauf zu halten, daß das etwa Versäumte nachgeholt wird, und hiernächst über die vollständige Ausführung der Anordnungen an das Departement des Innern Anzeige zu machen.

Hannover, den 26. October 1866.

**Das Königlich-Preußische General-Gouvernement.**

**Der General-Gouverneur.**

Im Auftrage:

**v. Hardenberg.**

**Anlage.**



## Beschreibung.

Im silbernen (weißen) Felde ein schwarzer gold (gelb) bewehrter rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen (gelben) Königsscepter, auf dessen oberer Spitze ein schwarzer Adler, in der linken einen blauen gold (gelb) bereiften und bekreuzten Reichsapfel hält. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrichs I., die verschlungenen Buchstaben:

*FR.*

Auf dem Schilde ruht die Preußische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen (gelben) mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist.

Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener (gelber) Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, gold (gelb) bereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen besetzter Reichsapfel.

(№ 83.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements, betreffend die National-Kokarde. Hannover, den 29. October 1866.

In Ausführung des Allerhöchsten Besitznahme-Patents vom 3. d. M. bestimme ich hiedurch was folgt:

An Stelle der durch die Hannoversche Verordnung vom 21. December 1821 angeordneten Hannoverschen National-Kokarde tritt die schwarz und weiße Preußische National-Kokarde.

Hannover, den 29. October 1866.

Königlich-Preußisches General-Gouvernement.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 52.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 84.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements, betreffend die Dienstsiegel. Hannover, den 26. October 1866.

In Ausführung des Allerhöchsten Besitznahme-Patents vom 3. d. M. bestimme ich hinsichtlich der Dienstsiegel der öffentlichen Behörden und Angestellten, — jedoch mit Ausnahme der von dem Königlichen Justiz-Ministerium ressortirenden öffentlichen Behörden und Angestellten, — für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover hiedurch, was folgt:

§. 1.

Die Dienstsiegel derjenigen Behörden, welche bisher ein Dienstsiegel mit dem Königlich-Hannoverschen Wappen geführt haben, sollen fortan nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich-Preußische schwarze Adler ist, ferner als Verzierungen die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, sowie als Umschrift, mit der Bezeichnung „Königlich-Preußisch“, den Namen der Behörde zeigen.

Wegen der Zulassung auch eines Dienstsiegels mit dem mittleren Königlichen Wappen für die in Frage stehenden Behörden bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Die Dienstsiegel derjenigen Behörden und Angestellten, welche bisher ein Dienstsiegel mit dem Hannoverschen Pferde oder mit einem Provinzial-Wappen geführt haben, sollen fortan, nach dem in der Anlage B. enthaltenen Muster, den Königlich-Preußischen schwarzen Adler ohne Verzierungen und als Umschrift, mit der Bezeichnung »Königlich-Preußisch«, den Namen der Behörde, beziehungsweise den dienstlichen Titel des Angestellten zeigen. Auch die im §. 1 gedachten Behörden können eines solchen Dienstsiegels sich bedienen.

§. 3.

Diejenigen bisherigen Dienstsiegel, welche weder das Königlich-Hannoversche Wappen, noch das Hannoversche Pferd, noch ein Provinzial-Wappen zeigen, sind, soweit nicht für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt wird, einstweilen beizubehalten.

Jedoch sind alle Dienstsiegel, auf welchen die Bezeichnung »Königreich Hannover«, beziehungsweise »Königlich-Hannoversch« sich findet, durch Dienstsiegel mit der Bezeichnung »Königreich Preußen«, beziehungsweise »Königlich-Preußisch« zu ersetzen.

§. 4.

Die neuen Dienstsiegel werden den Behörden und Angestellten von hier aus geliefert werden. Bis dieses geschehen ist, sind die bisherigen Dienstsiegel zu benutzen.

Hannover, den 26. October 1866.

**Königlich-Preußisches General-Gouvernement.**

Der General-Gouverneur:

**v. Voigts-Rhetz.**

**Anlage A.**




**Anlage B.**



(№ 85.) Bekanntmachung des Königlich-Preußischen General-Gouvernements, betreffend die consularische Vertretung der Angehörigen des ehemaligen Königreichs Hannover im Auslande. Hannover, den 31. October 1866.

In Folge der vollzogenen Vereinigung des ehemaligen Königreichs Hannover mit der Königlich-Preußischen Monarchie ist die consularische Vertretung der Angehörigen des ehemaligen Königreichs Hannover im Auslande auf die Königlich-Preußischen Consulatsposten übergegangen und die Dienstenthebung aller bisherigen Hannoverschen Consularbeamten im Auslande verfügt.

Indem ich solches zur Nachachtung für die Angehörigen des ehemaligen Königreichs Hannover hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich insbesondere noch, daß die Führer der im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover heimathlichen Schiffe sich von jetzt an in derselben Weise bei den Königlich-Preußischen Consulaten zu melden haben, wie bisher bei den Hannoverschen Consulaten, widrigenfalls in vorschriftsmäßiger Weise gegen sie eingeschritten werden wird.

Hannover, den 31. October 1866.

**Königlich-Preußisches General-Gouvernement.**

**Der General-Gouverneur.**

Im Auftrage:

**v. Hardenberg.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 53.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 86.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den außerordentlichen Steuerzuschlag. Schloß Babelsberg, den 2. November 1866.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts. genehmige Ich, daß die für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover ausgeschriebene Erhebung eines außerordentlichen Steuerzuschlages zur Deckung oder Ausgleichung der durch Kriegsleistungen entstandenen Kosten, nachdem dieses Gebiet nunmehr mit Preußen vereinigt worden ist, nicht stattfinden soll. Die Bekanntmachung vom 5. v. Mts. (Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover Seite 277) tritt außer Kraft.

Dieser Erlaß ist durch die genannte Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 2. November 1866.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanz-Minister.

[Ausgegeben zu Hannover am 4. November 1866.] 

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 54.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 87.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neu erworbenen Landestheilen.** Schloß Babelsberg, den 13. October 1866.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 10. October dieses Jahres bestimme Ich hiermit wie folgt:

1) In den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September c. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wird hierdurch die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen des Preußischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt. Die Dienstpflicht in den neuen Landestheilen hat mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zu beginnen, in welchem der Verpflichtete das 21. Lebensjahr vollendet.

2) In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind die im Jahre 1842 und später geborenen Wehrpflichtigen nachträglich zum Dienst heranzuziehen.

3) Die nach den bisher in den betreffenden Landestheilen gültig gewesenen Wehrpflichtgesetzen zum Diensteintritt gelangten Mannschaften haben ihre Pflichten nach Maßgabe dieser Gesetze zu erfüllen. Dagegen bleiben Diejenigen, welche nach jenen Landesgesetzen bereits vom Militairdienst befreit worden sind, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

4) Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis inclusive 1868 pflichtig werdenden der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

5) Der Kriegs- und Marine-Minister, sowie der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und werden dieselben hierdurch zugleich ermächtigt, die noch nothwendig werdenden specielleren Uebergangs-Bestimmungen und Declarationen zu erlassen.

Schloß Babelsberg, den 13. October 1866.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

---

**(№ 88.) Ausführungsbestimmungen für den Bezirk des 10. Armee-Corps zur Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neu erworbenen Landestheilen. Berlin, den 30. October 1866.**

1) Sämmtliche Recruten des diesjährigen Ersatzes, welche bereits in die ehemals Hannoverschen Truppentheile eingestellt, resp. zur Einstellung für dieses Jahr bestimmt waren, werden in nächster Zeit nach näherer Anordnung des Kriegs-Ministeriums zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogen.

2) Die älteren Mannschaften der aufgelösten Truppentheile treten zur Reserve über, sofern sie sich nicht freiwillig zum Wiedereintritt melden.

3) Die in diesem Jahre disponibel gebliebenen und zurückgestellten Mannschaften, sowie die Disponibeln der Jahrgänge 1865 und 64 werden, soweit sie nach den ehemals Hannoverschen

Gesetzen überhaupt noch dienstpflichtig sind, nach Maßgabe des Bedarfs zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, und zwar der jüngste Jahrgang voran.

4) Für das zu diesem Zwecke anzuberaumende Ersatzgeschäft sind, unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. d. Mts., sowie dieser Ausführungsbestimmungen, und soweit nicht locale Verhältnisse rc. Abweichungen erforderlich machen, die Militair-Ersatzinstruction und die Instruction für Militairärzte vom 9. December 1858, resp. für Marineärzte vom 5. November 1860 als maßgebend anzunehmen.

5) Die zu dem qu. Ersatzgeschäft erforderlichen Vorarbeiten sind unverweilt auszuführen, und nach Beendigung derselben wird sogleich mit dem Ersatzgeschäft begonnen.

6) Die Abgrenzung der Aushebungsbezirke bleibt unseren beiderseitigen Commissarien unter Genehmigung des Königlichen General-Gouvernements überlassen.

7) Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmungen über die Anlegung der Listen für das Ersatzgeschäft, da die Entschließung hierüber davon abhängen muß, welche Listen für den beregten Zweck bereits vorhanden sind. Im Allgemeinen erscheint erforderlich:

a. eine Liste der in den einzelnen Gemeinden zur Vorstellung kommenden Mannschaften, nach Art unserer Stammrollen;
b. eine Loosungsliste;
c. eine Liste, in welcher alle Mannschaften des Loosungs- resp. Aushebungsbezirks nach ihrer Loos-Nummer zusammengetragen werden.

8) Es findet nur ein Ersatzgeschäft statt. Die Ersatzcommissionen werden nach Analogie der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreis-Ersatzcommissionen gebildet. Demnach sind die Landwehr-Bezirks-Commandeure die Militairvorsitzenden dieser Commissionen. Die Designirung der Civilvorsitzenden wird dem Königlichen General-Gouvernement überlassen; sollte in einzelnen Fällen die Committirung diesseitiger Beamten zu dem in Rede stehenden Geschäfte für erforderlich gehalten werden, so ist dieserhalb an mich, den Minister des Innern, zu berichten. Ob und in wieweit den Ersatzcommissionen, nach Analogie des §. 24 1.B. der Militair-Ersatzinstruction, Civilmitglieder beizugeben sind, bleibt der Entscheidung des Königlichen General-Gouvernements überlassen.

Soweit dies ohne Zeitverlust ausführbar ist, haben unsere Commissarien persönlich den Ersatzgeschäften beizuwohnen.

9) Die Ersatzcommissionen sind berechtigt, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen Ausmusterungs- rc. Scheine zu ertheilen.

10) Bei Beurtheilung der Reclamationen ist ein milder Maßstab anzulegen.

Die Reclamationen sind von den Localbehörden schriftlich aufzunehmen, und die betreffenden Verhandlungen den Ersatzcommissionen möglichst vollständig vorzulegen.

Die Beschlüsse der Ersatzcommissionen über die eingehenden Reclamationen bedürfen nur in dem Falle nicht der höheren Bestätigung, wenn dieselben einstimmig gefaßt werden. In allen anderen

Fällen sind die Verhandlungen an unsere Commissarien einzusenden, welche alsdann, behufs der Entscheidung über die Reclamationen, als Departements-Ersatzcommission fungiren.

11) Die Gesuche um Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst sind an die Ersatz-Commissionen zu richten und von diesen begutachtet unseren Commissarien zur Entscheidung einzureichen.

12) Die Letzteren fertigen die Berechtigungsscheine ꝛc. als »Ministerial-Ersatzcommission für den Bezirk des 10. Armee-Corps«, aus.

13) Die weiteren Anordnungen bleiben dem Königlichen General-Gouvernement, resp. unseren Commissarien überlassen.

Die Ersatzrepartitionen werden baldmöglichst übersandt werden.

Berlin, den 30. October 1866.

In Vertretung des Kriegs-Ministers:
v. Podbielski.

Der Minister des Innern:
Gr. zu Eulenburg.

---

**(№ 89.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den neu erworbenen Landestheilen.** Hannover, den 4. November 1866.

Indem ich auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. October 1866 und der Ausführungsbestimmungen vom 30. ej. das Königlich Preußische Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover im Nachfolgenden verkünde, mache ich zugleich bekannt, daß das Militair-Ersatzgeschäft noch in diesem Jahre stattfindet, und daß zu Commissarien für dasselbe

1) der Generalmajor von Schwarzhoff,
2) der Regierungsrath Illing,

ernannt sind.

Ich weise die sämmtlichen Behörden an, den auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Requisitionen derselben Folge zu geben.

Hannover, den 4. November 1866.

Der General-Gouverneur:
v. Voigts-Rhetz.

# Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Berlin, den 3. September 1814.

---

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.**

Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundsätze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1) Jeder Eingeborne, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden.

2) Die bewaffnete Macht soll bestehen:

a. aus dem stehenden Heere,
b. der Landwehr des ersten Aufgebots,
c. der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d. aus dem Landsturm.

3) Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4) Die stehende Armee ist beständig bereit, ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

5) Die stehende Armee besteht:

1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen,
2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können, und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

6) Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7) Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Officierstellen haben sollen.

8) Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient, gleich diesem, im Kriege im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a. aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
b. aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden,
c. aus der Mannschaft von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a. zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b. einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9) Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20. Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viele Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10) Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnisse auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt.

11) Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen, jederzeit in ihrer Heimath, versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

12) Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzten, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13) Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Allerhöchsten Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern:

a. bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
b. aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,
c. aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

14) Der Landsturm theilt sich ein:

a. in die Bürger-Kompagnien in den größeren Städten,
b. in die Land-Kompagnien, welche, nach Maßgabe der inneren Kreiseintheilung, in den mittleren, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15) Im Frieden bestimmen als Regel die in diesem Gesetze angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufenen Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16) Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen, dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17) Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf sechs Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung; bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst umfähig geworden.

18) Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1. oder 2. Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19) Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in jedem Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Officier, dem Landrathe und ländlichen und städtischen Grundbesitzern besteht.

Berlin, den 3. September 1814.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 55.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 90.) Bekanntmachung der Ministerial=Ersatz=Commission für den Bezirk des 10. Armee=Corps, betreffend die Militair=Ersatz=Aushebung. Hannover, den 5. November 1866.

Die unterzeichneten, für den Bezirk des 10. Armee-Corps mit Ausführung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. October 1866 (Gesetzsammlung I. Abth. S. 309) beauftragten Commissarien bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Militair-Ersatz-Aushebung der in den Jahren 1845, 1844 und 1843 geborenen Dienstpflichtigen, gemäß der durch die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. October 1866 (Gesetzsammlung I. Abth. S. 310), während der nächsten beiden Monate stattfinden und daß dabei nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse verfahren werden wird.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Grundsätze und Formen, welche für das diesjährige und für das Ersatzgeschäft des Jahres 1867 bis zum 1. October 1867 zur Anwendung kommen.

### Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften über die Wehrpflicht.

§. 1.

Durch die Königliche Verordnung vom 13. October d. J. ist in dem vormaligen Königreich Hannover die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für die übrigen Provinzen des

Preußischen Staates gültigen Bestimmungen eingeführt. Befreiungen von Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder zeitweise Zurückstellungen werden (abgesehen von der Vorschrift in §. 3 unten) nur zugelassen, sofern es sich um Personen handelt, von denen die Ernährung ihrer Familien abhängt oder deren Zurückstellung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

§. 2.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Inwiefern bei denjenigen Militairpflichtigen, welche nach den Hannoverschen Gesetzen mit einer Arbeits- oder Werkhausstrafe belegt sind, Unfähigkeit zum Waffendienst anzunehmen ist, werden die unterzeichneten Commissarien, (bei der Ersatzaushebung des Jahres 1867 die Departements-Ersatz-Commission) in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der beiden Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission bestimmen.

§. 3.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit die vormals reichsunmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien durch Artikel XIV. der Deutschen Bundesacte zugesichert ist. (§. 16 der Instruction vom 9. December 1858.)

§. 4.

Dienstpflichtige Kandidaten des Elementarschulamtes, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militairpflicht durch 6wöchentliche Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment (§. 8 der Instruction von 1858).

§. 5.

Junge Leute, welche sich dem Studium der evangelischen oder katholischen Theologie widmen, werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt und, wenn sie bis zu diesem Termin das Examen abgelegt oder die Priesterweihe erhalten haben, für Friedenszeiten von Ableistung der Dienstpflicht befreit.

§. 6.

Seefahrer, mit Ausnahme der Küstenfahrer, welche nach Ausweis ihrer Schiffspapiere mindestens 2 Jahre als Schiffsmannschaften gefahren haben, werden als seedienstpflichtig anerkannt und damit von Erfüllung der Dienstpflicht im Landheere entbunden (§. 60 der Instruction von 1858).

Sie gehören vom 21. bis zum 26. Jahre zur I. Classe, vom 27. bis zum 33. Jahre zur II. Classe, vom 34. bis zum 39. Jahre zur III. Classe der Seedienstpflichtigen und stehen derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jeder Zeit ein extraordinair eintretender Bedarf (jedoch in der II. und III. Classe nur für größere Expeditionen) eingezogen werden darf (§. 13 der Instruction von 1858).

Die Seedienstpflichtigen erhalten in diesem Jahre unmittelbar nach ihrer Designirung durch die Kreis-Ersatz-Commission, resp. durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur (§. 28 unten) s. g. Seewehrpässe.

§. 7.

Junge Leute von Bildung genügen ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst (§. 57 flgde. unten).

§. 8.

Dieselbe Berechtigung steht denjenigen Dienstpflichtigen zu, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen — desgl. den kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, sofern es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt oder sie für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht zu entbehren sind (§. 132 Nr. 3 u. 4 der Instruction von 1858).

Ueber die Meldung und Behandlung der einjährigen Freiwilligen cfr. unten §§. 19 und 57 flgde.

## Abschnitt II. Vertheilung des Ersatz=Bedarfs und nähere Bezeichnung der auszuhebenden Mannschaften.

§. 9.

Der Ersatzbedarf für die Königliche Armee wird, nach der im Königlichen Kriegs-Ministerium aufgestellten Bedarfsnachweisung, im Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen Provinzen des Preußischen Staats repartirt.

Die hiernach auf das vormalige Königreich Hannover treffende Ersatzquote wird auf die einzelnen Aushebungskreise desselben, gleichfalls im Verhältniß der Seelenzahl, derart subrepartirt, daß die Aushebungskreise einander übertragen (§§. 27, 28 und 98 der Ersatz-Instruction von 1858 und §. 11 unten).

§. 10.

Die Dienstpflicht **beginnt** laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. October 1866 mit **dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Militairpflichtigen 21 Jahr alt werden.**

Der diesjährigen Ersatzaushebung unterliegen, gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 30. October 1866, alle jungen Männer, welche nach den bestehenden Landesgesetzen als Unterthanen anzusehen und in den Jahren 1845, 1844 und 1843 geboren sind.

Die Einstellung der Dienstpflichtigen in die Armee erfolgt nach Jahrgängen und nach Maßgabe der Loosung, so daß zunächst die im Jahre 1845 Geborenen in der Reihenfolge ihrer Loosnummern, dann die im Jahre 1844 und zuletzt die im Jahre 1843 Geborenen eingestellt werden.

§. 11.

Auf die älteren Jahresclassen der 1844 resp. 1843 Geborenen darf erst dann zurückgegriffen werden, wenn der Jahrgang der 1845 resp. 1844 Geborenen, in sämmtlichen Aushebungskreisen zusammengenommen, nicht hinreicht, um die auf das vormalige Königreich Hannover treffende Ersatzquote zu decken.

§. 12.

Die Mannschaften welche bei der Aushebung von 1866, 1865 oder 1864 bereits definitiv ausgemustert (nach den bisherigen Landesgesetzen als völlig befreit classificirt) sind, oder bereits Stellvertreter gestellt haben, werden nicht ferner zur Ersatzaushebung herangezogen.

## Abschnitt III. Ersatzbehörden.

§. 13.

Das vormalige Königreich Hannover ist behufs der Ersatzaushebung in 10 Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt, welche in Aushebungskreise zerfallen.

Die Anlage ergiebt die Eintheilung der Landwehr-Bataillons-Bezirke und der Aushebungskreise.

§. 14.

Das Ersatzgeschäft wird in den einzelnen Aushebungskreisen durch Kreis-Ersatz-Commissionen ausgeführt (§. 24 der Instruction von 1858), welche bestehen:

1) aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur, als Militair-Vorsitzenden und einem commandirten Offizier,
2) aus dem durch den Königlichen General-Gouverneur ernannten Kreis-Vorsteher, als Civil-Vorsitzenden und
3) aus vier Civilmitgliedern, welche zu den Einsassen des Aushebungskreises gehören müssen.

Die ad 3 erwähnten Civilmitglieder werden in der Weise bestellt, daß jede Amtsversammlung und jede Stadtvertretung zwei Personen wählt, wonächst die Königliche Landdrostei aus den so gewählten Personen vier zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission und 4 zu deren Stellvertretern bezeichnet. Unter denselben müssen, sofern der Aushebungskreis eine oder mehrere selbstständige Städte umfaßt, zwei der städtischen und zwei der ländlichen Bevölkerung angehören. In der Stadt Hannover werden sämmtliche 4 Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, sowie deren Stellvertreter, durch die städtische Vertretung gewählt.

Für die diesjährige Ersatzaushebung werden die Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen, wegen der Kürze der Zeit, durch die Königlichen Landdrosteien ohne vorherige Wahl nach den obigen Grundsätzen ernannt.

§. 15.

Bei der Entscheidung über Reklamationen hat der Amtmann, für selbstständige Städte der Bürgermeister des Reklamirten, an Stelle des Kreis-Vorstehers Vortrag und Stimmrecht in der Ersatz-Commission.

§. 16.

Die im Namen der Ersatz-Commission zu führende Correspondenz hat der Civilvorsitzende, im Einverständniß mit dem Militairvorsitzenden, zu besorgen.

Die während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommenen Listen und Verhandlungen werden von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, indem dieselben für deren vorschriftsmäßige und richtige Führung verantwortlich sind.

Die von der Kreis-Ersatz-Commission zu ertheilenden Atteste werden nur durch die beiden Vorsitzenden vollzogen.

§. 17.

Die unterzeichneten, durch die Königlichen Minister des Krieges und des Innern ernannten Commissarien, namentlich der General-Major von Schwarzhoff und der Regierungsrath Illing, sind für das diesjährige Ersatzgeschäft die vorgesetzte Instanz der Kreis-Ersatz-Commissionen und haben diese mit Anweisung zu versehen, auch über vorkommende Beschwerden (vorbehaltlich des Recurses an den Königlichen General-Gouverneur) zu entscheiden.

§. 18.

Bei der im Jahre 1867 stattfindenden Ersatz-Aushebung treten die betreffenden Brigade-Commandeurs und die von dem Königlichen General-Gouverneur ernannten Beamten als Departements-Ersatz-Commission (§. 22 Nr. 3 der Instruction von 1858) an die Stelle der bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft fungirenden Ministerial-Commissarien.

## **Abschnitt IV.** Meldung der Dienstpflichtigen und Aufstellung der Ersatzlisten.

§. 19.

Eine Anmeldung zur Stammrolle (Gemeindeliste), wie sie im §. 34 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 vorgeschrieben ist, findet für die diesjährige Aushebung nicht statt, indem die betreffenden Listen schon aufgestellt sind. Bei der Aushebung im Jahre 1867 ist nach §. 34 cit. zu verfahren und wird dieserhalb seiner Zeit nähere Anweisung ergehen.

Die in den Jahren 1845, 1844 und 1843 geborenen jungen Männer, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes Anspruch machen, haben sich sofort unter Beobachtung der im §. 57 unten gegebenen Vorschriften bei der Obrigkeit ihres Wohnorts zu melden.

In gleicher Weise haben sich diejenigen Personen, welche aus Familien- oder anderen Rücksichten zurückgestellt zu werden wünschen (§. 48 flgde. unten), sofort bei ihrer Ortsobrigkeit zu melden, damit die Gründe der Reclamation noch vor Beginn des Kreisersatzgeschäfts untersucht werden können.

## §. 20.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen haben, auf Grund der ihnen bereits zugegangenen Gemeindelisten, ein Jeder für seinen ganzen Aushebungskreis eine alphabetische Liste nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen, in welcher die, zum Aushebungskreise gehörenden Gemeinden hinter einander in alphabetischer Reihenfolge und bei jeder Gemeinde die zu derselben gehörenden Mannschaften, gleichfalls alphabetisch geordnet, aufgeführt werden. (Cfr. Schema 3 zu §. 36 der Instruction von 1858.)

Die Spalten 6, 7 und 8 sind bei Aufstellung der alphabetischen Listen soweit auszufüllen, als die betreffenden Verhältnisse dem Civilvorsitzenden bekannt sind, sonst bei der Musterung. In Spalte 13 ist die frühere Entscheidung mit rother Tinte einzutragen, die Entscheidung, welche bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft gefällt werden wird, mit schwarzer Tinte.

Nicht in die alphabetische Liste aufzunehmen sind:

1) die bei der Aushebung ihrer Altersclassen oder bei späterer Revision als völlig befreit classificirten Militairpflichtigen der Geburtsjahre 1845, 1844 und 1843,
2) diejenigen, welche bereits in die Armee eingestellt sind,
3) diejenigen, welche bereits Stellvertreter gestellt haben.

In die alphabetische Liste sind sämmtliche in den Gemeindelisten (Stammrollen) enthaltene Notizen zu übertragen.

Für jeden der zur Aushebung kommenden drei Jahrgänge ist eine eigene alphabetische Liste anzulegen, so daß die erste derselben die 1845 Geborenen, die zweite die 1844 und die dritte die 1843 Geborenen enthält.

Dem Civil-Vorsitzenden werden die Bezirks-Feldwebel bei Aufstellung der alphabetischen Listen nach Möglichkeit Hülfe leisten.

## §. 21.

Die Landwehr-Bezirks-Commandeure sind verpflichtet, sich vor dem Beginne des Musterungsgeschäftes eine Abschrift der alphabetischen Listen der zu ihrem Bataillonsbezirk gehörigen Aushebungskreise anfertigen zu lassen.

## §. 22.

Die Obrigkeiten haben ein Verzeichniß derjenigen 1845, 1844 und 1843 Geborenen ihres Verwaltungsbezirkes, welche gerichtlich bestraft worden sind, im Musterungstermine vorzulegen.

## Abschnitt V. Ausführung des Ersatzgeschäftes.

§. 23.

Die Landwehr-Bezirks-Commandeure entwerfen sofort nach beendeter Aufstellung der alphabetischen Listen, in Uebereinstimmung mit dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen den Geschäftsplan für die einzelnen Aushebungskreise und haben hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Dienstpflichtigen, welche zur Musterung kommen, zweckmäßig auf die einzelnen Tage und Orte vertheilt werden. Sie reichen den Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Commission zur Genehmigung ein.

Für die diesjährige Ersatz-Aushebung wird der Geschäftsplan den Landwehr-Bezirks-Commandeuren durch die Ministerial-Commissarien mitgetheilt werden.

§. 24.

Das Ersatzgeschäft besteht aus der Musterung und aus der Loosung der Dienstpflichtigen.

§. 25.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen laden durch Requisition der betreffenden Obrigkeiten (Aemter und Magistrate in den selbstständigen Städten) die in den alphabetischen Listen enthaltenen Gestellungspflichtigen ihres Aushebungskreises nach Maßgabe des Geschäftsplanes zum Musterungstermin vor und senden gleichzeitig die Gemeindelisten an die Obrigkeiten zurück.

Die requirirten Behörden haben für das rechtzeitige Erscheinen der Vorgeladenen Sorge zu tragen und sind die Letzteren nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Gestellung anzuhalten.

§. 26.

Den Dienstpflichtigen, welche sich außerhalb des Aushebungskreises aufhalten, in dessen Listen sie eingetragen sind, ist es gestattet, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsortes zu gestellen. Sie haben sich zu diesem Behuf bei der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes zu melden und über ihre Person unter Vorlegung einer Bescheinigung über ihre Loosnummer auszuweisen. Dieselben sind in die alphabetische Liste des Aushebungskreises, in dem sie sich aufhalten, nachzutragen und ist in der gedachten Liste die über sie ergangene Entscheidung zu notiren.

Dienstpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, sind befugt, sich bei der ihnen zunächst belegenen Ersatz-Commission zum Behuf der Musterung und Entscheidung, unter Vorlegung einer Bescheinigung über ihre Loosnummer, zu melden.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Dienstpflichtigen kommen in dem Aushebungskreise, wo sie gemustert werden, auch zur Einstellung.

§. 27.

Von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine sind diejenigen Dienstpflichtigen zu entbinden, denen ihr Gesundheitszustand (beispielsweise Krüppel, Blödsinnige oder gefährlich Erkrankte) die Gestellung unmöglich macht.

§. 28.

Dienstpflichtige der bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft concurrirenden drei Altersclassen, welche als Schiffs-Mannschaften zu See oder auf Binnengewässern fahren, können sich, wenn sie gegenwärtig abwesend sind, später zur Musterung bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur ihres Aushebungskreises melden. Sie sind hierzu bei ihrer Rückkehr durch ihre Obrigkeit anzuhalten und werden, sofern sie der Anweisung der letzteren nicht nachkommen, sofort als unsichere Heerespflichtige (§. 65 unten) eingestellt. Der betreffende Landwehr-Bezirks-Commandeur trifft über sie, wenn sie sich bei ihm melden, endgültige Entscheidung und theilt dieselbe dem Civilvorsitzenden des Aushebungskreises zur Berichtigung der alphabetischen Liste, sowie zur Benachrichtigung der Obrigkeit des Aufenthaltsortes mit.

§. 29.

Wo die Aushebungs-Bezirke sehr groß sind, kann die Musterung der Dienstpflichtigen, unter Zustimmung der beiden Vorsitzenden, an mehreren verschiedenen Orten (Musterungsstationen) stattfinden.

Die Behörden der Musterungs-Orte haben für die Beschaffung der erforderlichen Locale (mindestens zwei helle geräumige Zimmer und außerdem ein Raum zur Rangirung der Mannschaften) Sorge zu tragen, sowie desgl. für die Beschaffung der nöthigen Meßgeräthe mit Eintheilung nach Rheinischem Maaß. Die Landwehr-Bezirks-Commandeure werden in letztgedachter Beziehung den Civilvorsitzenden die erforderliche Auskunft geben.

§. 30.

Die beiden Vorsitzenden der Ersatz-Commission haben die Ordnung beim Ersatzgeschäft aufrecht zu erhalten und die hierzu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu treffen, namentlich dafür Sorge zu tragen, daß, unter Mitwirkung der Obrigkeiten der Musterungsbezirke, Polizeimannschaften resp. Landgendarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beim Ersatzgeschäft anwesend sind.

§. 31.

Die im Musterungs-Termine erscheinenden Dienstpflichtigen werden in Gegenwart von Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission zunächst gemessen und unter Zuziehung eines Militairarztes körperlich untersucht, wobei nöthigenfalls völlige Entblößung des ganzen Körpers, unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls, stattfinden muß.

Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Dienstpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Behaupten Dienstpflichtige, an Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie oder Stammeln zu leiden, so haben die Obrigkeiten ihres Aufenthaltsortes diese Behauptung durch eidesstattliche Vernehmung von Zeugen vor dem Ersatzgeschäft festzustellen, wobei es namentlich auf die Angaben der Gemeindevorsteher, Geistlichen und Lehrer, welche den betreffenden Dienstpflichtigen kennen, ankommt.

§. 32.

Nach erfolgter Untersuchung durch den Arzt, welcher eine Liste, gemäß §. 45 Nr. 4 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, zu führen hat, entscheidet der Militairvorsitzende (und

zwar bei der diesjährigen Ersatzaushebung endgültig) über die Dienstbrauchbarkeit der untersuchten Mannschaften, sowie über die Truppengattung resp. den Truppentheil, welchem dieselben zu überweisen sind. Er dictirt seine Entscheidung laut und er, sowie der Civilvorsitzende tragen dieselbe (unbedingt eigenhändig) in die beiderseitigen alphabetischen Listen ein.

§. 33.

Dienstpflichtige, welche von dem Militairvorsitzenden dauernd unbrauchbar befunden worden sind, erhalten einen Ausmusterungsschein (§. 82 der Instruction von 1858), welcher bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft durch die beiden Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ausgefertigt wird.

Werden Dienstpflichtige, welche 1843 geboren sind, also im letzten Konkurrenzjahre stehen, vorläufig zu schwach resp. noch nicht vollständig dienstbrauchbar befunden (§. 49 der Instruction von 1858), so erhalten sie in gleicher Weise Ersatzreserve- oder Train-Scheine (§. 67 und 82 der Instruction von 1858), durch welche sie für gewöhnliche Friedenszeiten von Ableistung der Militairdienstpflicht entbunden werden.

Bei der Ersatzaushebung des Jahres 1867 werden die Ausmusterungs-, Ersatzreserve- und Train-Scheine durch die Departements-Ersatz-Commission ertheilt.

§. 34.

Dienstpflichtige, welche im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre stehen, werden, wenn sie nicht dauernd unbrauchbar, sondern nur vorläufig zu schwach oder zu klein sind, auf ein Jahr zurückgestellt und kommen im nächsten Jahr wieder zur Vorstellung (§. 49 Nr. 3 der Instr. von 1858).

§. 35.

Ueber Dienstpflichtige, welche sich durch Selbstverstümmelung zur Ableistung der Militairpflicht unfähig gemacht haben, hat die Kreis-Ersatz-Commission sich gutachtlich zu äußern, und bleibt die Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission, in diesem Jahre den Ministerial-Commissarien vorbehalten.

§. 36.

Im Musterungs-Termin findet auch die Untersuchung und Entscheidung über die vorgebrachten Reklamationen statt (efr. §. 48 flgde. unten), nachdem die betreffenden Mannschaften körperlich mit Rücksicht auf ihre Dienstfähigkeit gemustert worden sind.

§. 37.

Nach beendigter Musterung loosen die Dienstpflichtigen über die Reihenfolge, in welcher sie zum Militairdienst einzustellen sind. Die Loosung erfolgt für jeden Jahrgang und für jeden Aushebungskreis besonders.

§. 38.

Zeit und Ort der Loosung ist den Dienstpflichtigen bei Gelegenheit der Musterung bekannt zu machen und bedarf es ihrer förmlichen Vorladung zur Loosung nicht.

§. 39.

Die Loosung wird nach den Vorschriften in §. 63 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 ausgeführt.

§. 40.

Bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft wird eine Loosung nur in denjenigen Aushebungskreisen vorgenommen, wo sie nicht bereits früher stattgefunden hat. Das Ergebniß der für die Altersclassen 1866, 1865 und 1864 bereits stattgehabten Loosung ist entscheidend für die diesjährige Aushebung, und erfolgt die letztere lediglich nach der Reihenfolge der Loosnummern, gleichviel ob die betheiligten Dienstpflichtigen in demselben oder in verschiedenen Aushebungsdistricten geloost haben. Sollten mehrere Dienstpflichtige desselben Aushebungskreises zufällig die gleiche Loosnummer haben, so loosen dieselben unter sich über ihre Reihenfolge.

§. 41.

Nach beendetem Ersatzgeschäft erhält jeder Dienstpflichtige, sofern er nicht in nächster Zeit zur Einstellung kommt, ein Loosungs- und Gestellungs-Attest.

Die zur Einstellung designirten Mannschaften werden mit dem durch die Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Schema 20) vorgeschriebenen Urlaubspaß versehen.

§. 42.

Nach beendigter diesjähriger Musterung und Loosung haben die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen für jeden Aushebungskreis eine Aushebungs-Liste aufzustellen. Diese enthält in nachstehender Reihenfolge mit durchlaufenden Nummern:

I. Jahrgang der 1845 Geborenen:

1) die Dienstpflichtigen, welche bei der Musterung ohne Entschuldigung ausgeblieben sind;
2) die Dienstpflichtigen, welche von dem Erscheinen vor der Kreis-Ersatz-Commission dispensirt, und Diejenigen, welche bei derselben gemustert worden sind, — nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern;

II. Jahrgang der 1844 Geborenen:

1 und 2 wie bei I.;

III. Jahrgang der 1843 Geborenen:

1 und 2 wie bei I.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche durch die Kreis-Ersatz-Commission, gemäß §§. 33 und 34 oben ausgemustert oder mit Ersatz-Reserve- resp. Train-Scheinen versehen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden sind, ebenso diejenigen, welche in Folge Reklamation gemäß §. 55 unten endgültig vom Diensteintritt befreit oder auf ein Jahr zurückgestellt worden sind — werden nicht in die Aushebungsliste aufgenommen.

§. 43.

Die Ersatz-Commissionen reichen die Aushebungslisten mit den alphabetischen, den Arzt- und Gemeinde-Listen, sowie sämmtlichen Belägen den Ministerial-Commissarien ein. Letztere revidiren dieselben und vollziehen sie nach erfolgter Revision event. Berichtigung.

§. 44.

Nach erfolgter Revision der Aushebungslisten haben die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen dafür zu sorgen, daß ihre alphabetische Liste und die Gemeindelisten ihres Aushebungskreises, in Uebereinstimmung mit den ergangenen Entscheidungen, vervollständigt resp. berichtigt werden. Sie haben zu diesem Behuf die betreffenden Obrigkeiten ihres Aushebungskreises und hinsichtlich der in §. 26 oben gedachten Dienstpflichtigen die Civilvorsitzenden des Aushebungskreises, in dessen Listen dieselben eingetragen sind, zu benachrichtigen.

§. 45.

Bei dem Ersatzgeschäft des Jahres 1867 kommen die Bestimmungen im §. 71 der Ersatz-Instruction von 1858 zur Anwendung.

§. 46.

Nach erfolgter Aushebung und spätestens bis zum 1. März 1867 haben die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen über die in ihrem Aushebungskreise geborenen, aber nicht zur Musterung gekommenen Dienstpflichtigen der concurrirenden 3 Altersklassen Recherchen anzustellen und über das Resultat dieser Recherchen, unter Beifügung eines Auszugs aus der Aushebungsliste, den Königlichen Landdrosteien bis zum 1. Juli 1867 Bericht zu erstatten.

§. 47.

Die ausgehobenen Rekruten, über deren Einstellung in die Armee seiner Zeit Bestimmung ergehen wird, müssen bei dem Abmarsch zum Regiment mit den erforderlichen Kleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein, für deren Beschaffung nöthigenfalls diejenige Gemeinde zu sorgen hat, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist (§. 103 Nr. 1 der Instruction von 1858).

## Abschnitt VI. Zurückstellungen und Dienstbefreiungen aus persönlichen und Familien- oder öffentlichen Rücksichten (Reklamationen).

§. 48.

Junge Leute, welche in Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst begriffen sind, können durch die Kreis-Ersatz-Commission bis zum 3ten Concurrenzjahre, d. h. bis zur Ersatz-Aushebung des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden, zurückgestellt werden, sofern ihre Zurückstellung nach Ausweis der beigebrachten Atteste und der Angabe ihrer Obrigkeit zum Behuf ihrer Ausbildung nothwendig erscheint (§. 57 der Ersatz-Instruction von 1858).

§. 49.

Nachstehend bezeichnete Personen werden, wenn sie sich im 1sten oder 2ten Concurrenzjahre befinden, bis zum 3ten Concurrenzjahre zurückgestellt, wenn sie aber das 3te Concurrenzjahr bereits erreicht haben, zur Ersatz-Reserve designirt, und dadurch von Ableistung der Dienstpflicht während des Friedens dispensirt:

1) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden

die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;

2) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Mitglied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

3) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

   Die einzige hierbei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

4) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können. Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren;

5) solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen;

6) ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks oder des Fabrikgeschäftes betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

Die ad 1 und 2 bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützung aus Armenfonds bezieht.

Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1 bis 6 bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-

pflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.

§. 50.

Wird die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat (durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise), so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten.

§. 51.

Die Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst aber nicht erfüllen, sind, sofern sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militair-Dienstpflicht heranzuziehen.

§. 52.

Wenn es sich in den Fällen des §. 49 oben darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt wird, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Kreis-Ersatz-Commission nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatzcommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

§. 53.

Wer zu einer Reklamation nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein glaubt, hat sich persönlich bei seiner Obrigkeit zu melden. Letztere prüft den Antrag unter Zuziehung von drei Familienvätern, deren Söhne bei der Aushebung concurriren und nimmt über den Befund eine Verhandlung nach dem vorgeschriebenen Schema auf, die sie dem Civilvorsitzenden des Aushebungskreises vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes einreicht.

Die Obrigkeiten haben für Bekanntwerdung der vorstehenden Bestimmung Sorge zu tragen, damit die Personen, welche reklamiren wollen, sich rechtzeitig melden.

§. 54.

Ueber Reklamationen darf bei den Kreis-Ersatz-Commissionen nur öffentlich, in Gegenwart der Dienstpflichtigen, entschieden und verhandelt werden.

§. 55.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatzcommission bedarf bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft keiner Bestätigung durch die höhere Instanz:

1) wenn die Commission die Dienstbefreiung eines im 3ten Concurrenzjahre stehenden Dienstpflichtigen einstimmig ausgesprochen hat;

2) wenn sie die zeitweise Zurückstellung eines im 1ften oder 2ten Concurrenzjahre stehenden Dienstpflichtigen mit Stimmenmehrheit beschließt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so unterliegt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission in Reklamations-Angelegenheiten der Prüfung event. der Abänderung durch die Ministerial-Commissarien und steht der Rekurs an Letztere allen reklamirenden Personen zu, welche sich durch die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission beeinträchtigt glauben. Der Recurs ist binnen 10 Tagen dem Civilvorsitzenden einzureichen und durch diesen (mit seinem und des Militairvorsitzenden Gutachten, sowie unter Beifügung der Reklamations-Verhandlungen) den Ministerial-Commissarien (zu Händen des General-Majors von Schwarzhoff) vorzulegen.

§. 56.

Bei der Ersatzaushebung des Jahres 1867 kommen in Reklamations-Angelegenheiten lediglich die Vorschriften der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zur Anwendung.

## Abschnitt VII. Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

§. 57.

Junge Leute von Bildung, welche 1845, 1844 oder 1843 geboren sind und auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst Anspruch machen (§. 7 oben), haben sich sofort bei der Obrigkeit ihres Wohnortes zu melden und bei der Meldung vorzulegen:

1) ein selbst geschriebenes curriculum vitae mit Angabe ihres Bildungsganges und der Lehranstalten, welche sie besucht haben,
2) ihre Schulatteste,
3) ein Geburtszeugniß mit einem polizeilichen Attest über ihre bisherige Führung und
4) die schriftliche Genehmigung ihres Vaters oder Vormundes.

Die Obrigkeit überreicht die eingegangenen Meldungen mit den ad 1 bis 4 gedachten Anlagen dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission, welcher über dieselben für seinen Aushebungskreis eine Nachweisung aufstellt und sie mit dieser, nachdem die Ersatz-Commission sich mittelst einer in die Nachweisung aufzunehmenden Notiz über die Zulassung oder Verwerfung der einzelnen Anträge gutachtlich ausgesprochen hat — den Ministerial-Commissarien zur definitiven Entscheidung einreicht.

Die Ersatz-Commissionen haben bei Abgabe ihres Gutachtens darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nur jungen Männern von Bildung gewährt werden darf und daß die einjährigen Freiwilligen nach §. 7 des Gesetzes vom 3. September 1814 dereinst bestimmt sind, die Officierstellen in der Landwehr zu bekleiden. Von dem Erforderniß der Bildung kann in dem Falle des §. 8 oben dispensirt werden.

Die Ministerial-Commissarien werden sich die Dienstpflichtigen, welche die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst beanspruchen, vor der Entscheidung persönlich vorstellen lassen.

§. 58.

Die zum einjährigen freiwilligen Dienst Zugelassenen erhalten einen **Berechtigungsschein** und müssen sich bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, bei dem Truppen-Commandeur zum Eintritt melden. Der Eintritt kann aber auch früher erfolgen und werden die Truppen-Befehlshaber Anweisung erhalten, für diesmal einjährige Freiwillige schon zum 1. Januar 1867 anzunehmen.

Künftighin findet die Annahme von einjährigen Freiwilligen am 1. April und am 1. October jeden Jahres statt.

§. 59.

Zurückstellungen über den im §. 58 angegebenen Meldungstermin hinaus können nur durch den Königlichen General-Gouverneur bewilligt werden.

§. 60.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche die Berechtigung erhalten, ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, sind befugt, sich die Waffengattung sowie den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, zu wählen.

Sie haben sich die Montirung aus eigenen Mitteln zu beschaffen und während des einjährigen freiwilligen Dienstes für ihre Verpflegung sowie für ihr Quartier selbst zu sorgen. Die Waffen werden ihnen Seitens der Regimenter verabfolgt und desgl. die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke gegen Zahlung eines Aversums. Den bei der Cavallerie eintretenden einjährigen Freiwilligen wird, wenn sie kein chargenmäßiges Pferd besitzen, ein solches, gleichfalls gegen Zahlung eines Aversums, für die Dauer der Dienstzeit verabfolgt, woneben sie die Kosten der Ration, des Hufbeschlages ꝛc. zu tragen haben. Für Beschädigung oder Abgang des ihnen gelieferten Pferdes durch Zufall sind sie nicht verantwortlich *).

§. 61.

Einjährige Freiwillige, welche bei ihrer Meldung Seitens des betreffenden Truppen-Commandeurs als körperlich dienstunfähig abgewiesen werden, haben hiervon dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihres Wohnortes unter Einreichung ihres Berechtigungs-Scheines Anzeige zu machen und erhalten, sofern sie 1843 geboren sind, bei der Ersatz-Aushebung des Jahres 1867 ihre definitive

*) Die Kosten belaufen sich bei der Infanterie auf 20 ℛ 13 sgr 10 ₰ für Uniformstücke und 24 sgr für Ausrüstung; bei der Cavallerie auf 25 ℛ 2 sgr 1 ₰ für Uniformstücke, 1 ℛ 25 sgr 5 ₰ für Ausrüstung und 3 ℛ 15 sgr 3 ₰ für Pferdeausrüstung.

Für das ihnen gelieferte Pferd zahlen die einjährigen Freiwilligen bei der schweren Cavallerie 34 ℛ, bei der leichten Cavallerie 32 ℛ, sowie außerdem die Kosten der Ration, des Hufbeschlags ꝛc.



Entscheidung. Sind sie jünger, so haben sie sich bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie 24 Jahr alt werden, noch einmal zu melden (§. 150 der Instruction vom 9. December 1858).

§. 62.

Junge Mediciner, welche die Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben, dürfen ihre Dienstpflicht, statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Militairärzte ableisten (§. 151 folgende der Instruction von 1858), desgl. dürfen Pharmaceuten, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erhalten haben, als Pharmaceuten in einem Militair-Lazareth dienen (§. 157 der Instruction vom 9. December 1858 und die hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen).

§. 63.

Die Bestimmung, daß junge Leute von Bildung, die sich zum einjährigen freiwilligen Dienst melden, vorläufig von dem speciellen Nachweis der wissenschaftlichen Bildung dispensirt werden, findet nach Artikel 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 13. October 1866 nur auf die bis 1868 incl. pflichtig Werdenden, d. h. auf die im Jahre 1847 oder früher Geborenen Anwendung. Die nach dem 1sten Januar 1848 Geborenen können die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nur erhalten, wenn sie den durch die Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 vorgeschriebenen Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung führen.

## Abschnitt VIII. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 64.

Der freiwillige Eintritt in die Armee zum dreijährigen Dienst mit der Berechtigung, sich die Waffengattung und den Truppentheil zu wählen (§. 109 flgde. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858) findet erst vom Jahre 1867 an statt.

## Abschnitt IX. Unsichere Heerespflichtige.

§. 65.

Militairpflichtige, welche sich der Gestellung böswillig entzogen haben, sind als unsichere Heerespflichtige im Betretungsfalle sofort durch ihre Obrigkeit an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeure abzuliefern.

Hannover, den 5. November 1866.

**Königliche Ministerial-Ersatz-Commission für den Bezirk des 10. Armee-Corps.**

| v. Schwarzhoff. | Illing. |
|---|---|
| General-Major. | Regierungsrath. |

Anlage.

# Eintheilung

des

## Rayons des 10ten Armee-Corps in Landwehr-Bataillons-Bezirke und Aushebungs-Kreise.

| Infanterie-Brigade. | Landwehr-Bataillons-Bezirke. | Aushebungs-Kreise. | Aemter und Städte, aus denen die Aushebungs-Kreise gebildet sind. | Kreis-Vorsteher. |
|---|---|---|---|---|
| 37ste | 1ster Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Aurich.** Commandeur Major a. D. Wormbs. | **Aurich** 54,817 Einw. | Amt Aurich<br>Stadt Aurich<br>Amt Wittmund | Amtmann Hilling zu Aurich. |
| | | **Berum** 43,375 Einw. | Amt Esens<br>Stadt Esens<br>Amt Berum<br>Stadt Norden | Amtmann von Weyhe zu Berum. |
| | | **Emden** 52,889 Einw. | Amt Emden<br>Stadt Emden<br>Amt Leer<br>Stadt Leer | Amtmann von Hartwig zu Emden. |
| | | **Stickhausen** 42,526 Einw. | Amt Stickhausen<br>Amt Weener | Amtmann Gerdes zu Stickhausen. |
| 37ste | 2ter Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Lingen.** Commandeur | **Haselünne** 76,268 Einw. | Stadt Papenburg<br>Amt Aschendorf<br>Amt Hümmling<br>Amt Haselünne<br>Amt Meppen<br>Amt Neuenhaus | Amtmann Bödiker zu Haselünne. |
| | | **Lingen** 71,448 Einw. | Amt Bentheim<br>Amt Lingen<br>Stadt Lingen<br>Amt Freren<br>Amt Fürstenau<br>Amt Bersenbrück<br>Stadt Quackenbrück | Regierungsrath Lodemann zu Lingen. |
| | | **Wittlage** 55,238 Einw. | Amt Vörden<br>Amt Wittlage<br>Amt Grönenberg<br>Stadt Melle | Amtmann von Wehrs zu Wittlage. |
| | | **Osnabrück** 63,071 Einw. | Amt Osnabrück<br>Stadt Osnabrück<br>Amt Iburg | Oberamtmann Gerdes zu Osnabrück. |

| Infanterie-Brigade. | Landwehr-Bataillons-Bezirke. | Aushebungs-Kreise. | Aemter und Städte, aus denen die Aushebungs-Kreise gebildet sind. | Kreis-Vorsteher. |
|---|---|---|---|---|
| 37ste | 3ter Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Nienburg.** Commandeur Major a. D. Lichtenfelt. | **Syke** 50,819 Einw. | Amt Freudenberg<br>Amt Syke<br>Amt Bruchhausen | Oberamtmann Freiherr von Wangenheim zu Syke. |
| | | **Nienburg** 58,801 Einw. | Amt Hoya<br>Amt Nienburg<br>Stadt Nienburg<br>Amt Stolzenau | Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Küster zu Nienburg. |
| | | **Diepholz** 44,530 Einw. | Amt Diepholz<br>Amt Sulingen<br>Amt Uchte | Amtmann Denicke zu Diepholz. |
| | | Kurhessische Grafschaft **Schaumburg** 36,467 Einw. | | Landrath Kröger event. dessen Vertreter der Kreis-Secretair zu Rinteln. |
| 38ste | 1ster Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Lüneburg.** Commandeur Oberstlieutenant z. D. von Elstermann. | **Harburg** 65,094 Einw. | Amt Tostedt<br>Amt Harburg<br>Stadt Harburg<br>Amt Winsen a. d. L.<br>Stadt Winsen a. d. L. | Geheimer Legationsrath Neubourg zu Harburg. |
| | | **Lüneburg** 52,825 Einw. | Amt Lüneburg<br>Stadt Lüneburg<br>Amt Medingen | Amtmann Freiherr von Hammerstein zu Lüneburg. |
| | | **Bleckede** 43,312 Einw. | Amt Bleckede<br>Amt Neuhaus i. L.<br>Amt Dannenberg<br>Stadt Dannenberg<br>Amt Gartow | Bis zur Ernennung des Amtmanns Amtsassessor Mertens zu Bleckede. |
| | | **Oldenstadt** 51,356 Einw. | Amt Lüchow<br>Stadt Lüchow<br>Amt Oldenstadt<br>Stadt Uelzen | Oberamtman von Plato zu Oldenstadt. |

| Infanterie-Brigade. | Landwehr-Bataillons-Bezirke. | Aushebungs-Kreise. | Aemter und Städte, aus denen die Aushebungs-Kreise gebildet sind. | Kreis-Vorsteher. |
|---|---|---|---|---|
| 38ste | 2ter Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Stade.** Commandeur Mojor von Frankenberg. | **Osten** 35,247 Einw. | Amt Freiburg<br>Amt Osten | Amtmann Roscher zu Osten. |
| | | **Himmelpforten** 40,892 Einw. | Amt Himmelpforten<br>Stadt Stade<br>Amt Jork | Oberamtmann von Marschalck zu Himmelpforten. |
| | | **Harsefeld** 29,205 Einw. | Amt Harsefeld<br>Stadt Buxtehude<br>Amt Zeven | Amtmann Migge zu Harsefeld. |
| | | **Verden** 37,379 Einw. | Amt Rotenburg<br>Amt Verden<br>Stadt Verden | Geheimer Ober-Regierungsrath Roscher zu Verden. |
| 38ste | 3ter Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Geestemünde.** Commandeur Hauptmann von Jossa. | **Otterndorf** 40,272 Einw. | Amt Otterndorf<br>Stadt Otterndorf<br>Amt Neuhaus a. d. O.<br>Amt Dorum | Amtmann Hesse zu Otterndorf. |
| | | **Lehe** 46,244 Einw. | Amt Lehe<br>Amt Bremervörde<br>Stadt Bremervörde | Regierungsrath Schönian zu Lehe. |
| | | **Osterholz** 41,062 Einw. | Amt Hagen<br>Amt Blumenthal<br>Amt Osterholz | Regierungsrath Fachtmann zu Osterholz. |
| | | **Achim** 30,634 Einw. | Amt Lilienthal<br>Amt Achim | Amtmann Wellenkamp zu Achim. |

| Infanterie-Brigade. | Landwehr-Bataillons-Bezirke. | Aushebungs-Kreise. | Aemter und Städte, aus denen die Aushebungs-Kreise gebildet sind. | Kreis-Vorsteher. |
|---|---|---|---|---|
| 39ste | 1ster Landwehr-Bataillons-Bezirk<br>Stabs-Quartier<br>**Hannover.**<br>Commandeur<br>Oberst z. D.<br>von Wedelstädt. | **Linden**<br>64,932 Einw. | Amt Neustadt a. R.<br>Stadt Neustadt a. R.<br>Stadt Wunstorf<br>Amt Hannover<br>Amt Linden | Amtmann<br>von Linsingen<br>zu Linden. |
| | | **Hannover**<br>67,815 Einw. | Stadt Hannover | Stadtdirector<br>Rasch<br>zu Hannover. |
| | | **Wennigsen**<br>45,291 Einw. | Amt Wennigsen<br>Amt Calenberg<br>Stadt Pattensen<br>Stadt Eldagsen<br>Amt Springe<br>Stadt Münder | Geheimer<br>Regierungsrath<br>Bening<br>zu Wennigsen. |
| | | **Hameln**<br>49,042 Einw. | Amt Hameln<br>Stadt Hameln<br>Amt Lauenstein<br>Stadt Bodenwerder<br>Amt Polle | Amtmann<br>Meyer<br>zu Hameln. |
| 39ste | 2ter Landwehr-Bataillons-Bezirk<br>Stabs-Quartier<br>**Hildesheim.**<br>Commandeur<br>Oberstlieutenant<br>a. D.<br>von Bosse. | **Hildesheim**<br>58,207 Einw. | Amt Peine<br>Stadt Peine<br>Amt Hildesheim<br>Stadt Hildesheim | Oberamtmann<br>von Reiche<br>zu Hildesheim. |
| | | **Marienburg**<br>54,182 Einw. | Amt Marienburg<br>Amt Gronau<br>Amt Alfeld | Amtmann<br>Schaake<br>zu Hildesheim. |
| | | **Liebenburg**<br>51,646 Einw. | Amt Bockenem<br>Amt Liebenburg<br>Amt Wöltingerode<br>Stadt Goslar | Amtmann<br>Rubach<br>zu Liebenburg. |
| | | **Zellerfeld**<br>43,491 Einw. | Amt Zellerfeld<br>Amt Elbingerode<br>Amt Hohnstein | Amtmann<br>Hunaeus<br>zu Zellerfeld. |

| Infanterie-Brigade. | Landwehr-Bataillons-Bezirke. | Aushebungs-Kreise. | Aemter und Städte, aus denen die Aushebungs-Kreise gebildet sind. | Kreis-Vorsteher. |
|---|---|---|---|---|
| 39ste | 3ter Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Göttingen.** Commandeur Oberstlieutenant a. D. von Zittwitz. | **Göttingen** 50,676 Einw. | Amt Münden<br>Stadt Münden<br>Amt Göttingen<br>Stadt Göttingen | Amtmann Rüppel zu Göttingen. |
| | | **Einbeck** 41,630 Einw. | Amt Uslar<br>Amt Einbeck<br>Stadt Einbeck | Amtmann Heise zu Einbeck. |
| | | **Northeim** 48,547 Einw. | Amt Northeim<br>Stadt Northeim<br>Stadt Moringen<br>Amt Osterode<br>Stadt Osterode | Amtmann Freiherr von Grote zu Northeim. |
| | | **Gieboldehausen** 40,623 Einw. | Amt Herzberg<br>Amt Gieboldehausen<br>Stadt Duderstadt<br>Amt Reinhausen | Amtmann Dr. Rodewald zu Duderstadt. |
| 40ste | 1ster Landwehr-Bataillons-Bezirk Stabs-Quartier **Celle.** Commandeur Major z. D. von der Groeben. | **Fallingbostel** 41,576 Einw. | Amt Soltau<br>Amt Fallingbostel<br>Amt Ahlden | Regierungsrath Hoppenstedt zu Fallingbostel. |
| | | **Celle** 41,026 Einw. | Amt Bergen<br>Amt Celle<br>Stadt Celle | Oberamtmann Stölting zu Celle. |
| | | **Gifhorn** 40,418 Einw. | Amt Isenhagen<br>Amt Gifhorn<br>Stadt Gifhorn<br>Amt Fallersleben | Amtmann Schneider zu Gifhorn. |
| | | **Burgdorf** 40,953 Einw. | Amt Meinersen<br>Amt Burgdorf<br>Stadt Burgdorf<br>Amt Burgwedel | Oberamtmann Freiherr von Hodenberg zu Burgdorf. |

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 56.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 91.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme von Pensionairen aus den neuen Landestheilen in das Cadetten-Corps. Berlin, den 27. October 1866.

Ich bestimme auf den beifolgenden Bericht der General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens vom 19. October c. hierdurch, daß Söhne von Staatsangehörigen aus denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September d. J. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, bei ihrer Aufnahme als Pensionaire in das Cadetten-Corps fortan nicht mehr als Ausländer zu behandeln sind, sondern daß für dieselben nur die für Inländer festgesetzte Pension zu entrichten ist. — Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, das weiter Erforderliche zu veranlassen und die General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens zu bescheiden.

Berlin, den 27. October 1866.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. November 1866.] 

**(№ 92.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme von Zöglingen der ehemaligen Hannoverschen und Kurhessischen Cadetten-Institute in das Cadetten-Corps. Berlin, den 1. November 1866.**

Auf den hier beifolgenden Bericht des Generals der Infanterie von Peucker vom 12. v. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß bei der Aufnahme der vorhandenen Zöglinge der ehemaligen Hannoverschen und Kurhessischen Cadetten-Institute in das diesseitige Cadetten-Corps dieselben Zahlungsbedingungen maßgebend bleiben sollen, wie solche seither für diese Zöglinge in jenen Instituten bestanden haben, und daß, wo die respectiven Beträge in einzelnen Fällen die entsprechenden diesseitigen Sätze an Pensionen respective Erziehungsbeiträgen übersteigen sollten, nur die letzteren zu entrichten sind. Denjenigen Hessischen Cadetten, welche bisher ganze Freistellen inne hatten, sind dergleichen auch im hiesigen Cadetten-Corps zu gewähren. Der hierdurch entstehende Einnahme-Ausfall ist aus den Etatsmitteln des Cadetten-Corps extraordinair zu decken.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. November 1866.

**Wilhelm.**

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

---

**(№ 93.) Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Einstellung von einjährigen Freiwilligen aus den neuen Landestheilen. Berlin, den 8. November 1866.**

In Rücksicht darauf, daß es vielen der Militairpflichtigen in den neuen Landestheilen, denen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zuerkannt wird, erwünscht sein mag, ihrer Dienstpflicht möglichst bald zu genügen, so wie darauf, daß die Zahl der zum einjährigen Dienst Berechtigten in den neuen Landestheilen für die nächsten Jahre verhältnißmäßig größer sein wird, als in den alten Provinzen, genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß

1) bei sämmtlichen in den Bezirken des 9ten, 10ten und 11ten Armee-Corps dislocirten Truppentheilen, mit Ausnahme der Cavallerie, der reitenden Artillerie und des Trains,

eine ausnahmsweise Einstellung von einjährigen Freiwilligen am 15. Januar k. J. stattfinde, und daß

2) bei allen Truppentheilen des 9ten, 10ten und 11ten Armee-Corps bis auf weiteres einjährige Freiwillige in unbeschränkter Zahl eingestellt werden.

Berlin, den 8. November 1866.

**Kriegs-Ministerium.**

In Vertretung:

**v. Podbielski.**

An das Königliche General-Commando des
10ten Armee-Corps zu Hannover.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 57.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 94.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Prüfung der ehemaligen Kurhessischen und Hannoverschen Cadetten beim Eintritt in die Armee. Berlin, den 17. October 1866.

Ich will unter den von der General-Inspection in dem Berichte vom 12. October d. J. dargestellten Umständen genehmigen, daß bei der Prüfung der aus dem zeitherigen Kurhessischen und dem Hannoverschen Cadetten-Corps in die Armee eintretenden jungen Leute zum Portepeefähnrich eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende billige Rücksicht eintrete, daß mithin die Prüfung ehemaliger Kurhessischer Cadetten in der lateinischen Sprache nur in dem beschränkten Maße stattfinde, in welchem diese Disciplin im Kurhessischen Cadetten-Corps gelehrt worden ist, und daß bei ehemaligen Hannoverschen Cadetten die Prüfung in der lateinischen Sprache ganz ausfalle und an deren Stelle die Prüfung in der englischen Sprache trete. — Ich beauftrage die General-Inspection, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. October 1866.

**Wilhelm.**

An
die General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 58.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 95.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 15. November 1866, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover. Berlin, den 5. November 1866.

Auf Ihren Bericht vom 26. October d. J. bestimme Ich, daß die aus dem vormaligen Königreich Hannover eingehenden Anträge auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder auf Umwandlung der von den Civilgerichten erkannten Strafen nach Maßgabe des wieder zurückerfolgenden Publicandums behandelt werden. Die dem entgegenstehenden, bisher in dem ehemaligen Königreiche Hannover in Geltung gewesenen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben. Dieser Erlaß ist in dem ehemaligen Königreich Hannover in gewöhnlicher Weise zu publiciren.

Berlin, den 5. November 1866.

**Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. November 1866.] 

Ueber die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Personen, welche von den Civilgerichten des vormaligen Königreichs Hannover strafrechtlich verurtheilt sind, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß oder um Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten, soweit nicht die Ausübung des Begnadigungsrechts in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten Behörden übertragen ist oder ferner übertragen werden wird.

§. 2.

Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät oder wie bisher bei der Kronanwaltschaft des Gerichts, welches das Erkenntniß in erster Instanz abgegeben hat, angebracht werden. Die Vertreter der Kronanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben derartige Gesuche an den vorgesetzten Kronanwalt des Obergerichts einzusenden.

§. 3.

Wenn auf ein unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachtes Begnadigungsgesuch, bei Zufertigung desselben an die Kronanwaltschaft, der Justiz-Minister Bericht erfordert, so hat die Kronanwaltschaft sich gutachtlich zu äußern, unter Beifügung der Untersuchungsacten, eines zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die Worte der die Verurtheilung begründenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Actenauszuges und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils.

Wird bei Zufertigung eines unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachten Begnadigungsgesuchs ein Bericht von der Kronanwaltschaft nicht erfordert, so hat dieselbe von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung des Begnadigungsgesuchs eignet.

Entscheidet sich die Kronanwaltschaft für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren, als ob Bericht erfordert wäre. Entscheidet sie sich nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß das Gesuch auf Befehl Seiner Majestät des Königs an den Justiz-Minister und von diesem an die Kronanwaltschaft zur Prüfung übersandt, von der letzteren jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§. 4.

Ist das Gesuch bei der Kronanwaltschaft eingereicht worden, so hat sie dasselbe ohne Bericht direkt an den Geheimen Kabinets-Rath Seiner Majestät des Königs gelangen zu lassen, das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Straf- und Sicherheits-Anstalten befindlichen Gefangenen sind von der Direction der Anstalt an die betreffende Kronanwaltschaft zu übersenden. Wird ein solches Gesuch von der Direction oder der Kronanwaltschaft für berücksichtigungswerth gehalten, so ist, wie im §. 3 alinea 1 angegeben, andernfalls nach §. 4 zu verfahren.

§. 6.

Die von Privatpersonen an des Königs Majestät gerichteten, und bei der Post zur Beförderung abgegebenen Begnadigungsgesuche sind zu frankiren, auch ist auf der Vorderseite des Couverts der Name des Absenders anzugeben. Die Postbehörde ertheilt über derartige Gesuche besondere Einlieferungsscheine.

§. 7.

Wegen des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Ueber die Absendung des Gesuches ist durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheines der Nachweis zu liefern.

§. 8.

Die Theilung der Strafvollstreckung (terminliche Abbüßung) ist fortan nicht mehr als ein Begnadigungsakt zu behandeln. Die Entscheidung über desfallsige Gesuche hat bis auf weitere Verfügung des Justiz-Ministers von der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft in Celle zu erfolgen. An diese Behörde ist daher über solche Gesuche gutachtlich zu berichten. Jedoch bleibt die Befugniß der Kronanwaltschaften bei den Obergerichten, beziehungsweise der Vertreter derselben, zur vorläufigen Haftentlassung aus besonders dringenden Gründen, in Kraft.

§. 9.

Die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in den Sachen, in welchen auf die Todesstrafe erkannt ist, oder in denen das erkennende Gericht von Amtswegen auf Strafmilderung anzutragen hat, erleiden keine Aenderung.

---

Vorstehender Allerhöchster Erlaß nebst Anlage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. November 1866.

**Der Justiz-Minister.**

**Gr. zur Lippe.**

(№ 96.) **Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den neuen Landestheilen.** Berlin, den 12. November 1866.

Aus Ihrem Berichte vom 3. November d. J. habe Ich ersehen, daß nach den für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen ergangenen Vorschriften dem Landesherrn die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Justizbeamten einschließlich der Subalternbeamten vorbehalten, auch die Zustimmung desselben bei Beurlaubungen dieser Beamten, bei ihrem Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach Maßgabe der Etats, bei Vertheilung der Mitglieder der Gerichte in die verschiedenen Senate, bei der Zulassung zur Praxis als Ober- oder Untergerichtsanwalt und in anderen ähnlichen Fällen einzuholen ist.

Für die Zukunft bestimme Ich, daß an Mich nur über die Anstellung und Entlassung der Präsidenten, Directoren und Räthe der richterlichen Collegien, des General-Staats-Procurators und der Staats-Procuratoren berichtet werden soll. Im übrigen ermächtige Ich Sie, in den oben bezeichneten und in allen anderen Angelegenheiten der Justizaufsicht und Verwaltung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten Ihres Ressorts anderweit angemessen zu regeln. Sie haben dabei diejenigen Vorschriften zur Maßgabe zu nehmen, welche in den älteren Provinzen gelten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, soweit Abweichungen von diesen Vorschriften für die übrigen durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung Seite 555) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile bestehen.

Berlin, den 12. November 1866.

**Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 59.

## Gesetz-Sammlung

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 97.) Allerhöchste Verordnung vom 5. November 1866, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Berlin, den 5. November 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853 wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Justiz-Minister wird ermächtigt, wegen der Form der den Notaren im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auszuhändigenden neuen Siegel die erforderliche Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(№ 98.) **Verfügung des Justiz-Ministers vom 19. November 1866 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.** Berlin, den 19. November 1866.

Zur Ausführung des §. 2 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 5. d. M. wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Das Notariatssiegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover muß enthalten:

den Königlich Preußischen Adler,

den Vor- und Familiennamen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft,

und die Angabe des ihm angewiesenen Geschäftsbezirks, falls letzterer mit dem Obergerichtsbezirke des Wohnorts zusammenfällt, wo solches nicht der Fall ist, die Angabe des Wohnorts.

Den Notaren werden die Siegel auf ihre Kosten geliefert werden.

Bis zur Aushändigung derselben sind die bisherigen Notariatssiegel zu benutzen.

Berlin, den 19. November 1866.

**Der Justiz-Minister.**

**Gr. zur Lippe.**

Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 60.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 99.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1866, betreffend die Offiziere und Militairbeamten der ehemaligen Hannoverschen Armee.**

Nachdem im Verfolg der Besitzergreifung des ehemaligen Königreichs Hannover die Regelung der dortigen Militairverhältnisse eingeleitet ist, und die für den Bezirk des neuformirten 10ten Armee-Corps bestimmten Truppentheile in ihren Garnisonen eingetroffen sind, bestimme Ich in Bezug auf die Offiziere und Militairbeamten der ehemaligen Hannoverschen Armee, wie folgt:

1) Diejenigen activen Offiziere rc., welche den Wunsch hegen in Meine Armee überzutreten, haben ihre Anträge bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando 10ten Armee-Corps einzureichen, welches Mir dieselben — möglichst durch ein Urtheil über die betreffenden Offiziere vervollständigt — vorzulegen hat.

2) In gleicher Weise ist bezüglich derjenigen Offiziere rc. zu verfahren, welche statt der Anstellung in Meiner Armee ihre Pensionirung nachsuchen; alle derartigen Gesuche müssen ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando 10ten Armee-Corps eingereicht sein.

3) Sofern Offiziere vorhanden sein sollten, welche weder Anstellung noch Pensionirung nachsuchen, will Ich bei Einreichung der ad 1 und 2 bezeichneten Nachweisung einer Namhaftmachung derselben behufs weiterer Beschlußnahme entgegen sehen.

Ich beauftrage Sie, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntniß der ehemaligen Hannoverschen Offiziere zu bringen und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. November 1866.

**Wilhelm.**

An
den General-Lieutenant von Voigts-Rhetz, commandirenden General des 10ten Armee-Corps.

---

**(№ 100.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover vom 23. November 1866, betreffend die Offiziere der ehemaligen Hannoverschen Armee.**

Mit Bezugnahme auf die vorstehend publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre fordere ich nunmehr diejenigen Offiziere der vormaligen Königlich Hannoverschen Armee, welche in die Armee Seiner Majestät des Königs von Preußen einzutreten wünschen, hierdurch auf, sich schriftlich bis zum 1. Januar 1867 bei dem General-Commando des 10ten Armee-Corps in Hannover zu melden, und bemerke zugleich, daß von denjenigen Offizieren, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, diesseits angenommen werden wird, daß sie nicht beabsichtigen in den Königlich Preußischen Dienst überzutreten.

Die Entbindung von ihren bisherigen Verpflichtungen nachzusuchen und zu erwirken, muß den betreffenden Offizieren überlassen bleiben. — Eine Beschleunigung dieser Angelegenheit wird sich um so mehr empfehlen, als dadurch die beabsichtigte sofortige Placirung der jetzt beurlaubten Offiziere ermöglicht wird, während die Zahlungen, welche auf Grund der Capitulation von Langensalza bisher gewährt wurden, nicht über den 1. Januar k. J. hinaus in Aussicht gestellt werden können.

Hannover, den 23. November 1866.

**Der General-Gouverneur von Hannover und commandirende General des 10ten Armee-Corps.**

General-Lieutenant von Voigts-Rhetz.

Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 61.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 101.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements, Departement des Innern, betreffend Marschvergütung für Heerespflichtige. Hannover, den 27. November 1866.

Bei der Einbeorderung Heerespflichtiger zu den Fahnen werden in Zukunft folgende Grundsätze wegen der Marschvergütung zur Anwendung kommen.

§. 1.

Die von den Militairersatz-Behörden ausgehobenen und zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufenen Rekruten, desgleichen

die als Reservisten vom Urlaube zu den Fahnen einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften

haben auf dem in diesem Anlasse anzutretenden Marsche drei Meilen ohne Vergütung zurückzulegen, für jede volle Meile oder den überschießenden Bruchtheil einer Meile weiterer Entfernung aber ein Meilengeld zu empfangen, welches beträgt

für Rekruten, Gemeine, Gefreiete, Spielleute — einen und einen viertel Groschen;
für Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte — einen und drei viertel Groschen.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. November 1866.] 

§. 2.

Die Meilenzahl wird berechnet — ohne alle Rücksicht auf Benutzung von Eisenbahnen — nach dem auf Poststraßen und in deren Ermangelung auf sonstigen Verbindungswegen in kürzester Richtung einzuschlagenden Wege von dem Heimathsorte nach dem betreffenden Landwehrbataillons-Stabsquartiere, wenn aber außerhalb desselben ein Sammelplatz bestimmt ist, bis zu diesem.

§. 3.

Als Heimathsort im Sinne dieser Bestimmungen wird derjenige Ort angesehen, an welchem der Einbeorderte zur Zeit der Einberufung seinen Wohnsitz hat.

Für die außerhalb der Preußischen Monarchie sich aufhaltenden Rekruten oder Reservisten gilt als Heimathsort derjenige, an welchem sie ihr polizeiliches Domicil haben. An diesem Orte müssen sie behuf der regelmäßigen Beförderung sich auf eigene Kosten einfinden.

§. 4.

Rekruten oder Reservisten, welche einzeln direkt zum Truppentheile einbeordert werden, mithin das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz nicht berühren, haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung erhalten sie für die Marschtage, sowie für den nach je drei Marschtagen gestatteten Ruhetag, Vergütung für volle Marschverpflegung, welche auf jeden Tag beträgt:

für Rekruten, Gemeine, Gefreiete, Spielleute — sechs und einen viertel Groschen;

für Sergeanten, einschließlich Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2ter oder 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede — sieben und einen viertel Groschen;

für Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte — zehn und drei viertel Groschen.

§. 5.

Befindet sich der Truppentheil des Einbeorderten am Orte des Stabsquartiers seines Landwehrbataillons, so hat er nicht die Vergütung für Marschverpflegung nach dem §. 4, sondern das Meilengeld nach dem §. 1 zu empfangen.

§. 6.

Das nach den vorstehenden Grundsätzen sich berechnende Meilengeld oder die Vergütung für Marschverpflegung wird den Einbeorderten nach dem Eintreffen am Einbeorderungsorte von militairischer Seite ausgezahlt.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover aufgenommen werden.

Hannover, den 27. November 1866.

**Königlich Preußisches General-Gouvernement.**

**Departement des Innern.**

**Heinrichs.**

**(№ 102.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements, Departement des Innern, betreffend die Anfertigung, den Vertrieb und die Aufbewahrung sowie die Versendung des s. g. Sprengöls (Nitroglycerins). Hannover, den 23. November 1866.**

Zur Verhütung gemeiner Gefahr bei der Anfertigung, dem Vertriebe und der Aufbewahrung sowie bei der Versendung des als Sprengmittel zur Anwendung kommenden s. g. Sprengöls (Nitroglycerins) wird von Uns für die Provinz Hannover in Anschluß an die darüber für die alten Provinzen der Monarchie bestehenden Vorschriften, auf Grund des §. 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, das Folgende vorgeschrieben:

§. 1.

Ueber die Anfertigung und den Vertrieb sowie über die Aufbewahrung des Sprengöls haben die Vorschriften der §§. 158 bez. 159 und 160 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 *) über die Anfertigung und den Vertrieb sowie über die Aufbewahrung des Schießpulvers und ähnlicher leicht entzündender Stoffe sinngemäß Anwendung, vorbehältlich der Zusatzbestimmung des folgenden §. 2.

§. 2.

Gefäße, welche Sprengöl enthalten, sind unter allen Umständen so aufzubewahren, daß sie weder von selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 3.

Für die Versendung des Sprengöls gelten sinngemäß die Vorschriften der §§. 161—163 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 **) über die Versendung des Schießpulvers, unbeschadet

---

*) §. 158.

Geldbuße bis zu 25 Thlr. verwirkt, wer ohne Genehmigung der Obrigkeit Schießpulver, s. g. Schießwolle oder ähnliche leicht entzündende Stoffe verfertigt oder damit Handel treibt.

§. 159.

Ferner: wer zu solchem Handel zugelassen, größeren Vorrath im Hause hat, als obrigkeitlich gestattet ist, oder den Vorrath nicht oben im Hause unter dem Dache oder sonst an anderem Orte oder auf andere Weise aufbewahrt, als obrigkeitlich bestimmt ist.

§. 160.

Desgleichen: wer zum Handel mit Pulver u. s. w. nicht befugt, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß mehr als 3 ℔ Pulver oder die sonst etwa bestimmte geringere Quantität Pulver, Schießwolle u. s. w. im Hause vorräthig, oder den erlaubten Vorrath nicht sicher verwahrt hält.

**) §. 161.

Desgleichen: wer beim Transporte von Pulver u. s. w. unvorsichtig ist, insbesondere wer das Fuhrwerk oder Schiff, auf welchem Pulver geladen ist, nicht mit schwarzer Fahne oder Flagge und mit deutlich sichtbarer Aufschrift »Pulver« versehen hat.

§. 162.

Desgleichen: wer mit Fuhrwerk, auf welchem Pulver geladen ist, in einer Ortschaft oder sonst in der Nähe von Gebäuden, sofern dort nicht der Bestimmungsort ist, sich aufhält.

§. 163.

Ferner: wer mit einem Schiffe, in welchem Pulver geladen ist, anlandet, ohne sofort der Ortsbehörde, zum Zweck anzuordnender Sicherungsmaßregeln, Anzeige zu machen.

der durch besondere Vorschriften überhaupt untersagten Versendung des Sprengöls mittelst der Eisenbahnen und Posten.

§. 4.

Außerdem treten für die Versendung des Sprengöls zu Lande und zu Wasser die folgenden besonderen Vorschriften ein:

1) Das Sprengöl muß in Flaschen von Blech oder starkem Glase verpackt sein.
2) Zum Verschlusse der Flasche sind nicht Glas-, sondern Korkstöpsel anzuwenden.
3) Die Glasflasche muß mit einer korbartigen Umhüllung versehen sein, welche eine Einlage von Stroh enthält.
4) Die zur Versendung von Sprengöl dienenden Blech- oder Glasflaschen sind mit Stroh, Heu oder dergleichen in festen Holzkisten zu verpacken und mit der Aufschrift „Sprengöl" deutlich zu versehen.
5) Das Gewicht des Sprengöls in einem Collo darf 15 ℔, das Gewicht des ganzen Collo mit Einschluß des Sprengöls in demselben 40 ℔ nicht übersteigen.

§. 5.

Während der kälteren Jahrszeit ist bei der Handhabung des Sprengöls überhaupt wegen der alsdann größeren Explodirbarkeit mit erhöheter Vorsicht zu Werke zu gehen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1—5 unterliegen Geldbuße bis zu 25 ℛ︎, soweit nicht peinliche oder sonstige polizeiliche Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hannover, den 23. November 1866.

**Königlich Preußisches General-Gouvernement.**

**Departement des Innern.**

**Heinrichs.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 62.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 103.) Bekanntmachung des Königlichen General-Gouvernements, Departement des Innern, die Verpflegungskosten in den Irrenanstalten zu Hildesheim und zu Göttingen betreffend. Hannover, den 27. November 1866.

Unter Aufhebung der Bestimmungen der Bekanntmachungen des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern resp. vom 8. Juni 1864 und vom 9. Mai d. J. werden die für Verpflegung Geisteskranker in den Irrenanstalten zu Hildesheim und zu Göttingen zu zahlenden Beträge anderweit festgestellt, wie folgt:

A. Für Kranke, welche im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover wohnberechtigt sind:

1) in der ersten Classe zu jährlich . . . . . . . . . . . . . 300 Thlr.,
2) " " zweiten " " " . . . . . . . . . . . . . 175 " ,
3) " " dritten " " " . . . . . . . . . . . . . 100 " .

B. Für andere Kranke:

| | | |
|---|---|---|
| 1) in der ersten Classe zu jährlich | 400 | Thlr., |
| 2) „ „ zweiten „ „ „ | 250 | „ , |
| 3) „ „ dritten „ „ „ | 150 | „ . |

Hannover, den 27. November 1866.

**Königlich Preußisches General-Gouvernement.**

**Departement des Innern.**

Heinrichs.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 63.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 104.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Berlin, den 14. November 1866.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Das hier beigefügte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 (Gesetzsammlung Seite 623 bis 625) wird in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

[Ausgegeben zu Hannover am 4. December 1866.] 

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10.

In jedem Bezirk sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meistn Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren ud das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werdn von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16.

Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Frhr. von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 64.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 105.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. November 1866, betreffend die Einführung der Preußischen Militair-Straf- und Disciplinargesetze in den neuen Landestheilen.

Ich bestimme zur Beseitigung vorgekommener Zweifel:

Das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845, das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April, nebst der zu dem letzteren erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 18. Mai 1852, die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs vom 20. Juli 1843, die Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. October 1841, sowie die durch Ordre vom 10. April 1849 gegebenen Bestimmungen über die Disciplinarbestrafung in der Kriegs-Marine und die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen später ergangenen Verordnungen und Bestimmungen haben in den, in Folge des nunmehr beendeten Krieges mit Meinen Staaten verbundenen, vormals fremdherrlichen Landestheilen

und Gebieten — unter Aufhebung der bisher für Militairpersonen in diesen Landestheilen und Gebieten in Kraft gewesenen Straf- und Disciplinargesetze, Verordnungen und Bestimmungen, — ausschließlich gesetzliche Kraft und Geltung.

Zugleich verordne Ich, daß diejenigen Personen in den gedachten Landestheilen und Gebieten, welche in irgend einer Art im Militairverbande stehen, ohne zum activen Dienst herangezogen zu sein, als zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehörig betrachtet und behandelt werden sollen.

Ich beauftrage das Kriegs- und Marine-Ministerium, diese Meine Willensmeinung der Armee und der Kriegs-Marine bekannt zu machen und in den betreffenden Landestheilen zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung proklamiren zu lassen.

Berlin, den 27. November 1866.

**Wilhelm.**

An
das Kriegs- und Marine-Ministerium.

---

**(№ 106.) Zusatz-Bestimmung des General-Gouverneurs zu der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. November 1866, betreffend die Einführung der Preußischen Militair-Straf- und Disciplinargesetze in den neuen Landestheilen. Hannover, den 3. December 1866.**

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre hat die Wirksamkeit der bisher im ehemaligen Königreich Hannover in Function gewesenen Militairgerichtsbehörden nunmehr aufzuhören und sind die bei denselben vorhandenen Acten an das Königliche General-Commando 10ten Armee-Corps zu verabfolgen.

Ueber die Zeit und den Ort der Verabfolgung der genannten Acten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Die Publication der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. November c. angezogenen Gesetze ꝛc. wird demnächst erfolgen.

Hannover, den 3. December 1866.

**Der General-Gouverneur:**
**v. Voigts-Rhetz.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 65.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 107.) Allerhöchster Erlaß vom 3. December 1866, betreffend Vorschriften im Interesse des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ordnung.**

Ich ermächtige Sie hierdurch, jeden Beamten der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz, sobald Sie es im Interesse Meines Dienstes für erforderlich halten, ohne weitere Rückfrage vom Amte zu suspendiren. Von dieser Ermächtigung haben Sie unverzüglich Gebrauch zu machen in Betreff aller derjenigen Beamten, auf deren rückhaltlose Mitwirkung behufs Ausführung Meiner Ihnen bekannten Intentionen Sie nicht glauben rechnen zu können; für die provisorische Vertretung der suspendirten Beamten ist Sorge zu tragen und behufs Meiner definitiven Entscheidung über die Frage der Dienstentlassung an das Staats-Ministerium zu berichten. Diejenigen der ehemaligen Hannoverschen Armee angehörigen Militairpersonen, welche sich an Agitationen und Demonstrationen gegen Meine Regierung mittelbar oder unmittelbar betheiligen, haben Sie unverzüglich nach der Festung Minden abführen zu lassen, damit gegen dieselben die weitere kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet werden kann. Solche Individuen, welche sich Beleidigungen gegen uniformirte Militairpersonen, letztere mögen sich im Dienste befinden oder nicht, zu Schulden kommen lassen, haben Sie

sofort aufgreifen und nach Minden abführen zu lassen, woselbst sie bis zu Meiner weiteren Verfügung, eventuell bis zu definitiver Ordnung der Verhältnisse zu detiniren sein werden. Für die sofortige und pünktliche Ausführung dieses Meines Befehls mache Ich Sie persönlich verantwortlich.

Berlin, den 3. December 1866.

**Wilhelm.**

**v. Bismarck.**

An
den General-Gouverneur von Hannover, General-Lieutenant von Voigts-Rhetz.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 66.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 108.) Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Berlin, den 1. December 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen für diejenigen Landestheile, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, was folgt:

§. 1.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung (§. 1.) verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung

[Ausgegeben zu Hannover am 12. December 1866.] 

zu beurtheilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft mit dem zwölften Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3.

Auch für Diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2 bestimmten Zeitpunkte.

§. 4.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollen, die Gesetz-Sammlung (§. 1) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

§. 5.

Zur Publication anderer, als der im §. 1 bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landestheilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Minister des Innern überlassen.

§. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1867 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(№ 109.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs und commandirenden Generals von Voigts-Rhetz, betreffend Gesuche in Bezug auf militairische Dienstverhältnisse rc. Hannover den 8. December 1866.

Alle Gesuche von Militairpflichtigen, von ehemaligen Soldaten oder von Privatpersonen, welche militairische Dienstverhältnisse rc. betreffen, sind für die Folge nicht an das General-Gouvernement oder an das General-Commando des 10ten Armee-Corps zu richten, sondern an das betreffende Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Bittsteller wohnt. Die Landwehr-Bataillone sind angewiesen, die bezügliche Auskunft oder den zu treffenden Bescheid zu geben, oder dieselben dem General-Commando zur Entscheidung vorzulegen.

Gesuche um Befreiung vom Militairdienst (Reclamationen) sind an die betreffenden Obrigkeiten zu richten, wie es der §. 53 der Bekanntmachung der Ministerial-Ersatzcommission vom 5. November c. vorschreibt.

Hannover, den 8. December 1866.

**Der General-Gouverneur und commandirende General.**

von Voigts-Rhetz,
General-Lieutenant.

---

(№ 110.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements, Departement des Innern, betreffend Abänderungen der Arzneitaxe. Hannover, den 3. December 1866.

Die nachstehenden Abänderungen der Arzneitaxe sind vom 1. Januar 1867 an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 3. December 1866.

**Königlich Preußisches General-Gouvernement.**

Departement des Innern.

Heinrichs.

| Aenderungen von Arzneipreisen für den 1. Januar 1867. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Aceton. | 1 Drachme | 2 | 8 | 2 | — |
| Acidum tartaricum | 1 Drachme | — | 9 | — | 8 |
| " " | 1 Unze | 5 | 6 | 5 | — |
| " " pulv. | 1 Drachme | 1 | 2 | 1 | — |
| " " " | 1 Unze | 7 | 4 | 6 | — |
| Aether | 1 Drachme | — | 7 | — | 6 |
| " | 1 Unze | 4 | — | 3 | — |
| Agaricus albus | 1 Unze | 2 | 2 | 3 | 8 |
| " " | 6 Unzen | 10 | — | 18 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 3 | — | 4 | 8 |
| Balsam. Copaivae | 1 Unze | 4 | 8 | 5 | — |
| Bismuth. subnitric. praec. | 1 Scrupel | 2 | — | 2 | 5 |
| " " " | 1 Drachme | 5 | — | 6 | — |
| Capita Papaveris cont. | 1 Unze | — | 9 | 1 | 2 |
| Cera alba | 1 Drachme | — | 7 | — | 7 |
| " " | 1 Unze | 3 | 4 | 4 | 4 |
| " flava | 1 Drachme | — | 5 | — | 5 |
| " " | 1 Unze | 3 | — | 3 | 5 |
| Ceratum Aeruginis | 1 Unze | 2 | 6 | 3 | 5 |
| " labiale | 1 Drachme | — | 9 | 1 | — |
| " " | 1 Unze | 5 | 2 | 6 | — |
| " Resinae Pini | 1 Unze | 2 | 2 | 2 | 5 |
| " " " | 6 Unzen | 10 | 4 | 12 | 5 |
| " Uvarum | 1 Unze | 2 | 6 | 4 | — |
| " " | 4 Unzen | 8 | 6 | 12 | — |
| Chininum | 1 Gran | 1 | — | 1 | — |
| " | 1 Scrupel | 16 | — | 15 | — |
| " | 1 Drachme | 40 | — | 36 | — |
| " hydrochloratum | 1 Gran | — | 8 | — | 7 |
| " " | 1 Scrupel | 13 | — | 11 | 5 |
| " " | 1 Drachme | 33 | — | 28 | 6 |
| " sulphuricum | 1 Gran | — | 6 | — | 5 |

| Aenderungen von Arzneipreisen für den 1. Januar 1867. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Chininum sulphuricum | 1 Scrupel | 9 | 4 | 8 | — |
| " " | 1 Drachme | 24 | — | 20 | — |
| " valerianicum | 1 Gran | 1 | — | 1 | — |
| " " | 1 Scrupel | 16 | — | 15 | — |
| " " | 1 Drachme | 40 | — | 36 | — |
| Chinoidinum | 1 Drachme | 3 | — | 1 | 2 |
| " | 1 Unze | 18 | — | 8 | — |
| Cinchonium | 1 Gran | — | 4 | — | 3 |
| " | 1 Scrupel | 6 | — | 4 | — |
| " | 1 Drachme | 15 | — | 10 | — |
| " sulphuricum | 1 Gran | — | 3 | — | 2 |
| " " | 1 Scrupel | 4 | — | 2 | — |
| " " | 1 Drachme | 10 | — | 5 | — |
| Colophonium | 1 Unze | — | 8 | — | 5 |
| " pulv. | 1 Unze | 1 | 2 | — | 8 |
| Cortex Canellae alb. cont. | 1 Unze | 1 | 4 | 1 | 8 |
| " " " pulv. | 1 Unze | 2 | 2 | 2 | 6 |
| " Chinae regius cont. | 1 Unze | 15 | — | 10 | — |
| " " " pulv. | 1 Drachme | 3 | — | 2 | — |
| " " " " | 1 Unze | 20 | — | 12 | — |
| " Simarubae conc. | 1 Unze | 2 | 6 | 16 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 4 | — | 20 | — |
| Cubebae | 1 Unze | 4 | 6 | 3 | — |
| " pulv. | 1 Unze | 6 | — | 4 | 5 |
| Extract. Chinae regiae | 1 Drachme | 15 | — | 12 | — |
| " " " | ½ Unze | 45 | — | 36 | — |
| " " " frig. parat. | 1 Drachme | 20 | — | 16 | — |
| " " " " " | ½ Unze | 60 | — | 48 | — |
| " Columbo | 1 Drachme | 12 | — | 6 | — |
| " Myrrhae | 1 Drachme | 2 | 6 | 3 | — |
| " Senegae | 1 Drachme | 6 | — | 5 | — |
| Ferrum pulver. s. praep. | 1 Drachme | — | 9 | — | 5 |

| Aenderungen von Arzneipreisen für den 1. Januar 1867. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Ferrum sesquichlorat. | 1 Drachme | 1 | 4 | — | 8 |
| Folia Sennae conc. | 1 Drachme | — | 4 | — | 6 |
| " " " | 1 Unze | 2 | 5 | 3 | 6 |
| " " pulv. | 1 Drachme | — | 6 | — | 8 |
| " " " | 1 Unze | 3 | 6 | 4 | 8 |
| Fructus Tamarindi | 1 Unze | — | 8 | 1 | 4 |
| Herba Cannabis Indic. conc. | 1 Unze | 4 | — | 6 | — |
| " Lobeliae infl. conc. | 1 Unze | 10 | — | 8 | — |
| " " " pulv. | 1 Unze | 15 | — | 12 | — |
| " Menth. crisp. conc. | 1 Unze | 2 | 5 | 2 | — |
| " " " " | 6 Unzen | 12 | 5 | 10 | — |
| " " " pulv. | 1 Unze | 3 | — | 3 | — |
| " " pip. conc. | 1 Unze | 2 | 5 | 2 | — |
| " " " " | 6 Unzen | 12 | 5 | 10 | — |
| " " " pulv. | 1 Unze | 3 | — | 3 | — |
| Kali bicarbonic. | 1 Drachme | 1 | 4 | — | 5 |
| " " | 1 Unze | 7 | 8 | 3 | 5 |
| " carbonic. crud. | 1 Unze | — | 9 | — | 6 |
| " " " | 4 Unzen | 2 | 6 | 2 | — |
| " " depur. | 1 Drachme | — | 5 | — | 4 |
| " " " | 1 Unze | 3 | — | 2 | — |
| " " " | 4 Unzen | 9 | 4 | 6 | — |
| " caustic. sicc. | 1 Drachme | — | 9 | — | 7 |
| " " " | 1 Unze | 5 | 2 | 4 | 8 |
| " nitric. depur. | 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| " " " | 1 Unze | 2 | — | 1 | 5 |
| " " " | 4 Unzen | 6 | — | 4 | 5 |
| " " " pulv. | 1 Drachme | — | 5 | — | 4 |
| " " " " | 1 Unze | 2 | 5 | 2 | — |
| " sulphuric. depur. | 1 Unze | 1 | 4 | 1 | — |
| " " " pulv. | 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| " " " " | 1 Unze | 1 | 8 | 1 | 5 |

| Aenderungen von Arzneipreisen für den 1. Januar 1867. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | gr | ₰ | gr | ₰ |
| Liquor Ammonii succinici | 1 Drachme | 2 | — | 1 | — |
| " " " | 1 Unze | 10 | 6 | 6 | — |
| " " " aeth. | 1 Drachme | 1 | 6 | — | 8 |
| " " " " | 1 Unze | 8 | 6 | 5 | — |
| " Ferri sesquichlor. | 1 Drachme | 1 | 4 | 1 | — |
| " " " | 1 Unze | 7 | 8 | 5 | — |
| " Myrrhae | 1 Drachme | 1 | 4 | 1 | — |
| " " | 1 Unze | 7 | 8 | 6 | — |
| Magnes. carbonic. pulv. | 1 Drachme | — | 6 | — | 5 |
| " " " | 1 Unze | 3 | 4 | 3 | — |
| " sulphuric. depur. | 1 Unze | 1 | 6 | 1 | — |
| " " | 4 Unzen | 5 | 2 | 3 | — |
| " " sicc. | 1 Unze | 2 | 6 | 2 | — |
| " usta | 1 Drachme | 1 | 8 | 1 | — |
| " " | 1 Unze | 10 | 2 | 6 | — |
| Mixtura Chinoidini | 4 Unzen | 8 | 4 | 6 | 2 |
| Myrrha electa | 1 Unze | 7 | — | 5 | — |
| " " pulv. | 1 Drachme | 1 | 4 | 1 | — |
| " " " | 1 Unze | 7 | 8 | 6 | — |
| Oleum Carvi | 1 Drachme | 2 | — | 3 | — |
| " Terebinth. | 1 Unze | 1 | 2 | 1 | — |
| " " | 6 Unzen | 6 | — | 5 | — |
| " " rectif. | 1 Unze | 2 | — | 1 | 5 |
| Pulpa Tamarindor. | 1 Unze | 1 | 8 | 2 | 5 |
| " " | 4 Unzen | 5 | 2 | 7 | 5 |
| Pulvis aërophorus | 1 Unze | 5 | 4 | 4 | — |
| " " Seidlicensis | 12 Dosen | 31 | — | 28 | — |
| Radix Columbo conc. | 1 Unze | 12 | — | 6 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 15 | — | 8 | — |
| " Senegae conc. | 1 Unze | 10 | — | 8 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 12 | 5 | 10 | — |
| " Serpentar. Virg. conc. | 1 Unze | 12 | — | 15 | — |

| Aenderungen von Arzneipreisen für den 1. Januar 1867. | Gewicht. | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | ℊ | ₰ | ℊ | ₰ |
| Radix Serpentar. Virg. pulv. | 1 Unze | 15 | — | 18 | — |
| " Sumbuli conc. | 1 Unze | 1 | 8 | 6 | — |
| Resina Pini | 1 Unze | — | 8 | — | 5 |
| Semen Lycopodii | 1 Unze | 6 | — | 3 | — |
| Spiritus sulphurico-aeth. | 1 Drachme | — | 6 | — | 4 |
| " " " | 1 Unze | 4 | — | 2 | — |
| " " " martiat. | 1 Drachme | 1 | 8 | 1 | — |
| " " " " | 1 Unze | 8 | 6 | 6 | — |
| Tartarus natronatus | 1 Unze | 4 | — | 3 | — |
| " " pulv. | 1 Unze | 4 | 8 | 4 | — |
| Terebinthina communis | 1 Unze | 1 | — | — | 8 |
| " " | 6 Unzen | 5 | — | 4 | — |
| " Veneta | 1 Unze | 1 | 5 | 1 | 2 |
| " " | 6 Unzen | 7 | 5 | 6 | — |
| Tinctura Chinae reg. | 1 Unze | 6 | 6 | 5 | 2 |
| " Chinoidini | 1 Unze | 6 | — | 3 | 5 |
| " Ferri acetici Radem | 1 Unze | 5 | — | 3 | — |
| " " muriat. oxydat. | 1 Unze | 3 | 2 | 3 | 5 |
| " Myrrhae | 1 Unze | 5 | 8 | 3 | — |
| Unguentum cereum | 1 Unze | 3 | — | 3 | 8 |
| " flavum | 1 Unze | 2 | 6 | 3 | 2 |
| " " | 4 Unzen | 8 | 6 | 9 | 6 |
| " Zinci | 1 Drachme | — | 7 | — | 7 |
| " " | 1 Unze | 4 | 2 | 4 | 8 |

Kamala, Storax liquidus und Unguent. de Styrace sind einstweilen unter Wegfall ihrer bisherigen Taxpreise und Zugrundelegung der jeweiligen Einkaufspreise der beiden ersten Droguen nach §. 5 der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Taxe zu berechnen.

## Berichtigung.

In Heft 61 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung für den Bezirk des ehemaligen Königreichs Hannover von 1866 Seite 354 §. 4 vorletzter Absatz muß es heißen statt sieben und einen viertel — sieben und **drei** viertel Groschen.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 67.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 111.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs und commandirenden Generals des 10ten Armee-Corps von Voigts-Rhetz, betreffend Regelung der Dienstverpflichtungen der Mannschaften der Kavallerie der ehemaligen Hannoverschen Armee. Hannover, den 12. December 1866.

Durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 10. d. Mts. wird zur Regelung der Dienstverpflichtungen der Mannschaften der Kavallerie der ehemaligen Hannoverschen Armee Folgendes bestimmt:

1) Die sämmtlichen Mannschaften der ehemaligen Hannoverschen Kavallerie, mit Einschluß der Reserve-Urlauber, werden hierdurch zur Erklärung aufgefordert, ob sie die von ihnen abgeschlossene Capitulation als gültig für den Dienst in der Königlich Preußischen Kavallerie aufrecht erhalten, oder auf die ihnen aus der qu. Capitulation erwachsenden Rechte verzichten wollen.

2) Diejenigen der genannten Kavalleristen, welche sich zum Weiterdienen verpflichten, werden bis zur Erfüllung ihrer durch die Capitulation übernommenen activen Dienstpflicht eingezogen und demnächst der Reserve überwiesen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Einziehung, sowie des Regiments, zu welchem dieselbe erfolgt, bleibt vorbehalten.

Die in Gemäßheit ihrer Capitulation bereits zur Reserve entlassenen Mannschaften treten eventuell in die diesseitige Reserve über.

3) Die hiernach weiter dienenden Kavalleristen beziehen für die Dauer ihrer activen Dienstzeit entsprechend ihren früheren Competenzen ein monatliches Gehalt von 4½ ₰, sowie Verpflegungs-Zuschuß und alle sonstigen Competenzen nach Maßgabe der für die Preußische Armee gültigen Bestimmungen. Im Reserveverhältniß erhalten sie monatlich wie bisher 1 ₰.

4) Diejenigen ehemaligen Hannoverschen Kavalleristen, welche nach Vorstehendem ihre Capitulation nicht für gültig aufrecht erhalten wollen, sich aber noch im militairpflichtigen Alter befinden, werden im Wege der gewöhnlichen Aushebung eingestellt.

5) Die ad 1 verlangte Erklärung haben demnach sämmtliche ehemalige Hannoversche Kavalleristen bis zum 23. d. Mts. bei den Bezirksfeldwebeln oder bei den Landwehr-Bataillonen direct mündlich oder schriftlich unter Vorzeigung resp. Beifügung ihrer Militair-Papiere abzugeben.

Diejenigen, welche bis zu dem genannten Tage diese Erklärung nicht abgegeben haben, verfallen der ad 4 gegebenen Bestimmung.

Hannover, den 12. December 1866.

**Der General-Gouverneur und commandirende General des 10ten Armee-Corps.**

**von Voigts-Rhetz,**

General-Lieutenant.

**(№ 112.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements, Departement der Finanzen, betreffend die Gewerbe-Legitimation der Handelsreisenden.** Hannover, den 13. December 1866.

In der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 11. December v. J., die Gewerbe-Legitimation der Handelsreisenden betreffend, ist erwähnt, daß die Gewerbe-Legitimationskarten für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, in Preußen und Oesterreich keine Anwendung zulassen und soll deshalb auf den Rand der Karte die Bezeichnung »Nicht gültig für Preußen und Oesterreich« gesetzt werden.

In Beziehung auf Oesterreich tritt in diesen Verhältnissen eine Aenderung nicht ein.

Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen.

Die bisher vorgeschriebene Bezeichnung »Nicht gültig für Preußen« fällt demnach künftig auf den Gewerbe-Legitimationskarten weg.

Um etwaigen Irrungen vorzubeugen, welche in Folge der Vereinigung des Gebietes einiger vormals selbständiger Staaten hinsichtlich der Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten in den einzelnen Landestheilen der Preußischen Monarchie veranlaßt werden könnten, ist bestimmt,

1) daß die den Angehörigen des vormaligen Königreichs Hannover von den im Gebiete desselben befindlichen, nunmehr Königlich Preußischen Behörden zu ertheilenden Karten, welchen für den Geschäftsbetrieb innerhalb des Hannoverschen Gebiets eine Bedeutung nicht zukommt, bis auf weiteres mit dem Vermerke: »Gültig auch für Preussen mit Ausschluss des vormaligen Königreichs Hannover« versehen werden,

2) daß die Karten für die Angehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der übrigen unter den Königlichen Civil-Administratoren zu Cassel und Frankfurt a. M. stehenden, neu erworbenen Landestheile, welche den Inhaber zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Monarchie berechtigen, den Vermerk »Gültig auch für Preussen« erhalten und

3) daß die Karten für die Angehörigen der altländischen Provinzen, welche für alle neu erworbenen Landestheile gültig sind, den Vermerk: »Gültig auch für die durch Gesetz vom 20. September 1866 mit Preussen vereinigten Landestheile« erhalten.

Die vorstehend bezeichneten auf den Karten-Formularen gedruckten Vermerke haben nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Gültigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereinsstaaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie nicht.

Hannover, den 13. December 1866.

**Königlich Preußisches General-Gouvernement.**

**Departement der Finanzen.**

**von Seebach.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 68.

# Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 113.) Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Cassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Capitalzahlung auf dergleichen Papiere. Königswusterhausen, den 10. December 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in den beifolgenden Verzeichnissen A. und B. aufgeführten, auf jeden Inhaber lautenden Hannoverschen Werthpapiere, welche, zum Staatsvermögen gehörig, vor der durch Preußische Truppen erfolgten Besetzung von Hannover aus der dortigen General-Casse und dem Reservefonds der Clausthaler Zehentcasse fortgeschafft worden sind, nebst den dazu ausgegebenen Coupons und Talons werden hierdurch für vernichtet erklärt.

§. 2.

An Stelle und mit den Rechten dieser Papiere sind für Rechnung der Staatscasse nach der Bestimmung des Finanzministers neue Documente zum gleichen Nennwerth auszufertigen.

§. 3.

Auf die in dem beifolgenden Verzeichniß C. aufgeführten, mit den im §. 1 bezeichneten Papieren gleichzeitig fortgeschafften, auf jeden Inhaber lautenden Hannoverschen Werthpapiere, welche

zur Sicherheit für Darlehne aus dem Domanial-Ablösungsfonds von den Schuldnern deponirt waren, sind bis auf weitere Bestimmung des Finanzministers weder Rückzahlungen an Capital noch Zinszahlungen für die seit dem 19. Juni 1866 eingetretenen und ferner eintretenden Zinstermine zu leisten.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königswusterhausen, den 10. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

A.

## Verzeichniß

### Hannoverscher Werthpapiere, welche folgenden bei der General-Casse zu Hannover verwalteten Fonds: dem Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds und dem Capitalien-Fonds, entzogen worden sind.

#### A. Hannoversche Staatsschuld-Obligationen.

#### I. Landes-Obligationen.

1) zu 4 Procent.

Littr. R.

in Golde:

à 5000 Thlr. № 2277.
à 500 Thlr. № 157. 1106. 1342.
à 100 Thlr. № 1038.

in Courant:

à 5000 Thlr. № 2262. 2265. 2266. 2267. 2269. 2270. 2271. 2273. 2275.

à 1500 Thlr. № 2276.

à 900 Thlr. № 2258.

à 500 Thlr. № 159.

à 200 Thlr. № 524.

Littr. T.

in Courant:

à 5000 Thlr. № 15 bis 698 incl.

à 4000 Thlr. № 699.

Littr. Q.

in Courant:

à 500 Thlr. № 1 bis 3844.

2) zu $3^1/_2$ Procent.

Littr. A.

in Golde:

à 2000 Thlr. № 754. 756. 2434. 3006. 3152. 4344. 5016.

à 1000 Thlr. № 961. 986. 1029. 1839. 2101. 2104. 2437. 2439. 2441. 2445. 2797. 2814. 3609. 4356. 4362. 4670. 4685. 4690. 5042. 5092. 5093. 5096. 5154.

à 700 Thlr. № 3307.

à 500 Thlr. № 44. 74. 251. 285. 416. 790. 1553. 1591. 1611. 2120. 2143. 2159. 2162. 2178. 2191. 2197. 2457. 2472. 2663. 2668. 2671. 2831. 3208. 3214. 3234. 3267. 3275. 3661. 3662. 3672. 3704. 3728. 3729. 3834. 3835. 3871. 4739. 5205. 5245.

à 400 Thlr. № 1015. 1907. 4750. 4753. 5258. 5262. 5263.

à 300 Thlr. № 976. 2485. 2865. 3124. 3888. 3889. 3891.

à 200 Thlr. № 841. 847. 1622. 3329. 3334. 3928. 3960. 3970. 4004. 4008. 4799. 5289. 5290. 5293.

à 100 Thlr. № 864. 1095. 1663. 1717. 1942. 2287. 2329. 2886. 3353. 4063. 4088. 4090. 4107. 4113. 4427. 4435.

in Courant:

à 2900 Thlr. № 5037.

à 2000 Thlr. № 2528. 4474. 4476.

à 1000 Thlr. № 871. 875. 1173. 1355. 1356. 1357. 1359. 1362. 1363. 1366. 1367. 1370. 2533. 2534. 2536. 2538. 2539. 2540. 2546. 2547. 2548. 2550. 2722. 4492. 4495. 4500. 5369. 5370. 5372. 5373. 5374. 5376. 5386.

à 500 Thlr. № 1736. 1983. 1984. 1988. 1989. 1990. 2572. 2574. 2575. 2728. 2736. 2742. 2922. 2936. 2937. 3446. 4161. 4171. 4203. 4204. 4515. 4518. 5401. 5418.

à 300 Thlr. № 1423. 2955.

à 200 Thlr. № 2594. 3496. 4925.

à 100 Thlr. № 1458. 2063. 4276. 4952. 4979.

Littr. C.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 747.

à 500 Thlr. № 387.

Littr. E.

in Golde:

à 3000 Thlr. № 1431.

à 2000 Thlr. № 532. 1675.

à 1200 Thlr. № 542.

à 1000 Thlr. № 622. 1048. 1300. 1301. 1303. 1680. 1694. 1956. 2805. 2926. 3735. 3739. 4362. 4364. 4482. 4581. 4582. 4677. 4879. 4883. 4956. 5006. 5305. 5518.

à 800 Thlr. № 5124.

à 500 Thlr. № 27. 779. 859. 1084. 1161. 1179. 1183. 1211. 1326. 1369. 1380. 1430. 1533. 1739. 1740 1742. 1743. 1917. 1982. 2004. 2313. 2637. 2647. 2652. 2818. 2820. 2827. 2832. 2858. 2980. 2991. 3097. 3107. 3120. 3124. 3136. 3147. 3152. 3317. 3319. 3384. 3417. 3484. 3726. 3730. 3765. 3771. 4010. 4015. 4201. 4202. 4205. 4239. 4430. 4588. 4671. 4892. 5203. 5254. 5462. 5551.

à 400 Thlr. № 914. 1762.

à 300 Thlr. № 2304. 4373. 5289.

à 200 Thlr. № 1114. 1770. 2267. 2274. 2512. 2863. 2998. 3001. 3185. 3186. 3191. 3448. 4264. 4399. 4751. 4970. 5003.

à 100 Thlr. № 872. 1222. 1229. 1290. 2277. 2760. 2795. 3016. 3323. 4277. 4756. 5420.

in Courant:

à 1100 Thlr. № 1834.
à 1000 Thlr. № 395. 894. 2200. 2205. 2206. 2209. 5026. 5498. 5500.
à 900 Thlr. № 4945.
à 500 Thlr. № 1244. 1260. 1265. 1319. 1795. 1971. 2293. 2544. 2549. 2697. 3549. 3835. 3845. 3892. 4294. 4297. 4804.
à 400 Thlr. № 98. 155. 916.
à 200 Thlr. № 1848. 3373. 3452.
à 100 Thlr. № 79. 107. 374. 1343. 2311. 2364. 2921. 3693. 3694.

Littr. F.

in Golde:

à 5000 Thlr. № 188. 1532.
à 2000 Thlr. № 208. 2771. 3863.
à 1000 Thlr. № 158. 193. 281. 785. 1651. 1656. 1986. 1987. 2229. 2379. 2380. 2778. 2937. 3285. 3287. 3495. 3514. 3515. 3749. 3991. 3994. 3996. 4001. 9664.
à 700 Thlr. № 1992.
à 600 Thlr. № 3291.
à 500 Thlr. № 20. 74. 260. 288. 638. 1031. 1041. 1079. 1114. 1217. 1243. 1255. 1264. 1339. 1340. 1539. 1544. 1587. 1670. 1827. 1841. 2080. 2252. 2405. 2425. 2427. 2428. 2524. 2554. 2689. 2780. 2825. 2829. 2854. 2858. 2866. 3146. 3148. 3303. 3325. 3425. 3426. 3428. 3437. 3493. 3846. 3909. 3946. 8598. 9935. 10,283. 10,394.
à 400 Thlr. № 2283. 2793. 2944. 3297.
à 300 Thlr. № 2287. 3013.
à 200 Thlr. № 1724. 1798. 2081. 2090. 2217. 2624. 2705. 2809. 2901. 3715. 4002.
à 100 Thlr. № 1003. 1017. 1334. 1451. 1857. 1954. 2143. 2322. 2477. 2478. 2484. 2548. 2640. 2757. 3674. 3699. 3796.

Littr. G.

in Courant:

à 3000 Thlr. № 1734.
à 1000 Thlr. № 1006. 1109. 4681. 4900. 5990. 6245. 6246. 6247.
à 800 Thlr. № 2507. 5650.
à 600 Thlr. № 6911.
à 500 Thlr. № 34. 242. 2593. 5049. 5198. 5206. 5328. 5398. 5690 5998. 6099. 6160. 6169. 6175. 6178. 6554. 6560. 6670. 6798. 6808.

à 300 Thlr. № 667. 6429. 6822.

à 200 Thlr. № 731. 5707. 5815. 5846.

à 100 Thlr. № 852. 1486. 5041. 5095. 5187. 5444. 5537. 5931. 6030. 6085. 6497. 6616.

Littr. H.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 10.

à 500 Thlr. № 805.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 424. 649. 686.

à 500 Thlr. № 504.

à 100 Thlr. № 539.

Littr. K.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 1293.

Littr. L.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 499. 991. 1007.

à 500 Thlr. № 22. 521. 693. 760. 1377. 1379. 1691.

in Courant:

à 100 Thlr. № 572. 1081.

Littr. N.

in Golde:

à 5000 Thlr. № 2278. 4308.

à 2000 Thlr. № 1008. 1926. 6583. 6708.

à 1600 Thlr. № 658.

à 1500 Thlr. № 2416.

à 1000 Thlr. № 946. 1013. 1014. 1206. 1269. 1325. 1363. 1665. 2004. 2006. 2123. 2303. 2314. 2357. 2367. 2407. 2906. 2907. 2981. 2982. 3414. 5653. 5654. 5655. 6378. 6584. 7243.

à 800 Thlr. № 2992. 4275.

à 500 Thlr. № 46. 975. 978. 1132. 1371. 2178. 2231. 2279. 2356. 2420. 2594. 2643. 2644. 2646. 2708. 2757. 2922. 3133. 4231. 4249. 4250. 4252. 4253. 4476. 4479. 4919. 4920. 4965. 5277. 5376. 5384. 5643. 6312. 6314 bis 6318 incl. 6322 bis 6325 incl. 6327. 6329. 6330. 6331. 6334.

6335. 6338. 6342. 6415 bis 6428 incl. 6475. 6476. 6477. 6526. 6527. 6529. 6532. 6536. 6538. 6540. 7021. 7022. 7023.

à 400 Thlr. № 2382. 6039.

à 300 Thlr. № 1268. 2315. 2510. 3566.

à 200 Thlr. № 1143. 1824. 2159. 2496. 2511. 2628. 3493. 3640. 5027. 5267. 5681. 5705. 5711. 6344. 6347. 6348. 6350. 6351. 6440. 6587 bis 6590 incl. 6626. 6627.

à 100 Thlr. № 1943. 2430. 2458. 2566. 2570. 2605. 2606. 2622. 2634. 2635. 2637. 2647. 2665. 2666. 2733. 2738. 2740. 2741. 2756. 3012. 3013. 3043. 3158. 3302. 3304. 3485. 3842. 4337. 4486. 4859. 5034. 5189. 5202. 5391. 5504. 5691. 5694. 5731. 5764. 5822. 5824. 5826. 5921. 5930. 6047. 6082. 6088. 6352. 6353. 6355 bis 6358 incl. 6360. 6361. 6362. 6548. 6549. 6557. 6558. 6610 bis 6613 incl. 6704. 7210. 7211. 7219. 7220. 7222 bis 7227 incl. 7252 bis 7258 incl.

in Courant.

à 2200 Thlr. № 4304.

à 2000 Thlr. № 2832.

à 1100 Thlr. № 2403.

à 1000 Thlr. № 1548. 3033.

à 800 Thlr. № 678.

à 500 Thlr. № 883. 1801. 2020. 2021. 2106. 2238. 2327. 2762. 2794. 4185. 4582. 5099. 5101. 5102. 5104. 6559.

à 400 Thlr. № 1231.

à 300 Thlr. № 2579. 2796. 4768.

à 200 Thlr. № 2649. 3108. 6577.

à 100 Thlr. № 720. 1361. 1780. 2476. 2786. 2829. 3510. 4748. 4749. 6037. 6056. 6182. 6392. 6595. 6597. 6601. 6602. 6619. 6620. 6621. 6623. 6624.

ohne Littr.

in Gold:

à 5000 Thlr. № 12.

## II. Eisenbahn-Obligationen.

### 1) zu vier Procent.

Littr. E. I.

in Golde:

à 500 Thlr. № 4083.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 149. 150. 153 bis 156 incl. 1607 bis 1613 incl.

à 900 Thlr. № 2947.

à 500 Thlr. № 1622. 1623. 1624.

à 100 Thlr. № 1436. 1639. 1640. 1818.

Littr. F. 1.

in Golde:

à 5000 Thlr. № 441.

à 1000 Thlr. № 2208 bis 2212 incl.

à 500 Thlr. № 2213 bis 2222 incl. 16,653 bis 16,668 incl. 16,670. 16,671. 16,672. 16,674 bis 16,705 incl. 16,707. 16,708. 16,709. 16,711 bis 16,721 incl. 16,723. 16,725 bis 16,736 incl. 16,738. 16,740 bis 16,743 incl. 16,749. 16,750. 16,751. 16,753. 16,755. 16,758 bis 16,777 incl. 16,779 bis 16,785 incl. 16,787 bis 16,792 incl. 16,794 bis 16,804 incl. 16,806 bis 16,812 incl. 16,814. 16,815. 16,816. 16,818 bis 16,824 incl. 16,826 bis 16,836 incl. 16,838 bis 16,845 incl.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 9314. 10,246. 10,682. 10,683. 14,065. 14,397. 14,435. 14,436.

à 500 Thlr. № 1395. 4241.

à 200 Thlr. № 4270. 10,090.

à 100 Thlr. № 1847. 5856. 8911. 13,184.

Littr. G. 1.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 755 bis 769 incl. 1141. 1142. 1143. 1145 bis 1152 incl. 15,519 bis 15,523 incl. 15,525. 15,526. 15,527.

à 500 Thlr. № 770 bis 779 incl. 781 bis 796 incl. 1153. 1155 bis 1165 incl. 1167 bis 1173 incl. 1175 bis 1178 incl. 8561. 15,528 bis 15,548 incl. 16,617. 17,736. 19,603. 19,608. 19,708. 19,709. 19,710. 19,712. 19,713. 19,715 bis 19,724 incl. 23,360. 23,362. 23,363.

à 400 Thlr. № 797. 1179.

à 200 Thlr. № 15,549.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 1180 bis 1190 incl. 1192 bis 1197 incl. 1199. 1200. 1201. 1922. 1924.

10,902. 15,550. 15,551. 15,552. 15,554 bis 15,558 incl. 15,560 bis 15,568 incl. 15,570 bis 15,576 incl. 15,579 bis 15,582 incl. 15,585. 15,586. 15,589 bis 15,592 incl. 15,594 bis 15,599 incl.

à 500 Thlr. № 845. 1202 bis 1222 incl. 1224 bis 1231 incl. 1233. 1235 bis 1244 incl. 4085. 5039. 10,090. 10,506. 12,696 bis 12,703 incl. 12,705. 12,706. 12,707. 12,709 bis 12,712 incl. 12,722. 15,517. 15,518. 15,600 bis 15,607 incl. 15,609 bis 15,652 incl. 15,654 bis 15,657 incl. 20,112.

à 200 Thlr. № 3266. 12,273. 15,698.

à 100 Thlr. № 2981. 15,751. 22,111.

Littr. H. 1.

in Golde:

à 2000 Thlr. № 7911. 7912.

à 1000 Thlr. № 7341. 7342. 7344 bis 7347 incl. 7349. 7350. 7633 bis 7639 incl. 10,188 bis 10,193 incl. 10,259 bis 10,269 incl. 10,271 bis 10,283 incl. 10,285. 10,286. 10,288 bis 10,294 incl. 17,001 bis 17,008 incl. 17,010. 17,012 bis 17,016 incl. 17,018 bis 17,038 incl. 17,040 bis 17,076 incl. 17,079.

à 500 Thlr. № 7351 bis 7365 incl. 7367. 7368. 7369. 7640. 7641. 7643 bis 7649 incl. 7651. 7652. 10,195 bis 10,199 incl. 10,201 bis 10,206 incl. 10,209. 10,295 bis 10,310 incl. 10,312 bis 10,315 incl. 10,317 bis 10,322 incl. 10,324 bis 10,339 incl. 10,341. 10,342. 10,344 bis 10,366 incl. 16,652. 17,080 bis 17,089 incl. 17,091 bis 17,096 incl. 17,098 bis 17,105 incl. 17,107. 17,109 bis 17,118 incl. 17,120 bis 17,159 incl.

à 400 Thlr. № 7130.

à 200 Thlr. № 7129. 7370. 10,210. 17,160 bis 17,163 incl. 17,165 bis 17,173 incl. 17,175 bis 17,192 incl. 17,194 bis 17,211 incl. 17,213. 17,214, 17,216 bis 17,220 incl. 17,222. 17,223. 17,224. 17,226. 17,228 bis 17,243 incl. 17,246. 17,247. 17,248. 17,250 bis 17,278 incl. 17,281. 17,282. 17,284 bis 17,290 incl. 17,293 bis 17,299 incl. 17,301 bis 17,308 incl. 17,310 bis 17,322 incl. 17,324 bis 17,334 incl. 17,336 bis 17,342 incl. 17,344. 17,345. 17,347 bis 17,351 incl. 17,353. 17,355. 17,356. 17,357. 17,359 bis 17,362 incl.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 7131. 16,653. 17,365. 17,367 bis 17,405 incl. 17,407. 17,408. 17,410 bis 17,426 incl. 17,428 bis 17,460 incl.

à 500 Thlr. № 4651. 7574. 7914. 10,211. 10,212. 10,759 bis 10,771 incl. 10,773 bis 10,776 incl. 10,778 bis 10,787 incl. 10,789 bis 10,793 incl. 10,795 bis 10,841 incl. 10,843 bis 10,859 incl. 10,861 bis 10,879 incl. 10,881 bis 10,922 incl. 10,924. 10,927 bis 10,945 incl. 10,947 bis 10,962 incl. 10,964 bis 10,979 incl. 10,981 bis 11,011 incl. 11,013 bis 11,019 incl. 11,023 bis 11,040 incl. 11,042 bis 11,053 incl. 11,055 bis 11,058 incl. 11,060. 11,062. 11,064. 11,066. 11,067. 11,069 bis 11,082 incl. 11,084 bis 11,097 incl. 11,099 bis 11,104 incl. 11,106, 11,107. 11,108. 11,110 bis 11,118 incl. 11,120 bis 11,133 incl. 11,135. 11,136. 11,137. 11,139 bis 11,162 incl. 11,164 bis 11,177 incl. 11,179 bis 11,187 incl. 11,189. 11,190. 11,191. 11,193 bis 11,201 incl. 11,204 bis 11,208 incl. 11,210 bis 11,216 incl. 11,218 bis 11,221 incl. 11,223. 11,224. 11,226 bis 11,236 incl. 11,238 bis 11,244 incl. 11,246 bis 11,252 incl. 11,254. 11,256 bis 11,287 incl. 11,289 bis 11,291 incl. 11,293 bis 11,297 incl. 11,299 bis 11,317 incl. 11,319 bis 11,349 incl. 11,351 bis 11,392 incl. 11,394 bis 11,412 incl. 11,415 bis 11,426 incl. 11,428 bis 11,435 incl. 11,437. 11,438. 11,440 bis 11,443 incl. 11,445 bis 11,460 incl. 11,462 bis 11,488 incl. 11,490 bis 11,515 incl. 11,517 bis 11,531 incl. 11,533 bis 11,553 incl. 11,555 bis 11,561 incl. 11,563 bis 11,568 incl. 11,570. 11,571. 11,572. 11,574 bis 11,578 incl. 11,580. 11,582 bis 11,611 incl. 11,613 bis 11,619 incl. 11,621. 11,622. 11,623. 11,625. 11,626. 11,627. 11,629. 11,630. 11,632 bis 11,646 incl. 11,648 bis 11,665 incl. 11,667 bis 11,714 incl. 11,716 bis 11,720 incl. 11,722. 11,723. 11,724. 11,726 bis 11,730 incl. 11,732. 11,733. 11,734. 11,736 bis 11,747 incl. 11,749 bis 11,757 incl. 11,759. 11,760. 11,761. 11,763. 11,764. 11,766 bis 11,774 incl. 11,776 bis 11,791 incl. 11,794. 11,795. 11,797 bis 11,807 incl. 11,809 bis 11,813 incl. 11,815 bis 11,820 incl. 11,822 bis 11,835 incl. 11,837 bis 11,848 incl. 11,851. 11,853 bis 11,863 incl. 11,866 bis 11,882 incl. 11,884. 11,887. 11,888. 11,890 bis 11,910 incl. 11,912. 11,913. 11,914. 11,916 bis 11,923 incl. 11,925 bis 11,941 incl. 11,943 bis 11,947 incl. 11,949. 11,950. 11,951. 11,953 bis 11,959 incl. 11,961 bis 11,993 incl. 11,995 bis 12,020 incl. 12,022. 12,023. 12,025 bis 12,038 incl. 12,040 bis 12,053 incl. 12,056 bis 12,067 incl. 12,069 bis 12,107 incl. 12,109. 12,110. 12,111. 12,113 bis 12,130 incl. 12,132 bis 12,147 incl. 12,149 bis 12,155 incl. 12,157 bis 12,169 incl. 12,171. 12,173 bis 12,181 incl. 12,184 bis 12,194 incl. 12,196 bis 12,206 incl.

12,208 bis 12,213 incl. 12,215 bis 12,235 incl. 12,237 bis 12,243 incl. 12,246 bis 12,258 incl. 12,260 bis 12,270 incl. 12,272 bis 12,276 incl. 12,278 bis 12,283 incl. 12,285 bis 12,303 incl. 12,305 bis 12,312 incl. 12,315 bis 12,325 incl. 12,327 bis 12,340 incl. 12,342. 12,344 bis 12,360 incl. 12,362 bis 12,378 incl. 12,380 bis 12,421 incl. 12,423 bis 12,441 incl. 12,443. 12,444. 12,445. 12,447 bis 12,451 incl. 12,453 bis 12,469 incl. 12,471. 12,473 bis 12,481 incl. 12,483 bis 12,489 incl. 12,491 bis 12,503 incl. 12,505 bis 12,531 incl. 12,533 bis 12,554 incl. 12,556. 12,558 bis 12,572 incl. 12,574 bis 12,593 incl. 12,595 bis 12,601 incl. 12,603 bis 12,607 incl. 12,609 bis 12,615 incl. 12,617 bis 12,626 incl. 12,628 bis 12,635 incl. 12,637 bis 12,645 incl. 12,647 bis 12,653 incl. 12,655. 12,656. 12,657. 12,659 bis 12,668 incl. 12,670 bis 12,690 incl. 12,692 bis 12,702 incl. 12,704. 12,705. 12,706. 12,708 bis 12,734 incl. 12,736 bis 12,755 incl. 12,757 bis 12,765 incl. 12,767. 12,768. 12,770. 12,771. 12,772. 12,774 bis 12,804 incl. 12,806 bis 12,827 incl. 12,829 bis 12,832 incl. 12,834 bis 12,866 incl. 12,868 bis 12,877 incl. 12,879. 12,881 bis 12,886 incl. 12,888. 12,889. 12,890. 12,892 bis 12,919 incl. 12,921. 12,922. 12,923. 12,925 bis 12,932 incl. 12,934. 12,935. 12,936. 12,938. 12,939. 12,941 bis 12,946 incl. 12,948 bis 12,951 incl. 12,953. 12,954. 12,955. 12,957 bis 12,977 incl. 12,979 bis 13,007 incl. 13,010. 13,011. 13,012. 13,014 bis 13,030 incl. 13,032 bis 13,044 incl. 13,046 bis 13,052 incl. 13,054. 13,056 bis 13,061 incl. 13,063 bis 13,071 incl. 13,073 bis 13,099 incl. 13,101. 13,102. 13,103. 13,105 bis 13,116 incl. 13,118. 13,119. 13,121 bis 13,127 incl. 13,129 bis 13156 incl. 13,158 bis 13,163 incl. 13,165. 13,166. 13,168 bis 13,175 incl. 13,177 bis 13,180 incl. 13,182 bis 13,213 incl. 13,215. 13,216. 13,217. 13,220 bis 13,229 incl. 13,231. 13,233 bis 13,251 incl. 13,255 bis 13,265 incl. 13,267. 13,269. 13,272 bis 13,297 incl. 13,299. 13,300. 13,302 bis 13,305 incl. 13,307 bis 13,328 incl. 13,330 bis 13,349 incl. 13,351 bis 13,364 incl. 13,366 bis 13,408 incl. 13,410. 13,411. 13,412. 13,414 bis 13,422 incl. 13,424 bis 13,431 incl. 13,433 bis 13,436 incl. 13,438 bis 13,460 incl. 13,462 bis 13,485 incl. 13,487 bis 13,506 incl. 13,508. 13,509. 13,511. 13,512. 13,514 bis 13524 incl. 13,526 bis 13,583 incl. 13,585 bis 13,601 incl. 13,603 bis 13,608 incl. 13,610. 13,611. 13,613 bis 13,616 incl. 13,618. 13,619. 13,621 bis 13,624 incl. 13,626. 13,628 bis 13,631 incl. 13,633 bis 13,645 incl. 13,647. 13,648.

13,649. 13,651 bis 13,657 incl. 17,461. 17,462. 17,463. 17,465 bis 17,484 incl. 17,486 bis 17,520 incl. 17,522 bis 17,558 incl.

à 400 Thlr. № 13,960 bis 13,964 incl. 13,966. 13,968. 13,969. 13,971 bis 13,992 incl. 13,994 bis 14,001 incl. 14,003. 14,005 bis 14,010 incl. 14,012 bis 14,025 incl. 14,029. 14,030. 14,031. 14,034 bis 14,037 incl. 14,039. 14,041 bis 14,050 incl.

à 300 Thlr. № 10,213. 14,085. 14,086. 14,087. 14,089 bis 14,096 incl. 14,099 bis 14,103 incl. 14,105. 14,107 bis 14,116 incl. 14,118 bis 14,125 incl. 14,127. 14,128. 14,130 bis 14,147 incl. 14,149 bis 14,183 incl. 14,185 bis 14,189 incl. 14,191. 14,192. 14,193.

à 200 Thlr. № 7128. 14,250. 14,251. 14,253 bis 14,268 incl. 14,270. 14,273. 14,274. 14,276 bis 14,309 incl. 14,313 bis 14,317 incl. 14,319 bis 14,325 incl. 14,327. 14,328. 14,330 bis 14,352 incl. 14,354. 14,355. 14,357 bis 14,392 incl. 14,394 bis 14,401 incl. 14,403 bis 14,411 incl. 14,413 bis 14,419 incl. 14,421 bis 14,445 incl. 14,447 bis 14,468 incl. 14,470. 14,472. 14,473. 14,475 bis 14,492 incl. 14,494. 14,495. 14,497 bis 14,524 incl. 14,526. 14,527. 14,529 bis 14,535 incl. 14,537 bis 14,560 incl. 14,562. 14,564 bis 14,583 incl. 14,585 bis 14,595 incl. 14,597 bis 14,603 incl. 14,605 bis 14,608 incl. 14,610 bis 14,636 incl. 14,638. 14,639. 14,641 bis 14,651 incl. 14,653 bis 14,657 incl. 14,659 bis 14,669 incl. 14,671 bis 14,677 incl. 14,679. 14,681 bis 14,689 incl. 14,691. 14,692. 14,695 bis 14,698 incl. 14,700. 14,703 bis 14,715 incl. 17,559 bis 17,583 incl. 17,585. 17,586. 17,587. 17,589 bis 17,601 incl. 17,603. 17,605 bis 17,627 incl. 17,629 bis 17,675 incl. 17,677 bis 17,682 incl. 17,684. 17,685. 17,687 bis 17,694 incl. 17,696 bis 17,712 incl. 17,714 bis 17,720 incl. 17,722 bis 17,736 incl. 17,738 bis 17,744 incl. 17,746 bis 17,749 incl. 17,751 bis 17,759 incl. 17,761 bis 17,765 incl. 17,767 bis 17,787 incl. 17,789 bis 17,809 incl.

à 100 Thlr. № 15,000 bis 15,011 incl. 15,013 bis 15,052 incl. 15,054 bis 15,088 incl. 15,090. 15,091. 15,092. 15,094. 15,095. 15,096. 15,098 bis 15,104 incl. 15,106 bis 15,113 incl. 15,115. 15,116. 15,118 bis 15,182 incl. 15,184 bis 15,188 incl. 15,190 bis 15,216 incl. 15,218 bis 15,224 incl. 15,226 bis 15,244 incl. 15,246 bis 15,250 incl. 15,252 bis 15,263 incl. 15,265 bis 15,272 incl. 15,274 bis 15,278 incl. 15,280 bis 15,291 incl. 15,293

bis 15,305 incl. 15,307 bis 15,312 incl. 15,314 bis 15,331 incl. 15,333 bis 15,350 incl. 15,352. 15,353. 15,354. 15,356. 15,357. 15,358. 15,360 bis 15,363 incl. 15,365 bis 15,377 incl. 15,379. 15,380. 15,381. 15,383. 15,385 bis 15,398 incl. 15,400 bis 15,406 incl. 15,408 bis 15,413 incl. 15,416 bis 15,455 incl. 15,457 bis 15,460 incl. 15,462 bis 15,467 incl. 15,469 bis 15,477 incl. 15,479 bis 15,499 incl. 15,501 bis 15,512 incl. 15,514 bis 15,538 incl. 15,540 bis 15,562 incl. 15,564 bis 15,571 incl. 15,574. 15,575. 15,576. 15,578 bis 15,589 incl. 15,591 bis 15,616 incl. 15,618 bis 15,629 incl. 15,631 bis 15,653 incl. 15,656 bis 15,665 incl.

Littr. J. 1.

in Courant:

à 5000 Thlr. № 3418 bis 3474 incl.

à 1000 Thlr. № 354. 355. 356. 475. 1401 bis 1414 incl. 1416. 1418 bis 1457 incl. 1459 bis 1474 incl. 1476 bis 1523 incl. 1525 bis 1570 incl. 1572. 1573. 1574. 4053. 4054. 5305 bis 5483 incl. 8379 bis 8425 incl.

à 500 Thlr. № 471 bis 474 incl. 3528 bis 3532 incl. 4058 bis 4063 incl. 5484 bis 5618 incl. 5620 bis 5642 incl. 5644 bis 5655 incl. 5657 bis 5663 incl. 8426 bis 8485 incl.

à 400 Thlr. № 1580 bis 1633 incl.

à 300 Thlr. № 1636 bis 1709 incl.

à 200 Thlr. № 5665 bis 5672 incl. 5674 bis 5740 incl. 5742 bis 5820 incl. 5822 bis 5889 incl. 8489 bis 8521 incl. 8523 bis 8529 incl. 8531. 8532. 8533. 8535 bis 8547 incl.

à 100 Thlr. № 454. 1710 bis 1747 incl. 1749. 1751 bis 1806 incl. 1808 bis 1815 incl. 1817 bis 1820 incl. 1822 bis 1856 incl. 1858. 1860 bis 1867 incl. 1869 bis 1877 incl. 1879 bis 1903 incl. 1905 bis 1937 incl. 1939 bis 2348 incl. 2350 bis 2356 incl. 2358 bis 2378 incl. 2380 bis 2394 incl. 2396 bis 2400 incl. 2402 bis 2488 incl. 2490 bis 2641 incl. 2643 bis 2700 incl. 2702 bis 2709 incl. 2711 bis 2830 incl. 2832 bis 2908 incl. 2910 bis 3033 incl. 3035 bis 3054 incl. 3579. 4137 bis 4143 incl. 4217. 5890 bis 5909 incl. 5911 bis 6151 incl. 6153 bis 6185 incl. 6187 bis 6341 incl. 8551 bis 8645 incl. 8647 bis 8666 incl.

2) zu 3½ Procent.

Littr. L. 1.

in Courant:

à 5000 Thlr. № 1534 bis 1913 incl. 2578 bis 2777 incl. 2814 bis 2913 incl.
à 1000 Thlr. № 974 bis 1111 incl. 1203 bis 1487 incl.
à 500 Thlr. № 235 bis 239 incl.
à 200 Thlr. № 1914 bis 2263 incl.
à 100 Thlr. № 29. 379. 973. 2264 bis 2563 incl.

### B. An Verbriefungen des Creditvereins für die Herzogthümer Bremen und Verden.

Ohne Littr.

in Golde:

à 2000 Thlr. № 488. 733. 751.
à 1000 Thlr. № 767.
à 500 Thlr. № 601.

### C. An Verbriefungen der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Credit-Commission.

Ohne Littr.

in Golde:

à 2000 Thlr. № 334.
à 1000 Thlr. № 58. 995. 1552 bis 1596 incl.
à 700 Thlr. № 425.
à 600 Thlr. № 703.
à 500 Thlr. № 113. 268. 357. 397. 408. 440. 492. 495. 974. 975. 1013 bis 1019 incl. 1037 bis 1040 incl. 1100. 1101. 1127. 1128. 1211. 1212. 1290. 1291. 1374.
à 400 Thlr. № 343.
à 250 Thlr. № 1387.
à 200 Thlr. № 37. 1053. 1054. 1055. 1392. 1395.

Littr. B.

in Courant:

à 5000 Thlr. № 187. 188. 283 bis 290 incl. 673. 674. 865. 866. 867. 1106 bis 1109 incl. 1142. 1158 bis 1161 incl. 1333. 1592 bis 1610 incl. 1715. 1716. 1717. 1756 bis 1759 incl.

à 3000 Thlr. № 868.
à 2000 Thlr. № 173. 174.
à 1000 Thlr. № 487. 543. 576. 577. 578. 579. 580. 582. 650 bis 654 incl. 675 bis 679 incl. 720. 732. 733. 734. 1030 bis 1047 incl. 1110 bis 1121 incl. 1444 bis 1453 incl. 1460. 1613 bis 1617 incl. 1696. 1698. 1699. 1700. 1718 bis 1727 incl. 1760 bis 1784 incl.
à 500 Thlr. № 299. 310. 311. 352 bis 356 incl. 405. 406. 426. 427. 795. 796. 797. 946 bis 956 incl. 1049. 1050. 1051. 1056 bis 1062 incl. 1628 bis 1639 incl. 1702. 1703. 1705 bis 1710 incl. 1728 bis 1747 incl. 1785 bis 1794 incl.

## D. An Verbriefungen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt.

In Golde:

ohne Littr. à 1000 Thlr. № 15,384. 54,076. 54,077. 54,078.
Littr. A. à 1000 Thlr. № 6672.
ohne Littr. à 500 Thlr. № 8302. 37,541. 51,990 bis 51,997 incl.
Littr. A. à 500 Thlr. № 1792. 8969. 44,272. 46,745. 51,998. 58,395. 59,006.
à 300 Thlr. № 28,463.
ohne Littr. à 250 Thlr. № 5624.
Littr. A. à 200 Thlr. № 7624. 22,918. 29,171. 50,699.
à 100 Thlr. № 7993. 43,238. 26,792. 33,461. 34,868.

Littr. A.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 30,026.
à 750 Thlr. № 7198.
à 600 Thlr. № 35,267. 36,006. 40,946. 51,778.
à 500 Thlr. № 1007. 11,078. 11,483. 12,716. 13,576. 20,472. 31,684. 32,470. 32,696. 36,194. 43,874. 46,190. 46,852. 46,955. 49,107.
à 400 Thlr. № 18,423. 37,120. 48,338.
à 350 Thlr. № 55,141.
à 325 Thlr. № 58,635.
à 300 Thlr. № 3025. 20,648. 27,754. 31,383. 57,409. 58,236. 61,101.
à 250 Thlr. № 8333. 47,539. 53,096. 54,021.
à 200 Thlr. № 9549. 12,275. 15,572. 19,629. 19,885. 20,009. 26,748. 31,286. 35,722. 35,954. 38,696. 39,531. 62,494.

à 175 Thlr. № 31,573. 63,480.
à 150 Thlr. № 6507. 44,395.
à 125 Thlr. № 11,310. 58,858.
à 100 Thlr. № 342. 2044. 6163. 8033. 9114. 14,664. 18,522. 20,755. 23,619. 24,215. 31,253. 32,290. 32,357. 34,651. 35,211. 38,062. 44,675. 44,676. 44,683. 46,893. 49,807. 54,376. 54,377. 55,328. 56,506.
à 75 Thlr. № 61,315. 68,058.
à 50 Thlr. № 9970. 21,822. 31,734. 33,463. 37,763. 37,764. 38,973. 42,024. 53,657. 56,651. 58,622. 65,210.

**E. An Verbriefungen der Lüneburgschen ritterschaftlichen Credit-Commission.**

Littr. A.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 15. 800 bis 849 incl.

---

## B.

# Verzeichniß

## Hannoverscher Werthpapiere, welche dem in dem Depositorium des Ministeriums der Finanzen und des Handels zu Hannover aufbewahrten Reserve-Fonds der Clausthaler Zehent-Casse entzogen worden sind.

---

### I. Staatsschuld-Obligationen.

a. Landes-Obligationen.

Littr. A.

in Golde:

à 500 Thlr. № 799. 3738.
à 200 Thlr. № 2213.

Littr. E.

in Golde:

à 500 Thlr. № 717. 3937.
à 200 Thlr. № 1778. 3801.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 2184. 2187. 2190. 2195. 2196. 2199. 2201. 2217. 2218. 2220. 5496.

Littr. F.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 2368. 2372. 2373. 2374.

à 700 Thlr. № 2391.

à 500 Thlr. № 1088. 1351. 1883.

à 100 Thlr. № 1633. 1745. 2544. 3481. 3484.

Littr. H.

in Golde:

à 500 Thlr. № 44.

Littr. N.

in Golde:

à 1100 Thlr. № 2251.

à 1000 Thlr. № 2390. 2412. 3470. 3473. 3475.

à 500 Thlr. № 1499. 3065.

à 300 Thlr. № 3790. 3792. 3794. 3795. 3796.

à 200 Thlr. № 3797.

Littr. R.

in Courant:

à 500 Thlr. № 489.

à 100 Thlr. № 492.

### b. Eisenbahn-Obligationen.

Littr. E.I.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 3716. 5641. 7858 bis 7863 incl.

à 300 Thlr. № 17.

à 100 Thlr. № 7493.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 7690 bis 7697 incl. 8252 bis 8260 incl. 8263. 8264. 8265. 8267. 8269. 8270. 8271. 8273 bis 8299 incl. 8301 bis 8307 incl. 8309. 8310. 8311.

à 500 Thlr. № 8322. 8324 bis 8329 incl. 8331 bis 8361 incl.

à 200 Thlr. № 8407. 8408. 8409. 8411.

86

Littr. F. I.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 86. 87. 88. 90. 91. 2223 bis 2230 incl. 2232.

à 500 Thlr. № 2234 bis 2252 incl.

à 100 Thlr. № 85.

Littr. G. I.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 91. 94 bis 97 incl. 978 bis 981 incl. 13,833. 18,834.

à 700 Thlr. № 13,830.

à 500 Thlr. № 92. 93. 977. 18,052. 19,285.

à 300 Thlr. № 13,831. 13,832.

à 100 Thlr. № 89.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 90. 2844 bis 2849 incl. 2851. 2852. 2853. 2855 bis 2861 incl. 2863 bis 2867 incl. 3151 bis 3165 incl. 3979 bis 3983 incl. 3985 bis 3988 incl. 3989. 5256 bis 5259 incl. 5261. 5264 bis 5267 incl. 5942 bis 5945 incl. 6284 bis 6288 incl. 6959 bis 6964 incl. 7560 bis 7571 incl. 8239. 8242 bis 8245 incl. 8247 bis 8254 incl. 9948. 9949. 9951 bis 9957 incl. 9960. 9961. 9962. 10,283 bis 10,287 incl. 10,289 bis 10,307 incl. 10,804 bis 10,821 incl. 10,823 bis 10,828 incl. 13,829.

à 500 Thlr. № 98. 982. 983. 2868. 2869. 2870. 2872 bis 2876 incl. 2878 bis 2884 incl. 2886 bis 2917 incl. 3166 bis 3172 incl. 3174 bis 3195 incl. 3990 bis 3995 incl. 3997. 3999 bis 4005 incl. 4007 bis 4011 incl. 5268 bis 5273 incl. 5275 bis 5291 incl. 5946 bis 5955 incl. 6289 bis 6302 incl. 6965 bis 6969 incl. 6971 bis 6974 incl. 6976. 8255 bis 8276 incl. 8278 bis 8295 incl. 8297. 8298. 8299. 8301 bis 8306 incl. 9963 bis 9998 incl. 10,308 bis 10,316 incl. 10,318. 10,319. 10,321 bis 10,333 incl. 10,335. 10,336. 10,338. 10,339. 10,341 bis 10,357 incl.

à 200 Thlr. № 13,842.

à 100 Thlr. №. 99 bis 103 incl. 13,835 bis 13,841 incl.

Littr. H. I.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 4430. 6389. 7910. 8078. 8701 bis 8710 incl. 8712. 8714 bis 8717 incl. 8719 bis 8727 incl. 8729. 8730. 16,621.

à 500 Thlr. № 7185. 7186. 7908. 7909. 8731 bis 8748 incl. 8750 bis 8770 incl. 8772 bis 8780 incl. 8782 bis 8789 incl. 8791. 8792. 8793. 8795. 8796.

à 400 Thlr. № 4431.

à 100 Thlr. № 8797. 8799.

in Courant:

à 600 Thlr. № 16,564. 16,565.

à 500 Thlr. № 4434.

à 100 Thlr. № 4432. 4433. 7905. 7906. 7907.

Littr. J. 1.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 4042 bis 4048 incl.

à 500 Thlr. № 19 bis 35 incl. 37. 3154 bis 3168 incl. 6637 bis 6649 incl.

à 100 Thlr. № 38 bis 41 incl. 3171. 3172. 4040. 4041. 6838 bis 6841 incl.

Littr. L. 1.

in Courant:

à 500 Thlr. № 161 bis 180 incl.

à 100 Thlr. № 12. 13. 14.

### II. Bankaktien.

à 250 Thlr. № 16,287 bis 16,303 incl. 16,309 bis 16,335 incl.

---

## C.

## Verzeichniß

### der außer Landes geschafften Hannoverschen Werthpapiere, welche zur Sicherheit für Darlehne aus dem bei der Generalcasse zu Hannover verwalteten Domanial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds von den Schuldnern deponirt worden sind.

---

### A. Staatsschuld-Obligationen.

#### a. Landes-Obligationen.

1) Zu 4 Procent.

Littr. Q.

in Courant:

à 500 Thlr. № 3855. 3941.

Littr. R.

in Golde:

à 500 Thlr. № 1714. 2305. 3440. 3441.

à 400 Thlr. № 632.

à 300 Thlr. № 605.

2) Zu 3½ Procent.

Littr. A.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 3013.

Littr. E.

in Golde:

à 500 Thlr. № 2971. 3296.

Littr. F.

in Golde:

à 500 Thlr. № 3531 bis 3533 incl.

Littr. N.

in Golde:

à 500 Thlr. № 1710. 5839.

b. Eisenbahn=Obligationen zu 4 Procent.

Littr. E.I.

in Golde:

à 500 Thlr. № 1458.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 3753.

à 800 Thlr. № 4852.

à 500 Thlr. № 339. 3411.

Littr. F.I.

in Golde:

à 500 Thlr. № 125. 851. 1028. 11,001. 11,205.

à 200 Thlr. № 1210. 2779. 4176.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 10,167.

à 500 Thlr. № 2074. 10,036 bis 10,039 incl. 10,183. 14,501.

à 400 Thlr. № 4035. 6324. 15,936.

à 300 Thlr. № 3107.

Littr. G. I.

in Golde:

à 500 Thlr. № 12,121. 12,442. 12,885. 12,886. 13,664. 15,980. 16,528. 17,723. 23,917.

à 300 Thlr. № 15,343. 24,017.

à 200 Thlr. № 533. 15,346. 17,313.

à 100 Thlr. № 1578. 15,819. 18,144. 20,371. 21,260. 21,307.

in Courant:

à 1000 Thlr. № 1286. 3867. 8984.

à 500 Thlr. № 3875. 7815. 9126. 9749. 9750. 14,099. 16,922. 17,258. 17,336. 17,453. 17,669. 19,478. 19,670. 19,770. 20,572. 21,346. 22,676. 22,960. 22,962. 22,965. 23,194. 23,198. 23,746.

à 300 Thlr. № 3732.

Littr. H. I.

in Golde:

à 1000 Thlr. № 7813.

à 200 Thlr. № 18,234.

à 100 Thlr. № 2418. 2419. 7522. 7927. 8008. 9662.

in Courant:

à 2000 Thlr. № 7820.

à 500 Thlr. № 959. 2737. 4845. 6009.

Littr. J. I.

in Courant:

à 500 Thlr. № 7287. 8217.

à 300 Thlr. № 1056.

à 100 Thlr. № 719.

### B. Verbriefungen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt in Courant à 3½ Procent.

Littr. A.

à 800 Thlr. № 31,051.

Littr. B.

à 600 Thlr. № 2961.

### C. Verbriefungen der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Credit-Commission zu 3½ Procent.

In Golde:

à 1000 Thlr. № 1279 bis 1281 incl.
à 400 Thlr. № 1229.
à 200 Thlr. № 1462 bis 1464 incl.
à 100 Thlr. № 106. 1066. 1333. 1409. 1648.

### D. Obligationen der Residenzstadt Hannover zu 3½ Procent.

Littr. A.
à 500 Thlr. № 7 bis 14 incl. 89 bis 92 incl.

Littr. A.
à 100 Thlr. № 238. 460.

### E. Leihcassescheine der Stadt Hannover zu 3½ Procent.

Littr. B.
à 100,000 Thlr. № 47,397.

### F. Actien

#### a. der Hannoverschen Bank.

à 250 Thlr. Littr. A. № 205. 1205. 1235. 1949. 1950. 2029. 2030. 2205 bis 2207 incl. 2504 bis 2507 incl. 3139. 3140. 3155. 3156. 3260. 3303. 3309. bis 3315 incl. 3924. 3925. 3998 bis 4001 incl. 4418 bis 4420 incl. 4600. 5392 bis 5411 incl. 5514. 5515. 6296. 6297. 6778 bis 6781 incl. 6807 bis 6812 incl. 6837. 6838. 6840 bis 6843 incl. 7608. 7653. 7654. 8214 bis 8216 incl. 8420 bis 8439 incl. 8992. 10,056. 10,179. 11,520 bis 11,524 incl. 11,531. 11,532. 11,841 bis 11,843 incl. 11,910 bis 11,919 incl. 12,243 bis 12,248 incl. 12,361. 12,860 bis 12,865 incl. 12,955. 12,956. 12,958 bis 12,960 incl. 14,410. 14,411. 14,577. 14,578. 14,612 bis 14,624 incl. 14,629 bis 14,632 incl. 14,634 bis 14,640 incl. 14,646 bis 14,652 incl. 14,654 bis 14,665 incl. 14,669 bis 14,790 incl. 14,791 bis 14,878 incl. 14,881 bis 14,943 incl. 14,946 bis 15,046 incl. 15,051 bis 15,080 incl. 15,093 bis 15,095 incl. 15,097 bis 15,100 incl. 15,274 bis 15,300 incl. 15,304 bis 15,307 incl. 15,311 bis 15,347 incl. 15,349 bis 15,512 incl. 15,514 bis 15,543 incl. 15,688 bis 15,700 incl. 15,703 bis 15,706 incl. 15,727 bis 15,758 incl. 15,793 bis

15,795 incl. 15,815 bis 15,828 incl. 16,000 bis 16,022 incl. 16,023 bis 16,068 incl. 16,072 bis 16,131 incl. 16,178. 16,498 bis 16,501 incl. 16,887. 16,888. 16,937 bis 16,939 incl. 16,966 bis 16,973 incl. 17,033 bis 17,039 incl. 17,053. 17,054. 17,429. 17,882. 17,896. 18,208. 18,300. 18,303. 19,450 bis 19,453 incl. 20,139. 20,140. 20,161. 21,056. 21,473.

b. der Hannoverschen Baumwoll-Spinnerei und Weberei zu Linden.

à 200 Thlr. № 247 bis 296 incl. 323 bis 327 incl. 455. 457 bis 462 incl. 552. 553. 573 bis 587 incl. 602 bis 605 incl. 607 bis 611 incl. 613 bis 616 incl. 637. 694 bis 696 incl. 984. 985. 1115 bis 1117 incl. 1513 bis 1527 incl. 1649. 1776 bis 1825 incl. 1890 bis 1893 incl. 1905 bis 1909 incl. 1973 bis 1975 incl. 1978 bis 2000 incl. 2023. 2033 bis 2037 incl. 2053. 2054. 2131 bis 2134 incl. 2173. 2184. 2185. 2187. 2188. 2205. 2206. 2211 bis 2215 incl. 2301. 2307 bis 2311 incl. 2325 bis 2333 incl. 2342. 2452. 2460 bis 2464 incl. 2645 bis 2649 incl. 2717 bis 2719 incl. 2725 bis 2730 incl. 2749. 2789. 2790. 2814. 2864. 2865. 2890. 2918. 2922. 2924. 2925. 2930. 2948 bis 2952 incl. 2956 bis 2958 incl. 2959 bis 2961 incl. 2978 bis 2982 incl. 3159. 3336 bis 3339 incl. 3341 bis 3346 incl. 3362 bis 3388 incl. 3398 bis 3413 incl. 3419 bis 3423 incl. 3434 bis 3438 incl. 3451 bis 3463 incl. 3479 bis 3482 incl. 3500. 3504. 3509 bis 3514 incl. 3520 bis 3536 incl. 3572 bis 3576 incl. 3578. 3579. 3590 bis 3592 incl. 3615 bis 3617 incl. 3623. 3793. 3836 bis 3839 incl. 3860 bis 3888 incl. 3894 bis 3897 incl. 3913 bis 3919 incl. 3930 bis 3969 incl. 4041 bis 4050 incl. 4081 bis 4088 incl. 4189 bis 4196 incl. 4200. 4229 bis 4233 incl. 4256 bis 4258 incl. 4262. 4263. 4352 bis 4354 incl. 4356. 4358. 4366. 4374. 4580. 4581. 4697 bis 4706 incl. 4710.

c. der mechanischen Weberei zu Linden.

à 200 Thlr. № 131. 132. 321 bis 330 incl. 343 bis 349 incl. 424 bis 428 incl. 588. 589. 1445. 1955. 1956. 1958. 1969 bis 1973 incl. 2234. 2235. 2648 bis 2671 incl. 2840 bis 2849 incl. 2962 bis 2967 incl. 3455. 3547. 3549 bis 3554 incl. 3630 bis 3634 incl. 3680 bis 3684 incl. 3784. 4049 bis 4068 incl. 4102 bis 4133 incl. 4194. 4229 bis 4248 incl. 4264 bis 4281 incl. 4303 bis 4307 incl. 4325. 4326. 4329. 4330. 4337.

4338. 4396 bis 4401 incl. 4459. 4460. 4476. 4532 bis 4565 incl. 4632 bis 4642 incl. 4645 bis 4647 incl. 4719 bis 4755 incl. 5109. 5110. 5648 bis 5651 incl. 5657 bis 5676 incl. 5724 bis 5771 incl.

d. des Georg=Marien=Bergwerks= und Hütten=Vereins.

à 250 Thlr. № 581 bis 592 incl. 676 bis 682 incl. 768 bis 800 incl. 881. 882. 1397 bis 1416 incl. 1445 bis 1464 incl. 1495. 1497. 2450 bis 2486 incl. 2569 bis 2578 incl. 2585 bis 2596 incl. 2905 bis 2924 incl. 2937 bis 2944 incl. 3175 bis 3188 incl. 3281 bis 3290 incl. 3506 bis 3525 incl. 3988. 4021 bis 4064 incl. 4072. 4074. 4075. 4097 bis 4120 incl. 4177. 4180. 4181. 4185 bis 4203 incl. 4213 bis 4244 incl. 4397. 4403. 4404. 4409. 4921 bis 4944 incl. 5001. 5002. 5235. 5236. 5245. 5313. 5317 bis 5319 incl. 5322 bis 5324 incl. 5470 bis 5473 incl. 5610. 5953. 5977.

## C. Prioritäts=Obligationen

a. der Hannoverschen Baumwoll=Spinnerei und Weberei zu Linden.

à 500 Thlr. № 143.
à 100 Thlr. № 532. 607. 896.
à 50 Thlr. № 1054. 1151. 1152. 1154. 1155. 1161. 1163. 1173. 1182. 1184. 1186. 1187. 1193. 1194. 1357 bis 1360 incl. 1729. 1730. 1732. 1734. 1923. 1977. 1979. 1980.

b. des Georg=Marien=Bergwerks= und Hütten=Vereins.

à 1000 Thlr. № 71 bis 100 incl.
à 500 Thlr. № 121 bis 394 incl.

c. der Hannoverschen Eisengießerei zu 5 Procent.

à 1000 Thlr. № 1. 2. 3.
à 500 Thlr. № 32. 34. 36. 37.
à 200 Thlr. № 83. 88. 90 bis 92 incl. 94 bis 109 incl.
à 100 Thlr. № 166 bis 168 incl. 170. 171. 190 bis 197 incl. 199 bis 205 incl.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 69.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 114.) Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1866, betreffend die Einführung des im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirten Justiz-Ministerial-Blattes für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in die neu erworbenen Landestheile.**

Auf Ihren Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich, daß das im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirte Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, vom 1. Januar 1867 ab, auch für die im laufenden Jahre neu erworbenen Landestheile zum Publikations-Organe der an die Justiz-Behörden und Beamten in denselben ergehenden allgemeinen Verfügungen benutzt und nach dem bisherigen Plane redigirt wird. Zugleich autorisire Ich Sie, außer den Justiz-Behörden auch die Ober- und Untergerichts-Anwalte, Prokuratoren und Notarien zur Anschaffung des Blattes anzuweisen.

Berlin, den 12. December 1866.

**Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

(№ 115.) Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Justiz-Ministerial-Blatt. Berlin, den 15. December 1866.

Obige Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen zur Kenntnißnahme mit der Anweisung mitgetheilt, die Anschaffung des Blattes vom 1. Januar 1867 ab zu bewirken. Die Kosten Seitens der Behörden sind aus den Büreaukosten-Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Justiz-Minister.
Gr. zur Lippe.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

---

(№ 116.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend die Oberaufsicht über die Polizei-Obrigkeiten. Hannover, den 21. December 1866.

Der Königliche Landrath Steinmann ist commissarisch zu dem Amte des General-Polizei-Directors hieselbst berufen und es ist demselben zugleich der Auftrag ertheilt worden, unbeschadet der Disciplinar- und sonstigen Verhältnisse der Königlichen Landdrosteien die Oberaufsicht über die Polizei-Obrigkeiten innerhalb des Ressorts der politischen und Sicherheits-Polizei als ständiger Commissarius des General-Gouvernements in der Art auszuüben, daß er befugt sein soll, von denselben Bericht zu erfordern, auch den Geschäftsbetrieb an Ort und Stelle zu revidiren.

Hannover, den 21. December 1866.

Der General-Gouverneur von Hannover.
von Voigts-Rhetz,
General-Lieutenant.

(№ 117.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Königlichen Hauses hierselbst. Hannover, den 23. December 1866.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. d. Mts. die sofortige Auflösung des bisherigen Ministeriums des Königlichen Hauses hierselbst zu befehlen.

Demgemäß habe ich unter heutigem Datum die Auflösung des gedachten Ministeriums ausgesprochen und den Chef und die Beamten desselben veranlaßt, sich jeder ferneren amtlichen Thätigkeit innerhalb dieses ihres bisherigen Geschäftskreises zu enthalten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 23. December 1866.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

---

(№ 118.) Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Post-Directoriums, betreffend Aufhebung des Relais Bederkesa. Hannover, den 18. December 1866.

Mit Genehmigung des Königlich Preußischen General-Gouvernements, Departement der Finanzen, wird das Relais Bederkesa mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Hannover, den 18. December 1866.

Königlich Preußisches General-Post-Directorium.

von Brandis.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 70.

## Gesetz-Sammlung
## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 119.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Berlin, den 12. December 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen was folgt:

Die Bestimmungen des §. 88 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse finden auf diejenigen General-Hypotheken und diejenigen Special-Hypotheken an unbeweglichen Sachen Anwendung, welche in den

zum vormaligen Kurfürstenthum Hessen gehörig gewesenen durch den Staatsvertrag vom 23. December 1831 resp. 9. März 1832 an das vormalige Königreich Hannover abgetretenen Landestheilen während der Gesetzeskraft der Kurhessischen Gesetze nach Maßgabe derselben gültig bestellt und in die Hypothekenbücher des nach diesen Gesetzen zuständigen Gerichts eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

---

(№ 120.) **Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. October 1814 bestellten Hypotheken.** Berlin, den 12. December 1866.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen was folgt:

Die Rechte, welche nach §§. 92 und 93 des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger den daselbst §. 92 Nr. 1 und 2 bezeichneten öffentlichen nicht eingetragenen Hypotheken zustehen, werden auch denjenigen General-Hypotheken und denjenigen Special-Hypotheken an unbeweglichen Sachen beigelegt, welche in der früher Oldenburgischen Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung vor dem 1. September 1864 in Gemäßheit der Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. October 1814 (§. 3, 114 seq.) eingetragen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. December 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

**(№ 121.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem bisherigen Hannoverschen Postbezirke mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.** Berlin, den 19. December 1866.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. December d. J. genehmige Ich, daß mit der vom 1. Januar 1867 ab stattfindenden Vereinigung des Postwesens in dem bisherigen Hannoverschen Postbezirke mit dem in den alten Preußischen Landestheilen an Stelle des bisherigen General-Post-Directoriums in Hannover eine Ober-Post-Direction daselbst mit den Pflichten und Befugnissen der in Preußen bereits bestehenden gleichartigen Behörden eingerichtet und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnet werde, daß die Bestimmungen des Preußischen internen Porto-Tarifs und Zeitungs-Provisions-Tarifs auf den Austausch zwischen den alten Preußischen Landestheilen und dem bisherigen Hannoverschen Postbezirk ausgedehnt werden, daß die der Preußischen Postverwaltung gesetzlich ertheilte Ermächtigung, über gewisse Gegenstände des Versendungs- und Reiseverkehrs im Wege des Reglements die erforderlichen Vorschriften zu treffen, ferner die dem Chef des Preußischen Postwesens zustehende Befugniß in Ansehung des Portofreiheitswesens und die von der Preußischen Postverwaltung geübte Befugniß zur Ernennung und Anstellung von Beamten in gleichem Umfange bei der Erweiterung des Postwesens auch in dem ehemaligen Königreiche Hannover in Anwendung kommen.

Berlin, den 19. December 1866.

**Wilhelm.**

**Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.**

An
das Staats-Ministerium.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 71.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 122.) Verordnung vom 16. December 1866, betreffend die Einführung der Bankordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bankordnung vom 5. October 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 435 folg. — und das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856

— Gesetz-Sammlung Seite 342 folg. — treten in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 16. December 1866.

**Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

---

(№ 123.) Bankordnung de dato Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Unserer, in der Order vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung S. 153) ausgesprochenen Absicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschußkapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preußische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

## Titel I.

### Von den Geschäften und Fonds der Bank.

§. 1.

Zweck der Bank.

Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu

machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 2.

Geschäfte der Bank.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu akzeptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

§. 3.

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

§. 4.

Wechselverkehr.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

§. 5.

Lombardsverkehr.

Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent;

b. gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;

c. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes, sowie endlich

89*

d. gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

§. 6.

Zinssatz.

Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

§. 7.

Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Zentral-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, sowie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Zentralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweitigen Inkassos, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Order vom 31. Januar 1841. (Gesetzsammlung S. 29.)

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

§. 8.

Bankvaluta.

Die Bank zahlt und rechnet im Preußischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821 (№ 673 der Gesetzsammlung) bestimmt worden sind.

§. 9.

Fonds der Bank.

Das Betriebskapital der Bank besteht

1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (§§. 10, 11, 17) und aus dem nach §. 18 zu bildenden Reserve-Fonds;

2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21 bis 26).

§. 10.

Eingeschossenes Kapital.

a. der Privatpersonen.

Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Antheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preußischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thaler in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigner für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Eigner zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. §. 98) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen (Dividendenscheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Anspruche befreit.

§. 11.

Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfniß eintritt, das Einschußkapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfniß und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank (§§. 19, 36), sind die Bankantheils-Eigner zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigner der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu kreirten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigner kein Vorzugsrecht, und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

§. 12.

Außer dem Falle des §. 16 sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unkündbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10 ertheilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14.

Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheilsscheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Eigner kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15, 16) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehnen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15.

Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschußkapital des Staats (§. 17) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

§. 16.

Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§. 61 bis 64) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheilseigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuß zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Aufkündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschußkapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämmtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. funfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61 bis 64) erfolgen.

§. 17.

Eingeschossenes Kapital.

b. des Staats.

Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36 sub 2) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschußkapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36 sub 4), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

§. 18.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Funfzig Prozent des gesammten Einschußkapitals (§§. 10, 11 und 17) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

§. 19.

Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerten Einschußkapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

§. 20.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschußkapitals.

Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämmtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21 bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

§. 21.

Depositenverkehr.

In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und unterm 31. März 1769 übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815 wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§. 22.

Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien, behält es bei den Bestimmungen der Order vom 11. April 1839 (Gesetzsammlung S. 161) sein Bewenden.

§. 23.

Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§. 21) dagegen mit Zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24.

Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25.

Nur in Ansehung der §. 21 gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Funfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26.

Der in den §§. 22 und 23 festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bankantheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21 gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21 gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27.

In andern, als in den §§. 21 und 26 bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr

besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768, sowie die Verordnung vom 3. April 1815 außer Kraft.

§. 28.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

Banknoten.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung »Banknoten« auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preußisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Funfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Order vom 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Orders vom 5. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung S. 318) und 9. Mai 1837 (Gesetzsammlung S. 75) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Kassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maaßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesammtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thaler darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesetzsammlung zu publizirende, Genehmigung nicht überschreiten.

§. 30.

Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheils-Eigner (§. 93); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Zentralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

§. 31.

Von dem Gesammtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen,

außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baar-Fonds und Effekten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maaße jedoch als die §. 29 gedachten Kassenanweisungen abgeliefert werden, können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von Funfzehn Millionen Thalern umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatze nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurück empfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

§. 32.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren aber soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen; ihre sämmtlichen Fonds haften dafür.

Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank-Komtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöset werden.

§. 33.

Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

§. 34.

Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

§. 35.

Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Gewinn der Bank.

Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

1) den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß drei und ein halb Prozent jährlich und
2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb Prozent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann
3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann annoch verbleibende Ueberrest
4) zur Hälfte unter die Bankantheils-Eigner als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingeschossenen Kapitals (Nr. 1 und 2) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37.

Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschußkapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (§. 36 sub Nr. 1 und 2) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38.

Wenn der Reservefonds Dreißig Prozent des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36 zu 3) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

## Titel II.

### Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 39.

Einheit des Instituts.

Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialkomtoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzialkomtoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40.

Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Komtoire jederzeit verlegen zu können.

§. 41.

Bankkuratorium.

Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bankkuratorium ausgeübt.

§. 42.

Das Bankkuratorium wird künftig bestehen:

a. aus dem Präsidenten des Staatsraths,
b. aus dem jedesmaligen Justizminister,
c. aus dem jedesmaligen Finanzminister,

d. aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und

e. aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

§. 43.

Allgemeine Verfassung der Bank.

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Königlicher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgesetzt.

§. 44.

Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Comtoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45.

Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46.

Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normal-Besoldungsetat, sowie der jährliche Besoldungs- und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47.

Die Bankantheils-Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maaßgabe dieser Bankordnung aus.

§. 48.

Chef der Bank.

Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankkuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§. 49.

Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bank-Ordnung nicht ein

Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kautionen, sowie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50.

Die Geschäftsreglements für das Hauptbank-Direktorium, für die Provinzialkomtoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51.

Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31 hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maaße vorhanden sind.

§. 52.

Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Büreau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorstände der Provinzialkomtoire, sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Komtoiren (§§. 104 und 108), zu besonderen Konferenzen einberufen.

§. 53.

Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54.

Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

§. 55.

Hauptbank-Direktorium.

Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56.

Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57.

Der Präsident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58.

Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den zentralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, so weit derselbe nicht durch diese Bankordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50) vorbehalten.

§. 59.

Die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbankdirektoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60.

Alle von dem Hauptbankdirektorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

§. 61.

Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheils-Eigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10, 13) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

§. 62.

Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankkomtoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Bankantheils-Eigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

§. 64.

Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Zentralausschusses und zwei Bankantheils-Eignern unterschrieben.

§. 65.

Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank (§. 97), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 66) und beschließt über ihre Remotion (§. 80), sowie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschußkapitals, sowohl über das Bedürfniß, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Bankantheils-Eigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner erfolgen können (§. 16).

§. 66.

Die Wahl des Zentralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheils-Eignern, welche wenigstens je Fünf Bankantheile besitzen und am Sitze der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bankantheils-Eigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67.

Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bankordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

§. 68.

Zentral-Ausschuß.

Der Zentral-Ausschuß vertritt nach Maaßgabe der ihm durch diese Ordnung beigelegten Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Behufs der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Zentral-Ausschuß besteht aus Funfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69.

Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74 vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70.

Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71.

Der Zentral-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Zentral-Ausschusses Sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheils-Eigner, welche bei der Wahl (§. 66) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuß-Mitglieder zu bestimmender Bankantheils-Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72.

Die Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums wohnen den Versammlungen des Zentral-Ausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73.

Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentral-Ausschusse, sowie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums.

§. 74.

Die Wahl der Deputirten des Zentral-Ausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75.

Dem Zentral-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzial-Komtoiren, sowie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maaßregeln mitgetheilt.

§. 76.

Allgemeine Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen (§. 50) müssen dem Zentral-Aus-

schüsse, soweit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 77.

Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46) ist jedesmal zuvor der Zentralausschuß zu hören.

§. 78.

Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56), den Zentralausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79.

Vorschläge über Abänderungen dieser Bankordnung (§. 16), sowie wegen Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen (§. 11), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Zentral-Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 113) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bankantheile, die es nach §. 66 besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 81.

Deputirte des Zentralausschusses.

Die Deputirten des Zentralausschusses üben die fortlaufende Kontrole über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihefolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82.

Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Zentralausschusse und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbank-Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Bera-

thung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

§. 83.

Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassen-Revisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verflossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84.

Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (§. 61), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Zentralausschusses und der Provinzialausschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzial-Komtoiren wählbaren Bankantheils-Eigner (§§. 66, 105), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (§. 62) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85.

Hat ein von dem Zentralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (§. 113), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (§. 80) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach §. 5 Darlehne gegeben werden können, sowie die Höhe des Abschlages von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Zentralausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87.

Der Gesammtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren, öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, sowie der Diskont- und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzialkomtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Ge-

nehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88.

Veränderungen des Diskontsatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. 5), sowie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorherige Berathung im Zentralausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maaßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registrirt werden.

§. 89.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27) unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Zentralausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentralausschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90.

Der Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91.

Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92.

Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbank-Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Zentral-Ausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentralausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial-Bank-Komtoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Zentral-Ausschusses erfolgen.

§. 94.

Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des Zentralausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95.

Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögens-Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen für die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheils-Eigner und die etwanigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschußkapitalien und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Zentral-Ausschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Zentral-Ausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach §. 95 zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbank-Direktorium einreichen.

§. 97.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95 gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheils-Eigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98.

Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bankantheilsscheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkomtoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Zentralausschusses kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahrs eine Dividende bis zu zwei Prozent von den eingeschossenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (§. 97) gezahlt wird.

Dividendenrückstände verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99.

Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, akzeptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen, Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preußische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

§. 100.

Provinzial-Bankkomtoire.

Die Provinzial-Bankkomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet.

§. 101.

Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht Eines Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bankkommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102.

Der Vorstand fertigt jährlich die Klassifikation der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern

und sonst bei dem Komtoir kreditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständniß und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank-Direktorium zur Festsetzung ein, und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giri, Akzepte, Geldanweisungen, Quittungen, Interimsscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekenntnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§. 104.

Provinzialausschuß.

Bei jedem Provinzial-Bankkomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheils-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105.

Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Zentralausschusse aus denjenigen Bankantheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70 Anwendung.

§. 106.

Der Ausschuß tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schickt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

§. 107.

Die Bestimmungen des §. 80 finden auch auf die Mitglieder des Provinzialausschusses Anwendung.



§. 108.

Beigeordnete.

Der Ausschuß wählt in der im §. 74 bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertretern. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109.

Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105 bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110.

Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85 vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Zentralausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80 auch auf die gemäß §. 109 von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111.

Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maaßregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassenrevisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite (§. 102) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihülfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

§. 112.

Kommanditen und Agenturen.

Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

§. 113.

Bankgeheimniß.

Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrolle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

# Titel III.

## Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114.

Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115.

Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116.

Die Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsverwaltung.

§. 117.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119.

Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheils-Scheine (§. 10) kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Gesetze mit der Maaßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und ebenso wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120.

Wer Bankantheilsscheine und Dividendenscheine (§. 10), Noten (§. 29), Depositalscheine (§. 3) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausfertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 267. Gesetz v. 8. April 1823. Gesetz-Sammlung S. 43. Kabinetsorder v. 18. April 1835. Gesetz-Sammlung S. 67.)

---

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Januar 1847 Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement vom 29. Oktober 1766, insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank als auch die Verordnung vom 3. November 1817 (Gesetz-Sammlung S. 295) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im übrigen aber erledigte Order vom 11. April 1846 (Gesetz-Sammlung S. 153) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

---

(№ 124.) Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank wird ermächtigt, über den im §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) festgesetzten Betrag von ein und zwanzig Millionen Thalern, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankkassen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, die von ihr auszugebenden Noten fortan auch in Apoints von zwanzig Thalern, sowie in Apoints von zehn Thalern, in letzteren jedoch nur bis zu dem Betrage von zehn Millionen Thalern auszufertigen. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Apoints von zehn Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Das im §. 16 der gedachten Bankordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871 außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871 geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Kapitals oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 17 der Bankordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschußkapital des Staates diesem Kapital zutreten sollen, tritt vom 1. Januar 1856 ab außer Kraft.

§. 4.

Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im §. 36 sub 1 und §. 37 der Bank-Ordnung festgesetzten Dividende vom 1. Januar 1856 ab den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß vorweg vier ein halb Prozent gezahlt und erforderlichen Falls aus dem Reservefonds gewährt werden.

§. 5.

Außer dem im §. 36 Nr. 3 der Bank-Ordnung und nach §. 6 dieses Gesetzes dem Reservefonds zugewiesenen Gewinnantheile soll demselben der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank, sowie solcher Staatspapiere oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche sie in Gemäßheit des §. 90 der Bankordnung mit Zustimmung des Centralausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reservefonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-

Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten, in Stelle der im §. 11 der Bank-Ordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 36 sub 3 der Bankordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschußkapitalien des Staates und der Bankantheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reserve-Fonds überwiesen wird.
2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheilsscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheils-Schein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einschußkapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11 der Bankordnung in Kraft.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 72.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



(№ 125.) **Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend das Eingehen der bisherigen Gesetzsammlung und die Einführung eines Amtsblatts für Hannover.** Berlin, den 27. December 1866.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1866, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, und insbesondere in Gemäßheit der mir im §. 5 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigung, bestimme ich hiemit für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, was folgt:

1) Mit dem 1. Januar 1867 hört die bisherige Gesetzsammlung des ehemaligen Königreichs Hannover auf zu erscheinen.

2) Von diesem Tage ab erscheint in Hannover ein neues Blatt unter dem Titel: »Amtsblatt für Hannover«. Dasselbe gilt bis auf Weiteres für diesen Landestheil als Organ, durch welches die im §. 5 der Verordnung vom 1. December c. gedachten landesherrlichen Erlasse

und allgemeine Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. Außerdem sind in demselben Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1866.

**Der Minister des Innern.**

**Gr. zu Eulenburg.**

---

**(№ 126.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens im vormaligen Königreiche Hannover mit dem Preußischen Telegraphenwesen.** Hannover, den 27. December 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, daß vom 1. Januar 1867 ab das Telegraphenwesen im vormaligen Königreiche Hannover mit dem Preußischen Telegraphenwesen verschmolzen werde.

Diese Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die weiteren Maßnahmen zur Ausführung derselben durch die Königliche Telegraphen-Direction zu Berlin werden getroffen und von Letzterer auch die auf die Ausführung bezüglichen Bekanntmachungen werden erlassen werden.

Hannover, den 27. December 1866.

**Der General-Gouverneur.**

Im Auftrage:

**v. Hardenberg.**

# Königreich Preußen.

I. Abtheilung. Heft 73.

# Gesetz-Sammlung

## für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.



**(№ 127.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend weitere Anordnungen in Beziehung auf die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Königlichen Hauses.** Hannover, den 28. December 1866.

Ich sehe mich veranlaßt, im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. d. M., die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Königlichen Hauses betreffend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die im Staatshandbuche des ehemaligen Königreichs Hannover unter der Rubrik des Hof-Staats aufgeführten Autoritäten und Behörden der Oberhof-Chargen und der Oberhof-Departements, wie namentlich des Oberhof-Marschall-Amtes, des Ober-Kammerherrn-Departements, des Oberhof-Marstall-Departements und Ober-Jagd-Departements, amtliche Befugnisse auf Grund ihrer früheren Dienststellung überall nicht weiter auszuüben haben, vielmehr die vor der Einverleibung des ehemaligen Königreichs Hannover bestandene Organisation der Hof-Staats-Behörden mit allen sich daran knüpfenden amtlichen Verwaltungs-Befugnissen vollständig außer Wirksamkeit getreten ist.

Die von den vorbenannten Hof-Staats-Behörden und den ihnen untergebenen Beamten wahrgenommenen, zu den Rechten und Prärogativen der Krone gehörig gewesenen Vermögens- und sonstigen Verwaltungs-Angelegenheiten sind dem Departement der Finanzen überwiesen, welches daher namentlich für die gehörige Verwaltung der Königlichen Schlösser, Gärten und sonstiger von der früheren Hof-Staats-Verwaltung abhängig gewesenen Königlichen Gebäude oder liegender Gründe, sowie der Königlichen Jagden fortan Sorge zu tragen haben wird.

Hannover, den 28. December 1866.

**Der General-Gouverneur.**

v. Voigts-Rhetz.
General-Lieutenant.

---

(№ 128.) **Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Kündigung der zwischen dem ehemaligen Königreich Hannover und den Niederlanden abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 27. Mai 1856.** Hannover, den 28. December 1866.

Die mittelst Patents vom 20. August 1856 verkündigte, unterm 27. Mai 1856 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen dem ehemaligen Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande wegen Unterdrückung des Schleichhandels tritt nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers in Folge der Kündigung seitens der Königlich Niederländischen Regierung mit dem 1. Januar künftigen Jahrs außer Kraft.

Hannover, den 28. December 1866.

**Der General-Gouverneur.**

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

(№ 129.) Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Hannover, betreffend die Gesetzsammlung und das Amtsblatt. Hannover, den 30. December 1866.

Mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 27. d. Mts., betreffend das Eingehen der bisherigen Gesetzsammlung und die Einführung eines Amtsblatts für Hannover,

wird hierdurch angeordnet was folgt:

§. 1.

Die Herausgabe des »Amtsblatts für Hannover« wird der bisherigen Commission der Gesetzsammlung in Hannover, welche vom 1. k. Mts. an als Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover fortbestehen wird, übertragen.

Bestellungen auf das Amtsblatt können für die Stadt Hannover unmittelbar bei der Commission, im Uebrigen nur bei den Post-Anstalten gemacht werden.

Der im Voraus zu zahlende Preis beträgt außer dem Postaufschlage jährlich 15 gr für das Exemplar.

§. 2.

In Betreff der durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden allgemeinen Anordnungen der Behörden (Nr. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. d. Mts.) wird näher bestimmt:

1) Die Veröffentlichung allgemeiner Anordnungen der Hannoverschen Centralbehörden erfolgt nur durch das Amtsblatt.
2) Die Veröffentlichung allgemeiner Anordnungen sonstiger Hannoverscher Oberbehörden (Landdrosteien, Provinzial-Consistorien ꝛc.) erfolgt nach dem Ermessen der betreffenden Behörde durch das Amtsblatt oder in bisheriger Weise. Eine Veröffentlichung durch das Amtsblatt soll aber in allen Fällen eintreten, in denen eine Bekanntmachung über den Bezirk der Behörde hinaus von Interesse ist.
3) Anordnungen der Ortsbehörden werden durch das Amtsblatt nicht veröffentlicht.

§. 3.

Ist in einem durch das Amtsblatt verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem 8ten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts in Hannover ausgegeben worden ist.

§. 4.

Das Amtsblatt für Hannover soll sämmtlichen Obrigkeiten zum Zwecke des öffentlichen Anschlages und für die Gemeinden in derselben Zahl von Exemplaren, wie bisher die Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, bis auf Weiteres unentgeltlich geliefert und von der Commission des Amtsblatts zugesandt werden.

§. 5.

Die in der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1843 enthaltenen Bestimmungen über die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen sowie deren regelmäßige Aufbewahrung finden vom 1. Januar 1867 an auf diejenigen Exemplare sowohl der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten als des Amtsblatts für Hannover, welche den Obrigkeiten oder Gemeinden geliefert beziehungsweise von denselben gehalten werden, sinngemäße Anwendung.

Hannover, den 30. December 1866.

**Der General-Gouverneur.**

Im Auftrage:

**v. Hardenberg.**